# Transit

EUROPÄISCHE REVUE

## Rückkehr der illiberalen Demokratie?


| | |
|---|---|
| **Jan-Werner Müller** | »Illiberale Demokratie«? |
| **Gábor Halmai** | Der Niedergang der liberalen Demokratie mitten in Europa |
| **Balázs Trencsényi** | Geschichtspolitik und Regimebildung in Ungarn |
| **István Rév** | Freiheitsplatz, Budapest |
| **Klaus Bachmann** | Polen: Auf dem Weg in ein hybrides System |
| **Soli Özel** | Der Spieler in Ankara |
| **Bitter / Weber** | Grenzformalismen – Spielfeld. Photoessay |
| **Vladimir Gel'man** | Russland: Politik der Angst |
| **Maria Tomak** | Die neuen Schauprozesse |
| **Maria Popova** | Die ukrainische Justiz seit dem Maidan |
| **Paul Ricœur** | Der Fremde |
| **Oleg Sentsov** | Schule – Erinnerungen |



verlag neue kritik

48

**Transit** wird herausgegeben am Institut für die Wissenschaften vom Menschen (IWM) in Wien und erscheint im Verlag Neue Kritik, Frankfurt am Main.

**Herausgeberin**: Shalini Randeria

**Gründungsherausgeber**: Krzysztof Michalski †

**Redaktion**: Paweł Marczewski

**Kurator des Bildteils**: Walter Seidl

**Redaktionskomitee:** Cornelia Klinger (Hamburg), János M. Kovács (Budapest/Wien), Ivan Krastev (Sofia/Wien), Timothy Snyder (Yale/Wien)

**Beirat**: Peter Demetz (New Haven), Timothy Garton Ash (Oxford), Claus Leggewie (Essen), Petr Pithart (Prag), Jacques Rupnik (Paris), Aleksander Smolar (Warschau/Paris), Fritz Stern † (New York)

**Redaktionsanschrift**: *Transit*, Institut für die Wissenschaften vom Menschen, Spittelauer Lände 3, A-1090 Wien, Telefon (+431) 31358-0, Fax (+431) 31358-30, www.iwm.at

**Website** von *Transit: Europäische Revue* und *Tr@nsit_online*: www.iwm.at/transit

**Verlagsanschrift**: Verlag Neue Kritik, Kettenhofweg 53, D-60325 Frankfurt/Main, Telefon (069) 72 75 76, Fax (069) 72 65 85, E-mail: verlag@neuekritik.de

© IWM 2023. This work is licensed under CC BY-NC-ND 4.0.

ISSN 0938-2062 / ISBN 978-3-8015-0581-3

*Transit* ist Partner von *Eurozine – the netmagazine* (www.eurozine.com), einem Zusammenschluss europäischer Kulturzeitschriften im Internet. *Transit* is regularly listed in the *International Current Awareness Services*. Selected material is indexed in the International Bibliography of the Social Sciences.

Textnachachweise: Der Artikel von Vladimir Gel'man erschien zuerst in russischer Sprache in der Zeitschrift Kontrapunkt, Nr. 1 (2015). Dem Beitrag von Paul Ricœur liegt ein 1996 verfasster Text zugrunde, der unter dem Titel »La condition d'étranger« in dem Heft La pensée Ricœur (März-April 2006) der Zeitschrift Esprit wieder abgedruckt wurde; zur Vorgeschichte s. die entsprechende Anm. in der deutschen Fassung; © Comité éditorial du Fonds Ricœur. Die Erinnerungen von Oleg Sentsov wurden dem Band Rasskazy (Geschichten), Kiew: Laurus 2015, entnommen.

© 2016 für sämtliche Texte und deren Übersetzungen Transit / IWM.

# Transit 48 (Winter 2015 / Frühling 2016)

## Rückkehr der illiberalen Demokratie?

*Editorial* 3

Jan-Werner Müller
*»Illiberale Demokratie«?* 9

Gábor Halmai
*Der Niedergang der liberalen Demokratie mitten in Europa* 20

Balázs Trencsényi
*Geschichtspolitik und Regimebildung in Ungarn* 45

István Rév
*Freiheitsplatz, Budapest* 61

Klaus Bachmann
*Auf dem Weg in ein hybrides System*
Die Ursachen der Machtübernahme durch die Partei Recht und Gerechtigkeit in Polen 2015 77

Soli Özel
*Der Spieler in Ankara* 89

*Grenzformalismen – Spielfeld, Österreich, Dezember 2015*
Photoessay von Sabine Bitter und Helmut Weber nach Seite 96

Vladimir Gel'man
*Politik der Angst*
Neue Formen politischer Repression in Russland 97

Maria Tomak
*Schauprozesse als Teil der hybriden Kriegsführung Russlands* 116

Maria Popova
*Die Entwicklung der ukrainischen Justiz seit dem Euromaidan* 136

Paul Ricœur
*Der Fremde* 156

Oleg Sentsov
*Schule* 172

*Zu den Autorinnen und Autoren* 181

# Editorial

»Die Diagnose vom Aufstieg der ›illiberalen Demokratie‹ war Symptom einer allgemeinen philosophischen und politischen Katerstimmung nach 1989: In den berauschenden Tagen, als der Staatssozialismus implodierte und die Welt geradezu demokratietrunken wirkte, hatte es den Anschein, als würden sich Mehrheitsprinzip, Rechtsstaatlichkeit und der Schutz der Grundrechte stets harmonisch zusammenfügen. Schon bald jedoch brachten Wahlen Mehrheiten hervor, die alle ihnen zur Verfügung stehende Macht nutzten, um Minderheiten zu unterdrücken und Grundrechte zu verletzen. Daraus ergab sich zwangsläufig die Notwendigkeit, den Liberalismus zu stärken, um die Gefahren für die Demokratie in Ländern einzudämmen, wo die politischen Kandidaten eine ›Winner-takes-all-Mentalität‹ an den Tag legen«, schreibt *Jan-Werner Müller* im einleitenden Essay der vorliegenden Ausgabe von *Transit.* Das Konzept der illiberalen Demokratie war der Versuch, die politischen Reaktionen auf die, wie manche meinen, uneingelösten Verheißungen von 1989 systematisch zu erfassen. Heute erleben wir ein Comeback des Begriffes als Bezeichnung für Regierungen, die von sich behaupten, den Willen der Bevölkerung losgelöst von den Fesseln des Rechtsstaats zu vollziehen. Er fungiert als nützliches Schlagwort zur Beschreibung der politischen Realität in Ländern, deren Regierungen auf Wirtschafts- und Flüchtlingskrisen mit Populismus, Nationalismus und Xenophobie antworten und die Grundpositionen des Liberalismus in Frage stellen.

Die Entsprechung ist scheinbar so passgenau, dass viele Kommentatoren dazu neigen, die »illiberale Demokratie« als eine zeitlose politische Kategorie wie »konstitutionelle Monarchie« oder »Tyrannei« zu verstehen. »Illiberale Demokratie« erscheint hier als eine Zwischenform von Herrschaft: nicht ganz demokratisch, weil die Rechte des Einzelnen und von Minderheiten nicht mehr vollumfänglich garantiert sind, aber auch nicht autokratisch, weil nach wie vor relativ freie Wahlen abgehalten werden. Diese ahistorische Sichtweise sieht freilich darüber hinweg, dass neue illiberale Regime wie diejenigen, die vor sechs Jahren in Ungarn und 2015

in Polen an die Macht gekommen sind, daran arbeiten, die Möglichkeiten für einen offenen und fairen politischen Wettbewerb einzuschränken, indem sie die öffentlich-rechtlichen Medien unter ihre Kontrolle bringen und die Verfassung ändern. Im Hinblick darauf erklärt Jan-Werner Müller am Anfang seines Beitrags mit Nachdruck: »Wer von ›illiberaler Demokratie‹ spricht, belässt Regierungen wie denen von Kaczyński und Orbán die Möglichkeit zu behaupten, ihre Länder seien nach wie vor Demokratien, nur eben keine liberalen. Beobachter von außen sollten sich unmissverständlich darüber im Klaren sein, dass hier die Demokratie als solche Schaden nimmt.«

Ist »illiberale Demokratie« lediglich ein Euphemismus, der autokratischen Regimen die Chance offenhält, sich nach außen weiterhin einen demokratischen Anschein zu geben? *Gábor Halmais* Essay zeigt, dass der Begriff durchaus sein kritisches Potential bewahren kann, wenn wir es vermeiden, Demokratie und liberale Werte voneinander zu trennen. Es mag zutreffen, dass der Liberalismus und die moderne Demokratie zur selben Zeit entstanden sind, aber sie stehen nicht zwangsläufig für dieselben Werte, wie Fareed Zakaria in seinem vielzitierten Essay »The Rise of Illiberal Democracy« von 1997 behauptete: In der Anfangsphase des neuzeitlichen Aufbruchs zur Demokratie bestand ein Spannungsverhältnis zwischen Volkssouveränität und den Freiheitsrechten des Einzelnen. Hingegen gehörten 1989 bestimmte freiheitliche Grundsätze längst zum Grundbestand der Demokratie. Wie Halmai darlegt: »Das Charakteristische des Systemwandels, das Ungarn mit anderen postsozialistischen Ländern gemeinsam hatte, bestand darin, dass es einen unabhängigen Nationalstaat, eine Zivilgesellschaft, eine private Wirtschaftsordnung und demokratische Strukturen in einem Zuge institutionalisieren musste.« Es war genau diese Kombination aus demokratischen Institutionen und liberalen Werten, der ein Viktor Orbán den Kampf ansagte: »Vor den Wahlen im Jahre 2010 waren die meisten Wähler unzufrieden, nicht nur mit der Regierung, sondern auch mit dem Übergangsprozess selbst, und das mehr als in jedem anderen mittelosteuropäischen Land. Fidesz verstärkte dieses Gefühl noch, indem er behauptete, dass es 1989/90 keine wirkliche Wende gegeben habe und die frühere *Nomenklatura* ihre verlorene politische Macht schlicht in wirtschaftlichen Einfluss konvertiert habe«. Dieser Argumentation zufolge sind liberale Werte nicht mehr unverzichtbarer Bestandteil der Demokratie, sondern nur noch ein Alibi für die Selbstbe-

reicherung der Eliten. Die Tatsache, dass für das liberale Credo das Privateigentum ebenso wichtig ist wie die individuellen Freiheitsrechte, bleibt in der populistischen Propaganda wohlweislich ausgeblendet.

Wenn illiberale Demokratien ihre autokratischen Praktiken verbergen und sich nach außen hin als Demokratien darstellen, müssen sie die Illusion des politischen Wettbewerbs erzeugen. Das ist der Grund dafür, dass gefestigte illiberale Demokratien wie die ungarische unter Orbán politisierte und dramatisierte Versionen ihrer nationalen Geschichte aus der Versenkung holen. »In einem illiberalen politischen System ohne funktionierende parlamentarische Opposition, ohne Chance auf eine rationale Diskussion über politische Alternativen, kann sich eine populistische politische Rhetorik mit den Federn eines heroischen Ringens um die geschichtliche Identität des eigenen Volkes schmücken. Ein ›Herauskommen‹ ist nicht möglich: An die Stelle pragmatischer Handlungsalternativen treten die diskursiven Stilmittel der Dramatisierung und die theatralische Fokussierung auf die kollektive Identität, auf nationale Wesenheiten«, stellt *István Rév* fest. Auch *Balázs Trencsényi* warnt davor, die Vorliebe illiberaler Demokratien für die Vergangenheit nicht außer Acht zu lassen. »Der ›Orbánismus‹ ist von etlichen seiner Jünger und Kritiker als Aufruf zur ›Herrschaft über die Gegenwart‹ charakterisiert worden, doch wird diese Gegenwart stets nach vorn und zurück projiziert, ganz abgesehen davon, dass auch die Art und Weise, wie kollektive Erfahrungen interpretiert werden, d.h. welche Vergangenheiten ›verfügbar‹ sind, einen Einfluss darauf hat, wie die Gegenwart ›beherrscht‹ werden kann.«

Die Selbstdarstellung rechtspopulistischer Regime als Verteidiger der »wahren« nationalen Geschichte konnte man auch nach dem Wahlsieg der polnischen Partei Recht und Gerechtigkeit (PiS) beobachten. Wie *Klaus Bachmann* bemerkt, sehen viele Anhänger der neuen Regierung »den Wahlerfolg von PiS als *Ergebnis eines gesellschaftlichen Aufstandes gegen die (angeblich) faulen Kompromisse des Runden Tisches*, als eine Art gesellschaftliches Misstrauensvotum gegen eine moralisch verkommene Ordnung, zu der nun nicht nur die Volksrepublik und das Establishment der Polnischen Vereinigten Arbeiterpartei von damals, sondern auch die Führungsriegen der Bürgerplattform und der Polnischen Bauernpartei und die angeblichen Nutznießer von deren Herrschaft gezählt werden.« Diese Erklärung – wie auch eine Reihe von anderen gängigen Versuchen, sich einen Reim auf den Erfolg von PiS zu machen – hält Bachmann

allerdings für unzureichend. Vielmehr liege dem »revolutionäre(n) Eifer, mit dem die neue Regierung (…) dabei ist, die Verfassungsordnung zu stürzen« ein Faktor zugrunde, der bisher zu wenig Beachtung gefunden habe: »das Drängen der (…) marginalisierten national-katholischen, traditionalistischen Eliten nach Respekt, Zugang zu staatlichen Ressourcen und Macht.« Auf diese Weise sei in Polen ein hybrides politisches System zwischen Diktatur bzw. Autoritarismus und liberaler Demokratie im Entstehen, in dem sich allerdings schon die ersten Risse abzeichnen.

Nicht alle illiberalen Regime der Gegenwart legen gleich großen Wert darauf, sich nach außen hin als Demokratien darzustellen und wenigstens den Anschein eines politischen Wettbewerbs aufrechtzuerhalten. Einige von ihnen zögern nicht, die Rede- und Meinungsfreiheit einzuschränken oder politische Opposition mit Gewalt zu unterdrücken. Wie *Soli Özel* in seinem Artikel über die heutige Lage in der Türkei ausführt: »Erdoğan ist bemüht, seine Position zu festigen und ein illiberal-autoritäres System zu schaffen, in dem der AKP die Führungsrolle zukommt. Unnachgiebig beharrt er auf der Etablierung eines Präsidialregimes möglichst ohne Kontrollmechanismen, das er ein Präsidialsystem *alla turca* nennt. Was ein solches System beinhaltet, wurde in den vergangenen Monaten spürbar, als die Zahl der Menschen, die wegen Verunglimpfung des Präsidenten angeklagt wurden, signifikant anstieg und Erdoğan es für angebracht hielt, Gerichtsentscheidungen zu widersprechen oder diese zu verurteilen, selbst solche des Verfassungsgerichts.« *Maria Tomak* berichtet über Schauprozesse gegen Bürger der Ukraine als Teil der hybriden Kriegsführung Russlands und gelangt zu der Einschätzung: »Gleichzeitig erlauben eben diese Fälle einen tiefen Blick in das Russland Putins – in seine Exekutivorgane und ihre Denkmuster von der Führungsebene bis in die untersten Ränge, in das Weltbild der Geheimdienste und ihre Methoden, in die Pläne der Kreml-Funktionäre samt der Frage, wie weit zu gehen sie bereit sind. Es scheint, dass noch die düstersten Prognosen über Russland sich als zu optimistisch erweisen.« Zu den politischen Gefangenen, die von der Krim nach Russland verschleppt wurden, zählt der bekannte Filmregisseur *Oleg Sentsov*, der im August 2015 zu 20 Jahren Lagerhaft verurteilt wurde. In seinem Beitrag zum vorliegenden Heft erinnert er sich an seine Schulzeit, aus der er eine wichtige Erfahrung mitgenommen hat: »In der Schule war ich dennoch nicht umsonst, sie hat mich trotz allem etwas gelehrt – nicht die Berechnung von Dreiecken, die ist für die

Katz –, ich habe in der Schule gelernt, niemals aufzugeben und mir treu zu bleiben.« *Vladimir Gel'man* lässt keinen Zweifel daran, dass Gewalt als Mittel der Politik ins Arsenal bestimmter illiberaler Regime zurückgekehrt ist: »Die Mechanismen, mit denen der Kreml seine Widersacher bekämpfte, veränderten sich. In den 2000er Jahren hatten die Machthaber auf Kooptation und Isolation politischer und gesellschaftlicher Akteure gesetzt, die sich nicht mit der Regierungspolitik einverstanden zeigten. Jetzt wurden diese Methoden von einer ›Politik der Angst‹ abgelöst – demonstrative Einschüchterung derjenigen, die gegen das Regime auftraten, systematische öffentliche Diskreditierung von Kreml-Gegnern und selektive Verfolgung oppositioneller Aktivisten und ihrer Verbündeten.« Illiberale Demokratien mögen das von Jan-Werner Müller konstatierte Demokratiedefizit aufweisen, aber das bedeutet nicht, dass sie alle im gleichen Maße undemokratisch sind. Es ist und bleibt ein gravierender Unterschied zwischen denen, die die Möglichkeit des politischen Wettbewerbs durch Verfassungsänderungen zu beseitigen versuchen, und denen, die notorisch zum Mittel der gewaltsamen Repression greifen.

Das vorliegende Heft konzentriert sich auf die zunehmende Regression der Demokratie und den Aufstieg autokratischer Formen der Politik in Europa. Über der berechtigten Frage, ob wir Zeugen eines epidemischen Demokratieversagens sind, sollten aber die Anstrengungen nicht übersehen werden, die in einigen Ländern in die andere Richtung unternommen werden. So analysiert *Maria Popova* die Versuche, das Justizsystem der Ukraine nach dem Maidan 2014 zu reformieren. Obwohl ihre Bilanz nach zwei Jahren alles andere als positiv ausfällt, ist doch allein die Tatsache bemerkenswert, dass die ukrainische Zivilgesellschaft einen starken und beharrlichen Druck ausübt, um diese demokratische Schlüsselinstitution aus dem Griff von Politik und Privatinteressen zu befreien.

Der Flüchtlingsstrom aus fernen Kriegsregionen nach Europa und die xenophobischen Reaktionen, die er überall in Europa hervorgerufen hat, erfordern ein neues Nachdenken über den Reiz, den illiberale Politik offensichtlich ausübt. Es wäre ein Fehler, der beruhigenden Illusion aufzusitzen, solche Reaktionen träten nur in jungen Demokratien auf. Die Versuchung, einer Mehrheit die Regierungsmacht und die Entscheidung zu überlassen, wer zur Gemeinschaft gehört und wer nicht, ist immer und überall gegeben und bleibt zu oft unhinterfragt. Um sie zu problematisieren, müssen wir nach Überzeugung *Paul Ricœurs* über juristische For-

mulierungen hinausgehen, denn was bei einer »rein juristischen Analyse der Stellung des Fremden (…) ungesagt bleibt, ist die Natur des Verständnisses, das wir von uns selbst als Mitgliedern einer solchen nationalen Gemeinschaft haben. Indem wir uns über dieses Verständnis befragen, werden wir dazu gebracht, dem unmarkierten Begriff des Fremden zum ersten Mal einen Inhalt zu geben. Wir können in unserem Verständnis des ›bei uns‹ nicht vorankommen, ohne uns irgendeine Vorstellung von dem zu machen, was es für den Fremden bedeuten mag, ›bei sich‹ zu sein, ›daheim‹ zu sein.« Wenn wir uns weigern, uns mit diesen Fragen auseinanderzusetzen, bleiben wir der Vorstellung des Staates als Territorium verhaftet, eines durch Zäune geschützten, aber jeder ethischen Bedeutung entkleideten Staates. In einer solchen Welt wird Autorität durch Gewalt ersetzt, Bürgersinn durch Gehorsam und das Gemeinwesen durch Demarkationslinien.

In dem Bemühen, ein politisches Gemeinwesen abzubilden, das aufgehört hat, sich die von Ricœur aufgeworfenen, existenziell wichtigen Fragen zu stellen, haben die Künstler *Sabine Bitter* und *Helmut Weber* eine Serie von Photos vom österreichisch-slowenischen Grenzübergang bei Spielfeld zusammengestellt. Wie die Künstler selbst dazu sagen: »Die Bilder sind entleert von solidarischen Akten der Hilfeleistung, während an den schwarzen Auslassungen und Fehlstellen bereits wieder vehement Gespenster nationalstaatlicher Konstruktionen und untergründige Affekte und Ressentiments von längst überkommen geglaubten Rassismen an die Oberfläche drängen.« Sieht so vielleicht die Wirklichkeit illiberaler Regime aus?

Wien, im Juni 2016

# *Jan-Werner Müller*
# ILLIBERALE DEMOKRATIE?

Externe Beobachter, nicht zuletzt die EU-Kommission, schlagen Alarm ob einer autoritären Wende in Polen. Seit ihrem Wahlsieg im Oktober 2015 hat Jarosław Kaczyńskis Partei »Recht und Gerechtigkeit« (*Prawo i Sprawiedliwość, PiS)* in erstaunlichem Tempo das Verfassungsgericht entmachtet; sie ist zudem gegen andere unabhängige Institutionen wie das Beamtentum vorgegangen, und sie hat ganz unverblümt versucht, den öffentlich-rechtlichen Rundfunk unter staatliche Kontrolle zu bringen. Die polnische Regierung, die einen klaren demokratischen Auftrag für sich beansprucht, steht offenbar kurz davor, das zu verwirklichen, was Kritiker als »illiberale Demokratie« bezeichnen, ähnlich dem, was Viktor Orbán und seine Partei, der Fidesz, so scheint es, in den letzten sechs Jahren in Ungarn geschafft haben. Doch diese Bezeichnung ist höchst irreführend und untergräbt in Wirklichkeit alle Versuche, Parteien wie die PiS oder den Fidesz im Zaum zu halten. Wer von »illiberaler Demokratie« spricht, belässt Regierungen wie denen von Kaczyński und Orbán die Möglichkeit zu behaupten, ihre Länder seien nach wie vor Demokratien, nur eben keine liberalen. Beobachter von außen sollten sich unmissverständlich darüber im Klaren sein, dass hier die Demokratie als solche Schaden nimmt.

Populär wurde der Begriff »illiberale Demokratie« in westlichen Politikkreisen Mitte der 1990er Jahre. Er sollte Regime beschreiben, die zwar Wahlen abhalten, in denen sich die Wahlsieger aber nicht an das Prinzip der Rechtsstaatlichkeit halten. In einem einflussreichen Artikel behauptete der amerikanische Journalist Fareed Zakaria, dass Regierungen mit genuinem Rückhalt in der Bevölkerung regelmäßig gegen die Prinzipien dessen verstießen, was er als »Verfassungsliberalismus« bezeichnet und wozu er politische Rechte, bürgerliche Freiheiten und Eigentumsrechte zählt. Die Diagnose vom Aufstieg der »illiberalen Demokratie« war Symptom einer allgemeinen philosophischen und politischen Katerstimmung nach 1989: In den berauschenden Tagen, als der Staatssozialismus implodierte und die Welt geradezu demokratietrunken wirkte, hatte es den Anschein,

als würden sich Mehrheitsprinzip, Rechtsstaatlichkeit und der Schutz der Grundrechte stets harmonisch zusammenfügen. Schon bald jedoch brachten Wahlen Mehrheiten hervor, die alle ihnen zur Verfügung stehende Macht nutzten, um Minderheiten zu unterdrücken und Grundrechte zu verletzen. Daraus ergab sich zwangsläufig die Notwendigkeit, den Liberalismus zu stärken, um die Gefahren für die Demokratie in Ländern einzudämmen, in denen die politischen Kandidaten eine »Winner-takes-all-Mentalität« an den Tag legen.

Diese begriffliche Trennung zwischen Liberalismus und Demokratie war nicht wirklich neu. Sowohl linke als auch rechte Kritiker der »bürgerlichen Demokratie« bedienten sich ihrer schon lange. Ganz allgemein kann man sagen: Marxisten behaupteten, im Kapitalismus offeriere der Liberalismus lediglich »formale Freiheiten« und eine Art vorgetäuschter politischer Emanzipation, während er letztlich doch nur das schütze, was man oft als »Privatautonomie« der Bürger bezeichnete (das heißt, er sicherte ihren Status als Marktteilnehmer und übertrug dem Staat die Aufgabe, Verträge durchzusetzen). Auf der Rechten vertrat Carl Schmitt in den 1920er Jahren die Ansicht, der Liberalismus habe sich als Form politischen Denkens überholt: Im 19. Jahrhundert habe er dafür gesorgt, dass Eliten im Parlament vernünftig über Politik diskutierten, doch im Zeitalter der Massendemokratie seien Parlamente nichts weiter als Fassade für Mauscheleien zwischen den Vertretern von Partikularinteressen. Im Gegensatz dazu werde der echte Volkswille durch einen Führer wie Mussolini repräsentiert. Akklamation seitens eines homogenen Volkes wurde zum Erkennungsmerkmal wahrer Demokratie, die Schmitt als »Identität von Herrscher und Beherrschten, Regierenden und Regierten, Befehlenden und Gehorchenden« definierte.[1] Nicht-gewählte Institutionen wie Verfassungsgerichte waren aus dieser Sicht als Hüter des Liberalismus zu verstehen – und als grundsätzlich undemokratisch.

Schmitt nahm zudem eine verhängnisvolle begriffliche Trennung vor zwischen der »Substanz« des Volkes auf der einen Seite und den empirischen Ergebnissen von Wahlen oder Meinungsumfragen auf der anderen. Es lohnt sich, Schmitt an dieser Stelle ausführlich zu zitieren, denn sein Denken erklärt viele aktuelle Wendungen hin zum Autoritarismus unter dem Deckmantel einer demokratisch klingenden Sprache:

> Die einstimmige Meinung von 100 Millionen Privatmenschen ist weder Wille des Volkes, noch öffentliche Meinung. Der Wille des Volkes kann durch Zuruf, durch

> *acclamatio*, durch selbstverständliches unwidersprochenes Dasein ebensogut und noch besser demokratisch geäußert werden als durch den statistischen Apparat, den man seit einem halben Jahrhundert mit einer so minutiösen Sorgfalt ausgebildet hat. Je stärker die Kraft des demokratischen Gefühls, um so sicherer die Erkenntnis, daß Demokratie etwas anderes ist als ein Registriersystem geheimer Abstimmungen. Vor einer, nicht nur im technischen, sondern auch im vitalen Sinne unmittelbaren Demokratie erscheint das aus liberalen Gedankengängen entstandene Parlament als eine künstliche Maschinerie, während diktatorische und cäsaristische Methoden nicht nur von der *acclamatio* des Volkes getragen, sondern auch unmittelbare Äußerungen demokratischer Kraft und Substanz sein können.[2]

In jüngerer Zeit haben Kritiker einer angeblichen Hegemonie des Liberalismus nach 1989 – deren prominenteste Stimme vielleicht die von Chantal Mouffe ist – behauptet, das »rationalistische« liberale Denken leugne die Legitimität von Konflikt und Dissens, die der Demokratie immanent seien. Gleichzeitig hätten sozialdemokratische Parteien es aufgegeben, eine echte Alternative zum Neoliberalismus anzubieten; ihre Konvergenz auf einen »dritten Weg« habe bei den Wählern das Gefühl verstärkt, es gebe nur noch »Wahlen ohne Wahlmöglichkeit« (oder, wie Mouffe es in einem Interview formulierte, lediglich die Wahl zwischen Coke und Pepsi). Glaubt man ihr, so haben diese Konvergenz der politischen Parteien und der Druck, zu einem Konsens zu gelangen – der sich angeblich in den Demokratietheorien von John Rawls und Jürgen Habermas findet –, starke antiliberale Gegenbewegungen hervorgebracht, insbesondere in Gestalt eines rechten Populismus.

Jenseits dieser Debatten im Bereich der politischen Theorie steht »Liberalismus« zumindest in Europa inzwischen für einen zügellosen Kapitalismus und für die Vorstellung, es gehe vor allem darum, die Freiheit persönlicher Lebensstile zu maximieren. Nach der Finanzkrise nutzte eine neue Welle selbsterklärter Antiliberaler die Mehrdeutigkeiten im Zusammenhang mit dem »L-Wort«, um für eine andere Form von Demokratie zu plädieren: Der ehemalige türkische Ministerpräsident und seit 2014 Staatspräsident Recep Tayyip Erdoğan präsentiert sich als »konservativer Demokrat«, der sich auf traditionelle islamische Moral beruft; der ungarische Ministerpräsident Viktor Orbán verkündete 2014 in einer von vielen zu Recht als skandalös empfundenen Rede, einen »illiberalen Staat« schaffen zu wollen. Und jüngst, während der Flüchtlingskrise, verkündete er, die Zeit des »liberalen Gequatsches« – Orbáns eigener Ausdruck – in Europa sei vorbei und der Kontinent werde auf seine, Orbáns,

»christliche und nationale« Vorstellung von Politik einschwenken. Illiberalismus soll hier offenkundig für zweierlei stehen: für Widerstand gegen einen hemmungslosen Kapitalismus, wo immer nur die Starken gewinnen, und gegen eine Ausweitung von Rechten für Minderheiten wie etwa Homosexuelle. Es geht – angeblich – um Einschränkungen von Markt und durch Moral.

Nun ist »illiberale Demokratie« nicht zwangsläufig ein Widerspruch in sich. Im 19. und 20. Jahrhundert hätten sich viele europäische Christdemokraten als »illiberal« bezeichnet; womöglich wären sie sogar beleidigt gewesen, wenn man ihren strammen Antiliberalismus in Frage gestellt hätte. Das heißt freilich nicht, dass sie nicht begriffen hätten, wie wichtig Minderheitenrechte für eine funktionierende Demokratie sind (schließlich könnten Minderheiten bei der nächsten Wahl die Mehrheit stellen), oder dass sie nicht-gewählte Institutionen wie Gerichte für undemokratisch gehalten hätten. Der Grund war schlicht, dass sie »Liberalismus« mit Individualismus, Materialismus und, sehr oft, Atheismus in Verbindung brachten – man denke nur an den Franzosen Jacques Maritain, einen führenden katholischen Philosophen des 20. Jahrhunderts und einen der Mitverfasser der UN-Menschenrechtserklärung: Er behauptete, die Demokratie lasse sich aus spezifisch katholischen Gründen gutheißen, während der Liberalismus abzulehnen sei. Für Denker wie ihn bedeutete »antiliberal« zu sein keinen mangelnden Respekt vor grundlegenden politischen Rechten, sondern signalisierte Kritik am Kapitalismus – auch wenn Christdemokraten die Legitimität von Privateigentum als solchem nicht in Frage stellten – sowie die Betonung eines traditionellen, patriarchalen Familienbilds.

Es kann, wie im Falle von Maritain, durchaus nicht-liberale philosophische Begründungen der Demokratie geben. Und es kann traditionelle Gesellschaften geben, in denen das Recht auf Abtreibung und das Recht auf Eheschließung stark eingeschränkt sind. Gleich, wie man dazu steht, wäre es seltsam, würde man solche Einschränkungen direkt als einen Mangel an Demokratie interpretieren: Wenn überhaupt, dann könnte man von relativ intoleranten – in diesem Sinne: illiberalen – Gesellschaften sprechen, aber das ist etwas anderes als eine illiberale Demokratie. Wir müssen unterscheiden zwischen illiberalen Gesellschaften und Szenarien, in denen die Meinungs- und Versammlungsfreiheit, der Pluralismus der Medien und der Minderheitenschutz bedroht sind. Bei diesen politischen

Rechten geht es nicht einfach nur um Liberalismus (oder Rechtsstaatlichkeit). Sie sind vielmehr für die Demokratie als solche konstitutiv. Selbst wenn beispielsweise die herrschende Partei am Wahltag keine Wahlfälschungen vornimmt, kann eine Abstimmung doch undemokratisch sein, wenn die Opposition ihre Anliegen nicht angemessen vortragen kann und Journalisten daran gehindert werden, über die Fehler der Regierung zu berichten. Selbst für die minimalistischste Definition von Demokratie – im Wesentlichen meint das Demokratie als Mechanismus, der einen friedlichen Machtwechsel garantiert – ist es unabdingbar, dass sich die Bürger angemessen über Politik informieren können; andernfalls können Regierungen nicht wirklich zur Verantwortung gezogen werden. Es ist deshalb kein Zufall, dass viele der neuen Demokratien nach 1989 Verfassungsgerichte installierten, um grundlegende politische Rechte zu schützen und den Pluralismus in Politik und Gesellschaft zu sichern. Solche Gerichte, so die Argumentation, würden letztlich dazu beitragen, dass die Demokratie als solche gut funktioniert (und nicht nur »der Liberalismus«).

Wenn Kritiker weiter auf dem Begriff der »illiberalen« Demokratie beharren, werden Figuren wie Orbán schlicht und einfach in die Hände klatschen und sagen: »Vielen herzlichen Dank!« Denn die vermeintliche Kritik bestätigt den ungarischen Premier als das, was er ja gerade sein will: ein Gegner des Liberalismus. Gleichzeitig behalten er und Kaczyński das Etikett der »Demokratie«, das, bei allen Enttäuschungen des letzten Vierteljahrhunderts, noch immer das wichtigste Ticket zur Anerkennung auf der Weltbühne darstellt. Und aus der Sicht solcher autoritären Staatslenker ist nur zu begrüßen, dass der Ausdruck »illiberale Demokratie« eine normative Arbeitsteilung bestätigt, bei der die Nation für die Demokratie sorgt und die EU für den Liberalismus. Umso leichter kann man dann behaupten, die EU sei ein Agent von zügellosem Kapitalismus und libertärer Moral (die homophoben EU-Gegner in Russland haben dafür den Begriff »Gayropa« geprägt). Und nationale Demokratien lassen sich dann so darstellen, als würden sie sich im Namen von Vielfalt und Minderheitenrechten einem hegemonialen Liberalismus widersetzen, nach dem Motto: »Wir Ungarn, Polen usw. sind eine Minderheit in der EU, die an traditionelle Moralvorstellungen glaubt und sich nicht dem gleichmacherischen liberalen Universalismus unterwirft, wie ihn die westlichen liberalen Eliten propagieren.« Man denke nur an den polnischen Außen-

minister Witold Waszczykowski, der sich am 3. Januar 2016 in einem Interview mit der *Bild*-Zeitung gegen die Tendenz »zu einem neuen Mix von Kulturen und Rassen, eine Welt aus Radfahrern und Vegetariern, die (…) gegen jede Form der Religion kämpfen«, verwahrte. Hier, so hat es den Anschein, verteidigt sich eine verfolgte Minderheit.

Was ergibt sich daraus? Wir sollten aufhören, im Falle von Ländern wie Ungarn oder Polen gedankenlos von »illiberaler Demokratie« zu sprechen. Europas neue Autoritäre fügen der Demokratie als solcher Schaden zu, und die Tatsache, dass sie Wahlsiege errungen haben, verschafft ihren Projekten nicht automatisch demokratische Legitimität (insbesondere weil sie in den Wahlkämpfen, die sie an die Macht brachten, die dann ins Werk gesetzten weitreichenden Verfassungsänderungen mit keinem Wort erwähnt hatten). Zwar haben sie die Wahlen zunächst offen und ehrlich gewonnen, doch einmal an der Macht, begannen sie damit, im Namen des angeblich »wahren Volkes« (das ihren politischen Widersachern gegenübergestellt wird, die automatisch als Landesverräter gebrandmarkt werden) an der institutionellen Maschinerie der Demokratie herumzumanipulieren. »Das Volk«, so die Annahme, ist ein homogenes Ganzes und kann authentisch nur von der PiS bzw. dem Fidesz vertreten werden. In Schmitt'scher Begrifflichkeit gesprochen: Die symbolische Substanz siegt über die bloße Zahl (an Wählerstimmen), die sich mittels des »statistischen Apparats« ermitteln lässt; der angeblich authentische nationale Wille triumphiert über Verfahren und delegitimiert jegliche Opposition. Ein PiS-Abgeordneter hat das vor Kurzem so formuliert: »Das Wohl der Nation steht über dem Gesetz.« Orbán verteidigte seine neue Verfassung mit folgenden Worten:

> Das Volk hat dem ungarischen Parlament (…) guten Rat gegeben, eine gute Anweisung erteilt [die Verfassung so auszuarbeiten], die es auch befolgt hat. In diesem Sinne richtet sich Kritik an der ungarischen Verfassung (…) nicht an die Regierung, sondern an das ungarische Volk. (…) Anders als sie uns glauben machen wollen, hat die Europäische Union kein Problem mit der Regierung (…); die Wahrheit ist: Sie greifen Ungarn selbst an.[3]

Es spielt keine Rolle, dass die Verfassung nie durch ein Referendum ratifiziert wurde und weiter umstritten ist. Entscheidend ist, dass sie angeblich das »ungarische Volk« repräsentiert, das seinerseits nur wirklich vom Fidesz repräsentiert werden kann, der einzigen Partei, die für die 2012 in Kraft getretene Verfassung gestimmt hat. Der Rechtswissenschaftler

Dieter Grimm hat solche in hohem Maße parteiischen Grundgesetze als »exklusive Verfassungen« bezeichnet – Verfassungen, die nur von einer politischen Seite verabschiedet werden und die ausschließlich dieser Seite nützen. Sie verzerren offensichtlich den demokratischen Prozess.

Wenn eine populistische Partei über eine ausreichende Mehrheit verfügt, ist sie in der Lage, eine neue Verfassung mit der Begründung zu verabschieden, man müsse den Staat auf die »wahren Ungarn« oder die »wahren Polen« ausrichten, die den postkommunistischen oder liberalen Eliten entgegengestellt werden, welchen vorgeworfen wird, das eigene Volk auszuplündern. Natürlich ist es dabei hilfreich, dass diese Eliten oftmals gleichzeitig für wirtschaftlichen Liberalismus, für eine pluralistische und tolerante »offene Gesellschaft« sowie für den Schutz grundlegender Rechte stehen (darunter auch jener, die konstitutiv für die Demokratie sind). Orbán kann dann die offene Gesellschaft kritisieren, indem er sagt: »Es gibt keine Heimat mehr, nur noch einen Investitionsstandort.« Und in Polen kann man die Wirtschaftsinteressen Deutschlands, die angeblich teuflische »Genderideologie« sowie die zivilgesellschaftlichen Organisationen, die die Verfassung verteidigen, alle in einen Topf werfen und attackieren. Kurz: Antikapitalismus, kultureller Nationalismus und autoritäre Politik werden unauflösbar miteinander verwoben.

Angesichts dessen ist ein allzu weit gefasster Demokratiebegriff für das Verständnis der politischen Realität, mit der wir es hier zu tun haben, genauso wenig hilfreich, wie eine allzu weit gefasste Vorstellung von Autoritarismus problematisch sein und unbeabsichtigte politische Folgen haben kann. So wie die Regierungen in Ungarn und Polen sich darüber freuen können, dass sie in den Augen westlicher Kritiker, die das Wort von der »illiberalen Demokratie« im Munde führen, noch immer Demokratien sind, so werden hochgradig repressive Regime glücklich darüber sein, dass sie sich in derselben Kategorie wie Ungarn und Polen wiederfinden, wenn umstandslos alles in einen Topf namens »Autoritarismus« geworfen wird. In den beiden letztgenannten Ländern ist es weiterhin möglich, auf der Straße zu demonstrieren, kritische Blogs zu veröffentlichen oder neue politische Parteien zu gründen. Das Spiel ist manipuliert, aber für die populistischen Regierungsparteien gibt es – noch – das Risiko, eine Wahl zu verlieren. Deshalb wäre eine Bezeichnung wie »defekte Demokratie« zutreffender. Die Demokratie ist hier ernsthaft beschädigt und muss repariert werden, aber es wäre irreführend, von einer Diktatur zu sprechen.

Auch die EU sollte sich darüber im Klaren sein, was sie tut, wenn sie sich mit vermeintlich »illiberalen Demokratien« wie Ungarn und Polen befasst. Die meisten ihrer diesbezüglichen Aktivitäten erfolgten bislang im Namen eines »Schutzes der Rechtsstaatlichkeit«. Der neue Ansatz der EU-Kommission, der 2014 vorgestellt wurde, trägt die Bezeichnung »Rechtsstaatsmechanismus«; er möchte zunächst einen Dialog über Rechtsstaatlichkeit mit einem Mitgliedsstaat in Gang setzen, der im Verdacht steht, gegen die in Artikel 2 des EU-Vertrags festgeschriebenen Werte zu verstoßen.[4] Nun gehört die Rechtsstaatlichkeit zu diesen Werten (wobei man besser von »Prinzipien« sprechen sollte, aber eine solche philosophische Diskussion würde an dieser Stelle zu weit führen), und in vielen ihrer Veröffentlichungen hat die EU-Kommission darauf hingewiesen, dass Rechtsstaatlichkeit und Demokratie eng miteinander verknüpft sind – das eine ist ohne das andere nicht zu haben. Doch die Betonung der »Rechtsstaatlichkeit« im öffentlichen Diskurs hat vermutlich das Gefühl noch verstärkt, dass sich die EU nur um den Liberalismus kümmert, während für die Demokratie der Nationalstaat zuständig ist. Die EU-Akteure sollten daher unterstreichen, dass es ihnen um die Demokratie ebenso geht wie um den Schutz der Rechtsstaatlichkeit.

Es gibt noch einen weiteren wichtigen Punkt. Kritiker der Entwicklungen in Ungarn und Polen sollten bedenken, dass »Liberalismus« in der Region nicht nur als knallharter marktwirtschaftlicher Wettbewerb erfahren wurde, sondern auch als Vehikel für mächtige westeuropäische Interessen. Ungarn erlebte tiefe sozialstaatliche Einschnitte; dies ermöglichte es Orbán, sich erfolgreich als starker Führer präsentieren, der bereit ist, Unternehmen zu verstaatlichen und mithilfe des Staates die einfachen Menschen vor multinationalen Konzernen zu schützen (auch wenn die Realität ganz anders aussieht: Der Sozialstaat wird weiter beschnitten; gleichzeitig wuchert die Korruption). Bevor er sich der Ideologie des »illiberalen Staates« verschrieb, sprach der Fidesz-Chef gar von einer »plebejischen Demokratie«. Das ist Propaganda, aber sie verfängt, weil die Menschen die Zeit nach 1989 als eine Konvergenz von politischem, ökonomischem und moralischem Liberalismus erlebten. Wenn etwas, das die Bezeichnung Liberalismus trägt, den Eindruck erweckt, als hätten nur die Sieger etwas davon, dann müssen Liberale neu nachdenken. Der ehemalige ungarische Dissident G. M. Tamás hat das schon 2009 so formuliert: »Wir, die Crème ganz oben drauf, feierten den Triumph von Freiheit,

Offenheit, Pluralität, Phantasie, Vergnügen und all diesen Dingen. Das war frivol, und ich schäme mich zutiefst dafür.«[5]

In diesem Sinne müssen sich diejenigen, die die Demokratie gegen die neuen Autoritären verteidigen, ehrlich mit der Tatsache auseinandersetzen, dass auch mit den real existierenden Demokratien in Westeuropa und Nordamerika nicht alles zum Besten steht. Sicherlich handelt es sich nicht um bloße »Fassadendemokratien«, wie der Soziologe Wolfgang Streeck jüngst behauptet hat. Sie sind nicht von jeweils einer einzigen Partei »gekapert« worden, die das gesamte politische System zu ihren Gunsten umzumodeln versucht, wie das in Ungarn der Fall ist. Doch leiden sie zunehmend unter dem Defekt, dass schwächere gesellschaftliche Gruppen nicht am politischen Prozess teilhaben und ihre Interessen nicht wirksam repräsentiert sehen. Auch hier wäre es zu kurz gegriffen, wollte man dieses Problem einfach mit der bewussten Beschneidung von für die Demokratie konstitutiven Rechten und mit dem Ausschluss von oppositionellen Kräften erklären, wie oben analysiert. Es kann, anders als in der Situation, nach der Fidesz und PiS offenkundig streben, noch immer zu wirklichen Machtwechseln kommen. Die Gegensätze zwischen den Konkurrenten um die Macht belaufen sich auf mehr als nur den Unterschied zwischen Coke und Pepsi, doch Kritiker wie Mouffe verweisen zu Recht auf einen Punkt, der nach einer Antwort verlangt. David Ost hat das mit Blick auf den PiS-Wahlsieg 2015 in aller Deutlichkeit formuliert: »Das Problem (…) ist nicht, dass die Menschen sich nicht für die Demokratie einsetzen. Ja, es stimmt, jede Menge Menschen engagieren sich heute *nicht* für die Demokratie, aber sie tun das deshalb nicht, weil sie das Gefühl haben, dass die Demokratie, neoliberal verpackt, sich nicht für sie einsetzt.«[6] Eine Verteidigung der Demokratie muss dieser Herausforderung heute ebenso gerecht werden wie der Aufgabe, die hohlen Versprechen der »plebejischen Demokratie« und des »illiberalen Staates« zu entlarven.

*Aus dem Englischen von Andreas Wirthensohn*

Anmerkungen

1 Carl Schmitt, *Verfassungslehre*, Berlin 1928, S. 234.
2 Carl Schmitt, *Die geistesgeschichtliche Lage des heutigen Parlamentarismus* (2. Aufl. 1926), Berlin 1991, S. 22f.

3 Zitiert in Agnes Batory, »Populists in government? Hungary's ›system of national cooperation‹«, in: *Democratization* 23, 2016, S. 283-303; deutsche Übersetzung zitiert nach Jan-Werner Müller, *Was ist Populismus? Ein Essay*, Berlin 2016, S. 79.
4 »Ein neuer EU-Rahmen zur Stärkung des Rechtsstaatsprinzips«, http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:52014DC0158&from=EN.
5 Interview mit G. M. Tamás, »Hungary – ›Where we went wrong‹«, in: *International Socialism Journal*, Nr. 123, 24. Juni 2009, http://isj.org.uk/interview-hungary-where-we-went-wrong/.
6 David Ost, »Regime Change in Poland, Carried Out From Within«, in: *The Nation*, 8. Januar 2016.

»Ein bedeutender Essay, der genau im richtigen Moment erscheint.«

Luuk van Middelaar in NRC Handelsblad

Jan-Werner Müller
Was ist Populismus?
Ein Essay
suhrkamp taschenbuch
ISBN 978-

Wer wird nicht alles als Populist bezeichnet: Gegner der EU, Figuren, die Grenzen schließen wollen, Politiker des Mainstream, die meinen, dem Volk aufs Maul schauen zu müssen. Doch vielleicht ist der Populist auch der populäre Konkurrent, dessen Programm man nicht mag, wie Dolf Sternberger einmal anmerkte? Jan-Werner Müller unternimmt den Versuch, das Phänomen schärfer zu umreißen und seine Ursachen zu erklären.

Suhrkamp
www.suhrkamp.de

*Gábor Halmai*

# DER NIEDERGANG DER LIBERALEN DEMOKRATIE MITTEN IN EUROPA

## *Einleitung*

In diesem Beitrag möchte ich die Grundzüge des kürzlich erfolgten Übergangs Ungarns von einem liberalen zu einem illiberalen demokratischen System sowie die wahrscheinlichen Gründe dafür beschreiben und sowohl die spezifischen als auch die allgemeineren Merkmale dieses Wandels erklären. Was die entscheidenden Punkte im Hinblick auf die aktuellen Geschehnisse in Ungarn betrifft, so ist die eine das Versagen der Elite (zu der ich mich ebenfalls zähle), die die liberale Demokratie in Ungarn errichtet hat.[1] Die andere Frage lautet, warum den rechtsstaatlichen Werten in den ersten 20 Jahren des Systemwechsels keine größere Achtung verschafft werden konnte. Dies hätte den raschen Abbau der Demokratie verhindert oder ihn zumindest schwieriger gemacht.

Gleichzeitig stellt die Situation in Ungarn, vor allem im Zuge der Flüchtlingskrise, einen Test dar, der zeigt, ob und bis zu welchem Grad die zivilisierte Welt – und dabei besonders die europäischen Institutionen – in der Lage sein wird, globale Werte in solchen Ländern durchzusetzen, die Mitglieder der internationalen Gemeinschaft und ebenso wertebasierter Gemeinschaften wie etwa der Europäische Union und der Europarat sind. Die Ergebnisse dieses Tests können wohl kaum als Erfolg gewertet werden. Die spärlichen Zugeständnisse der ungarischen Regierung kamen nicht durch die Entschlossenheit der europäischen Institutionen oder die Beharrlichkeit ihrer Mechanismen zur Durchsetzung von Werten zustande, sondern resultierten aus den Imperativen der ökonomischen Lage des Landes: Ungarn lehnt die Werte der Europäischen Union ab, braucht aber ihr Geld. Die Unfähigkeit Europas zu einer angemessenen Verteidigung seiner gemeinsamen Werte öffnete Kräften Tür und Tor, die im Sommer 2012 den rumänischen Rechtsstaat zu ersticken drohten, nachdem ebensolches in Ungarn bereits geschehen war und seit Herbst 2015

in Polen im Gange ist. Sollte die Europäische Union angesichts der Wirtschafts- und der Flüchtlingskrise, in der Ungarn sich auf die Seite anderer mittelosteuropäischer Staaten geschlagen hat, nicht in der Lage sein, diese Länder zu zwingen die europäischen Werte zu respektieren, werden die Aussichten für Rechtsstaatlichkeit und Demokratie noch schlechter sein, als sie bereits jetzt erscheinen.

## *Die »rechtsstaatliche Revolution« von 1989 und die »konstitutionelle Konterrevolution« nach 2010*

Das Charakteristische des Systemwandels, das Ungarn mit anderen postsozialistischen Ländern gemeinsam hatte, bestand darin, dass es einen unabhängigen Nationalstaat, eine Zivilgesellschaft, eine private Wirtschaftsordnung und demokratische Strukturen in einem Zuge institutionalisieren musste.[2] Die Pläne zur Transformation der stalinistisch geprägten Rákosi-Verfassung von 1949 in ein rechtsstaatlich geprägtes Grundgesetz wurden 1989 im Zuge der Gespräche am nationalen Runden Tisch von Vertretern der Opposition und der Staatspartei entworfen. Danach verabschiedete das illegitime Parlament die umfassende Verfassungsänderung, die dann zum Jahrestag der Revolution in Kraft trat und seither als Grundlage der »konstitutionellen Revolution« fungiert.

Die »alt-neue« Verfassung folgt prinzipiell dem innerhalb der kontinentaleuropäischen Systeme weithin akzeptierten Modell einer konsensuellen Demokratie. Dabei handelt es sich um ein Regierungssystem, das sowohl von der Präsenz von mehr als zwei Parteien im Parlament als auch von Koalitionsregierungen ausgeht. Die institutionellen Aspekte der grundlegenden ungarischen Verfassungsstruktur entstanden so als Ausdruck des Willens der von 1989/90 am Runden Tisch versammelten Beteiligten. Der diese Struktur tragende Konsens ist jedoch nach und nach erodiert, und zwar aufgrund der Tatsache, dass eine politische Kultur, die dafür gesorgt hätte, dass die Regeln und Prinzipien des Grundgesetzes auch fraglos befolgt werden, weder unter der politische Elite noch der Masse ihrer Unterstützer jemals wirklich Gestalt angenommen hat.

Vor den Wahlen im Jahre 2010 waren die meisten Wähler unzufrieden, nicht nur mit der Regierung, sondern auch mit dem Übergangsprozess selbst, und das mehr als in jedem anderen mittelosteuropäischen Land.[3] Fidesz verstärkte dieses Gefühl noch, indem er behauptete, dass es 1989/90

keine wirkliche Wende gegeben habe und die frühere *Nomenklatura* ihre verlorene politische Macht schlicht in wirtschaftlichen Einfluss konvertiert habe; die Partei verwies dabei auf die beiden früheren Ministerpräsidenten der Sozialistischen Partei, die dank der Privatisierungen nach der Wende reich geworden waren. Der Populismus von Fidesz richtete sich gegen sämtliche Eliten, inklusive jener, die das Verfassungssystem von 1989 gestaltet hatte (und von der Fidesz selbst ein Teil war), und behauptete, es sei Zeit für eine neue Revolution. Deshalb bezeichnete der Vorsitzende Viktor Orbán die Wahlergebnisse von 2010 auch als »Revolution an den Wahlurnen«. Die Absicht, die er mit dieser Revolution verfolgte, war, jede Form von parlamentarischer Kontrolle (»checks and balances«) und sogar die Möglichkeit der Abwahl der regierenden Parteien auszulöschen. Bereits im September 2009 prophezeite Orbán in einer parteiinternen Rede, dass es

> eine echte Chance darauf [gebe], dass die ungarische Politik nicht länger durch einen dualistischen Machtraum geprägt sein wird. Stattdessen wird eine große Regierungspartei im Zentrum der politischen Bühne hervortreten, [die] zu einer Formulierung nationaler Politik fähig sein wird, und das nicht durch andauernde Debatten, sondern durch eine natürliche Interessenvertretung.«[4]

Orbáns Vision von einer neuen Ordnung – in der seine politische Partei das ungarische politische Leben dominiert und jegliche Debatte über Werte beendet – ist mittlerweile in einem neuen Grundgesetz verankert, das im April 2011 in Kraft getreten ist. Es wurde mit den Stimmen seines eigenen politischen Blocks verabschiedet und zielt darauf ab, die Opposition für lange Zeit in Schach zu halten. Die neue Verfassungsordnung erfüllt diese Aufgabe auf perfekte Weise; sie erkennt keine Gewaltenteilung an und garantiert keine Grundrechte. Das neue Ungarn (das sich nicht einmal mehr »Republik« nennt) kann daher nicht als ein unter dem Prinzip der Rechtsstaatlichkeit stehendes Gemeinwesen gelten. Das neue Verfassungssystem entspricht zudem nicht den Standards eines demokratischen Verfassungsstaats, insbesondere nicht den Grundsätzen, die in Artikel 2 des Vertrags über die Europäische Union (EU-Vertrag) niedergelegt sind, und es zielt auf ein illiberales Verfassungsparadigma ab.[5]

Wie ist es zu dieser Verfassungsänderung gekommen? Die Mitte-Rechts-Regierung von Fidesz konnte, zusammen mit ihrem winzigen Koalitionspartner, der Christlich-Demokratischen Volkspartei, bei den Parlamentswahlen 2010 mehr als 50 Prozent der Stimmen erzielen und damit aufgrund des disproportionalen Wahlsystems zwei Drittel der Par-

lamentssitze auf sich vereinen. Mit dieser überwältigenden Mehrheit war die Regierung in der Lage, eine neue Verfassung ohne die Stimmen der schwachen Oppositionsparteien in Kraft zu setzen. Diese neue Verfassung, die die Bezeichnung »Grundgesetz Ungarns« trägt, wurde am 18. April 2011 vom Parlament verabschiedet. Als sie am 1. Januar 2012 in Kraft trat, löste sie die bisherige ab, welche, getreu den Erfordernissen des demokratischen Verfassungsstaats der Zeit des Regimewechsels 1989/90, die erste schriftlich niedergelegte ungarische Verfassung von 1949 grundlegend revidiert hatte.

Man hätte erwarten dürfen, dass das »Grundgesetz Ungarns« – ein Dokument, welches immerhin das Leben des ganzen Landes auf lange Sicht bestimmen wird – nach gängiger demokratischer Praxis und unter Berücksichtigung der laufenden politischen, fachlichen, wissenschaftlichen und gesellschaftlichen Diskussionen entworfen würde. Tatsächlich wurde es unter ausschließlicher Beteiligung der Vertreter der Regierungsparteien erarbeitet. In ihrer auf der Plenarsitzung vom 17. und 18. Juni 2011 verabschiedeten Stellungnahme brachte die Venedig-Kommission des Europarats ihre Besorgnis darüber zum Ausdruck, dass das Dokument in einem Prozess entstanden ist, der die politische Opposition sowie fachlich und anderweitig zuständige zivile Organisationen ausschloss. Die Erwiderung von Fidesz lautete, dass sich die anderen im Parlament vertretenen Parteien durch ihren Boykott selbst ausgeschlossen hätten, mit Ausnahme von Jobbik, die gegen das Dokument gestimmt hatte.

1989 spielten Fidesz und Viktor Orbán zusammen mit dem SZDSZ (dem »Bund Freier Demokraten«) eine Schlüsselrolle bei der Verhinderung einer Art semipräsidentiellen Regierungssystems mit einem früheren kommunistischen Präsidenten, indem sie die Vereinbarung des nationalen Runden Tisches nicht unterzeichneten und ein erfolgreiches Referendum über das Prozedere der Präsidentschaftswahl initiierten. Nach dem Wahlsieg von Fidesz im Jahre 2010 haben viele behauptet, dass Orbán ein Präsidialsystem einführen wolle, um die Macht in diesem Amt zu bündeln. Andere haben dagegen angeführt, dass Orbán kein präsidiales System wollen könne, da er ein parlamentarisches Kontrollsystem gegen die Exekutive bevorzuge.[6] Fürsprecher von Fidesz argumentierten, dass Fidesz mit dem neuen Verfassungssystem eine Westminster-Demokratie im Sinn habe, in der »der Sieger alles bekommt« und der Grundsatz der Souveränität des Parlaments im Vordergrund steht. Meiner Ansicht nach

arbeitet auch das Westminster-Modell mit parlamentarischen Kontrollmechanismen, selbst wenn sich diese von denen eines Präsidialsystems unterscheiden. Deshalb kann man Fidesz' neues System nicht als monistische Demokratie behandeln, die demokratischen Entscheidungsprozessen schlicht den Vorrang vor Grundrechten einräumen würde.[7] Das institutionelle Arrangement dieses Modells wird tatsächlich am deutlichsten von der britischen Doktrin der Parlamentssouveränität verkörpert, die keines der üblichen institutionellen Elemente einer dualistischen Demokratie wie etwa eine starke Normenkontrolle umfasst. Im Gegensatz dazu hat das neue ungarische Verfassungssystem solche institutionellen Arrangements wie etwa das Verfassungsgericht beibehalten, sie aber ihrer Macht beraubt. Man hat zudem auch das gemischte Wahlsystem beibehalten, es jedoch stärker majoritär gestaltet.

Daher kann man sagen, dass das neue ungarische Verfassungssystem in keines der existierenden Modelle demokratischer Regierung hineinpasst, die alle auf verschiedenen Konzeptionen der Gewaltenteilung basieren. So unterscheidet beispielsweise Arendt Lijphart zwischen majoritären (Westminster) und konsensuellen Demokratiemodellen, wobei der Prototyp der ersteren das britische und der letzteren das kontinentaleuropäische parlamentarische und das US-amerikanische präsidiale System sind.[8] Giovanni Sartori diskutiert Präsidentialismus und Semipräsidentialismus wie auch zwei Arten des Parlamentarismus – nämlich das Premierministersystem des Vereinigten Königreichs, die Kanzlerdemokratie in Deutschland und das Modell der Versammlungsregierung in Italien.[9] Neben dem Westminster-Modell und dem US-amerikanischen System der Gewaltenteilung verwendet Bruce Ackerman das Modell des eingeschränkten Parlamentarismus (*constrained parliamentarism model*) als neue Form der Gewaltenteilung, das sich gegen den Export des amerikanischen Systems zugunsten der Modelle Deutschlands, Italiens, Japans, Indiens, Kanadas, Südafrikas und anderer Nationen herausgebildet hat, wo sowohl Volksabstimmungen als auch Verfassungsgerichte die Macht der Parlamente einschränken.[10] Ungarn gehörte von 1990 bis 2010 zu den konsensuellen und eingeschränkt parlamentarischen Systemen und ähnelte der deutschen Kanzlerdemokratie. Das Grundgesetz von 2011 beseitigte allerdings fast alle Möglichkeiten des institutionellen Konsensus und die Einschränkungen der parlamentarischen Macht. Seither beobachten wir in Ungarn die Entwicklung zu einem System absoluter parlamentarischer Souveränität, das keinen der

politischen Kultur entspringenden Beschränkungen mehr unterliegt, wie sie der Westminster-Regierungsform zu eigen sind – ganz zu schweigen davon, dass sich das traditionelle britische Modell des Konstitutionalismus in den letzten Jahrzehnten ebenfalls drastisch gewandelt hat, und zwar mit der Einführung des Human Rights Act durch linksgerichtete Regierungen (und gegen den Widerstand rechtsgerichteter Oppositionsparteien) in Kanada (1982), Neuseeland (1990), dem Vereinigten Königreich (1998), dem australischen Capital Territory (2004) und im Staat Victoria (2006). Anders als das klassische Verfassungsmodell des Commonwealth schränken solche kodifizierten Grundrechte die Gesetzgebung ein, selbst wenn der Gesetzgeber immer noch das letzte Wort hat.

Dieses neue Modell des Commonwealth-Konstitutionalismus beruht auf einem Dialog von Judikative und Parlament.[11] Vergleichende Verfassungsstudien kamen allerdings zu dem Ergebnis, dass die Parlamentssouveränität immer stärker dazu tendiert, von politischer oder von juristischer Seite her eingeschränkt zu werden, und dass der Spielraum für die Ausübung einer traditionellen unbeschränkten und den »Volkswillen« zum Ausdruck bringenden verfassungsgebenden Gewalt in den letzten Jahrzehnten immer kleiner geworden ist, selbst in Fällen von Regimewechseln oder der Etablierung substantiell und formell neuer konstitutioneller Rahmenbedingungen.[12] Entgegen diesen neuen Trends entscheidet im ungarischen Verfassungssystem die Parlamentsmehrheit jede einzelne Frage ohne jegliche Kontrollmechanismen, da die Unabhängigkeit sowohl der Judikative als auch des Verfassungsgerichts aufgehoben worden ist.

## *Die Ursachen des Niedergangs der liberalen Demokratie*

Da die neue Verfassungsordnung nur noch über schwache parlamentarische Kontrollmechanismen und Grundrechtsgarantien verfügt, kann das neue Ungarn nicht als liberale Demokratie gelten. Im Folgenden sollen die wesentlichen Gründe für diesen Wandel des Verfassungsstaats kurz aufgezeigt werden.

1. Historisch betrachtet gab es in Ungarn, ebenso wie in anderen mittelosteuropäischen Ländern, einige unerwartete Augenblicke raschen Aufblühens liberaler Demokratie, denen ebenso rasch ein Prozess der Delegitimierung folgte. Zuerst in den 1860er Jahren und am Ende des 19.

Jahrhunderts und dann nach dem Ersten Weltkrieg, in der kurzen, von Mihály Károlyi angeführten liberal-demokratischen Periode. Der dritte dieser kurzen Augenblicke erfolgte nach 1945, besonders in der Tschechoslowakei und in Ungarn, bevor hier kommunistischen Parteien 1948 das Ruder übernahmen. Viertens kam es 1989 zu einer solchen Situation, als die liberale Demokratie erneut das »Ende der Geschichte« zu markieren schien.[13]

Einige Elemente eines repräsentativen Systems gab es bereits vor dem Zweiten Weltkrieg, unter Miklós Horthys Regime, das sich durch einen starken Nationalismus und Antisemitismus sowie die Abwesenheit jeglicher Menschenrechtskultur auszeichnete. Nach dem Politikwissenschaftler István Bibó war Ungarn vor dem Zweiten Weltkrieg ein Musterbeispiel für eine »deformierte politische Kultur«, in der die nationale Einheit geschaffen, umgestaltet und dauernd verteidigt werden musste, und dies nicht nur vor den Raubzügen der Imperialmächte, sondern auch vor der Gleichgültigkeit und dem schwankenden Sinn für die nationale Identität im Volk selbst.[14]

Während der zwanziger und dreißiger Jahre des 20. Jahrhunderts, als Ungarn eine rechte Regierung besaß, die ernsthaft mit dem Faschismus anbändelte, regierte Miklós Horthy nicht nur als Admiral ohne Meer, sondern auch als Reichsverweser ohne König. Er stützte seine Autorität nicht zuletzt auf seine öffentliche Ehrerbietung gegenüber der Stephanskrone, zu der er sich bei jeder sich bietenden Gelegenheit bekannte. Während er die Königswürde nicht für sich selbst in Anspruch nehmen konnte, trat er gleichwohl an der Stelle eines Königs auf, der das Land mit einer giftigen Mischung aus Nationalismus, Fremdenfeindlichkeit und Geringschätzung für grundlegende Rechtsprinzipien und die Verfassungsstaatlichkeit regierte. Wir können also sagen, dass Ungarn nie zuvor ein demokratisches Regierungssystem besessen hat, das mit dem der Dritten Republik zwischen 1990 und 2010 vergleichbar gewesen wäre.

Wie Erhebungen über die Zusammenhänge von Modernisierung und Demokratisierung zeigen, haben das historische und religiöse Erbe einer Gesellschaft eine nachhaltige Wirkung auf ihre politische Kultur.[15] Demnach legen die Bevölkerungen ehemals agrarisch geprägter Gesellschaften, wie etwa die ungarische, eher Wert auf Religion, Nationalstolz, Unterordnung und Gehorsam gegenüber Autoritäten, während die Bevölkerungen von Industriegesellschaften Säkularismus, Kosmopolitismus, Autonomie

und Rationalität schätzen.[16] Doch die durch die Modernisierung hervorgebrachten Veränderungen sind nicht irreversibel; ein wirtschaftlicher Zusammenbruch kann sie umkehren, wie es in den frühen 1990er Jahren in den meisten postkommunistischen Ländern, einschließlich Ungarns, der Fall war. Diese Ergebnisse sind durch eine weitere internationale Vergleichsstudie bestätigt worden, die von Forschern der Jacobs University in Bremen durchgeführt und von der deutschen Bertelsmann-Stiftung publiziert wurde.[17] Dieser Studie zufolge, die 34 Länder in der EU und in der OECD untersucht hat, weist Ungarn nach 1989 einen besonders niedrigen Grad an sozialem Zusammenhalt auf und rangiert auf Position 27, zwischen Polen und der Slowakei. Sozialer Zusammenhalt wird als jene spezifische Qualität definiert, die das Zusammenleben und die Zusammenarbeit der Mitglieder einer Gemeinschaft prägt. Die Untersuchung für den Zeitraum von 1989 bis 2012 zeigte, dass sich Ungarns Position über die Jahre nicht wesentlich verändert hat und im unteren Drittel der Liste rangierte. Dem Bericht zufolge befindet sich das Land

> auf der untersten Ebene, was die Empfindung von Fairness sowie Solidarität und Hilfsbereitschaft angeht. Ungarn befindet sich auf einer mittleren Stufe, was die Akzeptanz von Diversität und die Achtung für soziale Regeln anbetrifft, und rangiert (…) auf der zweiten Stufe in Bezug auf die Identifikation mit der Nation.

Eine weitere, 2009 im Rahmen des Pew Global Attitudes Project durchgeführte Studie zeigte, dass die Unzufriedenheit mit der Demokratie nach 20 Jahren des Wandels in Ost- und Mitteleuropa weitverbreitet ist.[18] In vielen Ländern sind die Menschen mehrheitlich unzufrieden mit der Art und Weise, wie die Demokratie funktioniert, was in Ungarn sogar für mehr als drei von vier Bürgern gilt. In der Folge heißt nur eine geringe Mehrheit (56 Prozent) die Wende zu einem Mehrparteiensystem nach wie vor gut, im Gegensatz zu der um 18 Prozentpunkte höheren Zustimmungsrate im Jahre 1991.[19] Aufgrund der existenziellen Instabilität in den Ländern Ost- und Mitteleuropas sind hier eine starke Wirtschaft und starke Führungspersönlichkeiten wichtiger als Demokratie oder eine demokratische Regierung, auch wenn demokratische Institutionen und Freiheiten ein ebenso hoher Wert beigemessen werden mag wie in Westeuropa, In Ungarn geben 73 Prozent an, dass ihnen die starke Wirtschaft wichtiger ist. Das bedeutet allerdings nicht automatisch Zustimmung zum Kapitalismus, denn diese ist in Ungarn zwischen 1990 und 2009 von 80

auf 40 Prozent gesunken – ein noch stärkerer Rückgang als der, den die Demokratie erfahren hat (von 74 auf 56 Prozent). Was die Präferenzen für eine demokratische Regierung respektive eine starke politische Führung angeht, so ziehen die Mehrheiten in Westeuropa und in drei mitteleuropäischen Ländern (Tschechische Republik, Slowakei und Polen) erstere und in Osteuropa und Ungarn letztere vor. Das Verhältnis in Ungarn ist dabei 49 zu 41. Unglücklicherweise sind die Ergebnisse auch unter der jungen ungarischen Elite nicht besser: Nur 39 Prozent der Studenten sind der Meinung, dass die Demokratie das beste Regierungssystem darstelle, 28 Prozent sehen zwischen ihr und einer Diktatur keinen Unterschied und 33 Prozent ziehen eine Diktatur der Demokratie vor.[20]

Eine weitere Frage lautet: Muss Ungarn angesichts dieser Unzufriedenheit der Bürger mit dem demokratischen und wirtschaftlichen Übergang als gescheiterte Nation betrachtet werden, und wenn ja, was sind die Hauptgründe für dieses Scheitern? Daron Acemoglu und James A. Robinson haben in ihrem bekannten Buch *Why Nations Fail*[21] argumentiert, dass es nicht geographische Lage, Krankheiten oder Kultur sind, aufgrund deren sich manche Länder entwickeln und andere nicht, vielmehr sind es die enge Verknüpfung von politischen und wirtschaftlichen Institutionen – wobei die ökonomischen in dieser Hinsicht die wichtigsten sind – sowie der bestimmende Einfluss der politischen auf die ökonomischen Institutionen, und schließlich die Frage, wie diese Institutionen in Reaktion auf externe Faktoren und Kontingenzen geprägt werden. In diesem Sinne könnte man sagen, dass die nach der Wende 1989/90 etablierten politischen Institutionen dabei versagt haben, ihnen korrespondierende ökonomische Elemente zu entwickeln, was bedeutet, dass sie ihren Aufgaben nicht gerecht geworden sind. Der Grund hierfür liegt, um mit Ralf Dahrendorf zu sprechen, darin, dass man für den politischen Machtwechsel sechs Monate braucht, sechs Jahre für die Umbildung einer Wirtschaftsordnung und 60 Jahre dafür, eine Gesellschaft zu verändern.

2. Wie in den anderen sozialistischen Ländern war auch in Ungarn bei einem großen Teil der Bevölkerung die Freiheit ein wichtiges Motiv für den Übergang zur Demokratie. Gleichwohl erwarteten die Menschen vom Staat, dass er für ein rapides ökonomisches Wachstum sorgt, durch das das Land quasi über Nacht den Lebensstandard des benachbarten Österreich erreicht, und das ohne schmerzhafte Reformen. Diese Einstellung gehört

zu den Erbschaften des Sozialismus und war in Ungarn, der »lustigsten Baracke im sozialistischen Lager«, besonders ausgeprägt: Kadárs mildes Regime hatte seit den 1960er Jahren Toleranz für private Unternehmen gezeigt und relative soziale Sicherheit und Vollbeschäftigung geboten. Der durchschnittliche Ungar strebte 1989 nach dem Westen, dies aber weniger im Sinne des alternativen politischen und wirtschaftlichen Systems, sondern eher im Sinne des dortigen Lebensstandards. Claus Offe sagte schon 1994 voraus, dass mit dem wirtschaftlichen Wandel eine Verschlechterung der Lebensverhältnisse einhergehen und dies die Legitimität der demokratischen Institutionen untergraben und den Demokratisierungsprozess umkehren kann.[22] Dass der Staat nicht die wirtschaftlichen Erwartungen der meisten Bürger erfüllte, ist nur ein Faktor für die sich bald einstellende Enttäuschung. Hinzu kamen die Entstehung einer ökonomisch und politisch unabhängigen Bourgeoisie, die Akkumulation von Vermögenswerten durch einige frühere Mitglieder der kommunistischen Nomenklatura, die ungelösten Fragen im Umgang mit der kommunistischen Vergangenheit, insbesondere die ausbleibende Vergeltung für gravierende Menschenrechtsverletzungen unter dem alten Regime, die lasche Lustration und die schleppende Restitution von Privateigentum.

3. Obgleich Ungarn eine rechtsstaatliche Tradition fehlt, hat sich doch deutlich eine Art Legalismus noch aus den Zeiten der Doppelmonarchie erhalten, der der Einrichtung eines institutionellen Rahmens für eine konstitutionelle Ordnung im Jahre 1989 förderlich war. Dies bedeutet jedoch nicht, dass sich die anderen Ebenen der rechtlichen Ordnung – die Interaktionen von Staat und Bürgern und die der Bürger untereinander – ebenfalls geändert hätten. Auf der Staat-Bürger-Ebene stellt die Korruption immer noch eine große Herausforderung rechtsstaatlicher Prinzipien dar, während die Schwäche der Interaktionen der Bürger untereinander das Entstehen einer starken Zivilgesellschaft vor der Wende verhinderten.[23] Dieses Ungleichgewicht hat sich auch nach der Wende erhalten und den Konstitutionalismus untergraben.

Einem ähnlichen Argument zufolge sind die Aussichten für die Demokratie in Ungarn (und den anderen postsozialistischen Ländern Zentral- und Osteuropas) im Nachgang der Wende von 1989/90 durch eine technokratische, verfassungsgerichtliche Kontrolle der Politik, ebenso wie durch das Fehlen eines *civic constitutionalism*, einer Zivilgesellschaft

und einer partizipatorischen demokratischen Regierung als notwendigen Korrektiven zu der technokratischen Maschinerie des *legal constitutionalism* beeinträchtigt.[24] Dieser Konzeption zufolge bedroht der *legal constitutionalism* die Entwicklung der partizipatorischen Demokratie, obwohl sie mit dem Zweck der Institutionalisierung staatlicher Organe und der Grenzziehung zwischen Staat und Bürgern konsistent ist.[25] Anders gesagt, legt diese Position den Gedanken nahe, dass der *legal constitutionalism* insofern zu kurz greift, als er die Verfassung auf ein Instrument der Elite reduziert, insbesondere in Ländern mit nur schwach ausgeprägten Zivilgesellschaften und Parteiensystemen, und so die Bildung einer auf der Idee bürgerlicher Selbstbestimmung fußenden robusten Verfassungsdemokratie erschwert.

Das Konzept des *civic constitutionalism* basiert auf dem *democratic constitutionalism* (James Tully) und betont, dass die strukturellen Schwierigkeiten in neuen Demokratien in relativer Abwesenheit von Institutionen der Bürgerbeteiligung besteht, sowie im Fehlen einer robusten institutionellen Verknüpfung bürgerlicher Organisationen bzw. der Bürger selbst mit der Politik. Kritiker dieses Ansatzes bemängeln, dass er den Aufstieg des Populismus und das fehlende Interesse der Bürger an Fragen der Verfassung sowie die Geringschätzung partizipativer Institutionen seitens der Eliten nicht hinreichend berücksichtige. Darüber hinaus vernachlässige er die schwindende Bedeutung des eigenstaatlichen Konstitutionalismus als Folge von wachsender Europäisierung und Globalisierung, insbesondere der Internationalisierung nationalstaatlichen Verfassungsrechts durch die Anwendung ausländischen und internationalen Rechts bei der Verfassungsgebung und -interpretation.

In der Diskussion um die Beziehung zwischen *legal* und *civic constitutionalism*, oder Verfassungsrecht und Verfassungskultur, muss man die Frage klären, wie groß die Distanz zwischen den (Verfassungs-)Gerichten und der Gesellschaft in den verschiedenen Rechtssystemen ist. Diese Frage ist in den neuen Demokratien, inklusive Ungarn, von großer Bedeutung. Die Grundidee des von Alexander Bickel so genannten »Legitimitätsproblems der Normenkontrolle« (*counter-majoritarian difficulty*) suggeriert, dass die Gerichte außerhalb der Gesellschaft stehen.[26] Dies bedeutet, dass Richter normalerweise Fälle auf der Grundlage ihrer Überzeugungen und Werte entscheiden, sich der *legal constitutionalism* bedienen und dabei Verfassungsrecht erzeugen. Viele dieser Entscheidungen

korrespondieren dabei nicht mit der Verfassungskultur nichtrichterlicher Akteure, allen voran der des Volkes. Manche Fälle sind auf einer rechtlich korrekten Grundlage entschieden worden, obwohl die Öffentlichkeit den Entscheidungen Widerstand entgegenbrachte. Dies war 1990 der Fall, als das ungarische Verfassungsgericht die Todesstrafe auf Grundlage des Paragraphen über die Menschenwürde in der Verfassung abschaffte, ungeachtet der Tatsache, dass die Mehrheit der Ungarn die Todesstrafe befürwortetet. Andere Urteile waren sowohl nach der vorherrschenden Meinung von Verfassungsrechtlern als auch der normalen Bürger falsch. In einer Entscheidung des ungarischen Verfassungsgerichts aus dem Jahre 2008 erklärten die Richter die Einrichtung der eingetragenen Partnerschaft für heterosexuelle Partner für verfassungswidrig. Eine überwältigende Mehrheit der Rechtsgelehrten ordneten diese Entscheidung, neben einigen anderen, einem verfassungsrechtlichen »Gegenkanon« zu. Eine nähere Betrachtung zeigt allerdings, dass diese und andere »gegenkanonische« Beschlüsse die Rolle der Öffentlichkeit als handelnde Akteurin in Prozessen der Rechtsschöpfung anerkennen, statt sie zu ignorieren.[27] Das heißt, dass die Richter in diesen Fällen eher der zeitgenössischen Verfassungskultur als dem Verfassungsrecht folgten.

4. Zusätzlich trugen noch zwei Geburtsfehler der Verfassungsänderungen von 1989 dazu bei, dass der Fidesz nach seinem Wahlerfolg 2010 das gesamte Verfassungssystem umkrempeln konnte. Einer davon ist das disproportionale Wahlsystem, durch das die 53 Prozent der im Jahre 2010 für Fidesz abgegebenen Stimmen in 68 Prozent und die 45,5 Prozent des Jahres 2014 in 67 Prozent der Parlamentssitze umgerechnet wurden. Der andere Fehler war, es bei der Regel zu belassen, dass es für die Verfassungsgebung und ihre Novellierung einer Zweidrittelmehrheit bedarf.

5. Zur Zeit der Wende bestand zudem kein Konsens über demokratische Werte. Der Bruch zwischen den antikommunistischen Koalitionären, der einsetzte, sobald die Gefahr einer kommunistischen Restauration in der Region gebannt war, zeigt, dass Antikommunismus nicht notwendigerweise zu einem geschlossenen Bekenntnis zu demokratischen Werten und Menschenrechten führt. In der Legislaturperiode 1998 bis 2002 hat die Mitterechts-Regierung unter Fidesz die Rechtsaußen-Oppositionspartei MIÉP, die Ungarische Wahrheits- und Lebenspartei, dazu benutzt, die Opposition

in der Ausführung ihrer verfassungsmäßigen Aufgaben zu behindern.

6. Nach den Parlamentswahlen 2006 erlebte Ungarn einen spektakulären Aufstieg extremistischer rechter Parteien. Während schon in den 1990er Jahren ein rechtsextremer Sog zu beobachten war, hat dieser neue Extremismus in den letzten zehn Jahren eine große politische Zugkraft entwickelt. Eine neue Partei, Jobbik, kam bei den Wahlen zum Europäischen Parlament 2009 auf 15 Prozent der Stimmen, auf 17 Prozent bei den Parlamentswahlen 2010 und auf über 20 Prozent im Jahre 2014; sie wirbt mit Europaskepsis, Antikosmopolitismus und ungarischem Nationalismus. Was die Lage des Antisemitismus angeht, so ermittelte der ungarische Soziologe András Kovács, dass der Prozentsatz jener, die als glühende Antisemiten angesehen werden können, im Jahr 2010 auf bis zu 20 Prozent gestiegen und der Anteil derer, die angaben, keine antisemitischen Empfindungen zu hegen, auf 50 Prozent gesunken war.[28] Eine Meinungsumfrage der Anti-Defamation League (ADL) vom Februar 2012 ergab, dass 63 Prozent der Ungarn drei von vier antisemitischen Aussagen über Juden und Geld, die jüdische Loyalität dem Staat gegenüber und Juden und den Holocaust zustimmten. Von den zehn Ländern, in denen die ADL antisemitische Stimmungen erhob, schnitt Ungarn bei Weitem am schlechtesten ab.[29]

Die Fidesz-Regierung selbst ist nicht antisemitisch; sie versucht aber, die Wähler der offen antisemitischen Jobbik-Partei für sich zu gewinnen und sich dabei den in der Bevölkerung anwachsenden Antisemitismus zunutze zu machen. Dies kann man anhand ihrer kontroversen Haltung bezüglich des Gedenkens an den Holocaust nachweisen.[30]

7. Die Unzufriedenheit unter den Wendeverlierern leistet Populismus, Nationalismus, Antisemitismus, Antisäkularismus und Antieuropäismus Vorschub und lädt politische Akteure dazu ein, von diesen Stimmungen zu profitieren. Der Populismus der Fidesz-Regierung lehnt Liberalismus und Elitismus gleichermaßen ab. Natürlich sind sie nicht gegen das repräsentative System als solches, sondern nur gegen eine Repräsentation durch die »falschen Leute«; anders gesagt, sie lehnen nur bestimmte Eliten ab. Dieser Antielitismus geht davon aus, dass der Mehrheitswille unweigerlich gut und weise ist und eine unmittelbare Beziehung zwischen der Regierung und dem Willen des Volkes stiftet. Wie er es im Parlaments-

wahlkampf 2010 zum Ausdruck brachte, wirft der Fidesz Teilen der politischen und intellektuellen Elite, zivilgesellschaftlichen Organisationen, Bankern und multinationalen Organisationen vor, dem Willen des Volkes im Weg zu stehen. Fidesz behauptet, statt elitäre Bündnisse zu schmieden, ein System der »nationalen Zusammenarbeit« ins Leben zu rufen, das auf landesweiten Konsultationen der Haushalte zu politischen und wirtschaftlichen Fragen per Briefpost basiert. Allerdings sind die Briefe mit Strichcodes versehen, die die persönlichen Daten der Befragten enthalten, und die Antwortquote ist sehr gering. Diese populistische Spielart konservativer Politik weist den Liberalismus zurück und führt eine neue Garnitur politischer Maßnahmen ein: Austerität und Sozialabbau, die zwar an die Ideologie der Neuen Rechten erinnern, wobei aber hier der Staat eine aktive Rolle in der Wirtschaft spielt und ein System der Einheitsbesteuerung (»flat-tax«) eingeführt wurde.[31]

### *Revolutionäre / nichtrevolutionäre versus souveräne / postsouveräne Verfassungsgebung*

Revolutionäre Verfassungen – wie sie von den Modellen der Amerikanischen und Französischen Revolution exemplifiziert werden – errichten eine völlig neue Ordnung, statt bloß die bereits bestehende Regierungsmacht zu beschränken.[32] In einer durch solche Verfassungen gestifteten Ordnung erfordern alle Arten der Ausübung staatlicher Gewalt eine immanente Rechtfertigung, die von der neuen Verfassung geleistet wird. Die neue Verfassung bestimmt die Form und die Substanz der souveränen Machtausübung und liquidiert in diesem Zuge die alte politische Ordnung; mit anderen Worten, sie unterbricht die Kontinuität. Die Einführung einer neuen politischen Ordnung wird mit dem Begriff der demokratischen verfassungsgebenden Gewalt assoziiert, die das Volk zum Subjekt des Gründungsakts bestimmt. Die Legalität der neuen politischen Ordnung manifestiert sich in demokratischen Prozessen und bildet in der Folge die Grundlage der Legitimität der Verfassung. Dies erklärt auch, warum die meisten Verfassungen nur eine Änderung des bestehenden Dokuments vorsehen, während sie sich über die formalen Bedingungen für eine grundlegende Neufassung und erst recht für die Annahme einer neuen Verfassung ausschweigen. Die spanische Verfassung sowie die einiger US-Bundesstaaten stellen Ausnahmen von dieser generellen Regel dar, da sie

Bestimmungen über die Möglichkeit und die Verfahrensweisen einer Neufassung enthalten. Eine weitere Ausnahme ist das deutsche Grundgesetz von 1949, das in seinem Artikel 146 seine Ersetzung durch eine nach der Wiedervereinigung zu verabschiedende Verfassung in Aussicht stellt (wie wir wissen, blieb dieses Versprechen 1990 unerfüllt; die sechs neuen Bundesländer traten der Bundesrepublik innerhalb des Rahmens des Grundgesetzes bei). Und auch die Präambel des ungarischen Gesetzes von 1989 über eine grundlegende Verfassungsänderung verspricht die Verabschiedung einer neuen Verfassung. Formal gesehen wurde 1989 keine neue Verfassung verabschiedet, obwohl dies in substantieller Hinsicht sehr wohl so war. Die akademische Literatur betrachtet dieses Gesetz jedenfalls nicht als eine Verfassungsänderung oder -revision, sondern als eine »Verfassungsrevolution, oder eine Neubegründung«.[33]

Die nichtrevolutionäre Tradition strebt danach, ein bestehendes Regierungssystem zu legitimieren. Im Falle der deutschen und der britischen konstitutionellen Entwicklung, die als Prototypen für dieses Modell gelten können, ist sie zudem darum bemüht, die Macht der Krone durch die Verabschiedung einer neuen Verfassung einzuhegen. Im Gegensatz zur revolutionären Tradition, die eine neue Ordnung schafft, bedarf die nichtrevolutionäre Tradition, die auf eine Umbildung der Machtverhältnisse abzielt, nicht notwendigerweise der Demokratisierung. Tatsächlich kann eine starke Normenkontrolle wie in England oder die Macht eines Verfassungsgerichts wie in Deutschland ein Gegengewicht zur Demokratisierung bilden. In einem politischen Sinne nichtrevolutionäre Verfassungen müssen allerdings noch nicht einmal notwendigerweise darauf abzielen, die bestehenden Machtverhältnisse zu transformieren. Es ist vorstellbar, dass eine neue Verfassungsordnung etabliert wird und die bisherigen Machtstrukturen dabei unverändert bleiben. Ran Hirschl zufolge sind die konstitutionellen Entwicklungen, wie sie sich 1982 in Kanada, 1990 in Neuseeland und zwischen 1992 und 1995 in Israel abgespielt haben, und sogar die Situation in Großbritannien nach der Verabschiedung des Human Rights Act 1998 Beispiele für einen nicht erkennbaren Übergang. Die Verfassungsreformen sind in diesen Fällen weder Begleiterscheinungen noch das Ergebnis politisch-ökonomischer Wandlungsprozesse.[34]

Hinsichtlich der Dichotomie »revolutionär / nichtrevolutionär« können wir schlussfolgern, dass die Verfassungsgebung in Ungarn 1989 als ein revolutionärer Akt charakterisiert werden kann, da sie eine neue poli-

tische Ordnung hervorgebracht hat, obwohl weder der Runde Tisch, der die umfassende Änderung der alten Verfassung entworfen hatte, noch das kommunistische Parlament, das den Entwurf abgesegnet hatte, als demokratische verfassungsgebende Gewalten gelten können.

Auf der anderen Seite war das Grundgesetz von 2011 in prozeduraler Hinsicht betrachtet kein revolutionärer Akt, da es auf Grundlage der Regeln zur Verfassungsgebung, die der Verfassung von 1949/89 entstammten, in Kraft gesetzt wurde, mit Ausnahme der besonderen Bestimmung zur Geschäftsordnung (*house rules*). Diese Bestimmungen wurden allerdings auch 1994 in die Verfassung aufgenommen, die eine Vierfünftelmehrheit für die Entscheidung zur Vorbereitung einer neuen Verfassung verlangte. In substantieller Hinsicht kann das neue ungarische Grundgesetz freilich für revolutionär erachtet werden, da es einen neuen, illiberalen Typ von Verfassungssystem anstelle der liberalen Verfassung von 1989 einführte. Selbst Ministerpräsident Viktor Orbán räumte angesichts der Kritik des Europäischen Parlaments an der neuen Verfassungsordnung ein, dass seine Partei gar nicht im Sinn hatte, eine liberale Verfassung zu schaffen. Aufgrund der Absicht der Regierung, die liberale demokratische politische Ordnung zu ändern, bezeichne ich die Verfassungsgebung von 2011 als konterrevolutionär.

Statt sich der Dichotomie »revolutionär / nichtrevolutionär« zu bedienen, unterscheidet Andrew Arato zwischen einer souveränen und einer postsouveränen Verfassungsgebung. Mit ersterer meint er einen verfassungsgebenden Prozess, der vom Parlament vollzogen wird, während es für das postsouveräne Modell wesentlich ist, dass die verfassungsgebende Macht nicht bei einem einzigen oder einem speziell für diesen Prozess gebildeten und autorisierten Organ liegt, sondern dass jedes der mit der Verfassungspolitik betrauten Organe an Gesetze gebunden sind.[35] Nach Arato reichen die Wurzeln dieser postsouveränen Form der Verfassungsgebung bis zur Amerikanischen Revolution und zu den Verfassungsbildungsprozessen in Frankreich und Deutschland nach dem Zweiten Weltkrieg zurück; ihre Renaissance kann außerdem im Spanien der 1970er Jahre, bei den Regimewechseln in Zentral- und Mitteleuropa in den späten 1980er und frühen 1990er Jahren sowie Mitte der 1990er Jahre in Südafrika beobachtet werden. Eine zentrale Eigenschaft der postsouveränen Verfassungsgebung – insbesondere in den letztgenannten Fällen – ist die Zweistufigkeit, zu der freie Wahlen und die Anwendung

einer provisorischen Verfassung gehören. Eine weitere wesentliche Eigenschaft besteht darin, dass sich das Prinzip des Konstitutionalismus nicht nur auf das Endergebnis, sondern auch bereits auf den Prozess, durch den die Verfassung zur Verabschiedung kommt, Anwendung findet. Arato ist der Meinung, dass dort, wo dieses Modell auf konsistente Weise angewendet wird, es eine gangbare demokratische Alternative zur revolutionären Verfassungsgebung darstellen könnte, die oft in Diktaturen mündet. Wird die zweite Stufe der Verfassungsgebung dagegen nicht vollzogen, d.h. wird keine endgültige Verfassung verabschiedet, kann dieses Versäumnis leicht den ganzen verfassungsgebenden Prozess gefährden. Wendet man die binären Kategorien »souverän / postsouverän« an, dann handelte es sich bei der ungarischen Verfassungsgebung von 1989 um eine postsouveräne, sowohl in prozeduraler als auch, angesichts des Versprechens auf eine neue Verfassung, in substantieller Hinsicht.

In den postkommunistischen Ländern lassen sich drei Modelle der Verfassungsgebung beobachten. Die früheste – möglicherweise auch verfrühte – Verfassungsgebung fand in Bulgarien und Rumänien statt, wo den jeweils aus demokratischen Wahlen hervorgegangenen Parlamenten die Rechte einer verfassungsgebenden Versammlung eingeräumt wurden, wie es auch in Frankreich (Konstituante, 1789 bis 1791) und Weimar (1918) der Fall gewesen war. Unterdessen ist die Verfassungsgebung in der Tschechischen Republik und in der Slowakei nach Auflösung der ČSSR 1992 durch demokratisch gewählte gesetzgebende Organe erfolgt, ohne dass diese jedoch als verfassungsgebende Versammlungen klassifiziert worden wären. Ungarn und Polen stellen in diesem Zusammenhang ein drittes Modell der Verfassungsgebung dar; dort ist dieser Vorgang durch eine gewöhnliche Gesetzgebung in Form von Änderung der alten illegitimen Verfassung begonnen worden, deren Aufgabe es war, einen Text zu billigen, auf den sich die Staatspartei und die neuen demokratischen Bewegungen vor den demokratischen Wahlen geeinigt hatten.

Unter Zugrundelegung der Dichotomie, die die Substanz und den Prozess der Verfassungsgebung zusammen betrachtet, war die »paktierte«[36] Verfassungsgebung von 1989 in Ungarn als ein zweistufiger postsouveräner Prozess konzipiert, dessen erste Stufe in einer Übergangsverfassung bestand, die aus den Verhandlungen am nationalen Runden Tisch hervorging und durch das illegitime Parlament in Kraft gesetzt wurde, worauf dann einige Zeit nach den ersten demokratischen Wahlen eine

endgültige Verfassung folgen sollte. Das Land hat es allerdings versäumt, diese endgültige, den Kriterien eines Verfassungsstaats genügende Verfassung hervorzubringen, obwohl die Regierungskoalition aus MSZP und liberaler SZDSZ im zweiten frei gewählten und Mitte-links dominierten Parlament über die alleinige verfassungsgebende Macht verfügt hatte. Im Zusammenhang mit Ungarn sprach Arato denn auch 2010 von einem partiellen Versagen.[37] 2011 sah er in der Verabschiedung des Grundgesetzes einen gegen die postsouveräne Verfassungsgebung gerichteten Zug.[38] Insgesamt können wir festhalten, dass die neue Verfassung das Ergebnis eines souveränen Prozesses ist.

### *Die Zukunft der liberalen Demokratie in Ungarn*

Das gegenwärtige ungarische Verfassungssystem stellt einen neuen, hybriden Herrschaftstypus dar, der zwischen Demokratie und Diktatur angesiedelt ist. Selbst wenn sie eine Verfassung besitzt, ist eine Diktatur kein konstitutionelles System. Deshalb können auch China, Vietnam, Kuba und Weißrussland ebenso wenig wie die UdSSR und die früheren kommunistischen Länder als konstitutionelle Systeme gelten, obgleich, wie William J. Dobson in seinem vor Kurzem erschienenen Buch *The Dictator's Learning Curve* argumentiert, »die Diktatoren und Autokraten von heute viel raffinierter, gerissener und gewandter sind als einst«.[39] Was in Ungarn geschehen ist, ist sicherlich weniger als ein völliger Zusammenbruch der konstitutionellen Demokratie, aber auch mehr als eine bloße Transformation der Art und Weise, wie die liberale Demokratie funktioniert. Ungarn ist zu einer illiberalen Demokratie geworden, was von Ministerpräsident Orbán so auch offen bestätigt wird. In dieser illiberalen Demokratie existieren zwar die verfassungsstaatlichen Institutionen noch (Verfassungsgericht, Ombudsmann, Aufsichtsgremien für Justiz und öffentlich-rechtliche Medien), sie sind aber in ihrer Macht stark eingeschränkt. Auch sind, wie in vielen illiberalen Demokratien, zwar die Grundrechte im neuen Grundgesetz aufgelistet, doch sind die institutionellen Garantien dieser Rechte durch das Fehlen einer unabhängigen Gerichtsbarkeit und eines unabhängigen Verfassungsgerichts bedroht.

Welchen Weg schlägt Ungarn also aktuell ein, bedenkt man sein neues Verfassungssystem? Wie in Wahldemokratien üblich, wurde im April 2014 ein formal kompetitiv geprägter Wahlkampf zwischen konkurrierenden

Parteien abgehalten. Fidesz musste allerdings die Disproportionalität des Wahlsystems erhöhen, damit ein einziger Wahlsieger alles einstreichen konnte, und Wahlkreisschiebung betreiben, um seine Zweidrittelmehrheit zu verteidigen. Obwohl wir nicht behaupten können, dass das Ergebnis dieser Wahl den Wahlregeln allein geschuldet war, können wir doch auch nicht sagen, wie viel Wahlbetrug Fidesz begangen hätte, wenn ihre einfache Mehrheit in Gefahr gewesen wäre. Die im Oktober 2014 durchgeführten Kommunalwahlen in Budapest zeigten jedenfalls, dass die Partei dazu bereit ist, sich des Mittels der Wahlmanipulation zu bedienen.[40] In dieser Hinsicht unterscheidet sich die Hybridität des ungarischen Verfassungsstaats von der »gelenkten Demokratie« des Russlands eines Wladimir Putin, wo oppositionelle Parteien und Kandidaten von vorneherein keine Chance haben und die Ergebnisse von Parlaments- und Präsidentschaftswahlen nicht wirklich als offen gelten können.

Die Regression der ungarischen Demokratie ist durch viele unabhängige Erhebungen nachgewiesen worden. Der Studie *Nations in Transit* der Organisation Freedom House zufolge hat Ungarn seit seinem EU-Beitritt in dieser Hinsicht stärker abgebaut als irgendein anderes Mitgliedsland, wobei die stärksten Rückgänge 2010 und 2011 zu verzeichnen waren. 2012 ist Ungarn – als einziges Land – sowohl für sein Wahlverfahren als auch dadurch, dass es den Status »frei« in Bezug auf die Freiheit der Medien eingebüßt hat, herabgestuft worden. Ende 2013 war Ungarns Demokratiewert auf der Skala von eins bis sieben um einen ganzen Punkt schlechter als noch 2004, als das Land EU-Mitglied wurde. Im *Nations in Transit*-Bericht von 2015, der den Zeitraum vom 1. Januar bis 31. Dezember 2014 widerspiegelt, ist Ungarn aus der Kategorie der »konsolidierten demokratischen Regime« ausgeschieden und durch die Verschlechterung seiner Werte in den Bereichen Wahlverfahren, Zivilgesellschaft, Unabhängigkeit der Medien, demokratische Kommunalverwaltung und Unabhängigkeit des justiziellen Rahmens – und damit der Verschlechterung seines Demokratiewerts im Ganzen von 2,96 auf 3,18 – als »semikonsolidiert« klassifiziert worden – eine Kategorie, zu der Bulgarien, Rumänien und die besser abschneidenden Balkanstaaten gehören.[41] Laut dem Bericht für 2015, dem Jahr der Flüchtlingskrise, verschlechterte sich Ungarns Demokratiewert auf 3,29, vor allem aufgrund seiner Flüchtlingspolitik.[42] Auch der britische Thinktank Demos attestierte Ungarn einen auffälligen Abbau von Wahldemokratie und demokratischen Verfahrensweisen,

von Rechtsstaatlichkeit, Grundrechten und Grundfreiheiten sowie eine besorgniserregende Einstellung seiner Bürger zur Demokratie. Darüber hinaus hatte Ungarn im Hinblick auf Bürgerengagement den schlechtesten Wert unter allen EU-Mitgliedsstaaten. Insgesamt erwiesen sich Griechenland und Ungarn als die am Maßstab einer gesunden Demokratie gemessen bedenklichsten »Rückfallkandidaten«.[43]

Die Einstellung der Bürger zur Demokratie führt uns zu den eigentlichen Gründen dieser Entwicklung. Neben den bereits erwähnten eher mittelbasierten, auf die Institutionen konzentrierten Bestandteilen einer liberalen konstitutionellen Demokratie fehlen in Ungarn auch die zweckbasierten gesellschaftspolitischen Elemente, die dieser Begriff umfasst, nämlich die kulturellen Muster, die sich in bestimmten Verhaltensweisen widerspiegeln. Mit anderen Worten gibt es heute in Ungarn, wie schon in der Vergangenheit, auf der Ebene des Verhaltens und der Einstellungen kein starkes normatives Bekenntnis zur Demokratie; daher konnte eine breite und tiefe Legitimation der konstitutionellen Demokratie nie erreicht werden. In anderen Worten, die relevanten politischen Akteure, sowohl auf der Ebene der Elite als auch auf der der Massen, sind nicht davon überzeugt, dass die liberale Demokratie die für die heutige Gesellschaft richtige und angemessene Regierungsform ist, besser als alle vorstellbaren Alternativen.

Die Hauptfrage im Hinblick auf die Zukunft Ungarns lautet, ob Demokratie und Liberalismus Hand in Hand gehen sollten, wie es im Westen und insbesondere in der Europäischen Union der Fall ist, deren Mitglied Ungarn gegenwärtig ist. Wie die Bürger anderer Nationalstaaten auch haben die Ungarn gewiss das Recht, sich gemeinsamen europäischen Maßnahmen in Bezug auf Einwanderung und Flüchtlinge, ja sogar der Entwicklung eines liberalen politischen Systems zu widersetzen. Eine solche Entscheidung muss allerdings durch einen demokratischen Prozess erzielt werden, also anders als die Verfassungsgebung, die 2011 stattfand, als Ungarns Führungsriege es versäumte, das Volkes zu fragen, welche Verfassung es haben will. Es gibt nach wie vor eine bedeutende Anzahl von ungarischen Bürgern, die sich entweder als Unterstützer der liberalen Demokratie verstehen oder zumindest Ansichten vertreten, die mit dieser kompatibel sind.[44] Ob liberal oder nicht, die nächste Verfassung des Landes kann nicht das Produkt von exklusiv durch die Elite betriebenen Verhandlungsprozessen sein. Und wenn sich die Ungarn letztendlich für eine nichtliberale Demo-

kratie entscheiden, worauf Ministerpräsident Orbán erstmals öffentlich im Sommer 2014 und dann ein weiteres Mal ein Jahr später während der Flüchtlingskrise insistierte, dann müssen sie auch gewisse Konsequenzen tragen, zu denen ein Ausscheiden aus der Europäischen Union und der größeren Gemeinschaft der liberalen Demokratien gehören kann.

## *Schluss*

Die beschriebene Regression der Demokratie in Ungarn zeigt, dass das institutionelle Rahmenwerk zwar einen notwendigen, aber keinen hinreichenden Bestandteil einer erfolgreichen Demokratisierung darstellt. Aspekte des Verhaltens, zu denen auch die politische und konstitutionelle Kultur zu rechnen sind, sind genauso wichtig wie Institutionen. Die weitere Lehre aus dieser Fallstudie ist einerseits, dass sich die Definition der Demokratie selbst verändert – und sich dabei nicht notwendigerweise als eine liberale entpuppt –, und dass andererseits die Grenzen demokratischer, autoritärer und diktatorischer Regime verschwimmen und es zunehmend hybride Systeme wie das gegenwärtige ungarische gibt.[45] Ein anderer wichtiger Aspekt dieser Entwicklungen ist, dass diese Systeme dank der neuen Kalten-Krieg-Situation nicht allein durch den liberalen demokratischen Westen beeinflusst werden. Das während der Flüchtlingskrise zum Teil durch die anderen osteuropäischen Länder unterstützte Verhalten der ungarischen Regierung, die das autoritäre Russland Putins bewundert, hat uns gelehrt, dass eine Stärkung der populistischen und extrem nationalistischen Bewegungen überall in Europa mit den Werten der liberalen Demokratie unvereinbar ist, und auch die Mitgliedschaft in der Europäischen Union ist keine Garantie dafür, dass in allen Mitgliedsstaaten liberale demokratische Regierungsformen bestehen. Unglücklicherweise hat die Flüchtlingskrise und ihre Hauptursache, der Bürgerkrieg in Syrien, die illiberalen Demokratien überall auf dem Kontinent bestärkt (Russland und Türkei), und im Falle Ungarns sogar innerhalb der EU. Die Polarisierung zwischen alten und neuen Mitgliedsstaaten wächst, und die rechtsextremen Parteien sind selbst in den alten Mitgliedsstaaten auf dem Vormarsch. Die EU-Institutionen haben ihre Unfähigkeit unter Beweis gestellt, die Einhaltung gemeinsamer Werte durchzusetzen.

*Aus dem Englischen von Frank Lachmann*

Anmerkungen

1 Natürlich setze ich hier nicht Elite und Politik in eins. Ich pflichte Helmut Schmidts weiser Aussage bei, dass es nicht Sache der Politik – und noch weniger die amtierender Regierungen – ist, die Öffentlichkeit zur Akzeptanz eines »richtigen« Wertekanons zu bewegen, obwohl es in der Realität zuweilen politische Anführer gibt, die auch die kulturellen Anführer ihres Volkes sein wollen. Vgl. Helmut Schmidt / Fritz Stern, *Unser Jahrhundert*, München 2010, S. 139. Trotzdem bin ich mir der historischen Verantwortung der Intellektuellen für die Weitergabe von Wertesystemen bewusst.

2 Die Ausdrücke »singuläre« und »duale« Übergänge werden von Adam Przeworski verwendet, s. *Democracy and the Market; Political and Economic Reforms in* Eastern *Europe and Latin America*, Cambridge UP 1991. Claus Offe erweiterte später den Rahmen der Diskussion, indem er argumentierte, dass sich postkommunistische Gesellschaften sogar einem dreifachen Übergang gegenübersehen, s. *Varieties of Transition: The East European and East German Experience*, New York 1997 (dt.: *Der Tunnel am Ende des Lichts. Erkundungen der politischen Transformation im Neuen Osten*, Frankfurt a.M. / New York 1994). (Vgl. auch Claus Offe, »Das Dilemma der Gleichzeitigkeit. Demokratisierung und Marktwirtschaft in Osteuropa,« in: *Merkur*, Jg. 45, Nr. 4, (1991), S. 279–292; sowie János Mátyás Kovács, »Das Große Experiment«, in: *Transit: Europäische Revue*, Nr. 1 (1990), S. 84-106. Anm. d. Red.)

3 2009 widersprachen 51 Prozent der Ungarn der Aussage, dass es ihnen seit Beginn des Übergangs besser gehe; nur 30 % stimmten ihr zu, während in Polen 14 und in der Tschechischen Republik 23 % eher eine Verschlechterung ihrer Lage sahen, und 70 bzw. 75 % eine Verbesserung (Eurobarometer 2009).

4 »Orbán: a következő 15-20 évben egy nagy kormányzó párt lehet« [In den nächsten 15 bis 20 Jahren kann es eine große Regierungpartei geben], in: *hvg.hu*, 16. Februar 2010, http://hvg.hu/itthon/20100216_orban_viktor_egy_nagy_kormanyzo_part.

5 In einem Interview mit dem staatlichen ungarischen Rundfunk am 5. Juli 2013 erwiderte Ministerpräsident Orbán auf die Kritik an der neuen Verfassungsordnung seitens des Europäischen Parlaments, dass seine Partei es gar nicht darauf angelegt habe, ein liberales Grundgesetz zu schaffen: »In Europa gibt es die Tendenz, dass jede Verfassung liberal sein soll, für unsere gilt das nicht. Liberale Verfassungen beruhen auf der Freiheit des Individuums und ordnen das Wohlergehen und die Interessen der Gemeinschaft diesem Ziel unter. Als wir das Grundgesetz schufen, haben wir dem Volk Fragen gestellt. Die erste war folgende: Was wollt ihr lieber: Sollte das Grundgesetz die Rechte der Individuen regulieren und weitere Regeln auf Grundlage dieses Prinzips stiften, oder sollte es ein Gleichgewicht zwischen den Rechten und Pflichten des Einzelnen herstellen? Nach meiner Erinnerung antworteten über 80 % der Menschen, dass sie in einer Welt leben möchten, in der es zwar Freiheit gibt, aber das Wohl und die Interessen der Gemeinschaft nicht vernachlässigt werden dürfen, und dass beides in der Verfassung in Balance gebracht werden muss. Dafür habe ich einen Auftrag und ein Mandat erhalten. Aus diesem Grund ist die ungarische Verfassung eine Verfassung der Ausgewogenheit und keine tendenziöse, wie sie Mode sind in Europa, da es dort viele Probleme

gibt.« Vgl. »A Tavares jelentés egy baloldali akció« [»Der Tavares-Bericht ist eine linke Aktion«], Interview mit Ministerpräsident Orbán, Kossuth Rádió, 5. Juli 2013. Siehe www.dehir.hu/belfold/orban-a-tavares-jelentesrol-ez-egy-europai-baloldali-akcio/2013/07/05/ und www.portfolio.hu/gazdasag/orban_viktor_en_szegyelltem_magam.186264.html.

6 Siehe die Diskussion in der ungarischen Wochenzeitung *Élet és Irodalom*, die von meinen Beiträgen eröffnet und abgeschlossen wurde: Gábor Halmai, »Búcsú a jogállamtól« [»Abschied vom Rechtsstaat«], 23. Juli 2010, und »Jogállami ellenforradalom – illiberális demokrácia« [»Rechtsstaatlichkeit, Konterrevolution und illiberale Demokratie«], 24. September 2010.

7 Bruce Ackerman unterscheidet drei Demokratiemodelle: ein monistisches, ein rechtefundamentalistisches, in dem Grundrechte moralische Priorität gegenüber dem demokratischen Entscheidungsprozess besitzen und diesem somit Einschränkungen auferlegen, und ein dualistisches, das eine mittlere Position zwischen diesen beiden einnimmt und Mehrheitsentscheidungen unter Verfassungsgarantien stellt. Vgl. Bruce Ackerman, *We the People: Foundations*, Harvard UP 1992, S. 6-16.

8 Arendt Lijphart, *Patterns of Democracy. Government Forms and Performance in Thirty-Six Countries*, New Haven 1999.

9 Giovanni Sartori, *Comparative Constitutional Engineering. An Inquiry into Structures, Incentives and Outcomes*, New York 1997.

10 Bruce Ackerman, »The New Separation of Powers«, in: *Harvard Law Review* 113 (2000), S. 633-727.

11 Vgl. zu diesem neuen Modell: Stephen Gardbaum, *The Commonwealth Model of Constitutionalism. Theory and Practice*, Cambridge 2013.

12 Vgl. Carlo Fusaro / Dawn Oliver, »Towards a Theory of Constitutional Change«, in: *How Constitutions Change – A Comparative Study*, hg. von Carlo Fusaro / Dawn Oliver, New York 2011, S. 417f.

13 Vgl. die Befunde des Forschungsprojekts *Negotiating Modernity: History of Modern Political Thought in East-Central Europe*, geleitet von Balázs Trencsényi, https://erc.europa.eu/"negotiating-modernity"-history-modern-political-thought-east-central-europe.

14 Vgl. István Bibó, *Die Misere der europäischen Kleinstaaterei* (1946), Frankfurt a.M. 2005, S. 56ff.

15 Vgl. Ronald Inglehart / Christian Welzel, »Changing Mass Priorities: The Link between Modernization and Democracy«, in: *Perspectives on Politics* 2 (2010), Heft 8, S. 551-567.

16 Ebd., S. 553. Christian Welzel argumentiert in seinem jüngsten Buch, dass das Verschwinden existentieller Sorgen die Offenheit der Menschen fördert und sie dazu bringt, Freiheit gegenüber Sicherheit, Autonomie gegenüber Autorität, Vielfalt gegenüber Uniformität, Kreativität gegenüber Disziplin, Toleranz und Solidarität gegenüber Diskriminierung und feindseliger Haltung gegen Randgruppen zu präferieren. Dauerhafte existentielle Nöte hingegen führen zu einer Umkehrung der Präferenzen. *Freedom Rising. Human Empowerment and the Quest for Emancipation*, Cambridge 2013.

17 Vgl. David Schiefer / Jolanda van der Noll / Jan Delhey / Klaus Boehnke, *Cohesion*

*Radar: Measuring Cohesiveness*, Bertelsmann-Stiftung 2013, www.bertelsmann-stiftung.de/fileadmin/files/BSt/Publikationen/GrauePublikationen/Methods_Report_LW_SCR_International_2013.pdf.

18 Vgl. »The Decades After the Wall's Fall. End of Communism Cheered But Now With More Reservations«, <www.pewglobal.org/files/pdf/267.pdf>.

19 Ebd., S. 29f.

20 Vgl. die von der Aktív Fiatalok Magyarországon Kutatócsoport (Forschungsgruppe Junge Aktive) durchgeführte Umfrage unter 2214 jungen Ungarn aus dem Jahr 2011, www.hir24.hu/belfold/2013/07/04/a-hallgatok-koreben-kozelit-a-fidesz-a-jobbikhoz/.

21 Daron Acemoglu / James A. Robinson, *Why Nations Fail. The Origins of Power, Prosperity, and Poverty*, New York 2012.

22 Vgl. Claus Offe, »Designing institutions for East European transitions«, in: *IHS Reihe Politikwissenschaft* 19 (1994), S. 15.

23 Vgl. Antal Örkény / Kim Lane Scheppele, »›Rule of Law‹: The Complexity of Legality in Hungary«, in: *The Rule of Law after Communism. Problems and Prospects in East-Central Europe*, hg. von Martin Krygier / Adam Czarnota, Dartmouth 2009.

24 Dieses Argument findet sich in Paul Blokker, *New Democracies in Crises? A Comparative Constitutional Study of the Czech Republic, Hungary, Poland, Romania and Slovakia*, London / New York 2013. Auch Wojciech Sadurski hat argumentiert, dass der *legal constitutionalism* in neu entstandenen Demokratien eine »negative Wirkung« haben könnte und zur Verstetigung sowohl des Problems schwacher politischer Parteien als auch dem einer schwachen Zivilgesellschaft führen kann. Vgl. Wojciech Sadurski, »Transitional Constitutionalism: Simplistic and Fancy Theories«, in: *Rethinking the Role of Law After Communism*, Hg. Adam Czarnota / Martin Krygier / Wojciech Sadurski, Budapest 2005, S. 9-24.

25 Vgl. Richard Albert, »Counterconstitutionalism«, in: *Dalhousie Law Journal* 31 (2008), Heft 1, S. 4.

26 Vgl. K. Whittington, *Political Foundation of Judicial Supremacy: The Presidency, the Supreme Court, and Constitutional Leadership in U.S. History*, Princeton 2007.

27 Vgl. Jamal Greene, »The Anticanon«, in: *Harvard Law Review* 125 (2011), Heft 2, S. 379-475. Greene listet drei Entscheidungen des Obersten Gerichtshofs der USA als gegenkanonisch auf: Dred Scott v. Sanford (Sklaverei, 1857), P. v. Ferguson (»Separate-but-equal«-Prinzip, 1896) und Lochner v. New York (Ausbeutung, 1905).

28 Vgl. Lisa Abend, »Ancient Fear Rises Anew«, in: *Time Magazine*, 1 April 2013.

29 http://archive.adl.org/Anti_semitism/adl_anti-semitism_presentation_february_2012.pdf.

30 Vgl. die Aussage von Paul Shapiro vom US-amerikanischen Holocaust Memorial Museum vor der U.S. Helsinki Commission vom 19. März 2013. Eine Transkription der Anhörung ist online verfügbar unter www.csce.gov/index.cfm?FuseAction=ContentRecords.ViewTranscript&ContentRecord_id=539&ContentType=H,B&ContentRecordType=H&CFID=24497186&CFTOKEN=18666051.

31 Zum populistischen Konservatismus der Fidesz-Regierung vgl. Umut Korkut,

*Liberalization Challenges in Hungary. Elitism, Progressivism, and Populism*, Palgrave and Macmillan 2012, S. 162-176.

32 Eine solche Verfassungsgebung *ex nihilo* bezeichnet Michel Rosenfeld als »revolutionsbasiert«. Vgl. Michel Rosenfeld, *The Identity of the Constitutional Subject. Selfhood, Citizenship, Culture, and Community*, New York 2009, Kapitel 6.

33 Vgl. Stephen Holmes / Cass R. Sunstein, »The Politics of Constitutional Revision in Eastern Europe«, in: *Responding to Imperfection: The Theory and Practice of Constitutional Amendment*, hg. von Sanford Levinson, Princeton 1995, S. 275-306, hier S. 285.

34 Vgl. Ran Hirschl, *Towards Juristocracy*, Cambridge, MA 2004, S. 7-10.

35 Vgl. Andrew Arato, *Constitution Making Under Occupation. The Politics of Imposed Revolution in Iraq*, New York 2009, S. 59-97.

36 Dieser Ausdruck wird von Michel Rosenfeld verwendet, vgl. Rosenfeld, *Identity of the Constitutional Subject*, a.a.O.

37 Andrew Arato, »Post-Sovereign Consitution-Making in Hungary: After Success, Partial Failure, and Now What?«, in: *South African Journal of Human Rights* 26, 2010, S. 19-44, hier S. 19.

38 Vgl. Gábor Halmai, »Ich rede von ›Konterrevolution‹ im Zusammenhang mit dem Verfassungsstaat.« Ein Gespräch mit dem Soziologen und Politikwissenschaftler András Arato, in: *Fundamentum* 1, 2011, S. 33-36 (ungarisch).

39 William J. Dobson, *The Dictator's Learning Curve. Inside the Global Battle for Democracy*, New York 2012, S. 4.

40 Ein neues, am 10. Juni 2014 verabschiedetes Gesetz setzte den getrennten Stadt- und Bezirksratswahlen in Budapest ein Ende und entsandte die gewählten Bezirksbürgermeister in den Stadtrat. Der ursprünglichen Regelung zufolge wären neben den Sitzen für die 23 Bezirksbürgermeister noch neun zusätzliche Sitze nach einer sogenannten Kompensationsliste vergeben worden. Das neue Gesetz schaffte dieses System ab, wodurch die Mitglieder des Budapester Stadtrats direkt von den Parteilisten gewählt werden. Auf Grundlage dieses neuen Gesetzes, das Fidesz die Mehrheit gesichert hat, kann die »Wahl« oder vielmehr die Delegierung des Budapester Stadtrats nicht mehr als frei angesehen werden.

41 Vgl. https://freedomhouse.org/report/nations-transit/2015/hungary.

42 Vgl. https://freedomhouse.org/report/nations-transit/2016/hungary.

43 Vgl. Jonathan Birdwell / Sebastien Feve / Chris Tryborn / Natalia Vibla, *Backsliders: Measuring Democracy in the EU*, London 2013, S. 20f., www.demos.co.uk/files/DEMOS_Backsliders_report_web_version.pdf?1380125822.

44 Vgl. die Studie des Republikon Institute, »Párhuzamos liberalizmusok: Kik a liberális szavazók?«, Budapest 2013, http://republikon.hu/media/12016/20130522.pdf.

45 Auf die Frage, ob die liberale Demokratie bedroht sei, entgegnet Ivan Krastev, dass der größte Unterschied zu den 1930er Jahren darin bestehe, dass selbst extremistische Parteien den demokratischen Aspekt des liberalen demokratischen Konsenses nicht in Frage stellten; diese hätten vielmehr ein Problem mit dessen liberalem Aspekt. S. Ivan Krastev, »Europe in Crisis: Is Liberal Democracy at Risk?«, in: *Democracy on the Precipice. Council of Europe Democracy Debates 2011-2012*, Straßburg 2012, S. 67-73.

*Balázs Trencsényi*

# GESCHICHTSPOLITIK UND REGIMEBILDUNG IN UNGARN

## *Ideologie zählt*

Will man das ungarische »Regime der Nationalen Kooperation« verstehen, muss man seinen ideologischen Aspekten besondere Aufmerksamkeit schenken. Funktionalistische, »politökonomische« und netzwerkzentrierte Ansätze reichen nicht aus, um seine Architektur und den Verlauf persönlicher Laufbahnen zu analysieren. Die notorische Frage, ob die führenden Figuren des Regimes an das glauben, was sie sagen, oder sich lediglich zur Legitimierung ihrer Macht auf Ideologien berufen, ist falsch gestellt – erstens weil man sich grundsätzlich niemals ganz sicher sein kann, was die Beweggründe für ein bestimmtes Handeln sind bzw. Ehrlichkeit sich nicht messen lässt und zweitens – und das ist noch wichtiger – weil selbst unter der Voraussetzung, dass solche Bezüge zynisch gemeint sind, ideologische Konstrukte niemals ephemer sind, sondern ihre eigene Dynamik entfalten und oft auch institutionelle Strukturen mitprägen.

Man kann das an der Wirkung von Theorien wie etwa der von Carl Schmitt aufzeigen. Zwar finden sich Bezüge zu seinen Schriften in den Texten einer ganzen Reihe neokonservativer Ideologen, doch taucht die Freund-Feind-Dichotomie als zentrales Strukturelement fast reflexhaft auch bei populistischen Politikern auf, die ihre Macht auf die kompensatorischen Mechanismen der traumatisierten kollektiven Identität ihres Gemeinwesens zu stützen versuchen. Es ist demzufolge schwer zu entscheiden, ob solche politischen Strategien lediglich instrumentalisiert werden oder ob sie ideologischen Überzeugungen entspringen; symptomatisch ist jedoch, dass Carl Schmitt in den auf die »konservative Revolution« eingeschworenen politischen Milieus Osteuropas nach dem Jahr 2000 zu einer wiederkehrenden intellektuellen Bezugsgröße geworden ist, im Gegensatz zu Westeuropa, wo er eher von der radikalen Linken rezipiert wird.

Im Folgenden möchte ich mich auf die Erinnerungspolitik und Geschichtsideologie des Regimes konzentrieren und beides in einen breiteren diachronischen Rahmen stellen. Es ist kaum nötig zu sagen, dass es hier um weit mehr geht als um den von Historikern gepflegten Diskurs: Es geht um die Art und Weise, wie eine Nation in der Zeit positioniert wird, wie sie das Bild ihrer Vergangenheit und das ihrer Zukunft in die Gegenwart einbindet. Der »Orbánismus« ist von etlichen seiner Jünger und Kritiker als Aufruf zur »Herrschaft über die Gegenwart« charakterisiert worden, doch wird diese Gegenwart stets nach vorn und zurück projiziert, ganz abgesehen davon, dass auch die Art und Weise, wie kollektive Erfahrungen interpretiert werden, d.h. welche Vergangenheiten »verfügbar« sind, einen Einfluss darauf hat, wie die Gegenwart »beherrscht« werden kann.

## *»Vorgeschichten«*

Dass die »Nationalhysterie« in Ungarn tiefere Wurzeln hat, ist unübersehbar. Womöglich reicht sie bis in die Zeit zurück, als die politische Nation mit der »Modernisierung von oben« konfrontiert wurde, die der aufgeklärte habsburgische Autokrat Joseph II. vorantrieb. Für die Zwecke dieser Rekonstruktion erscheint es jedoch ausreichend, die späten 1980er Jahre als Ausgangspunkt zu nehmen, in denen die Vorherrschaft der Kommunistischen Partei ins Wanken geriet und sich dadurch die Möglichkeit eröffnete, alternative ideologische Referenzen zu wählen. Man kann von einem Prozess der Re-Nationalisierung sprechen, der sich in den 1980er Jahren vollzog und dazu führte, dass zwei große historische Narrative – das protestantische, auf Unabhängigkeit zielende und das katholische, pro-habsburgische – weitgehend miteinander verschmolzen. Während bis in die 1950er Jahren zwei alternative historische Kulturen und Netzwerke koexistierten, die auch die kommunistische Geschichtsschreibung beeinflussten (wie der Gegensatz zwischen dem Geschichtsverständnis des Nationalkommunisten Aladár Mód und dem des Anti-Nationalisten Erik Molnár beispielhaft zeigt), traten diese traditionellen Denkschulen in den 1960er und 1970er Jahren in den Hintergrund, wobei die »großen Erzählungen«, die sich um diese Zeit herausbildeten (eine marxistische Sozialgeschichte, die vor allem auf das Verhältnis zwischen Zentrum und Peripherie abhob, und eine aus der

Versenkung auftauchende »nationalliberale« politische Historiographie), keine Überschneidungen mit den vorgenannten Narrativen aufwiesen, wohl aber Resonanzen: Während die Sozialgeschichtsschreibung eher pro-habsburgisch war, zeigte sich die nationalliberale Schule, die sich um György Szabad formierte, fasziniert von Kossuth.

Die späten 1980er Jahre brachten jedoch eine Nationalisierung des Diskurses in der offiziellen Geschichtsschreibung (ein schlagendes Beispiel ist Ferenc Glatz' Hinwendung zu Gyula Szekfű und dessen Erhebung zum Vorbild in Sachen Geschichtsschreibung), aber mehr noch auf der populären Ebene. Gerade auf dieser Ebene kam interessanterweise eine ziemlich unproblematisch funktionierende Einbettung der pro- und antihabsburgischen Narrative in ein neues nationalistisches Narrativ in Gang, ein Prozess, in dem Szekfűs antiliberale Verfallsgeschichte und der ethnozentristische Turanismus eine zentrale Rolle spielten. Verstärkt wurde diese Entwicklung durch die Wiederkehr eines radikalen Nationalismus, der sich teils aus Emigrationsquellen speiste, teils aus der unter dem Kommunismus unterdrückten, aber nie vollständig eliminierten ethno-nationalistischen Gegenkultur: Er äußerte sich in einer autochthonistischen Re-Thematisierung der Vorgeschichte, dem Kult einer originär ungarischen Runenschrift, der Infragestellung der finno-ugrischen zugunsten einer turksprachigen Ursprungstheorie und einer Wiederbelebung antisemitischer Traditionen. Diese parahistorische Kultur prägte jedoch nicht den öffentlichen Diskurs, sondern existierte überwiegend außerhalb davon; sie war eine Angelegenheit kleiner, aber lauter Gruppen.

1990 konnte die erste frei gewählte Regierung nach der Wende kein offizielles historisches Narrativ anbieten. Die von Ministerpräsident József Antall als die wichtigsten ideologischen Quellen seiner Partei MDF (Ungarisches Demokratisches Forum) identifizierten Komponenten repräsentierten drei recht unterschiedliche historische Perspektiven, die in der Folge Gegenstand einer komplexen Auseinandersetzung wurden. Auf der einen Seite orientierten sich die meisten regierungsnahen Historiker aufgrund ihrer persönlichen Vorlieben und ihrer akademischen Sozialisation am liberalen Nationalismus des 19. Jahrhunderts. Auch die beiden anderen Komponenten stießen auf Resonanz in der regierenden Partei: das christlich-demokratische Element, das vor allem an die pro-österreichischen / deutschkatholischen Traditionen anknüpfte, war in der historiographischen Kultur weniger präsent, spielte dafür aber eine gewisse Rolle

in den Fragen der geopolitischen Orientierung und der metahistorischen Bezüge (nicht zuletzt angesichts der positiven Re-Evaluierung der Habsburger Erinnerungskultur). Derweil entwickelte sich die populistische Tradition zunehmend zu einem Sammelpunkt für die innere Opposition in der Partei. Die Schlüsselelemente dieses Anti-System-Diskurses wurzelten auch in der protestantischen Unabhängigkeitstradition, und es war vor allem István Csurka, der diesen Bezug mit seiner Selbststilisierung als Protagonist der wahren nationalen Opposition gegen die »gestohlene« Wende bewusst kultivierte.

Csurka, Vizevorsitzender des MDF, brach 1992 mit der liberalen und konservativen Hauptströmung seiner Partei. In einem Artikel kritisierte er aufs Heftigste die von der MDF-Führung praktizierte »Politik des Kompromisses«.[1] Er warf den Parteiführern vor, ihr ursprüngliches Ziel eines Regimewechsels durch einen unüberlegten Pakt mit den Linksliberalen verraten zu haben. Er verknüpfte dies mit der Theorie einer jüdischen Verschwörung, die angeblich die frühere kommunistische Nomenklatura mit den demokratischen Dissidenten zusammenspannte und auch mit mächtigen Finanz- und Medienkreisen im Westen. Das Hauptziel der Verschwörung sei das MDF, das seit seiner Gründung 1987 für die wahren Interessen des »ungarischen Volkes« stand und die »wahren ungarischen Werte« verkörpere. Was die Verschwörung laut Csurka hauptsächlich bezwecke, sei kein Systemwechsel, sondern im Gegenteil die Sicherstellung der wichtigsten persönlichen Interessen jener Schicht, »deren kontinuierliche Herrschaft seit 1945 anhält«. Die Nomenklatura sei letzten Endes der einzige wirkliche Gewinner des folgenschweren Pakts, während das »ungarische Volk« nur tragische Konsequenzen, Demütigung und Ungerechtigkeit zu spüren bekommen habe.

Als Csurkas emphatischer Ruf nach Ausbruch aus dem angeblich von Verschwörern errichteten Belagerungsring um das MDF von diesem nicht erhört wurde, gründete er 1993 eine eigene Bewegung, die in den 1990er Jahren unter dem Namen Ungarische Partei der Wahrheit und des Lebens (MIÉP) zur stärksten rechtsextremen Kraft wurde, mit einem ethno-populistischen, nationalistischen Programm und einem Fokus auf die Erinnerung an Groß-Ungarn. Die Partei erwog während der Kriege in Jugoslawien sogar die Annexion einiger extraterritorialer Gebiete mit einem signifikanten ungarischen Bevölkerungsanteil. Sie bediente sich dabei einer antisemitischen, xenophoben und anti-westlichen Rhetorik.

Auch wenn der politische Einfluss der MIÉP begrenzt war, leistete dieser Diskurs doch Geburtshilfe für die ideologische Matrix der extremen Rechten und wirkte über die Partei hinaus, indem er Antikommunismus, Antisemitismus und die Polemik gegen den angeblichen Schwindel des einvernehmlich ausgehandelten Übergangs zur Demokratie zusammenrührte und die Frage der im Ausland lebenden Ungarn zu einem zentralen Thema erklärte.

### *Die Anti-Intellektuellen auf dem Weg zur Klassenmacht*

Der Geschichtsdiskurs des Fidesz, der 1988 als liberale Protestbewegung junger Intellektueller gegründet worden war und sich später zur wichtigsten bürgerlichen Partei des Landes entwickeln sollte, schlug etliche kaum vorhersehbare Haken. Die 1985 gegründete Zeitschrift *Századvég*, deren Redaktion zum Sammelbecken für die künftige Führungsriege der Partei wurde, war bewusst synkretistisch und bestrebt, einen »progressiven« Rahmen abzustecken, in dem ein breites ideologisches Spektrum Platz finden konnte – von den bürgerlichen Radikalen der 1910er Jahre über die Populisten der Zwischenkriegszeit bis zu den Reformkommunisten der Ära nach 1945 und zur demokratischen Opposition. Rückblickend scheint klar, dass dieser sehr inklusive Kanon das Werk des Geschichtsbewusstesten in dieser Gruppe war – des angehenden Historikers János Gyurgyák. Die anderen Redaktionsmitglieder wussten deutlich weniger über diese ideologischen Traditionen und ihre Sprachrohre.

In den ersten Jahren nach 1990 zeichnete sich der Fidesz vor allem dadurch aus, dass seine Führungsfiguren es ablehnten, zu historischen Streitfragen Stellung zu beziehen; sie bezeichneten die Meinungsgegensätze innerhalb der Intelligenzija als künstlich und waren überzeugt, dass die junge politische Elite diese überwinden wollte. Die Entwicklung des politischen Diskurses in den Reihen der mit dem Fidesz verbundenen Intellektuellen, bei denen sich ursprünglich ein radikaler Antikommunismus mit einer liberalen demokratischen Vision verbunden hatte, führte von 1994 an kulturell und politisch nach rechts und zu einer Reorganisierung der politischen Kräfte mit dem Ziel, der Dominanz der Postkommunisten etwas entgegenzusetzen. Die politische Reorientierung Mitte der 1990er Jahre brachte keinen vollkommen neuen Geschichtsdiskurs hervor, doch spätestens im Verlauf des Wahlkampfes von 1998 wurde deutlich, dass Histori-

sierung zu einem wichtigen Element der Ideologie dieser Partei geworden war. Im Fidesz-Programm von 1998 findet sich eine Aussage zum ungarischen Staat an der Jahrtausendwende, garniert mit der Forderung, das tausendjährige Bestehen des Staates Ungarn solle im Jahr 2000 auf angemessene Weise gefeiert werden, und dazu sei nur eine nicht postkommunistische Regierung (also eine unter Führung des Fidesz) in der Lage. Die implizite Botschaft dieser Aussage war, dass es auf der linken Seite des politischen Spektrums es keine legitimen Repräsentanten der nationalen Tradition Ungarns gebe.

Als Viktor Orbán 1998 Premierminister einer Koalitionsregierung wurde, getragen vom Fidesz und der rechtspopulistischen Kleinbauernpartei, wurde das liberal-demokratische Element marginalisiert und die der Parteiführung nahestehenden Ideologen begannen, mit einem rechtslastigen republikanischen Diskurs zu experimentieren. Sie machten den Begriff »Bürger« zu ihrem zentralen normativen Topos – nicht im Sinne eines selbstbewusst seine Bürgerrechte wahrnehmenden *citoyen*, sondern um einen begrifflichen Gegenpol zum Sozialismus zu schaffen. Eine weitere Inspirationsquelle für diesen neuen Diskurs war der Kommunitarismus, der sich auf organische soziale Verbindungen berief und diese mit der »mechanistischen« Steuerung der Gesellschaft im real existierenden Sozialismus kontrastierte. Auch eine Dosis Neoliberalismus wurde beigemischt, verbunden mit der Vision einer neuen Mittelschicht, die sich nicht auf staatliche Wohlfahrtsleistungen stützen, sondern versuchen würde, sich innerhalb der neuen, auf Privateigentum beruhenden wirtschaftlichen Rahmenbedingungen selbst zu verwirklichen. Der Begriff »Bürger«, der offensichtlich als Gegenkonzept zum »Untertan« des kommunistischen Regimes gedacht war und somit eine Absage an die jüngere Vergangenheit beinhaltete, war jedoch nur begrenzt historisch unterfüttert. Weil dieses Konstrukt nicht die erwartete Überzeugungskraft besaß, um der Regierung breite Unterstützung zu bescheren (auch wegen der noch relativ lebendigen und nostalgischen Erinnerung an das soziale Netz, das der real existierende Sozialismus aufgespannt hatte), entschieden sich Orbán und sein intellektuelles Gefolge für eine stärker geschichtszentrierte Legitimierungsstrategie. Das manifestierte sich dann z.B. 2000 in den pompös inszenierten Feierlichkeiten zum tausendjährigen Bestehen des ungarischen Staates. Damit einher ging eine massive Rückbesinnung auf archaische Symbole, vor allem auf die Heilige Krone, die bis dahin ein zwar wertgeschätztes, aber doch antiquier-

tes Relikt gewesen war und jetzt zum offiziellen Symbol der nationalen Einheit und Staatskontinuität erhoben wurde.

Die Windungen und Wendungen des historischen Diskurses des Fidesz können wir am besten nachvollziehen, wenn wir uns die Narrative der Intellektuellen anschauen, die an der Legitimierung von Orbáns politischem Projekt gearbeitet haben. Ein gutes Beispiel bieten der Journalismus und die akademischen Arbeiten Mária Schmidts, die seit 2002 Direktorin des Hauses des Terrors ist. Mitte der 1990er Jahre hängte sie ihre wissenschaftliche Arbeit über den Holocaust an den Nagel und wurde zur Chefideologin der sich im Dunstkreis des Fidesz entwickelnden Erinnerungspolitik. Schon in den frühen 1990er Jahren hatte sie sich in mehrere deutsche Akademikernetzwerke eingeklinkt, die sich mit dem Erbe der beiden totalitären Regime des 20. Jahrhunderts beschäftigten, und lange Zeit schien ihre an die internationale Historikerzunft gerichtete Botschaft, die den destruktiven Charakter beider Systeme hervorhob, gut in den deutschen Mainstream zu passen. Nach innen hin näherte sie sich jedoch immer mehr dem Diskurs Ernst Noltes an, betonte – was im deutschen Kontext weitgehend auf Ablehnung gestoßen wäre – den reaktiven Charakter des Nationalsozialismus und beschuldigte die politischen Gegner ihrer Partei, sie spielten um der Machterhaltung willen die Folgewirkungen des Kommunismus herunter.

Mit ihrem Essay über Antisemitismus lieferte Mária Schmidt 1998 ein typisches Stück aus diesem Repertoire; man fragt sich, wie die mehrheitlich eher linksliberalen deutschen Historiker, mit denen sie institutionell verkehrte (und nach wie vor verkehrt), reagiert hätten, wären sie des Ungarischen mächtig gewesen und hätten Schmidts Ausführungen lesen können. Ihrer Analyse zufolge ist das Thema Holocaust nach einer Phase des Verschweigens in den 1950er und frühen 1960er Jahren erst seit 1968 von der westeuropäischen Linken ans Licht geholt worden. Allerdings sei dieser dann ihre ideologische Kohärenz abhandengekommen, als die Illusion eines »Sozialismus mit menschlichem Antlitz« platzte. Schmidt kontrastiert dies mit der bewussten Verschwörung der ungarischen Intelligenzija (nach ihrer Meinung war sie zutiefst in kommunistischen Strukturen verwurzelt), der es darum gehe, den Holocaust gegen die Erinnerung an die Opfer der politischen Verfolgungen der späten 1940er Jahre auszuspielen. Die Kritik am ungarischen Antisemitismus der 1990er Jahre war dieser Deutung zufolge denn auch Teil einer »gemeinsamen Strategie«

von Liberalen und Sozialisten, die angeblich nach 1990 versucht hatten, der Rechten die Legitimation abzusprechen.

Im Rahmen dieser Allianz hätten sich die postkommunistischen Eliten bemüht, Legitimität als Modernisierer zu gewinnen, während die Liberalen insgeheim gehofft hätten, sie könnten die Sozialisten ebenfalls übertrumpfen und zur herrschenden Elitegruppe im Land aufsteigen. Das Mittel der Wahl für ihren Aufstieg sei »Medienmacht« gewesen: die Manipulierung der öffentlichen Meinung und die Inszenierung von Kampagnen gegen ihre politischen Feinde auf der Rechten. Als Hauptstrategie hätten die Liberalen die gute alte Salamitaktik der Stalinisten übernommen – indem sie die Politiker und Intellektuellen der Rechten zwangen, sich von ihren als Antisemiten eingestuften Leuten zu distanzieren, untergruben sie ihre Einheit. Um dieses Argument noch schlagkräftiger zu machen, konstruierte Schmidt in ihrem Fazit eine Parallele zwischen denen, die im Zuge des Holocaust Verbrechen begangen hatten, und denen, die nach 1990 den Kommunisten geholfen hatten, an der Macht zu bleiben, indem sie gegen diejenigen, die einen Elitenwechsel wollten, den Vorwurf des Antisemitismus erhoben. Damit nicht genug, feiert in Schmidts Essay auch die These vom Verlust der ungarischen Souveränität unter der ausländischen Besatzungsherrschaft zwischen 1944 und 1990 ihre Wiederauferstehung, eine These, die den ungarischen Staat von jeder Verantwortung für den Holocaust freispricht – eine verblüffende Einschätzung aus der Feder einer Historikerin, die mehr als ein Jahrzehnt lang über dieses Thema gearbeitet hat.

Eine weitere Radikalisierung erfuhr der historische Diskurs nach 2002, als der Fidesz überraschend die Parlamentswahl verlor. Daraufhin sprach die rechtskonservative Politik- und Kulturelite der sozialliberalen Koalitionsregierung kurzerhand die Legitimität ab – mit einer ethno-nationalistischen Rhetorik, die in dem Kampfruf »Die Nation kann sich nicht in der Opposition befinden« gipfelte –, was implizierte, dass die amtierende linksliberale Regierung eine geschichtliche Anomalie war. Mithilfe einer breiten sozialen Mobilmachung versuchte die Rechte, von Orbán angeführt, die Macht zurückzuerobern. Eine nationalkonservative »parallele Polis«, getragen von örtlichen Freiwilligenverbänden, den sogenannten »Bürgerkreisen« (»polgári körök«), trat auf den Plan. Damit einher ging u.a. die Schaffung einer parallelen kulturellen Infrastruktur (von ideologisch linientreuen Medien bis zu einer alternativen Kunstakademie), die

den öffentlichen Raum von den Repräsentanten »fremder Interessen« zurückerobern sollte. Der zugrunde liegende politische Diskurs war eine Kombination aus brennendem Antikommunismus, kulturellem Traditionalismus, Etatismus und einem im Wachsen begriffenen Ethno-Nationalismus. Mit Letzterem sollten vor allem Ungarn angesprochen werden, die im Ausland lebten, aber als Mitglieder des ungarischen politischen Gemeinwesens reklamiert wurden. Ihnen haftete der Nimbus an, echtere Ungarn zu sein als ihre »unbewussten« Landsleute im Mutterland, weil sie jahrzehntelang ihre Identität vor den Gefahren der Assimilation bewahrt hatten.

Das Schlüsselmanifest dieses »Kulturkriegs«, das die Ideologisierung der Geschichte als sinnstiftenden Rahmen für die Politik der Regierung Orbán einleitete, wurde von Gyula Tellér formuliert. Mit der demokratischen Opposition verbunden und zwischen 1990 und 1994 ein wichtiger Vertreter des populistischen, antikommunistischen Flügels des liberalen Bundes Freier Demokraten (SZDSZ), kehrte er seiner Partei den Rücken, als diese in eine Koalition mit den Sozialisten eintrat. In den frühen 1990er Jahren entwickelte Tellér die Theorie einer dreiteiligen Gesellschaft: postfeudal konservativ, postkommunistisch und bürgerlich-liberal. Nach seiner Ansicht bestand die hauptsächliche Gefahr darin, dass die Kräfte des alten Regimes einem Elitenwechsel trotzen würden und ihre politischen Machtpositionen in wirtschaftliche umzumünzen verstanden. Entsprechend hoffte er, die Liberalen würden dies verhindern, indem sie eine breite Koalition aus SZDSZ, Fidesz, dem »nationalliberalen« Flügel des MDF und den wenigen »echt« sozialdemokratischen Intellektuellen in der Ungarischen Sozialistischen Partei (MSZP) zusammenstellten.

Als Tellér sah, dass es seiner Partei nicht gelang, diese Koalition zu schmieden, dass sie sich vielmehr den Postkommunisten unterordnete, trat er zum Fidesz über und wurde Berater Orbáns. Zwischen 1996 und 2000 war er eine zentrale Figur bei der Bildung des bürgerzentrierten politischen Diskurses des Fidesz und modifizierte sein Modell einer dreiteiligen Gesellschaft Schritt für Schritt: Die drei konkurrierenden gesellschaftlichen Gruppen/Interessen waren jetzt »die Bürger« (nicht nur diejenigen, die soziologisch in diese Kategorie passten, sondern auch jene, die ins Bürgertum »aufsteigen« wollten), die Postkommunisten und die »dritte Gruppe«, die zwischen den beiden anderen oszillierte, aber dabei immer nur das eigene Gruppeninteresse im Auge hatte.

Die Gruppe der »postfeudalen Konservativen« aus Tellérs früherem Entwurf war jetzt bezeichnenderweise verschwunden. Damit nahm er der antibürgerlichen Atmosphäre der Zwischenkriegszeit viel von ihrer Schärfe, was es ermöglichte, das Horthy-Regime nunmehr unter die Rubrik »Bürger« zu subsumieren. Darüber hinaus separierte Tellér die Liberalen von den Bürgern und näherte sich so der ursprünglich von dem Kreis um Csurka formulierten Idee, die demokratische Opposition der 1970er und 1980er Jahre (und demzufolge auch der SZDSZ nach 1989) sei eine getarnte alternative Subkultur der Kommunisten gewesen. Diese Theorie sollte zu einem zentralen Element des politischen Manifests werden, das der Fidesz kurz vor der Wahl 2000 veröffentlichte.

Nach 2002 radikalisierte sich Tellérs politische Vision weiter: Sein Konzept einer dreigeteilten Gesellschaft machte einem dualen Modell Platz. Auf der einen Seite stand jetzt die organische Nation, auf der anderen die nicht-organischen Handlanger ausländischer Interessen. Aufschlussreich ist, dass nun sogar die (post-)kommunistische Rubrik in zwei Kategorien zerfiel: Die Volksmassen, die in kommunistischer Zeit ihren individuellen Vorteil gesucht hatten, fanden nunmehr Aufnahme in der »Bürger«-Kategorie, und das galt selbst für einige der nationalkommunistischen Reformer der 1980er Jahre wie Imre Pozsgay. Andererseits sperrte Tellér jetzt die Stalinisten und die antistalinistischen Kommunisten in ein und dieselbe Gruppe, beschuldigte Imre Nagy, den »Bürgern« die Revolution gestohlen zu haben, bezeichnete die demokratische Opposition der 1970er und 1980er Jahre als Erben Nagys – und warf sie so in den Topf der nicht-organischen, von ausländischen Interessen verdorbenen Ungarn. Vor dem Hintergrund der Konjunktur antiglobalistischer Verschwörungstheorien näherte sich Tellér (der bis zum heutigen Tag der wichtigste ideologische Berater Orbáns ist und auf der Gehaltsliste der Regierung steht) zunehmend einem klassischen antisemitischen Narrativ an, beschuldigte er doch die lokalen »Agenten« (Kommunisten ebenso wie Kapitalisten) der »ausländischen Mächte«, sie würden das Nationalbewusstsein der Ungarn vorsätzlich zerstören – und damit auch die Widerstandskraft der »echten Magyaren« gegen die kosmopolitischen Zersetzer. Unter globalen Vorzeichen betrachtet, wird selbst die sowjetische Herrschaft ab 1945 zum Werkzeug dieser geheim agierenden Interessen, bestand doch ihre Hauptaufgabe darin, die nationale Widerstandskraft der osteuropäischen Völker zu schwächen.

Dieser ideologische Schwenk zu einem paranoiden Ethno-Nationalismus hatte auch etwas mit der Symbolpolitik des Fidesz in Bezug auf die im Ausland lebenden Ungarn zu tun. Das Jahr 2004 markierte mit dem Referendum zum Status der außerhalb der Landesgrenzen lebenden Ungarn einen Einschnitt. Nachdem es gescheitert war, wurde das Referendum erst recht zu einem festen Bezugspunkt in der politischen Kommunikation des Fidesz, der der Linken »nationale Instinktlosigkeit« vorwarf. In diese Zeit fiel auch die zunehmende Präsenz von Siebenbürgern in den höheren Rängen der Partei, insbesondere im direkten Umfeld von Orbán und László Kövér – László Tőkés, der in Rumänien den Machtkampf gegen die dortige ungarische Partei RMDSZ verloren hatte, wurde zu einer wichtigen Symbolfigur, während andere eher im Hintergrund blieben, aber maßgeblich am Export der ethnischen Polarisierungspolitik nach Rumänien mitwirkten (und noch mitwirken) und umgekehrt den ethnozentrischen nationalen Diskurs der Siebenbürger Ungarn importierten, die sich als die »echte Magyaren« verstehen.

### *Das Regime der Nationalen Kooperation als Kulturrevolution*

Es dürfte aus der obigen Analyse jedem, der mit den ideologischen Hauptlinien des seit 2010 herrschenden Regimes vertraut ist, deutlich geworden sein, dass die meisten seiner konstituierenden Elemente schon vor der »Revolution an der Wahlurne« (wie die Anhänger Orbáns den Regierungswechsel betiteln) bereitlagen. Die historische Präambel zum »Grundgesetz Ungarns« von 2011, das »Nationale Bekenntnis«, war demgemäß keine neue ideologische Schöpfung, sondern ein Destillat aus existierenden Trends.[2] Subjekt des Grundgesetzes sind »WIR, DIE MITGLIEDER DER UNGARISCHEN NATION«, und dieses Subjekt spricht »in der Verantwortung für alle Ungarn«. Mitgliedschaft wird hier in einem ethno-kulturellen und nicht in einem politischen Sinn verstanden. (Die in Ungarn lebenden ethnischen Minderheiten werden zwar als »staatsbildender Teil der ungarischen politischen Gemeinschaft«, nicht jedoch als Mitglieder der ungarischen Nation charakterisiert.) Es folgt ein kurzer geschichtlicher Überblick, in dem an die staatsbildende Rolle des Heiligen Stephan und an die wiederholten Unabhängigkeitskämpfe erinnert wird, die für die Bewahrung der Staatlichkeit Ungarns geführt wurden. Dieses duale Modell lässt sich als Versuch lesen, den etatistisch-

katholischen mit dem auf Unabhängigkeit zielenden protestantischen Kanon zu verschmelzen.

Auch das Verhältnis zu Europa wird in die Sprache des kulturellen Nationalismus der Zwischenkriegszeit gekleidet: Man betont zum einen die große Bedeutung der kulturellen Schöpfungskraft Ungarns, zum anderen die Opfer, die Ungarn bei der Verteidigung Europas gegen orientalische Invasoren gebracht hat. Das ist ein typischer, in allen osteuropäischen Narrativen seit dem späten 19. Jahrhundert vorkommender Topos, der in der Aussage gipfelt: Wenn die Nation X sich nicht im Kampf gegen die Türken aufgerieben hätte und dadurch um die Chance einer schöpferischen kulturellen Entwicklung in Ruhe und Frieden gebracht worden wäre, stünde heute in Rom anstelle des Petersdoms eine Moschee.

Der nächste Punkt ist der Verweis auf die geschichtliche Rolle des Christentums bei der »Erhaltung der Nation«. Interessant ist dabei, dass die wichtigste Aufgabe des Christentums nicht im spirituellen Bereich verortet wird, sondern im Dienst an den höheren Imperativen des Fortbestandes der Nation. Daraus ergeben sich zwei Artikel der Präambel, die sich auf die Pluralität von Traditionen und auf multi-ethnische Koexistenz beziehen – und beide bedienen Klischees. In dem einen heißt es, das ungarische Volk respektiere »verschiedene religiöse Traditionen«, im anderen steht, die nicht-ungarischen Ethnien im Land seien Teil des politischen Gemeinwesens. Diese Formulierungen sind mit Sicherheit nicht restriktiver als das, was in anderen Ländern im östlichen Teil Europas üblich ist; was jedoch bemerkenswert erscheint, ist, dass es den ungarischen Bewegungen in der Region immer sehr wichtig war, die Multi-Ethnizität ihres jeweiligen Staates und die konstitutive Rolle der Minderheiten darin zu kodifizieren. Die ungarische Präambel ist weit entfernt von einer derart inklusiven Formulierung. Wenn Orbán kürzlich vor dem Hintergrund der fremdenfeindlichen Kampagne gegen Flüchtlinge und Migranten erklärte, Ungarn sei nie ein multikulturelles Land gewesen, so geht das eindeutig in diese Richtung.

Größere Bedeutung als der inneren Pluralität misst die Präambel dem Willen der Nation bei, ihre »spirituelle und intellektuelle Einheit« zu bewahren, unter ausdrücklichem Verweis auf die Heilige Krone (als Symbol für staatliche Kontinuität und nationale Einheit) und auf die Verfassungen der Vergangenheit (namentlich die prämoderne feudale Tradition des Gewohnheitsrechts mit seinen kollektiven Privilegien für den Adel im Verhältnis sowohl zu den nichtprivilegierten Bauern als auch zum König)

als den maßgeblichen konstitutiven Elementen der politischen Tradition Ungarns. Wird diese fiktive tausendjährige Kontinuität des ungarischen Staates auf die nationale Geschichte projiziert, entsteht der Eindruck, deren Kontinuität sei einzig und allein durch die zeitweilige Außerkraftsetzung der Verfassung durch ausländische Besatzer unterbrochen worden. Zweimal hat der ungarische Nationalstaat nach dieser Lesart seine Souveränität eingebüßt: zunächst im Zuge der deutschen Besetzung am 19. März 1944 und danach durch die sowjetische Besatzungsherrschaft. Erst 1990 habe man die nationale Souveränität wiedergewonnen.

Der Text endet mit der Gegenüberstellung von gegenwärtiger Dekadenz und künftiger Erneuerung und dem klassischen Topos der Beschwörung eines Nationalismus der Wiedergeburt. Das 20. Jahrhundert wird als eine Periode des moralischen Niedergangs der Nation beschrieben, der aber eine wundersame Rettung zuteil geworden ist durch die kollektive Willensbekundung, die sich in der Präambel zum »Grundgesetz Ungarns« manifestiert. Dieses Gesetz ist die Grundlage der nationalen Wiedergeburt, weil es die Kontinuität aus Vergangenheit, Gegenwart und Zukunft wiederherstellt: »Wir, die Bürger Ungarns, sind dazu bereit, die Ordnung unseres Landes auf die Zusammenarbeit unserer Nation zu gründen«, heißt es am Schluss, und: »Wir glauben, dass unsere Kinder und Kindeskinder mit ihrem Talent, ihrer Ausdauer und ihrer seelischen Kraft Ungarn wieder zu seiner würdigen Größe verhelfen.«

Etwas weniger feierlich artikuliert sich das Selbstverständnis des Regimes in einem kurzen Beitrag von Parlamentspräsident László Kövér und seinem wichtigsten Berater László Veress, der unmittelbar nach dem Wahlsieg von 2010 veröffentlicht wurde. Er postuliert einen Gegensatz zwischen organischer und unorganischer Macht und erklärt die Herrschaft von Liberalen und Sozialisten in den Jahren nach 2002 zu einer geschichtlichen Anomalie, die sich in die Serie der traditionswidrigen Intermezzi von 1918/19, 1947-1990 und 1994-1998 einreihe. Allen diesen Episoden sei gemein, dass die herrschenden Eliten in der Volksgemeinschaft einen Feind gesehen hätten und bestrebt gewesen seien, sie zu zersetzen. Der Text stellt die rhetorische Frage, ob hinter all dem eine geheime (und immer dieselbe?) Macht gestanden habe, und verweist anstelle einer Antwort darauf, dass die wichtigste Aufgabe der Gegenwart darin bestehe, die Gesellschaft so zu organisieren, dass jenen unorganischen Eliten eine Rückkehr an die Macht für immer verwehrt bleibt.

*Die extreme Rechte – eine innere Alternative*

Was sind die Unterschiede und Ähnlichkeiten zwischen Fidesz und Jobbik? Die wesentlichen Motive sind im Großen und Ganzen ähnlich, doch in den Formulierungen finden sich radikalere Ausschläge nach beiden Richtungen der ursprünglichen historiographischen Matrix mit ihren beiden Koordinaten des katholischen Legitimismus und »protestantischer« ethno-kultureller Unabhängigkeitsorientierung. Der historische Diskurs der Jobbik-Bewegung schöpft aus dem Fundus einer sektiererischen Gruppe parahistorischer Ideologen und will diverse spirituelle Traditionen des Orients mit einem ungarischen Ethno-Nationalismus verschmelzen. Der führende Kopf der Bewegung ist András László, Schüler des neotraditionalistischen Kulturphilosophen Béla Hamvas und selbsternannter Nachfolger der rechtsextremen esoterischen Philosophen der Zwischenkriegszeit Julius Evola und René Guénon. Das zentrale Motiv der mit Elementen eines radikalen Legitimismus angereicherten Lehre der Jobbik-Bewegung ist ein geheiligtes Königtum; vor diesem Hintergrund erscheint sogar ein Kossuth als liberaler freimaurerischer Verschwörer, der keine nationale Ehrerbietung verdient. Gleichzeitig beinhaltet diese Partei-Ideologie Elemente eines radikalen Autochthonismus, etwa wenn sie die habsburgische Obrigkeit des 19. Jahrhunderts beschuldigt, eine finno-ugrische Verschwörung betrieben zu haben mit dem Ziel, den Nationalstolz der Ungarn zu brechen.

Das Parteiprogramm von 2014 enthält eine Anzahl aufschlussreicher Punkte, die zeigen, dass Jobbik sich als eine Kraft sieht, die das Regime der Nationalen Zusammenarbeit »perfektionieren« will. Im kulturpolitischen Abschnitt des Programms steht als eine der Hauptforderungen die »Einbindung unserer historischen Flaggen ins Grundgesetz«. Damit ist offenbar die rot-weiß gestreifte Flagge gemeint, die auf die Wappenfarben der Árpád-Dynastie zurückgeht und später von der Bewegung der Pfeilkreuzler übernommen wurde. Nach 1989 geriet sie in die Kritik, wurde aber von der extremen Rechten hochgehalten und nach den Massendemonstrationen von 2006 vom Fidesz »rehabilitiert«. Ferner fordert Jobbik die Rehabilitierung des *turul* (des Totemvogels sowohl der Árpád-Herrscher als auch der rechtsextremen Gruppierungen der Zwischenkriegszeit), die Wiederherrichtung des Szabadság-Platzes in seiner »ursprünglichen« Gestalt (d.h. mit Wiederaufstellung der 1945 entfernten

irredentistischen Standbilder), die Errichtung eines staatlich geförderten Instituts für Vorgeschichte (das die Aufgabe hätte, die anthropologische Abkunft des ungarischen Volkes eindeutig und endgültig zu klären), die Anerkennung der Treffen »Turanischer Völker« (Kurultaj), die inoffiziell auch von Fidesz unterstützt werden, als staatliche Institution (»Turanische Solidarität«) und schließlich die Einführung eines zusätzlichen Nationalfeiertags am Jahrestag der Schlacht von Pozsony im Jahr 907, in der die Ungarn die Truppen der Ostfranken vernichtend schlugen und damit ihre Herrschaft im Gebiet des Karpatenbeckens festigten. Diese Maßnahme soll (abgesehen davon, dass sie die Existenz des ungarischen Staates in die Zeit vor der Christianisierung durch die Árpád-Herrscher verlängern würde) offensichtlich ein Signal an die Europäische Union senden.

Aus dieser knappen Analyse ergibt sich auch eine Antwort auf die Frage, weshalb Fidesz nicht genug Spielraum hat, sich der Herausforderung durch Jobbik zu erwehren – die Sprache und die wesentlichen Elemente beider Ideologien sind zu ähnlich. Da sie keine Regierungsverantwortung tragen, ist es für die Propagandisten von Jobbik ein Leichtes zu behaupten, sie stünden für dasselbe nationale Programm wie Fidesz, hätten aber keine taktischen Kompromisse mit in- und ausländischen Interessengruppen nötig. Von daher gibt es für die Anhänger Orbáns wenig diskursiven Raum für Konterangriffe.

## *Fazit*

Um auf die ursprüngliche Frage nach der Rolle der Ideologie im Regime der Nationalen Zusammenarbeit zurückzukommen: Man kann unschwer erkennen, dass bestimmte Topoi, die in den 1990er Jahren aufs Tapet kamen, prägend wurden für das politische System, wie es sich ein Jahrzehnt später herausbildete. Des Weiteren ist offenbar die Umdefinierung von Feindbildern (wie vor allem der Schwenk vom Antikommunismus zum Antiliberalismus) ein zentrales Element im Diskurs der Fidesz-Ideologen. Meiner Überzeugung nach lassen sich ihre tief wurzelnde Frustration und Rachsucht nicht von den politischen Entscheidungen des Regimes nach 2010 trennen; umgekehrt sind die kultur- und bildungspolitischen Maßnahmen des Regimes, die sogar gemessen an den Geboten der Stimmenmaximierung irrational erscheinen, nur vor dem Hintergrund einer bestimmten ideologischen Orientierung zu verstehen. Jedenfalls

war das Verständnis von Politik als immerwährender Konflikt zwischen zwei unversöhnlichen Kräften, die einander mit dem Ziel der totalen Vernichtung bekämpfen, nicht die einzig mögliche Option, die jener Elite zu Gebote stand, die sich nach 1994 entschied, den verwaisten rechten Flügel des politischen Spektrums neu zu besiedeln.

Es stand weder in den Sternen noch liegt es, wie manche Leute behaupten, einzig an der Persönlichkeit Orbáns, dass das Regime seine heutige Gestalt angenommen hat. Es bedurfte der emotionalen Energie und der Kleinarbeit vieler Enthusiasten und Opportunisten, um ein solches scheinbar schlüssiges Universum zu errichteten, aus dem einen Weg ins Freie zu finden sehr schwierig ist.

*Aus dem Englischen von Karl Heinz Siber*

Anmerkungen

1 »Néhány gondolat a rendszerváltozás két esztendeje és az MDF új programja kapcsán«, in: *Magyar Fórum*, 20. August 1992, S. 9-16.

2 Die offizielle deutsche Übersetzung findet sich auf der Website der Regierung: http://2010-2014.kormany.hu/download/7/81/40000/Grundgesetz%20Ungarns%202011.pdf.

# *István Rév*
# FREIHEITSPLATZ, BUDAPEST

Einem Architekturhistoriker würde beim Anblick der Gebäude und Denkmäler, die heute die Möblierung des Budapester Freiheitsplatzes bilden, der Begriff »Eklektizismus« einfallen. Ein Tourist, der sich im Labyrinth und in den mehrlagigen Sedimenten aus anachronistischen und unentschlüsselbaren geschichtlichen Bezügen verlöre, würde murmeln: »irre«.

Im 19. Jahrhundert fungierte der Platz als Vorhof einer überdimensionierten habsburgischen Kaserne, die in eines der größten Gefängnisse Europas umgewandelt worden war. Hier, mitten auf dem 200 mal 200 Meter messenden Gefängnishof, wurde am 6. Oktober 1849 Graf Batthyány, Ministerpräsident der ungarischen Revolutionsregierung, erschossen, weil seine körperliche Verfassung ein Erhängen nicht zuließ. Die Gefängnisleitung hatte es am Tag zuvor gerade noch geschafft, ihn am Leben zu halten, nachdem es seiner Frau gelungen war, einen kleinen Dolch in seine Zelle zu schmuggeln, mit dem der Graf sich die Kehle aufschnitt, um einer öffentlichen Hinrichtung durch den Strang zu entgehen, die für einen Aristokraten als schändliche Demütigung galt. Wegen seiner offenen Wunde am Hals sahen sich die Behörden, die ihm das Leben gerettet hatten, um ihn töten zu können, gezwungen, ihn von einem Schützenkommando exekutieren zu lassen. Seinen Leichnam ließ man mehrere Stunden lang an der Hinrichtungsstätte liegen, nicht weit von der Stelle, wo heute ein eigenwilliges, überlebensgroßes Standbild von Ronald Reagan steht.

Die Botschaft der USA, das ehemalige Kanzleigebäude, steht an der nördlichen Ecke des Freiheitsplatzes. Ein massiver Metallzaun umspannt sie wie ein schützender Käfig. Gegenüber steht das sowjetische Befreiungsdenkmal, das über den Gräbern unbekannter Soldaten der Roten Armee errichtet wurde, zum Gedenken an die Befreiung der Stadt von der Herrschaft der Nazis und ihrer ungarischen Verbündeten 1945. Die Entscheidung, das sowjetische Ehrenmal gerade an dieser Stelle zu errichten, fiel in den ersten Jahren der kommunistischen Nachkriegsherrschaft

und sollte die Amerikaner beim Blick aus den Fenstern ihrer Botschaft daran erinnern, dass Ungarn nach dem Zweiten Weltkrieg Mitglied der Staatengemeinschaft auf der östlichen Seite des Eisernen Vorhangs geworden war. Auch das sowjetische Denkmal war bis vor Kurzem von einem massiven Zaun umgeben, nachdem radikale Gruppierungen nach dem Zusammenbruch des Kommunismus 1989 mehrfach versuchten hatten, den Obelisken zu beschädigen oder zumindest zu entweihen. Ein neues Monument an der gegenüberliegenden Seite des Platzes machte dann jedoch den Metallzaun überflüssig, da es das Befreiungsdenkmal mit einem neutralisierenden Alter Ego konfrontierte: einem Mahnmal für die Zeit der sowjetischen Besatzung.

Kardinal Mindszenty, erzkonservativer höchster Würdenträge der katholischen Kirche Ungarns, vom kommunistische Regime eingesperrt und im Verlauf des ungarischen Volksaufstandes von 1956 von den Rebellen befreit, fand sich in den frühen Morgenstunden des 4. November 1956 am Tor des Botschaftsgebäudes ein – am Abend des Vortages waren sowjetische Truppen in die Stadt einmarschiert. Der Kardinal bat den Militärattaché der Botschaft, der ihn an der Treppe zum Botschaftseingang in Empfang nahm, um die Gewährung von Asyl. Er blieb 15 lange Jahre in der Botschaft wohnen – in der Zimmerflucht, in der sich heute die Amtsräume des Botschafters befinden. Wenn er aus dem Fenster schaute, erinnerte ihn das sowjetische Befreiungsdenkmal an diejenigen, die das Land nach der militärischen Niederschlagung des größten antikommunistischen Aufstandes in Osteuropa regierten.

Irgendwann in den frühen 1960er Jahren veranstaltete die US-Botschaft an Halloween ein Kostümfest. Als einige ihrer Angestellten in der Nacht noch voll kostümiert das Gebäude verließen, wurden sie von mit Stablampen ausgerüsteten Geheimpolizisten angehalten, die ihnen die Masken vom Gesicht zogen – auf der Suche nach dem Kardinal. Dieser Vorfall lieferte Woody Allen die Anregung für sein mäßig erfolgreiches Theaterstück von 1966, *Don't Drink the Water*, das an einer amerikanischen Botschaft in einem nicht näher bezeichneten Land spielt, in der eine amerikanische Familie Zuflucht gesucht hat und in Halloween-Kostümen unerkannt zu entkommen versucht.

Vor der Botschaft befinden sich zwei weitere Denkmäler: Das eine ist das grimmig dreinblickende und ästhetisch anspruchslose Standbild eines weitgehend in Vergessenheit geratenen Brigadegenerals der U.S.

Army namens Harry Hill Bandholtz, der im August 1919 als Mitglied der Alliierten Kontrollkommission nach Ungarn kam, um u.a. den Abzug rumänischer Besatzungstruppen nach Ende des Ersten Weltkriegs zu beaufsichtigen.

An Bandholtz, der zuvor als Kommandeur eines US-Militärbezirks auf den Philippinen an der Niederschlagung militanter antiamerikanischer Aufstände beteiligt gewesen war, in Mexiko Expeditionstruppen gegen Pancho Villa befehligt und später den Streik der Bergarbeiter in West Virginia blutig beendet hatte, erinnert man sich in Ungarn, weil er – seine eigenen Memoiren sind allerdings die einzige Quelle hierfür – in einer Nacht im Oktober 1919 als turnusmäßiger Vorsitzender der Kommission und nur mit einer Reitpeitsche bewaffnet eine Gruppe rumänischer Soldaten daran gehindert hatte, siebenbürgische Schätze aus dem Ungarischen Nationalmuseum zu entwenden. Bei alliierten Bombenangriffen auf Budapest im Zweiten Weltkrieg wurde die Bandholtz-Statue beschädigt; in den späten 1940er Jahren wurde sie demontiert und in Reparatur gegeben. Die Kommunisten hatten es nicht eilig, das Standbild an seinen Platz zurückzubringen; es lag auf einem Statuenfriedhof, bis es im Juli 1989, in der Zeit des Umbruchs nach dem Fall des kommunistischen Regimes und wenige Tage vor dem Ungarn-Besuch von US-Präsident George Bush, in aller Eile wieder an seinem früheren Standort aufgestellt wurde.

Das zweite Denkmal ist ein eher bescheidenes Monument in Gestalt eines aufgeschlagenen Buches. Es ist dem Gedenken an Carl Lutz gewidmet, dem Schweizer Vizekonsul in Budapest in den Jahren des Holocaust, der vermutlich – die Dokumentenlage lässt keine präzise Bestimmung zu – mehr als 50 000 Juden durch Ausstellen falscher Pässe und sicheres Geleit gewährender »Schutzbriefe« das Leben rettete. Lutz, der seinen Amtssitz im Gebäude der US-Botschaft hatte, war zuvor 20 Jahre lang an diversen diplomatischen Niederlassungen der Schweiz in den USA stationiert gewesen und dann zum Vizekonsul am Schweizer Konsulat in Jaffa in Palästina ernannt worden. Sein fünfjähriger Aufenthalt dort bewirkte, dass er nach seiner Versetzung nach Budapest eine besondere Sensibilität für die Tragödie der Juden entwickelte. Als Ungarn den USA den Krieg erklärte und die Amerikaner ihre diplomatischen Beziehungen zu dem Land abbrachen, wurde Lutz die Wahrnehmung der diplomatischen Interessen nicht nur der USA, sondern auch Großbritanniens und eines Dutzends weiterer Länder übertragen. Er nahm seinen Sitz im Gebäude

der US-Botschaft, das von diesem Tag an unter Schweizer Flagge operierte. Es kursieren Geschichten darüber, dass Lutz verfolgte Juden in den Untergeschossen des Gebäudes unterbrachte. Er machte auch die Auswanderung von 10 000 jüdischen Kindern möglich. Seine Verbindungen zur britischen Mandatsmacht in Palästina eröffneten ihm die Möglichkeit, palästinensische Einreisepapiere für jüdische Kinder zu besorgen. Während seiner Zeit in Jaffa hatte Lutz zugunsten deutscher Bürger, die in Palästina inhaftiert worden waren, interveniert. Das war den NS-Behörden bekannt und wohl mit ein Grund dafür, dass die deutschen Besatzer, nachdem sie im März 1944 in Ungarn die Regie übernommen hatten, kaum etwas gegen die Rettungsaktivitäten von Lutz unternahmen.

Lutz war von der Schweizer Regierung nicht ausdrücklich autorisiert, so vielen verfolgten Personen Schweizer Papiere auszustellen. Nach kurzer Zeit kam es dazu, dass Pässe gefälscht und dupliziert wurden, was die gesamte Rettungsoperation in Gefahr brachte. Die Deutschen bestanden darauf, dass Lutz persönlich die Echtheit der Pässe prüfte. Er wurde in ein verlassenes Backsteingebäude in einem Außenbezirk von Budapest gebracht, von wo aus ungarische Juden in den letzten Kriegsmonaten, da es kaum mehr Züge gab, zu Fuß auf Todesmärsche zu Arbeitslagern in Österreich geschickt wurden. Wie Lutz sich später erinnerte, wurde er in der Fabrikanlage mit 5000 Menschen konfrontiert und aufgefordert, ihre Papiere zu inspizieren und den Deutschen zu sagen, welche davon echt und welche gefälscht waren. Zusammen mit seiner Frau stand er bei Schneetreiben und eisigem Wind auf dem Hof, »während die 5000, in militärischem Reih' und Glied stehend, in ihren zerlumpten Kleidern frierend, mir ihre Papiere reichten. Ich werde nie diese verängstigten Gesichter vergessen. Die Polizei musste eingreifen, als die Leute mich anflehten, zu bestätigen, dass ihre Papiere echt waren. Ihr Leben hing an meinen Worten. Das war das letzte Anzeichen ihres Lebenswillens, bevor sie in tiefe Verzweiflung versanken, die so oft mit dem Tod endete.«[1]

Nach seiner Rückkehr nach Bern wurde Lutz der Vorwurf gemacht, seine Befugnisse überschritten zu haben. Der Schweizer Außenminister – derselbe, der während des Krieges gefordert hatte, dass in die Pässe deutscher Staatsbürger, die Juden waren, ein großes »J« eingestempelt würde, damit man sie an der Einreise in die Schweiz hindern konnte (»arische« Deutsche konnten jederzeit ohne Visum die Schweizer Grenze passieren) – behauptete, man habe Lutz lediglich die Genehmigung

erteilt, 8000 individuelle schweizerische Pässe an Personen auszustellen, die Einreisepapiere für Palästina bekommen hatten. Lutz wurde erst 1958 rehabilitiert und dreimal für den Friedensnobelpreis vorgeschlagen.

Die Heimkehrkirche steht am südöstlichen Rand des Platzes. Das protestantische Gotteshaus, das an die »Rückkehr« Siebenbürgens erinnert – das bis zum Ersten Weltkrieg ungarisch gewesen war und das Hitler 1940 im Rahmen des Zweiten Wiener Schiedsspruches an Ungarn zurückgab –, ist ein Bauwerk im Novecento-Stil von Mussolinis Italien und beherbergt heute eines der Hauptquartiere von Jobbik, der Partei der ungarischen Neonazis. Der Pfarrer der Kirche, der sich manchmal als »Hamas« bezeichnet, saß früher als Abgeordneter einer Rechtspartei im Parlament, seine Frau, ebenfalls Pfarrerin, ist aktuell Abgeordnete der Neonazi-Partei. (Anders als ihre Pendants im westlichen Europa ist die radikale Rechte in Ungarn gemäßigt pro-arabisch, weil Antisemitismus der wichtigste Faktor für ihren inneren Zusammenhalt ist.) Vor der Kirche ragt das patriarchalische byzantinische Doppelkreuz auf, eines der Lieblingssymbole der nationalistischen Rechten. Vor der zum Haupteingang der Kirche hinaufführenden Treppe wurde im November 2013 eine Büste von Admiral Horthy aufgestellt. Horthy war in der Zwischenkriegszeit ungarischer Reichsverweser und hatte sich mit Hitler verbündet. Hinter dem Horthy-Standbild ist neben dem Eingang zur Kirche eine zweisprachig (ungarisch und hebräisch) beschriftete Gedenktafel erhalten geblieben, die daran erinnert, dass 1944 im Keller des Gebäudes jüdische Kinder versteckt gehalten wurden.

*

An wenigen Orten drängen sich so viele Denkmäler mit so verschiedenen ideologischen Botschaften wie auf dem Freiheitsplatz in Budapest. Er ist heute zum Schauplatz zahlreicher kleiner, aber energischer und unermüdlicher Demonstrationen, Vorträge, Sit-ins und Gedenkveranstaltungen geworden. Seit dem ersten Tag des Jahres 2014 versammeln sich hier an jedem Abend, sommers wie winters, Gruppen von Menschen – zumeist ältere Männer und Frauen, darunter Überlebende des Horrors von 1944 –, um gegen dieses oder jenes Monument zu protes-tieren. Sie nennen sich »Das Lebende Denkmal«.

Am letzten Abend des Jahres 2013 beschloss die ungarische Regierung, unangefochten von verfassungsrechtlichen oder moralischen Skru-

peln, in einer geschlossenen Kabinettssitzung die Errichtung eines neuen Denkmals auf dem Freiheitsplatz. Es ist dem Gedenken an die Besetzung Ungarns durch deutsche Truppen am 19. März 1944 gewidmet.

Es ging der Regierung nicht einfach nur darum, den vielen Denkmälern auf dem Platz ein weiteres hinzuzufügen. Vielmehr soll dieses Mahnmal die neue amtliche, rechtsrevisionistische Deutung des Zweiten Weltkriegs in Stein meißeln. Die Botschaft ist, dass die ungarische Nation keine Mitschuld am Holocaust trägt und dass es eine Kontinuität zwischen dem autokratischen, antisemitischen Rechtsregime der Zwischenkriegszeit und dem modernen Ungarn gibt.

In der Präambel der neuen Verfassung von 2012, ausschließlich mit den Stimmen der regierenden Partei verabschiedet, heißt es: »Für uns gilt die Wiederherstellung der am neunzehnten März 1944 verloren gegangenen staatlichen Selbstbestimmung unserer Heimat ab dem zweiten Mai 1990, von der Bildung der ersten frei gewählten Volksvertretung an. Diesen Tag betrachten wir als Beginn der neuen Demokratie und verfassungsmäßigen Ordnung unserer Heimat.«[2] Indem die heute regierende Mehrheit festlegt, Ungarn sei zwischen dem 19. März 1944, dem Tag der Besetzung durch die Deutschen, und dem Tag der ersten Sitzung des postkommunistischen Parlaments, an dem die letzten sowjetischen Soldaten aus Ungarn abzogen, kein souveräner Staat gewesen, erklärt sie, dass Ungarn weder die geschichtliche noch die politische oder moralische Verantwortung für die Deportation und Ermordung von knapp 500 000 ungarischen Juden und Roma im Sommer 1944, die Vertreibung deutscher und slowakischer Minderheiten nach dem Zweiten Weltkrieg, die Einkerkerung Hunderttausender in den 1950er Jahren, die Zwangskollektivierung landwirtschaftlicher Flächen, die Niederschlagung des Volksaufstandes von 1956, die anschließenden Vergeltungsmaßnahmen und die Beteiligung am Einmarsch in Prag 1968 trägt. Die Ungarn waren und sind einfach nur die unschuldigen Opfer einer von anderen geschriebenen Geschichte.

Bis vor Kurzem gab es keine ernst zu nehmende Geschichtsschreibung über Ungarn im Zweiten Weltkrieg. Nach 1945 behaupteten die Kommunisten, Ungarn sei nicht nur Hitlers letzter Bündnispartner gewesen (was zweifellos der Wahrheit entspricht), sondern die Mehrheit der Ungarn habe mit den Nazis und ihren ungarischen Verbündeten kollaboriert, an der Ausrottung der Juden mitgewirkt und sich an den Vermögenswerten der Ermordeten bereichert oder sich zumindest untätig in das Schicksal

ergeben, das ihr Regime und die Zeitläufte für sie bereithielten.

Hätte die politische Propaganda der Kommunisten und ihre Geschichtsschreibung nur die Rolle Ungarns an der Seite von Nazideutschland herausgearbeitet, so hätte man die kommunistische Herrschaft der Jahrzehnte nach 1948 als eine äußere, von den Sowjets auferlegte Strafe für schuldhaftes Tun der Vergangenheit interpretieren können. Diese Sicht der Dinge wäre allerdings politisch nicht tragfähig gewesen, und so verfielen die Kommunisten auf eine andere geschichtliche und rhetorische Konstruktion, die sie aus zwei Elementen zusammenbastelten, die kaum miteinander vereinbar waren: Ungarn sei, so lautete das Credo der Kommunisten, zuinnerst nach wie vor eine faschistische Nation, die aber dank der Sowjets bei Kriegsende im Lager der antifaschistischen Sieger gelandet sei. Während das faschistische Ungarn 1945 militärisch besiegt worden sei, so sei es nach der kommunistischen Machtübernahme 1948, durch die Ungarn ein Verbündeter der Sowjet-union wurde, rückblickend doch noch siegreich aus der Jahrhundertkatastrophe hervorgegangen. Da Ungarn jetzt ein kommunistisches Land sei, könne es sich stolz als antifaschistische Siegermacht betrachten. Freilich ergab diese aus zwei einander widersprechenden Elementen bestehende Darstellung des Krieges kein plausibles Narrativ.

Nach dem Zusammenbruch des Kommunismus 1989 erklärte der erste postkommunistische, demokratisch gewählte Premierminister József Antall im Parlament: »Die Nation sollte verstehen, dass es in Verbindung mit unserer Rolle im Zweiten Weltkrieg nichts gibt, weder politisch noch militärisch, wofür wir uns schämen müssten.«[3] Ungarn habe an einem »antibolschewistischen Kreuzzug« teilgenommen. (Wobei Goebbels den Ausdruck »Kreuzzug gegen den Bolschewismus« erst nach der deutschen Niederlage in Stalingrad zu benutzen begann.) Für einen solchen Kampf gegen den Bolschewismus brauchte man, wenn man die Geschichte aus der Rückschau nach dem Fall der Berliner Mauer betrachtete, als die Verbrechen des Kommunismus aus den Archiven ans Licht gefördert wurden, offenbar keine weitere Rechtfertigung. Die Tatsache, dass Ungarn sich im Kriegszustand mit den USA und Großbritannien befunden und zugleich an der Seite von Hitlers Deutschland, Mussolinis Italien und Antonescus Rumänien gegen den Bolschewismus gekämpft hatte – gleichermaßen feindlich gegenüber dem Osten wie den Werten des Westens –, blieb unerwähnt.

Der Premierminister nannte die gefallenen Soldaten des Weltkriegs »Helden« und »Märtyrer«, fügte indes hinzu, das Land habe leider auf der falschen Seite kämpfen müssen, als Verbündeter des faschistischen Deutschlands. Da es zutiefst problematisch ist, einen Kreuzzug auf der falschen Seite mitzumachen und im Kampf an der Seite eines völkermordenden Regimes den Helden- oder Märtyrertod zu sterben, muss man auch den Regierenden der ersten postkommunistischen Periode bescheinigen, dass sie eine stimmige Darstellung der Rolle Ungarns im Zweiten Weltkrieg schuldig geblieben sind.

*

2014 jährte sich der ungarische Holocaust zum 70. Mal. Fast eine halbe Million als Juden klassifizierte ungarische Bürger waren innerhalb von 57 Tagen nach Auschwitz deportiert und die meisten von ihnen binnen kürzester Frist ermordet worden. Jeder dritte in Auschwitz getötete Jude war Ungar – Auschwitz ist der größte ungarische Judenfriedhof. Es war eine Überraschung, mit der niemand gerechnet hatte, als die ungarische Regierung das Jahr 2014 offiziell zum Jahr des Gedenkens an den ungarischen Holocaust erklärte. Welche politische Absicht wirklich hinter dieser Entscheidung steckte, wurde erst klar, als die Regierung beschloss, ein Denkmal zur Erinnerung an die deutsche Besatzung zu errichten.

Ungarn war das erste Land in Europa, das antijüdische Gesetze einführte: Mit dem *numerus clausus* wurde 1920 eine Obergrenze für den Anteil jüdischer Studenten und Studentinnen an ungarischen Hochschulen festgelegt. Dem folgten in den 1930er und 1940er Jahren drei größere und Hunderte kleinere antijüdische Gesetze und Verordnungen, darunter einige, die strenger waren als die Nürnberger Rassengesetze in Deutschland. Die erste Massentötung ungarischer Juden fand schon im August 1941 statt, nicht lange nach dem Kriegseintritt Ungarns: Mehr als 20 000 ungarische Juden wurden in die deutsch besetzte Ukraine deportiert und dort ermordet.

Spätestens im März 1944 konnte es keine Unklarheit mehr über den Ausgang des Krieges geben, nicht einmal bei denen, die krampfhaft bemüht waren, sich selbst und anderen etwas vorzumachen. Die Deutschen hatten den – keineswegs unbegründeten – Verdacht, die ungarische Regierung werde versuchen, sich aus dem Krieg davonzustehlen, zumal die Rote Armee nicht mehr weit von der Ostgrenze des Landes

entfernt stand. Hitler beschloss, das Land seines unzuverlässig gewordenen Bündnispartners zu besetzen, und am 19. März 1944 marschierten deutsche Truppen mit ausdrücklicher Zustimmung von Admiral Horthy in Ungarn ein. Als die Deutschen die ungarische Grenze überschritten, verlautbarte die ungarische Regierung: »Auf der Grundlage einer gegenseitigen Vereinbarung sind deutsche Truppen in Ungarn eingetroffen, um Ungarn zu helfen, den gemeinsamen Krieg gegen den gemeinsamen Feind wirksamer zu führen, insbesondere soweit es unsere Anstrengungen zur Niederringung des Bolschewismus betrifft. Die zwei verbündeten Regierungen erklären, dass die Ankunft der Truppen im Geist der traditionellen Freundschaft und militärischen Zusammenarbeit zum Endsieg für unsere gerechte Sache führen wird.« Widerstand wurde nicht geleistet, die einmarschierenden Truppen stießen auf keinerlei Gegenwehr.

Zusammen mit den Truppen traf eine deutsche Spezialeinheit unter Leitung Adolf Eichmanns in Budapest ein, bestehend aus rund 60 Mann und mit der Mission, Judendeportationen zu planen, zu koordinieren und letztlich auch durchzuführen. Mithilfe der gesamten ungarischen Zivilverwaltung und unter aktiver Mitarbeit von knapp 200 000 Zivilisten bewerkstelligte diese kleine Gruppe von Vernichtungsfachleuten den Abtransport der gesamten jüdischen Bevölkerung des ländlichen Ungarns binnen weniger als zwei Monaten. SS-Hauptsturmführer Dieter Wisliceny, ein enger Mitarbeiter Eichmanns und von 1940 bis 1944 »Beauftragter für jüdische Angelegenheiten« für die Slowakei, Ungarn und Griechenland, war hocherfreut über das, was er nach seiner Ankunft vorfand: »Die Ungarn scheinen tatsächlich die Nachfahren der Hunnen zu sein; wir hätten das ohne sie nie so gut hingekriegt«, äußerte er sich gegenüber dem Judenrat.[4]

Rudolf Höss, Kommandant des Lagers Auschwitz, bat die ungarischen Behörden eindringlich, ihm nicht mehr als einen Judentransport alle zwei Tage zu schicken, weil die Krematorien des Lagers nicht über ausreichende Kapazität für die große Zahl von Leichen aus den Gaskammern verfügten. Die Ungarn wollten zunächst sechs Transporte pro Tag schicken; Eichmann schlug als Kompromiss zwei Zugladungen jeden zweiten Tag vor. Am Ende wurden es zwei, drei, manchmal vier Züge mit jeweils 3000 Insassen, die Tag für Tag von den Verladebahnhöfen abfuhren – 57 Tage lang. Die Lagerleitung in Auschwitz ließ Gruben ausheben, um die Leichen der Vergasten zu verbrennen.

*

Das Besatzungsdenkmal wurde, trotz heftiger Kritik von verschiedenen Seiten, im Juli 2014 auf dem Freiheitsplatz errichtet. Es versinnbildlicht die offizielle Geschichtsdeutung, dass Ungarn nach Abwägung aller Umstände nicht als Bundesgenosse Deutschlands im Zweiten Weltkrieg, sondern als dessen Opfer anzusehen ist, und dass es einzig in den Krieg eintrat, um den Westen vor der sich aus Osten nähernden bolschewistischen Barbarei zu schützen.

Das Denkmal zeigt ein von dreizehn Säulenstümpfen umgebenes Portal, das eine helle Bronze-Statue des Erzengels Gabriel mit gebrochenem Flügel einrahmt, Allegorie des unschuldigen Ungarns. Auf ihn stürzt sich vom Tympanon ein dunkler Bronze-Adler, Allegorie der Besatzer.

Der Schöpfer des Mahnmals, Péter Párkányi, erläutert:

> Die Komposition stellt diesen dramatischen historischen Vorfall nicht mit zeitgenössischen Figuren und Personen dar, sondern bedient sich kunsthistorischer Mittel, zitiert mit seinen allegorischen Gestalten Figuren der Kulturgeschichte. Unterdrücker und Unterdrückter, Besatzer und Besetzter werden dargestellt. (…) Die Figur des Erzengels Gabriel ist schön und ruhig. Sein Körper ist perfekt, sein Blick zeigt keinen Schrecken. Sein Gesicht ist ruhig, die Augen geschlossen. Wir wissen nicht, ob er schläft oder träumt (…). Die Komposition erklärt, dass sein Traum ein Albtraum sein wird. Seine Körperhaltung verrät den Besiegten. Seine ausgebreiteten Arme lassen an drei Bewegungen denken: Kapitulation, Kreuzigung, aber auch (…) Segensgeste, die eine letzte Botschaft und gleichzeitig ein neuer Anfang sein kann.[5]

Der dargestellte Adler ist nicht das Symboltier der Nazis, der das Hakenkreuz in seinen Krallen haltende Adler, sondern der Reichsadler, eine der ältesten europäischen Wappenfiguren, die sich bis zum Banner des Heiligen Römischen Reiches zurückverfolgen lässt. Das Symbol ist älter als Deutschland, älter als die deutsche Nation. Es sieht gleichwohl so aus, als sei die Wahl dieses heraldischen Symbols nicht einfach die unüberlegte, spontane Entscheidung eines historisch unbeleckten Bildhauers gewesen (der sich inzwischen vor staatlichen Aufträgen kaum noch retten kann). Vielmehr steht Premierminister Viktor Orbán voll hinter dem Werk. Er wollte auch gar nicht bemänteln, dass die Errichtung dieses Denkmals auf seine persönliche Initiative zurückging. Orbán, in kürzester Zeit zum Ikonographen und Heraldik-Experten mutiert, gab seine Auffassung in einem offenen Brief kund:

> Wer waren die Besatzer: die Nazis oder die Deutschen? Nach meiner (…) Auffassung waren sie faktisch Deutsche, die zu der Zeit im NS-Staat lebten. Zwischen beidem zu differenzieren und gültige Schlüsse daraus zu ziehen, ist Sache des deutschen Volkes. (…) Aus diesem Grund empfinden wir es nicht als ungehörig, als Symbol für Deutschland den Reichsadler zu benutzen. (…) Was ich in der Gestalt des Engels entdecke, ist das unschuldige Opfer (…) des Antichristentums. Das Deutsche Reich als Besatzungsmacht hat die zweitausend Jahre alten christlichen Werte Europas und die christlichen Erwartungen und Lehren über Politik und Macht beiseite gewischt, und das ist der Grund dafür, dass die Leidenden – seien es Altgläubige [sic], Christen oder Ungläubige – zu Opfern der (…) Verkörperung eines antichristlichen Kurses wurden.[6]

Als die Pläne für das Denkmal öffentlich wurden, verlautbarte die deutsche Botschaft in Budapest eine Erklärung:

> Deutschland ist sich seiner Verantwortung für die Verbrechen während des Zweiten Weltkriegs sehr bewusst (…) – auch was die Verbrechen in Ungarn angeht. Die Verantwortung für die Gedenkorte in Ungarn liegt grundsätzlich bei der ungarischen Regierung. Angesichts der schon fast ein Jahr andauernden umfangreichen öffentlichen Vorbereitungen für das Holocaust-Gedenkjahr in Ungarn, an der die Botschafter von Österreich, Deutschland, Israel und den USA als Gäste teilgenommen haben, bedauern wir allerdings die aktuelle Entscheidung zum Denkmal, die sehr schnell und ohne breite Diskussion herbeigeführt wurde.[7]

Gegenüber dem Denkmal ist inzwischen eine Gegen-Gedenkstätte entstanden, mit Fotografien deportierter und ermordeter Menschen, mit Kieselsteinen für die Toten, mit den Namen der Städte, Kleinstädte und Dörfer, in denen niemand die aufgegebenen jüdischen Friedhöfe besucht, weil es keine Hinterbliebenen mehr gibt, die sich erinnern könnten, mit Ausschnitten aus alten Zeitungen und einem großen, zerbrochenen Spiegel, der Besuchern die Gelegenheit geben soll, sich mit der eigenen Person auseinanderzusetzen, während sie das Denkmal betrachten.

*

1938 gestanden Chamberlain und Daladier in München ein, dass der Westen keine Kontrolle mehr über die Lage in Mitteleuropa hatte, und warfen die ganze Region den Nazis zum Fraß vor. So verriet der Westen Mitteleuropa. Dann verbündeten sich Roosevelt und Churchill blindlings mit Stalin, so dass Ungarn nichts anderes übrig blieb, als sich selbst und seine tausendjährigen christlichen Werte nun auch gegen den perfiden Westen zu verteidigen. Ungarn sah sich von totalitären Mächten in die Zange genommen und

in ihren Kampf auf Leben und Tod hineingezogen. Die Deutschen übten ihrerseits Verrat an Ungarn, und zwar an der russischen Front, wo ungarische Soldaten an den gefährlichsten Frontabschnitten eingesetzt wurden, wo es deutschen Militärfahrzeugen nicht erlaubt war, auf ihrem Rückzug ungarische Soldaten mitzunehmen, denen zudem verwehrt wurde, in den eisigen Nächten des russischen Winters Unterschlupf in den Hütten deutsch besetzter Dörfer zu suchen, weil diese Quartiere deutschen Offizieren vorbehalten waren. Und am Ende besetzten diese Deutschen dann auch noch ungarischen Boden und lieferten damit den Beweis dafür, dass auch sie in den Ungarn nie echte Verbündete gesehen hatten. Vom Westen fallen gelassen, von den Deutschen besetzt und mit den Sowjets im Krieg, sah Ungarn sich in seinem Kampf um die ehrwürdigsten und heiligsten christlichen Werte und Tugenden alleingelassen.

Die staatlich verbreiteten offiziellen Geschichtsbücher sind heute nicht mehr weit davon entfernt zu suggerieren, dass Ungarn der eigentliche und einzige moralische Gewinner dieses Krieges war. In diesem politisch kalkulierenden Narrativ war es der Westen, der Ungarn im Zweiten Weltkrieg ebenso verriet, wie er es schon im Ersten Weltkrieg getan hatte, als US-Präsident Wilson – in den ungarischen Geschichtsbüchern wörtlich zitiert – erklärte: »Wenn der Krieg vorbei ist, können wir ihnen [den Ländern Mitteleuropas] unsere Art zu denken aufzwingen, da wir sie dann wirtschaftlich (…) in der Tasche haben.«[8]

Verrat reiht sich an Verrat: der Friedensvertrag von Trianon (1920), durch den Ungarn zwei Drittel seines Staatsgebiets einbüßte; der Friedensvertrag von Paris nach dem Zweiten Weltkrieg; 1956, als die USA ungeachtet der von Eisenhower ausgegebenen »Befreiungsdoktrin« die Niederschlagung des Aufstandes gegen das kommunistische Regime durch sowjetische Truppen hinnahmen; und schließlich 1989, als der Westen – wiederum amtlicher ungarischer Darstellung zufolge – in Verfolgung seiner eigenen finanziellen Interessen Ost- und Mitteleuropa ein asymmetrisches Marktsystem aufzwang, das den multinationalen Konzernen Tür und Tor zur Ausbeutung der Region öffnete.

Als Ungarn 2011 turnusmäßig die Präsidentschaft der EU-Kommission übernahm, erklärte der Premierminister mit deutlichen Worten:

> Brüssel glaubte, wir würden die Diener Europas werden. (…) Aber wir haben nie Befehle befolgt, ob sie nun aus dem habsburgischen Wien kamen oder aus dem sowjetischen Moskau, und wir werden sie auch nicht aus Brüssel entgegennehmen.[9]

Es sei nicht nur Ungarn, das verraten worden sei, so lautet die Botschaft, sondern auch die gemeinsame christliche Tradition. Der Westen habe die christlichen Werte im Zuge des studentischen und feministischen Aufbegehrens der 1960er Jahre über Bord geworfen und sei in einen »moralischen Relativismus« verfallen, wie er es nach den Worten des Premierministers auch heute wieder tut: »Er will den Einzelnen von seinen angeborenen Merkmalen befreien: (…) von der Bindung an die Muttersprache, (…) der Bindung an die Vorfahren, (…) sogar von seiner sexuellen Identität.«[10] Diese Formulierungen knüpfen fast wörtlich an Wladimir Putins Rede 2013 bei der Jahrestagung des Valdai-Clubs.

> Wir sehen, wie viele euro-atlantische Länder ihre eigenen Wurzeln verleugnen, einschließlich der christlichen Werte, die die Grundlage der westlichen Zivilisation bilden. Sie missachten moralische Prinzipien und alle traditionellen Identitäten, seien sie nationaler, kultureller, religiöser oder gar sexueller Natur. (…) Ich bin davon überzeugt, dass das der direkte Weg zu Verfall und Primitivismus ist und in einer tiefen demographischen und moralischen Krise enden wird.[11]

Das Denkmal zur Erinnerung an die deutsche Besatzung hat den Freiheitsplatz zu einem Ort des Aufbegehrens gemacht, zu einem Altar des ungarischen Freiheitskampfes für die Verteidigung des Christentums gegen den dekadenten Westen. Die Ungarn, die sich dank der Wiederentdeckung ihrer angeblich tief reichenden östlichen Wurzeln in einem Jungbrunnen wähnen und sich sogar mit gleichgesinnten Kräften weiter östlich verbünden, sind bereit – wie sie es immer schon waren, gegen die Mongolen, die Osmanen, die Sowjets –, ihre 2000 Jahre alten christlichen Werte zu verteidigen.

*

Das Denkmal und die ihm angehefteten offiziellen Deutungen sollen zur Legitimierung eines neuen politischen Programms und einer neuen Außenpolitik beitragen. Als in der Ukraine Krieg ausbrach, hielt der ungarische Premierminister es für wichtig, auf die angeblich gerechtfertigten territorialen Autonomieforderungen der ungarischen Minderheit in der Ukraine hinzuweisen und damit die Forderung Russlands nach Wahrung der Rechte russischsprachiger Bürger in der Ukraine zu unterstützen. Wenige Tage nach dem zweiten Friedensabkommen von Minsk brachte es der Premierminister des NATO- und EU-Mitglieds Ungarn fertig, sich auf einer gemeinsamen Pressekonferenz mit dem russischen Präsidenten

lobend über »die russischen Friedensbemühungen« zu äußern. Ohne vorherige Konsultation mit der EU und ohne Mandat des Parlaments akzeptierte die ungarische Regierung Anfang 2014 heimlich ein russisches Darlehen über zehn Milliarden Euro zur Finanzierung des Baus eines weiteren russischen Kernkraftwerks in Ungarn. Ungarn war des Weiteren der unermüdlichste Verfechter des (vorläufig) auf Eis gelegten russischen Pipeline-Projekts »South Stream« für den Transport russischen Erdgases durch das Schwarze Meer nach Westen – ein Projekt, von dem die EU sagt, es sei unvereinbar mit dem Kartell- und Energieversorgungsrecht der EU. Das sich offen zu seiner Illiberalität bekennende ungarische Regime ist der beste und wahrscheinlich einzige Freund, den Russland, Aserbaidschan und Kasachstan in den Reihen der Europäischen Union haben.

Die illiberale Demokratie, die Ungarn praktiziert, findet ihre Vorbilder in China, der Türkei, Russland und Singapur, wo keine Opposition und keine Koalitionspartner den politischen Entscheidungsprozess bremsen oder lähmen, wo öffentliche Debatten als unfruchtbar und nicht zielführend gelten, da sie die Regierung am unverzüglichen Reagieren auf neue Herausforderungen hindern würden, und wo man der Meinung ist, parlamentarische Erörterungen, Kompromisse und die Befolgung rechtsstaatlicher Gebote könnten die nationale Sicherheit gefährden.

Viktor Orbán gewann die Wahl von 1998 als führender Kopf der christlichen Mehrheit. Zu dieser Zeit – vor dem Beitritt zur Europäischen Union – war es das wichtigste Anliegen Ungarns wie der anderen ehemaligen Satellitenstaaten der Sowjetunion, der Welt um jeden Preis zu beweisen, dass man immer Teil der westlichen Christenheit gewesen ist. Das Jahr 2000 wurde denn auch in Ungarn nicht dem 2000. Jahrestag der Geburt Jesu Christi gewidmet, sondern dem 1000. Jahrestag der Krönung des ersten ungarischen Königs, Stephans des Heiligen. Die Heilige Krone Ungarns stand im Mittelpunkt der das ganze Jahr über anhaltenden Feierlichkeiten.

2010 gelang Orbán unter dem unmittelbaren Eindruck der Finanz- und Wirtschaftskrise, die Ungarn außergewöhnlich hart getroffen hatte, mit einer gegen Spekulanten, Banken, Marktwirtschaft, Kapitalismus und westliche Dekadenz zu Felde ziehenden Rhetorik die Rückkehr an die Macht. Das desillusionierte Wahlvolk hielt zu der Zeit Ausschau nach billigen Erklärungen und nach Sündenböcken, die man für den Verlust der Illusionen und für die wachsenden Nöte verantwortlich machen konnte.

Orbán stülpte die nationalistische Rhetorik seiner Partei um, richtete sie gegen den Westen und zauberte das Konzept einer »Öffnung nach Osten« aus dem Hut. Der im Aufstieg begriffene Osten, als Vorbild dem dekadenten Westen gegenübergestellt, wurde zuerst in China, Saudi-Arabien und den Golfstaaten verortet, doch nach einigen anfänglichen Schiffbrüchen im Finanzbereich und im Außenhandel figurierten schließlich Russland, die Türkei, Aserbaidschan, Kasachstan und der Libanon als »Osten«. Die Regierung entdeckte die östlichen Wurzeln Ungarns, die dort gelegenen Linien seines Stammbaums.

Im Kontext ihres Wetteiferns mit den Neonazis, die den Westen womöglich noch kritischer sehen und mit der mythischen heidnischen Vergangenheit der Ungarn liebäugeln, zog die regierende Partei die romantische Idee des »Turanismus« aus der Versenkung, eine im 19. Jahrhundert erfundene Antwort auf den Panslawismus und den Pangermanismus – die Entdeckung einer angeblichen Stammesverwandtschaft mit bestimmten zentralasiatischen Völkerschaften. In einem hausbackenen Synkretismus wird dabei ein selbstgerechtes Christentum mit heidnischen Ideen verrührt und als der Nährboden einer unverfälschten nationalen Identität ausgegeben.

In seinem Buch *Das wilde Denken* schrieb der Anthropologe Claude Lévi-Strauss, dass bei jeder Suche nach Sinn die Geschichte ein guter Ausgangspunkt sei, aber nur, wenn man »aus ihr herauskommt«.[12]

In einem illiberalen politischen System ohne funktionierende parlamentarische Opposition, ohne Chance auf eine rationale Diskussion über politische Alternativen, kann sich eine populistische politische Rhetorik mit den Federn eines heroischen Ringens um die geschichtliche Identität des eigenen Volkes schmücken. Ein »Herauskommen« ist nicht möglich: An die Stelle pragmatischer Handlungsalternativen treten die diskursiven Stilmittel der Dramatisierung und die theatralische Fokussierung auf die kollektive Identität, auf nationale Wesenheiten.

Der Volksstamm der Ungarn sei seiner Natur nach »politisch inkorrekt«, verkündete Orbán jüngst auf einer Kundgebung. Man könnte glauben, er sei mit der Bedeutung des Begriffs nicht vertraut, der etwas mit Ungenauigkeit, Unwahrheit, Vulgarität und Unanständigkeit zu tun hat. Aber Orbán hat keine wohlwollende Nachsicht bei der Interpretation seiner Aussagen nötig. Er betrachtete die spektakuläre Demonstration in Paris zu Ehren der Opfer des *Charlie Hebdo*-Massakers als die passende

Gelegenheit, ein scharfes gesamteuropäisches Vorgehen gegen die Einwanderung zu fordern. In einem spontan zustande gekommenen Fernsehinterview am Schauplatz des Pariser Trauermarsches sagte er: »Solange ich Ministerpräsident bin und solange diese Regierung im Amt ist, werden wir es nicht zulassen, dass Ungarn zum Zielpunkt von Einwanderern wird. (…) Wir wollen keine [größere] Minderheit unter uns sehen, die einen kulturellen Hintergrund hat, der von unserem abweicht. Wir wollen Ungarn als Ungarn bewahren.«[13]

*Aus dem Englischen von Karl Heinz Siber*

Anmerkungen

1 Theo Tschuy, *Dangerous Diplomacy. The Story of Carl Lutz, Rescuer of 62,000 Hungarian Jews*, Grand Rapids, Michigan / Cambridge, UK, 2000, S. 198.
2 www.verfassungen.eu/hu/.
3 József Antall vor dem ungarischen Parlament am 27. Januar 1990.
4 Nach Samu Stern, *Visszaemlékezéseim – Versenyfutás az idővel – A »Zsidótanács« működése.* (Meine Erinnerungen – Wettlauf gegen die Zeit – Der »Judenrat«), Budapest 2004.
5 https://pusztaranger.wordpress.com/2014/01/19/denkmal-der-deutschen-besetzung-in-budapest/. Vgl. auch Margit Feher, »Hungarian Sculptor Defends Monument to Victims of Nazis«, in: *Wall Street Journal*, 1. August 2014; www.wsj.com/articles/hungarian-sculptor-defends-monument-to-nazi-occupation-1406910612
6 Offener Brief von Viktor Orbán an den Kunsthistoriker Katalin Dávid vom 30. April 2014.
7 www.budapester.hu/2014/01/25/leise-kritik-von-deutscher-seite/.
8 Brief Woodrow Wilsons vom 21. Juli 1917 an den Kongress, in: *The Papers of Woodrow Wilson*, hg. von Arthur S. Link u.a., 69 Bände, Princeton UP 1966-94, Bd. 43, S. 238.
9 Festrede von Viktor Orbán am 15. März 2011.
10 Rede von Viktor Orbán in Tusnádfürdő am 23. Juli 2007.
11 http://russialist.org/transcript-putin-at-meeting-of-the-valdai-international-discussion-club-partial-transcript/.
12 Claude Lévi-Strauss, *Das Wilde Denken*, Frankfurt a.M., S. 302.
13 *Die Presse*, 12.01.2015; http://diepresse.com/home/politik/aussenpolitik/4636738/Ungarn_Wir-wollen-keine-Minderheit-mit-anderer-Kultur.

ecpr PRESS

# Citizens in Europe

## Essays on Democracy, Constitutionalism and European Integration

Claus Offe
Ulrich K. Preuß

Hailed by Günter Frankenberg as a "masterpiece of interdisciplinary study", this exciting collection by two eminent scholars of politics, law and sociology analyses the strengths and weaknesses of the European Union. Their timely volume offers:

- original insights into the European crisis
- analysis of how fragmented societies can be held together by appropriate constitutional arrangements
- suggestions for ways in which state sovereignty and federal structures might be merged
- an account of the moral prerequisites and resources of democratic polities
- a clear picture of dilemmas of political order under democratic capitalism

*"It is an exciting experience to follow these two brilliant minds on their traditional literature towards such breakthrough interpretations of the present fate of democracy in Europe."*
**Jürgen Habermas**

Hardback ISBN: March [illegible]
Paperback ISBN: September [illegible]

**press.ecpr.eu**

*Klaus Bachmann*

# AUF DEM WEG IN EIN HYBRIDES SYSTEM
## Die Ursachen der Machtübernahme durch die Partei Recht und Gerechtigkeit in Polen 2015[1]

2015 konnte die Partei Recht und Gerechtigkeit (Prawo i Sprawiedliwość, PiS) in Polen gleich einen dreifachen Erfolg verbuchen. Sie gewann nicht nur die Parlamentswahlen, wobei sie mit knapp 38 Prozent der gültig abgegebenen Stimmen eine absolute Mehrheit in beiden Kammern des Parlaments erreichte; als erster Partei seit 1989 gelang es ihr auch, die Regierung allein zu bilden, ohne dabei auf einen Koalitionspartner angewiesen zu sein. Bereits im Frühjahr hatte ihr Kandidat, der bis dahin weitgehend unbekannte Abgeordnete zum Europäischen Parlament, Andrzej Duda, überraschend den bisherigen Amtsinhaber Bronisław Komorowski bei den Präsidentschaftswahlen aus dem Feld geschlagen. Damit hatte die Partei alle wichtigen Schaltstellen der Exekutive und der Legislative unter ihrer Kontrolle. Sie begann sofort nach den Wahlen, diese Position zur Entmachtung des einzigen noch verbliebenen Kontrollmechanismus – des Verfassungstribunals – zu nutzen. Was folgte war ein radikaler Bruch mit der Vergangenheit und den wichtigsten Traditionslinien Polens (von denen einige bis weit vor 1989 zurückgehen), vorgenommen von einer Regierung, die nur eine Minderheit der Wahlberechtigten, ja sogar nur eine Minderheit der abgegebenen Stimmen repräsentiert. Was Zentralismus, Bürokratisierung, Klientelismus, Korruption, Streben nach Autarkie und Repressivität angeht, so gibt es zahlreiche Parallelen zwischen der Politik der Regierung Szydło und der Propaganda von PiS einerseits und Konzeptionen der Nationalradikalen der Zwischenkriegszeit und der Nationalkommunisten der sechziger Jahre andererseits.

Der unerwartete Wahlsieg von PiS und der revolutionäre Eifer, mit dem die neue Regierung daran ging, die Schaltstellen der Macht zu übernehmen, von Vertretern der Vorgängerregierungen zu säubern, und mit dem sie den Umsturz der bestehenden Verfassungsordnung betrieb, ohne dabei die Verfassung selbst zu ändern (was eine breitere Mehrheit erfor-

dern würde als die Regierung sie derzeit besitzt) haben in Polen eine Debatte über die Ursachen ausgelöst, die zu dieser Entwicklung geführt haben. Dabei stehen meist fünf Hypothesen im Raum, von denen jedoch keine einer empirischen Überprüfung standhält.

> Die Wahlerfolge von PiS werden als Ergebnis einer *»Zubetonierung« des Parteiensystems* gesehen, das gegen Konkurrenz immun ist und aus einem Kartell von alteingesessenen Parteien besteht, die Neuzugängen keinen Raum zur Entwicklung geben. Dieses System wurde 2015 von einer Protestwelle unter den Wählern buchstäblich gesprengt, woraus PiS als einzige Anti-System-Partei Nutzen ziehen konnte.

Diese Hypothese ignoriert allerdings, dass sowohl die Fluktuation unter den Parlamentsmitgliedern, als auch unter den im Parlament vertretenen Parteien nach 1989 in Polen stets sehr hoch war. Bei jeder Wahl seit 1989 kam mindestens eine Parteineugründung ins Parlament, bei manchen Wahlen (wie z.B. 2001 und 2005) sogar mehrere.

> Die Wahlsiege von PiS werden – von Anhängern der neuen Regierung genauso wie von Seiten der neuen polnischen Linken – als *Ergebnis einer neuen sozialen Frage* interpretiert. Dieser Hypothese zufolge ist es PiS gelungen, die traditionelle postkommunistische Linke durch die Übernahme eines neuen Proletariats auszumanövrieren. Dieses Proletariat, nach dem britischen Soziologen Guy Standing »Prekariat« (*precariat*) genannt, wird dabei als eine neue Unterklasse verstanden, die in ständiger Unsicherheit über ihren sozialen Status, ihre wirtschaftliche Existenz und in der Angst vor Armut lebt.[2] Sie sei deshalb in erster Linie an Umverteilung und einer stärkeren Rolle des Staates in der Sozial- und Arbeitsmarktpolitik interessiert.

Das Konzept, das ein Ergebnis der britischen Debatte über die Ausweitung der sogenannten *working poor*, der schlecht verdienenden Beschäftigten ist, lässt sich allerdings auf Polen nur sehr begrenzt anwenden. Zum einen gehen objektive Zahlen und gesellschaftliches Empfinden sehr stark auseinander, d. h. in Umfragen behauptet eine Mehrheit der Befragten, die soziale Ungleichheit nehme in Polen zu, während sie in Wirklichkeit in den letzten Jahren leicht zurückgegangen ist. Zum anderen stellt soziale Ungleichheit nur für eine Minderheit der Befragten ein Problem dar – mehr Befragte halten Ungleichheit eher für einen notwendigen

Anreiz zu Leistung als für ein soziales Problem, das überwunden werden müsste. Entscheidend ist für diese Hypothese aber die Tatsache, dass sich die Wahlsiege von PiS nicht durch das Wahlverhalten derer erklären lassen, die tatsächlich in einer sozial prekären Lage sind. Deren Wahlverhalten unterschied sich nämlich nur in ganz geringem Maße von dem der Gesamtbevölkerung. Selbst unter denjenigen prekär Beschäftigten, die mit ihrer Lage unzufrieden waren (das ist ohnehin nur ca. die Hälfte aller nicht fest angestellten Arbeiternehmer), war die Unterstützung für PiS nur sehr geringfügig höher (nämlich 40 Prozent) als bei allen Bürgern, die zur Wahl gingen (37 Prozent).[3]

> Die dritte Hypothese, die in Polen seit Monaten diskutiert wird, behauptet, die Wahlerfolge von PiS seien das Ergebnis eines *»Aufstands der Jugend«*, die sich nach rechts hin radikalisiert habe. Sie wird auf den ersten Blick bestätigt durch den relativ hohen Anteil an Erstwählern, die bei den Präsidentschaftswahlen für den rechtsradikalen Kandidaten Janusz Korwin-Mikke gestimmt haben (dessen Partei bei den Parlamentswahlen aber an der 5-Prozent-Hürde scheiterte) und durch den Erfolg des Rocksängers Paweł Kukiz, der in der ersten Runde der Präsidentschaftswahlen fast alle Proteststimmen auf sich zog und mit 20,8 Prozent auf den dritten Platz kam.

Kukiz gründete daraufhin sofort eine Partei, reduzierte seine Wählerschaft aber bei den Parlamentswahlen 2015 durch einen chaotischen Wahlkampf, Streit in den eigenen Reihen und aggressive Äußerungen auf knapp 9 Prozent. Schon bei den Präsidentschaftswahlen hatten Umfragen ergeben, dass der Rockstar sich überdurchschnittlich hoher Unterstützung bei der Jugend, insbesondere bei Erstwählern, erfreute. Sowohl Umfragen, die sich auf die politischen Orientierungen Jugendlicher konzentrieren, als auch Untersuchungen der Wählerschaft von Kukiz und PiS bzw. der »Vereinigten Rechten« zeigen allerdings ein anderes Bild. Die einzige Generation, die in der PiS-Wählerschaft klar überrepräsentiert ist, ist die der über 55-Jährigen. Unter den Jung- und Erstwählern läuft nicht nur Kukiz PiS klar den Rang ab, sondern auch die nun keinesfalls als Protestpartei geltende Bürgerplattform (Platforma Obywatelska, PO). Die Stimmabgabe bei den Parlamentswahlen kann man also nur insoweit als Ausdruck eines Aufstandes der Jung- oder Erstwähler ansehen, wie sie der Liste von Paweł Kukiz zugutekam.[4]

Auch die These von einer Mobilisierung rechtsradikaler Jugendlicher, die den Rechtsruck in Polen erklären soll, ist nicht haltbar. Zwar ist bei regelmäßig durchgeführten Umfragen unter Jugendlichen in den letzten Jahren eine Zunahme rechtsradikaler (und gleichzeitig eine Abnahme linksradikaler) Haltungen deutlich geworden, doch hat deren Anteil an der Zahl der Befragten dadurch nur das Niveau erreicht, das er unter Befragten aller Altersgruppen schon immer hatte. Mit anderen Worten: Der Eindruck einer Rechtsradikalisierung Jugendlicher ist dadurch entstanden, dass diese in der jüngsten Vergangenheit weniger rechtsradikal waren als der polnische Durchschnitt. PiS kam diese Entwicklung nicht zugute, sondern der Partei von Paweł Kukiz.

> Die vierte Hypothese, die besonders von Anhängern der neuen Regierung ins Spiel gebracht wird, sieht den Wahlerfolg von PiS als *Ergebnis eines gesellschaftlichen Aufstandes gegen die (angeblich) faulen Kompromisse des Runden Tisches*, als eine Art gesellschaftliches Misstrauensvotum gegen eine moralisch verkommene Ordnung, zu der nun nicht nur die Volksrepublik und das Establishment der Polnischen Vereinigten Arbeiterpartei (PVAP) von damals, sondern auch die Führungsriegen der Bürgerplattform und der Polnischen Bauernpartei (Polskie Stronnictwo Ludowe, PSL) und die angeblichen Nutznießer von deren Herrschaft gezählt werden. Wann immer im Winter 2015/2016 gegen Maßnahmen der Regierung Szydło protestiert wurde, bemühten sich Regierungspolitiker, die Proteste als letztes Aufbäumen von Privilegierten darzustellen, die gegen die Entmachtung einer zutiefst diskreditierten und korrupten Ordnung Sturm liefen.[5]

Das Argument, das Ausbleiben einer Durchleuchtung von Teilen der alten Eliten sei für den Wahlsieg von PiS verantwortlich, hält allerdings schon deshalb einer empirischen Überprüfung nicht stand, weil es eine solche Durchleuchtung gegeben hat. Dies geschah zwar nicht – wie viele antikommunistischen Politiker (darunter die Vorgängerpartei von PiS, die Zentrumsallianz, Porozumienie Centrum) das forderten, bereits 1990 – aber immerhin in der zweiten Hälfte der neunziger Jahre. Damals wurden von der Koalitionsregierung der Wahlaktion Solidarność (Akcja Wyborcza Solidarność) und der Demokratischen Union (Unia Demokratyczna) mehrere Gesetze zur Durchleuchtung der polnischen Geheimpolizeiakten verabschiedet. Seither müssen Bewerber für demokratische

gewählte Ämter bis hinunter zur kommunalen Ebene und Mitglieder der Exekutive Erklärungen über ihre Zusammenarbeit mit der kommunistischen Geheimpolizei und den Nachrichtendiensten abgeben, deren Wahrheitsgehalt dann vom *Instytut Pamięci Narodowej* (Institut für nationales Gedenken) überprüft wird. Nur Falschangaben werden durch Berufsverbote geahndet, richtige Angaben dagegen, selbst wenn sie eine Kollaboration mit Geheimpolizei und Geheimdienst vor 1989 bestätigen, führen nicht zu Sanktionen. 2007 versuchte die Koalition aus PiS, *Samoobrona* und LPR die Durchleuchtung auf Journalisten, Wissenschaftler und Schuldirektoren auszudehnen, was jedoch am Verfassungstribunal scheiterte. Aufgrund der demographischen Entwicklung (mögliche Konfidenten sind inzwischen meist schon in Rente oder tot) hat die Durchleuchtung auf informelle Zusammenarbeit mit den kommunistischen Geheimdiensten die ihr in den neunziger Jahren zukommende öffentliche Aufmerksamkeit fast völlig eingebüßt und ist – auch aufgrund der großen Zahl (bis 2014 etwa 300.000) der bisher vom IPN durchleuchteter Mandatare – zu einer rein bürokratischen Prozedur geworden.

Tatsächlich zielt die These von der nachgeholten Abrechnung mit der Volksrepublik, die angeblich seit Oktober 2015 in Polen stattfindet, viel weiter als nur auf die Durchleuchtung von Informellen Mitarbeitern, die bisher in der PiS-Regierungspolitik kaum eine Rolle spielt. Doch auch im Verhältnis der Polen zur kommunistischen Vergangenheit hat es in den letzten Jahren kaum eine Veränderung gegeben: Eine Mehrheit hat eher positive Erinnerungen, während etwa ein Fünftel der Befragten angibt, für sich selbst oder für nahe Verwandte Nachteile gehabt zu haben oder sogar Repressionen ausgesetzt gewesen zu sein.[6] Hinzu kommt, dass der Anteil jener, die sich nachträglich als Gegner bzw. Befürworter des kommunistischen Systems bezeichnen, in der Wählerbasis von Bürgerplattform und Recht und Gerechtigkeit fast genau gleich ist: 49 Prozent der PO-Wähler sehen sich als Gegner des kommunistischen Systems, 47 Prozent als Befürworter. Unter den PiS-Wählern sind entsprechend 50 Prozent Antikommunisten und 47 Prozent Befürworter der Volksrepublik.[7] Bereits 2009 enthüllte eine entsprechende Umfrage, dass eine überwältigende Mehrheit der Bevölkerung die Abrechnung mit der Volksrepublik für abgeschlossen hält: 76 Prozent der Befragten fanden damals, man solle das den Historikern überlassen, nur 18 Prozent fanden, man solle sich damit weiter beschäftigen, weil diese Zeit noch nicht ausreichend untersucht sei.

> Die letzte Hypothese, die in Polen diskutiert wird, behauptet eine *Krise der Demokratie*. Sie zielt allerdings weniger auf eine Erklärung der Wahlergebnisse, als darauf ab, die Politik der neuen Regierung zu erklären. Ihr zufolge haben die Wähler 2015 eine undemokratische Partei gewählt, weil sie sich von der Demokratie enttäuscht abgewendet hätten, und die Regierung Szydło setze diesen Wählerwillen nun in die Tat um.

Diese Hypothese krankt jedoch daran, dass PiS im Wahlkampf keineswegs einen antidemokratischen Wahlkampf geführt hat. Im Gegenteil: Die Parteiführung distanzierte sich von einem Verfassungsentwurf von 2010, der eine Präsidentialdemokratie mit obrigkeitsstaatlichen Zügen vorsah, versprach bei einem Wahlsieg mehr Rechte für die parlamentarische Opposition und gab sich betont moderat. Im Lichte der Umfragen war das eine gerechtfertigte Strategie, denn tatsächlich ist die Zustimmung zur Demokratie in Polen in den letzten Jahren stetig angestiegen. Umfragen liefern keine Beweise für einen antidemokratischen Trend in der Bevölkerung.

Auch Umfragen zur Haltung der Bürger gegenüber der Verfassung von 1997 lassen keine Tendenz erkennen, die den Versuch der Regierungsmehrheit, die geltende Verfassungsordnung auszuhebeln, rechtfertigen würden. Zuletzt haben Demoskopen 2008 Befragungen über das Verhältnis zur Verfassung durchgeführt. Damals waren kurz nach dem Wahlkampf noch die Forderungen von PiS und PO nach einer neuen Verfassung auf der Agenda. Eine absolute Mehrheit unterstützte zwar die Forderung nach einer Abschaffung des Senats, der Einführung des Mehrheitswahlrechts und der staatlichen Parteienfinanzierung, doch eine relative Mehrheit war, bei einem Verhältnis von 41:37 Prozent, gegen eine Verfassungsänderung überhaupt, ohne die solche Forderungen nicht verwirklicht werden konnten.

Im Mai 2016 gab die Tageszeitung *Rzeczpospolita* eine Umfrage in Auftrag, in der nach der Notwendigkeit einer Verfassungsreform gefragt wurde. Dabei erwies sich, dass 54 Prozent der Befragten dagegen waren, 35 Prozent sprachen sich dafür aus.[8]

Die bisherigen Umfragen zum aktuellen Konflikt um das Verfassungsgericht haben ausnahmslos mehr Unterstützung für dessen Haltung und für eine Einhaltung der Verfassung durch die Regierung als für die Politik der Regierung Szydło ergeben.

Fassen wir zusammen: Die Partei Recht und Gerechtigkeit hat 2015 nicht die Präsidentschafts- und danach die Parlamentswahlen gewonnen, weil in Polen über die Jahre ein Protestpotential gewachsen wäre, das sich ein Ventil suchen musste. Es gibt keine gesellschaftlichen Verwerfungen, die den Wahlsieg erklären und noch weniger hat es eine revolutionäre, antidemokratische Stimmung gegeben, die die Regierungspolitik seit dem Oktober 2015 erklären würde. Da, wo in bestimmten, kleinen Gruppen der Gesellschaft Unzufriedenheit herrschte, kam sie der Partei des Rocksängers Paweł Kukiz und einigen Kleinstparteien zugute, die an der Fünfprozenthürde scheiterten (*Razem* und die Partei von Janusz Korwin-Mikke).

*

Die Ursachen für die Ereignisse 2015-2016 in Polen liegen tiefer, sind weniger dramatisch als die öffentliche Debatte in Polen vorspiegelt und müssen in zwei Kategorien eingeteilt werden: in Voraussetzungen, die notwendig, aber nicht entscheidend dafür waren, dass es zu dem doppelten Wahlsieg von PiS kommen konnte, und in Faktoren, die den Wahlsieg auslösten, die aber ohne die vorhergehenden Bedingungen kaum ausgereicht hätten, eine solche Wende in der polnischen Politik herbeizuführen.

Zu den notwendigen, aber nicht hinreichenden Voraussetzungen gehört die Tatsache, dass Polens Parteiensystem das Ergebnis eines alten und bis heute ungelösten gesellschaftlichen Konflikts ist, der alle anderen derartigen Konflikte, die wir in Westeuropa kennen, überlagert und dominiert: der Konflikt zwischen den großstädtischen Zentren und der kleinstädtischen und ländlichen Peripherie. Dieser Konflikt sorgte dafür, dass sich nach den Wahlen von 2015 nun eine winzige Elite von gut ausgebildeten und meist auch nicht schlecht verdienenden postmaterialistischen Städtern und eine breitere, schlechter gebildete, weniger betuchte Schicht von traditionalistischen Bewohnern der Kleinstädte und Dörfer gegenüber stehen. Dieser Konflikt fiel zusammen mit einer seit Jahrzehnten andauernden repressiven Tendenz in der Bevölkerung und einer ansteigenden Islamfeindlichkeit, die die traditionellen Formen von Intoleranz in Polen wie Antisemitismus oder Feindschaft gegenüber Ukrainern und Roma immer mehr verdrängte, aber bis 2015 nie offen zum Ausbruch kam. Die verfügbaren Statistiken machen es aber auch klar, dass diese islamfeindliche Grundstimmung erst im Wahlkampf offen ausbrach, weil sie zuerst von der Regierung Kopacz und dann von den Wahlkämpfern von PiS

und PiS-nahen Medien angefacht wurde, die die Flüchtlingswelle, die sich von Südeuropa nach Österreich, Deutschland und Schweden bewegte, als Bedrohung für die Sicherheit des Landes darstellten und hofften, damit die Regierung in die Enge treiben zu können.

Diese Strategie wurde nach den Attentaten von Paris weiter verschärft, als führende Politiker von Recht und Gerechtigkeit mit Medienunterstützung die Flüchtlingsproblematik ständig mit dem Topos Terrorismus vermischten und damit etwas verbanden, was selbst nach den Anschlägen vom 11. September 2001 in den Köpfen der Bevölkerung noch streng getrennt gewesen war: Muslime und Terrorismus. Bei einer Umfrage im April 2016 erwies sich, dass die Überzeugung, Polen werde von Terrorismus bedroht, sehr stark mit der Ablehnung von Flüchtlingen aus arabischen und afrikanischen Ländern korrelierte. Befragte, die die Terrorismusgefahr für Polen geringer einschätzten, waren eher bereit, Flüchtlinge ins Land zu lassen.[9] Besonders die ländliche, schlechter gebildete Wählerschaft sah sich mit einer vermeidlichen Gefahr konfrontiert und reagierte mit Verunsicherung und Aggression, was einer Stimmabgabe für PiS und Paweł Kukiz mehr entgegenkam als für jede andere Partei. Das hätte aber kaum ausgereicht, um PiS eine regierungsfähige Mehrheit im Parlament zu sichern.

2015 erlebte Polen eine gleich mehrfache Demobilisierung der Wählerschaft: zum ersten durch den verwirrenden, von Pannen gequälten Wahlkampf des PO-Kandidaten Bronisław Komorowski, zum zweiten durch den Vertrauensverlust der Bürgerplattform bei der Bevölkerung, die sich durch mehrere Affären erschüttert immer mehr als Partei darstellte, deren einziges Ziel der Machterhalt war. Ein weiteres wichtiges Element war die Selbstentmachtung der Linken, die so zersplittert antrat, dass sie aufgrund des Wahlrechts an den Zugangshürden von fünf bzw. acht Prozent scheiterte.[10] Gleichzeitig gelang es PiS mit einem moderaten Wahlkampf voller sozialer Versprechen und dank der Unterstützung ihrer Vorfeldorganisationen in der Provinz tief in die politische Mitte vorzudringen und auf dem Lande die größte Partei zu werden. Aufgrund des für große Parteien vorteilhaften Systems der Umrechnung von Stimmenanteilen in Mandate kam diese Entwicklung PiS so sehr zugute, dass die Partei eine knappe absolute Mehrheit im Sejm und eine klare Mehrheit im Senat erreichte, obwohl sie nur 37 Prozent der gültig abgegebenen Stimmen erhalten hatte. Damit konnte sie die Regierung stellen.

Die Wahlerfolge von PiS sind also nicht durch gesellschaftliche Verwerfungen erklärbar, sondern durch das Versagen der anderen Parteien und durch die Konsequenzen des polnischen Wahlsystems, das sich bei der erwähnten Demobilisierung der Wähler aller anderen Parteien in extremer Weise zugunsten der stärksten Partei ausgewirkt hat. Der revolutionäre Eifer, mit dem die neue Regierung seither dabei ist, die Verfassungsordnung zu stürzen und die Kontrollmechanismen, die sie an der vollen Ausübung der Macht hindern könnten, zu beseitigen, wird ebenso wenig durch gesellschaftliche Strömungen erklärt. Er hat vor allem eine Ursache: das Drängen der durch acht Jahre Herrschaft von Bürgerplattform und Polnischer Bauernpartei marginalisierten national-katholischen, traditionalistischen Eliten nach Respekt, Zugang zu staatlichen Ressourcen und Macht. Einen solchen Eifer haben auch früheren Regierungen unter Beteiligung von PiS bzw. deren Vorgängerparteien bereits an den Tag gelegt, doch waren sie in der Praxis dann sehr viel flexibler und pragmatischer. Die in den deutschen Medien oft für PiS gebrauchte Bezeichnung »national-konservativ« ist deshalb völlig verfehlt. PiS ist weder konservativ, noch steht die Partei in ihrem derzeitigen Zustand in irgendeiner Kontinuität zur polnischen traditionalistischen, katholischen Rechten. Diese strebte nach Dezentralisierung, nach einem bürgernahen Staat, der das Subsidiaritätsprinzip und die Selbstverwaltung (der Bürger und Kommunen) achtet. Zentralismus, Bürokratisierung, Klientelismus, Distanz zu den wichtigsten Staaten in NATO und EU – das war die Domäne der postkommunistischen Linken. So gesehen trennt PiS von Polens traditionellen Rechtsparteien viel mehr als nur der (bisher für die Linke charakteristische) Hang zur Umverteilung und zur Verteilung sozialer Wohltaten. Das Gleiche gilt für den Staatsaufbau. Polens Rechtsparteien schufen dezentrale Krankenversicherungen, die die Linke wieder auflöste, sie reformierten die Alterssicherung, bevor die Bürgerplattform sie unter dem Beifall der Linken nationalisierte. Polens Rechte erweiterten die kommunale Selbstverwaltung und übergaben den Gemeinden Kompetenzen für das Schulsystem, während die Regierung Szydło jetzt diese Kompetenzen wieder zentralisiert. Alle Zeichen stehen nun auf Zentralismus: die Wirtschaftsförderung wird zentralisiert, die Geheimdienste werden in einem Superministerium zusammengefasst, die Unabhängigkeit der Justiz (die für die traditionellen Rechtsparteien ebenso tabu waren wie die Gewaltenteilung) wird Schritt für Schritt eingeengt. Dabei

versucht die Regierung geschickt, den Widerstand der einzelnen Berufsgruppen aufzubrechen. Da der Partei, die nur eine Mitgliederbasis von einigen tausend Aktivisten hat, allmählich die Personalreserven ausgehen, versucht sie, Loyalität dadurch zu erkaufen, dass sie die unteren Ebenen der Verwaltung gegen die bisherigen oberen Ebenen ausspielt. So können nun auch Militärs in der mittleren Hierarchie auf Posten aufsteigen, die bisher Generälen mit mehreren Sternen vorbehalten waren. Relativ unerfahrene Staatsanwälte ersetzen alte Hasen, deren Loyalität sich die Regierung nicht sicher ist, das Gleiche soll aufgrund eines Gesetzentwurfes über eine Justizreform, der in Arbeit ist, mit den Gerichten geschehen. Ein solches Manöver führten die PiS-geführten Regierungen schon zwischen 2005 und 2007 durch, als sie die Anwaltskorporationen für junge Aufsteiger öffneten. Doch damals gab es aufgrund der demographischen Entwicklung einen enormen Druck von unten auf die Universitäten und die Juristenvereinigungen, den PiS damals zum Teil abbauen konnte. Nun fehlt ein solcher Druck von unten. Anders als die Regierungen Marcinkiewicz und Kaczyński 2005–2007 öffnete die jetzige Regierung keiner bisher benachteiligten Schicht neue Aufstiegsmöglichkeiten, sondern versucht, die durch das Kaltstellen des Verfassungsgerichts entstandene Solidarität im Justizwesen aufzubrechen.

Institutionell nähert sich Polen damit einem politischen System, das in der Literatur der letzten Jahre unter Begriffen wie »hybrid«, »gemischt« oder »populistische Demokratie« bekannt wurde. Sie alle bezeichnen ein System, in dem zwar demokratische Prozeduren und regelmäßige Wahlen stattfinden, in denen die für liberale Demokratien typischen *checks and balances* aber beseitigt, Rechtsstaatlichkeit und Gewaltenteilung eingeschränkt sind und die Exekutive die anderen Pfeiler der staatlichen Macht dominiert, indem sie ihre Ressourcen einsetzt, um Kontrollinstanzen auszuschalten bzw. mit von der Regierung abhängigen Beamten zu besetzen. Solche Systeme machen es der Opposition zwar leichter als offene Diktaturen oder autoritäre Einparteienregierungen, eine Regierung abzulösen, sie machen es aber zugleich schwieriger und weniger wahrscheinlich als dies in liberalen, repräsentativen Demokratien mit funktionierenden Kontrollorganen und Gewaltenteilung der Fall ist.

Polen ist allerdings auch in dieser Hinsicht kein typischer Fall eines hybriden Systems. Solche Systeme entstanden in Lateinamerika, im postsowjetischen Raum und Afrika in der Regel auf der Basis von präsidialen

Verfassungen, an deren Spitze ein Präsident mit weitreichenden Vollmachten steht, der über eine von ihm abhängige Regierung die Legislative und die Justiz kontrolliert, der das Parlament durch das Abhalten von Plebisziten umgehen und gleichzeitig bei der Öffentlichkeit und im Ausland einen Anschein von demokratischer Legitimität erwecken kann. In solchen Systemen decken sich im Rahmen der Exekutive in der Regel formale und faktische Machtposition, d.h. der mächtigste Mann im Staate hat in der Regel auch das höchste Amt inne. Das ist zumeist das Präsidentenamt, wenn die Verfassung dem Präsidenten mehr Macht als dem Premierminister gibt, es kann aber, wie in Ungarn, auch der Ministerpräsident sein, wenn der Präsident laut Verfassung weniger Macht hat.

Die von PiS 2010 vorgelegte Verfassung ging ebenfalls in diese Richtung, doch sie wurde obsolet, als klar wurde, dass nicht Jarosław Kaczyński – der mächtigste Mann der Parteiführung – sondern mit Andrzej Duda ein bis dahin eher unbeschriebenes Blatt die Präsidentschaftswahlen gewonnen hatte. Hätte PiS seine Parlamentsmehrheit genutzt, um die bestehende Verfassung in eine Präsidialverfassung nach dem Vorbild des Entwurfs von 2010 umzuwandeln, wäre ein von der Parteiführung unabhängiger, überaus mächtiger und von der Parlamentsmehrheit nicht mehr zu kontrollierender Präsident das Ergebnis gewesen. Stattdessen entschloss sich die PiS-Führung, die Regierung zu stärken und die anderen Pfeiler der Staatsmacht Schritt für Schritt zu entmachten. Jarosław Kaczyński blieb Parteiführer, wurde zwar in den Sejm gewählt, übernahm dort aber nicht einmal den Fraktionsvorsitz. Nach Ansicht praktisch aller Kommentatoren zieht er nun zwar die Fäden hinter den Kulissen und versucht, die einzelnen Zentren der Macht, die so entstanden sind, gegeneinander auszuspielen, doch konnte er das Entstehen solch autonomer Zentren nicht verhindern. Sie beginnen nun ihre institutionellen Interessen auch da zu verfolgen, wo sie mit dem Interesse der Partei im Widerspruch stehen. So entstand im Präsidentenpalast ein solches Zentrum und um Premierministerin Szydło herum ein weiteres, während der Parteichef der *Solidarność Polska* Zbigniew Ziobro versucht, sich die Justiz unterzuordnen und Antoni Macierewicz damit beschäftigt ist, die Generalität zur Loyalität zu zwingen.[11]

Die institutionellen Eigeninteressen, die sich um diese Machtzentren herum bilden, sind für Parteiführer Kaczyński nur über die Fraktion im Parlament kontrollierbar, doch diese hat vergleichsweise wenig Ressour-

cen und Pfründe zu verteilen, mit denen sie die Loyalität der Abgeordneten sicherstellen kann. Die meisten Ressourcen und Möglichkeiten, Loyalität zu kaufen, hat die Regierung, gefolgt vom Präsidenten. Am wenigsten hat die Parteiführung. Hier liegt die größte Schwachstelle der Konstruktion, mit der Jarosław Kaczyński seinen Sturm auf die Institutionen durchführen will. Sind die Pfeiler der Macht erst einmal eingenommen, entwickeln die Revolutionäre in der Regel eine große Sympathie für den neuen *status quo* und weigern sich, die Äste, auf denen sie sitzen, im Namen eines Ideals, das in diesem Fall noch nicht einmal vorgegeben ist, wieder abzusägen. Tatsächlich sind auch bereits die ersten Risse im Machtapparat sichtbar geworden, sie haben bisher aber nicht ausgereicht, die Regierung zu destabilisieren.

Warschau, im Juni 2016

Anmerkungen

1 Dieser Text ist die Zusammenfassung einer längeren Untersuchung über die Ursachen und Hintergründe des politischen Konflikts in Polen. Ausführlich dazu siehe: Klaus Bachmann, *Der Bruch. Ursachen und Konsequenzen des Umsturzes der Verfassungsordnung Polens 2015-2016*, Frankfurt a.M.: Peter Lang 2016. Das Buch erscheint im Sommer 2016.
2 Guy Standing, *The Precariat*. London 2011.
3 Małgorzata Omyła-Rudzka, Rafał Boguszewski, »Forma zatrudnienia a poglądy społeczno-polityczne«, in: CBOS Komunikat z Badań Nr. 140 (2015), www.cbos.pl/SPISKOM.POL/2015/K_140_15.PDF.
4 Agnieszka Cybulska, »Przepływy elektoratów w wyborach parlamentarnych 2011 i 2015«, in: CBOS Komunikat z Badań Nr. 166 (2015), www.cbos.pl/SPISKOM.POL/2015/K_166_15.PDF>.
5 »Szydło: Demokracja to rządy obywateli, a nie uprzywilejowanych grup, które utraciły władzę«, Telewizja Republika 20.12.2015; »Jarosław Kaczyński: ›Nie chcę większości w TK‹«, in: *Rzeczpospolita*, 18.1.2016, www.rp.pl/Polityka/301179904-Kaczyński-Nie-chce-wiekszosci-w-TK.html.
6 Rafał Boguszewski, »PRL – doświadczenia, oceny, skojarzenia«, in: CBOS Komuniat z Badań Nr. 61 (2014), S. 8, http://cbos.pl/SPISKOM.POL/2014/K_061_14.PDF.
7 Ebd, S. 3.
8 Umfrage des Instituts für Markt- und Sozialforschung (Instytut Badań Rynkowych i Społecznych), R*zeczpospolita,* 10.5.2016. Überproportional groß war die Unterstützung für eine Verfassungsreform unter den Wählern von Paweł Kukiz und PiS sowie unter jungen Wählern.
9 Barbara Badora: O kryzysie migracyjnym po zamachach w Brukseli. Komunikat z Badań CBOS 69/2016, Warszawa, kwiecień 2016.

10 Wäre den linken Listen der Einzug ins Parlament gelungen, hätte sich das Wahlsystem nach D'Hondt weniger stark zugunsten von PiS ausgewirkt und die Partei hätte entweder eine Koalitionsregierung bilden oder in die Opposition gehen müssen. Eine Allparteienkoalition gegen PiS wäre rechnerisch möglich, aber politisch wenig wahrscheinlich gewesen, da sie alle Parteien von Kukiz (und dessen Nationalisten) bis zur Linken hätte umfassen müssen.
11 Solidarna Polska ist eine Kleinstpartei, die sich von PiS abspaltete, dann aber 2015 ihre Kandidaten auf die PiS-Wahliste kooptierte. Ihre Abgeordneten sind Mitglieder der PiS-Parlamentsfraktionen in Sejm und Senat.

# *Soli Özel*
# DER MEISTER DES SPIELS

Der Abend des 7. Juni 2015 muss für den türkischen Präsidenten Recep Tayyip Erdoğan wohl einer der schlimmsten Momente in seiner politischen Karriere gewesen sein. Die Partei für Gerechtigkeit und Aufschwung (AKP), deren Chef er bis August 2014 war, hatte an diesem Tag ihre Mehrheit im Parlament eingebüßt. Damit wurde sein Traum, in der Türkei ein Präsidialregime einzuführen, zunichtegemacht. Erdoğan gelang es jedoch, den Wählerwillen zu unterlaufen, indem er – gestützt auf die Macht seines Amtes und den Einfluss auf seine frühere Partei – die Koalitionsverhandlungen blockierte. Durch eine Reihe versierter strategischer Züge und unter Ausnutzung der Ungeschicklichkeit und Zwistigkeiten der Oppositionsparteien konnte er dem Land Neuwahlen aufzwingen.

In einer sorgfältig orchestrierten Wahlkampagne, die parallel zu jener von Premierminister Ahmet Davutoğlu verlief, vermied es Erdoğan, sich zu exponieren, stellte sich aber konsequent hinter die AKP, ohne diese beim Namen zu nennen. In seiner Rhetorik trat die Ambition, ein Präsidialsystems zu errichten, in den Hintergrund zugunsten der Beschwörung einer Gefahr für Sicherheit und Stabilität des Landes. Die Propagandamaschine der AKP hämmerte den Wählern ein, sie würden die Büchse der Pandora öffnen, wenn sie mit ihrer Stimme nicht für die Alleinregierung der Partei sorgten. Chaos würde entstehen und den während der 13-jährigen Regierungsperiode der AKP erreichten wirtschaftlichen und politischen Fortschritt aufs Spiel setzen. Diese Strategie erwies sich als erfolgreich: Die sich aus der Mittelschicht rekrutierende Wählerschaft der AKP, die ihren Wohlstand der Wirtschaftspolitik jener verdankte, unterstützte angesichts des angeblich drohenden Konjunkturrückgangs die Partei.

Eine Welle von Terrorismus und Gegenschlägen des Militärs verlieh der Warnung, ein unsicheres Wahlergebnis würde Chaos nach sich ziehen, vollends Nachdruck. Die Regierung stoppte ihre früheren Annäherungsversuche an die Kurden und ging mit der Arbeiterpartei Kurdistans (PKK) auf Kollisionskurs. Die PKK reagierte ihrerseits mit eskalierender Gewalt. Die

Aussicht auf einen Bürgerkrieg alarmierte die Bevölkerung aufs Höchste. Ihren Gipfel erreichten die Gewaltausschreitungen am 10. Oktober 2015, als eine Friedensdemonstration in Ankara zum Schauplatz des schlimmsten terroristischen Anschlags in der türkischen Geschichte wurde.

Zwei Selbstmordattentate, die mit dem sogenannten Islamischen Staat in Zusammenhang gebracht wurden, forderten das Leben von 102 Bürgern, die mehrheitlich Anhänger der pro-kurdischen Demokratischen Partei der Völker (HDP) waren. Die Regierung nutzte diese Gräueltat und behauptete, sie sei von der PKK und dem IS geplant gewesen und zeige, dass die Türkei von Terrororganisationen belagert sei.

Die Behauptung, dass die PKK und der IS das Massaker gemeinsam organisiert hätten – wofür allerdings keine Beweise vorgelegt wurden –, traf den Nerv der Öffentlichkeit. Die Gewalteskalation der PKK im Sommer hatte zu einer Stärkung des nationalistischen Kerns des türkischen Konservatismus geführt. Sie bewirkte auch, dass die überwiegend konservative kurdische Mittelschicht, die bei den Juniwahlen von der AKP zur HDP gewechselt war, sich nun von dieser distanzierte. Die Wahlergebnisse zeigen deutlich, dass sowohl die Partei der Nationalistischen Bewegung (MHP) als auch die HDP Millionen Wähler an die AKP verloren haben.

Die Strategie der AKP, unter den Wählern Angst zu schüren, wurde von einer systematischen Kampagne verbaler und physischer Angriffe gegen die unabhängigen Medien begleitet. Der Redaktionssitz von *Hürriyet*, einer der größten Tageszeitungen des Landes, wurde zweimal innerhalb von drei Tagen von AKP-nahen Schlägern gestürmt, einmal angeführt von einem Parlamentarier der AKP. Der beliebteste Kolumnist der Zeitung wurde vor seiner Wohnung zusammengeschlagen, wobei er Rippenbrüche erlitt.

Die Justiz entwickelte sich immer mehr zum Handlanger der Exekutive und beugte sich dem Willen des Präsidenten. Im Vorfeld der Wahl ließ die Regierung einen regierungskritischen, der Hizmet-Bewegung um den türkischen Prediger Gülen nahestehenden, Konzern, dem unter anderem Zeitungen und Fernsehsender gehören, wegen Verdachts auf Unterstützung einer Terrororganisation und Propaganda durchsuchen. Im Oktober wurde die Firma unter Zwangsverwaltung gestellt und die Zentrale sowie die zugehörigen Redaktionen von der Polizei besetzt. Seitdem werden die Angriffe gegen mit der Hizmet-Bewegung verbundene Einrichtungen unvermindert fortgesetzt.

Vor diesem Hintergrund erzielte die regierende AKP am 1. November 2015, dem 93. Jahrestag der Zerschlagung des Osmanischen Reiches, in Wahlen, die ohne Manipulationen, aber unter äußerst unfairen Bedingungen abgehalten wurden, knapp 50% der Stimmen und vermochte sich somit eine komfortable Mehrheit im Parlament zu sichern. Allerdings erreichte sie mit ihren 317 Sitzen nicht die für eine Verfassungsänderung erforderliche Mehrheit. Gleichwohl steht eine Reform der Verfassung mit dem Ziel der Errichtung eines Präsidialregimes wieder ganz oben auf der Tagesordnung.

Vieles hängt von der Politik der PKK ab und davon, ob die Regierung es Abdullah Öcalan, dem inhaftierten Führer dieser Partei, gestatten wird, mit Vertretern der HDP zu kommunizieren. Öcalan könnte zu einem Deal bereit sein und die HDP zu einer Kooperation mit der AKP bei der Verfassungsreform bewegen. Alternativ wäre es wohl nicht sehr schwierig, Abgeordnete der im Niedergang begriffenen MHP für die AKP zu ködern, die für eine Verfassungsänderung erforderliche Zahl von 330 Stimmen zu erreichen und per Referendum über die Reformen zu entscheiden.

Wenngleich Davutoğlu nominell die Wahlen gewonnen hat, heißt der wahre Sieger Erdoğan. Er dominiert den politischen Raum und die Agenda, er verbreitet Angst und Schrecken. Bislang hat seine Politik der Polarisierung und Einschüchterung funktioniert und nahezu die Hälfte der Wählerschaft auf seine Seite gezogen. Als politischer Führer ist er unangefochten. Die beiden großen Oppositionsparteien, die MHP und die CHP (Republikanische Volkspartei), erlitten eine schwere Niederlage und stehen vor internen Turbulenzen.

Seit den Wahlen ist es um die Demokratie in der Türkei noch schlimmer bestellt als zuvor. Freie Meinungsäußerung und Pressefreiheit wurden weiter beschnitten und im Südosten des Landes tobt der Krieg unvermindert weiter.

Die Kämpfe brachten Zerstörung über zahlreiche Viertel und Städte und trieben mehr als 100 000 Bürger in die Flucht. In Silopi wurden über 6000 Häuser teilweise oder völlig zerstört. Fotos von Städten wie Cizre, Silopi und Sur, einem Stadtviertel von Diyarbakir, zeigen Verwüstungen und geben Zeugnis von der erbitterten Gegenwehr junger, mit der PKK verbundener Kämpfer gegen die Vorstöße des Militärs. Sie haben in vielen Stadtvierteln Schützengräben angelegt, terrorisieren auch die Bevölke-

rung und haben den Sicherheitskräften hohe Verluste zugefügt.

Diese Kämpfe und die Entscheidung der PKK, autonome Zonen auszurufen und die Gewalt eskalieren zu lassen, haben das Image der HDP stark beschädigt. Die großen politischen Hoffnungen der Wahlen vom 7. Juni sind einerseits den Bemühungen der Regierung, der Partei ihre Legitimität abzusprechen, und andererseits der rücksichtslosen Gewaltanwendung der PKK zum Opfer gefallen. Die Unfähigkeit der HDP, sich von der PKK zu distanzieren, kostete sie einen Gutteil ihrer Wählerschaft.

Die Strategie der PKK war auch bei den Kurden in der Region unpopulär, weswegen sie eine bedeutende Zahl ihrer kurdischen Anhänger verlor, ohne dass diese zu ihrer Loyalität gegenüber der Regierungspartei oder dem Staat zurückgekehrt wären. Unter diesen Voraussetzungen käme es einem Wunder gleich, wenn die HDP es bei den nächsten Wahlen, die – abhängig von Erdoğans Plänen – bedeutend früher als geplant stattfinden könnten, über die Zehnprozenthürde schaffen würde.

Erdoğan ist bemüht, seine Position zu festigen und ein illiberal-autoritäres System zu schaffen, in dem der AKP die Führungsrolle zukommt. Unnachgiebig beharrt er auf der Etablierung eines Präsidialregimes möglichst ohne Kontrollmechanismen, das er ein Präsidialsystem *alla turca* nennt. Was ein solches System beinhaltet, wurde in den vergangenen Monaten spürbar, als die Zahl der Menschen, die wegen Verunglimpfung des Präsidenten angeklagt wurden, signifikant anstieg und Erdoğan es für angebracht hielt, Gerichtsentscheidungen zu widersprechen oder diese zu verurteilen, selbst solche des Verfassungsgerichts. Der aufkeimende Widerstand in den Reihen der AKP, angeführt von verärgerten Mitgliedern der alten Garde, erscheint heute deutlicher als früher, doch ob er Veränderungen durchzusetzen vermag, bleibt fraglich.

Mehrmals kollidierte der Premierminister mit dem Präsidenten und versuchte, seine eigene Position abzugrenzen. Es gibt Anhaltspunkte für größere Unstimmigkeiten zwischen beiden, doch zu guter Letzt lenkte Davutoğlu beinahe immer ein. So wurden Wissenschaftler, die Anfang 2016 eine Petition gegen den Krieg im Südosten des Landes unterzeichnet haben, ungehindert starken Repressalien ausgesetzt – zahlreiche wurden Disziplinarverfahren unterworfen oder wegen des Verdachts auf Unterstützung von Terrorismus verhaftet.

Die Einschränkung der Bürgerrechte und der Meinungsfreiheit, die Ausweitung der Befugnisse der Sicherheitskräfte sowie der ihnen gewährte

besondere Schutz vor Strafverfolgung – all das geschieht zu einem Zeitpunkt, in dem die Beziehungen zwischen der Türkei und der EU sich zu erholen scheinen. Diese Annäherung erfolgt jedoch auf Kosten des Rufs der EU als Verteidigerin liberaler, demokratischer Prinzipien und als Kraft, die potentielle Beitrittskandidaten in eine solche Richtung bewegen kann –, was immer von diesem Ruf übrig geblieben sein mag. Die EU äußerte sich nicht zu den Verwüstungen im Südosten des Landes und protestierte äußerst zaghaft, als Journalisten verhaftet wurden. Ende Februar 2016, am Vorabend des EU-Türkei-Gipfels, wurde eine der wichtigsten Zeitungen des Landes unter Kuratel gestellt und der Herausgeber gefeuert, was jedoch nicht zu einer deutlichen Reaktion seitens der EU-Kommission oder zu einer Verschiebung des Gipfeltreffens führte.

Der Grund für die zaghafte Reaktion auf die beunruhigenden Entwicklungen in der Türkei ist offensichtlich die durch den Flüchtlingsstrom entstandene tiefe Krise innerhalb der EU. Unter dem Druck, den diese Krise auf die heimische Politik ausübt, fasst ein Land wie Deutschland die Türkei mit Samthandschuhen an. Die türkische Regierung kann ziemlich sicher sein, dass die Europäer angesichts der dringenden Notwendigkeit, den Flüchtlingsstrom einzudämmen, darauf erpicht sind, rasch einen Deal zu machen. Auf dem EU-Türkei-Gipfel Anfang März zeichnete sich denn auch die Möglichkeit einer umfassenden Lösung der Flüchtlingskrise ab, unter der Voraussetzung, dass die Türkei von der Europäischen Union nicht bloß eine finanzielle Entschädigung erhält, sondern – was von weitaus höherer Bedeutung wäre – die lang ersehnte Visafreiheit für türkische Staatsbürger sowie die Zusicherung, dass fünf ausgesetzte Kapitel der Beitrittsverhandlungen eröffnet werden, von denen zwei das Justizwesen betreffen.

*Aus dem Englischen von Andrea Marenzeller*

*Nachbemerkung der Redaktion:* Der vorliegende Artikel wurde im Februar 2016 verfasst. Seitdem haben sich die dort beschriebenen illiberalen Tendenzen dramatisch zugespitzt. Einige Belege: Ein Ende März vom deutschen Satiriker Jan Böhmermann im deutschen Fernsehen vorgetragenes Schmähgedicht gegen Präsident Erdoğan belastet die deutsch-türkischen Beziehungen. Am 5. Mai gibt Premierminister Ahmet Davutoğlu seinen Rücktritt bekannt; sein Nachfolger Binali Yıldırım verkündet Ende des Monats, dass der Umbau der Türkei zu einer Präsidialrepublik unverzüg-

lich eingeleitet werde. Anfang Juni unterzeichnet Erdoğan ein Gesetz, mit dem gut ein Viertel der Mitglieder des türkischen Parlaments seine juristische Immunität verliert, eine Maßnahme, die sich vor allem gegen die Abgeordneten der prokurdischen HDP richtet. Ebenfalls Anfang Juni verabschiedet der deutsche Bundestags eine Resolution, welche die Massaker an den Armeniern im Osmanischen Reich 1915 als Völkermord verurteilt; Erdoğan bezeichnet daraufhin türkischstämmige Abgeordnete im Bundestag, die dafür gestimmt haben, als verlängerten Arm der PKK, also als »Terroristen«; der Oberbürgermeister der türkischen Hauptstadt Ankara verschickt über Twitter ein Bild mit allen türkischstämmigen Bundestagsabgeordneten.

Sabine Bitter | Helmut Weber

# Grenzformalismen - Spielfeld

## Österreich, Dezember 2015

Schutzsuchende, die auf der sogenannten Balkan-Route im Herbst 2015 Österreich erreichen konnten, sind anfangs mit Empathie und Unterstützung empfangen worden. Die Schicksale der aus den Bürgerkriegsschauplätzen Flüchtenden setzten für einen kurzen Moment die Ein- und Ausschlussmechanismen des Regimes der EU-Außengrenzen außer Kraft. Gleichzeitig reaktivierte dieser historische Moment die Architekturen und Politiken zwischenstaatlicher Grenzziehungen, die von der Konstruktion einer EU-weiten Außengrenze überdeckt und überlagert schienen. Der abstrakte Raum einer "Europäischen Gemeinschaft" geriet unter den rasch wachsenden Druck konkreter nationaler Interessen, was letztendlich zur Schließung der Balkan-Route geführt hat.

Die Intervention mit schwarzen Quadraten in die Fotografien von Spielfeld, eine ehemalige Grenzstation im Süden von Österreich zum benachbarten Slowenien, markiert dialektische Bewegungen zwischen abstrakten Prozessen der Grenzziehung und der konkreten Realität vor Ort.* Die Bilder sind entleert von solidarischen Akten der Hilfeleistung, während an den schwarzen Auslassungen und Fehlstellen bereits wieder vehement Gespenster nationalstaatlicher Konstruktionen und untergründige Affekte und Ressentiments von längst überkommen geglaubten Rassismen an die Oberfläche drängen.

* Bekanntlich hat sich Malewitschs Schwarzes Quadrat jüngst als Übermalung eines aus heutiger Sicht rassistischen Motivs erwiesen.

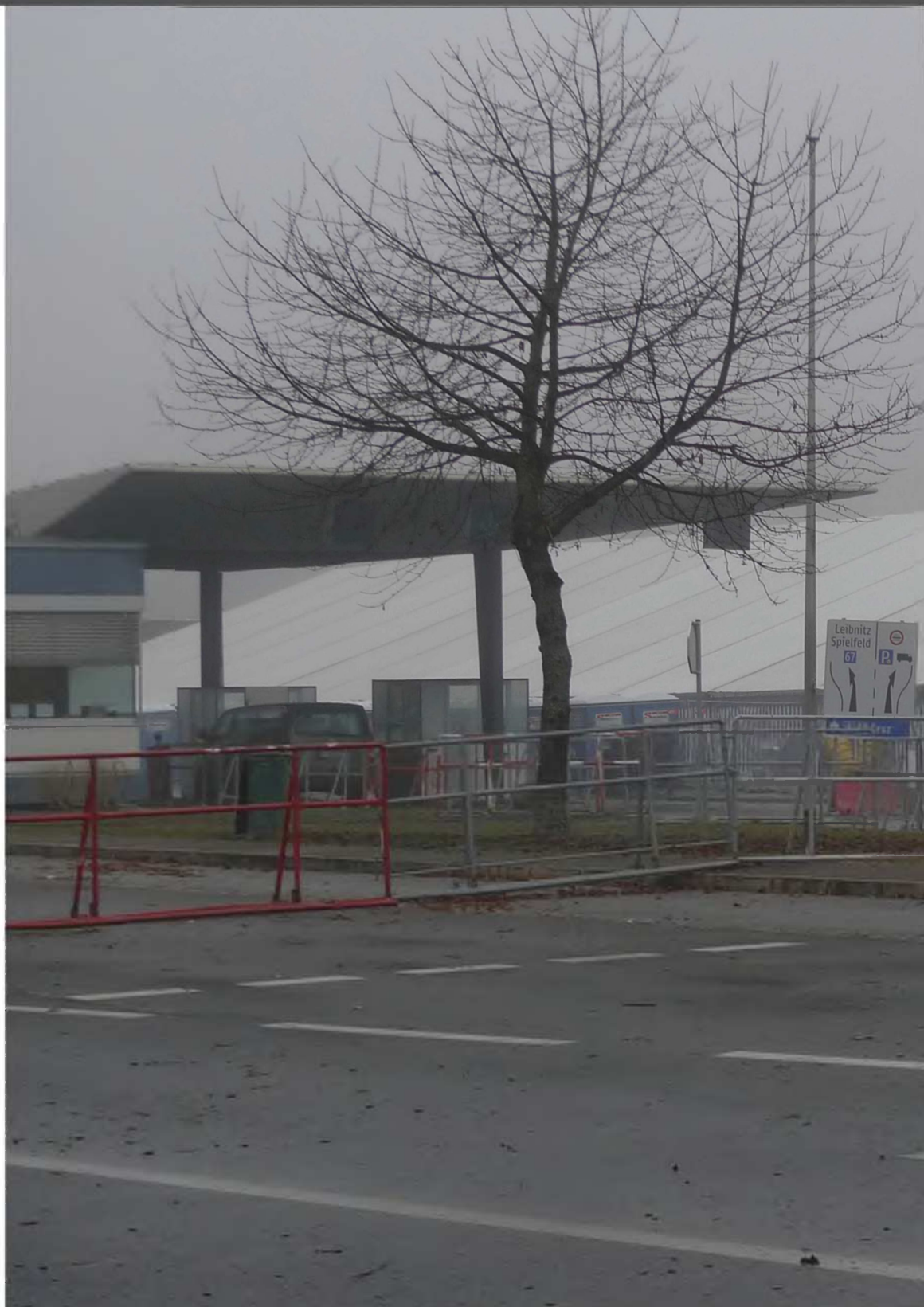
Leibnitz
Spielfeld
67
P

30
Zone

www.containex.com

Drive-In
TABAK
TABAK

*Vladimir Gel'man*

# POLITIK DER ANGST

## Neue Formen politischer Repression in Russland

Am späten Abend des 27. Februar 2015 wurde in der Nähe des Kreml Boris Nemzow ermordet, einer der Anführer der russischen politischen Opposition. Seine Ermordung erfolgte zwei Tage vor einem Termin, für den die Opposition Kundgebungen und Versammlungen gegen die Politik der russischen Machthaber angesetzt hatte. Die Aktionen sollten den Anstoß für eine neue Mobilisierung von Massenprotesten geben – vergleichbar jenen, die Russland nach den Wahlen zur Duma 2011 überrollten. Die Ermordung Nemzows machte diesen Plan allerdings zunichte: Die Massenkundgebungen in Moskau und in einer Reihe anderer Städte wurden als Trauerveranstaltungen abgehalten, die nicht zu einem neuen »Moment der Abrechnung« wurden, der die Regimegegner mobilisiert hätte. Das Verbrechen erwies sich als nützlich für das Regime.

Unabhängig von Motiven und Auftraggebern war der Mord an Nemzow eine logische Fortsetzung jener Wende hin zu einer Politik der Repression, die die russischen Machthaber gegenüber ihren öffentlichen Gegnern eingeleitet hatten, nachdem Vladimir Putin 2012 an die Spitze zurückgekehrt war. Diese Wende hatte das Ziel, die Ausbreitung von Protestaktivitäten zu verhindern, wie sie ebenso machtvoll wie unerwartet im Winter 2011/2012 aufgekommen waren. Die Mechanismen, mit denen der Kreml seine Widersacher bekämpfte, veränderten sich. In den 2000er Jahren hatten die Machthaber auf Kooptation und Isolation politischer und gesellschaftlicher Akteure gesetzt, die sich nicht mit der Regierungspolitik einverstanden zeigten. Jetzt wurden diese Methoden von einer »Politik der Angst« abgelöst – demonstrative Einschüchterung derjenigen, die gegen das Regime auftraten, systematische öffentliche Diskreditierung von Kreml-Gegnern und selektive Verfolgung oppositioneller Aktivisten und ihrer Verbündeten.

Allerdings war diese Politik nur zum Teil eine Reaktion auf den Ausbruch der Protestaktionen: Sie hing auch zusammen mit der Abkehr von

der bisherigen Strategie des Kreml, die hauptsächlich auf der Manipulation von Informationen und dem Erkaufen von Loyalität basierte. Die Logik, von der er sich während der 2000er Jahre leiten ließ, war bekanntermaßen auf die Wiederherstellung von Mechanismen politischer Kontrolle aus Zeiten der späten UdSSR ausgerichtet, aber gleichzeitig folgte sie einer allgemeinen Tendenz repressiver Politik, wie wir sie bei autoritären Regimen der Gegenwart beobachten.

Noch ist nicht absehbar, wie lange und in welchem Umfang die »Politik der Angst« den regierenden Eliten in Russland erlauben wird, ihr Machtmonopol zu wahren. Im Folgenden sollen die Gründe und Mechanismen dieser Politik sowie ihre Ursprünge im vergleichenden und im historischen Kontext aufgezeigt werden; ebenso sollen ihre Stärken und Schwächen untersucht werden, und zwar einerseits aus Sicht des Regimes und andererseits aus der Sicht unterschiedlicher Gruppen von Bürgern.

## *Autoritarismus und Strategien repressiver Politik*

Obwohl die politische Geschichte der Menschheit größtenteils eine Geschichte von Diktaturen war, darunter auch solchen, die auf Unterdrückung ihrer Bürger beruhten, bauen moderne Autokraten nicht zwangsläufig auf Massenrepression als Mittel zur eigenen Machterhaltung. Dafür gibt es eine Reihe von Gründen. Zum einen geht die Hauptgefahr für autoritäre Regime weniger von protestierenden Massen aus als von verschiedenen Teilen der Elite.[1] Von diesem Standpunkt aus betrachtet, ist die Stärkung des Unterdrückungsapparates gefährlich für autoritäre Führer und Eliten, die damit selbst riskieren, zu Opfern der Repression zu werden, und zwar sogar in größerem Maß als die einfachen Bürger. Zum anderen werden in Gesellschaften, die ein verhältnismäßig hohes Niveau gesellschaftlich-ökonomischer Entwicklung erreicht haben, Massenrepressionen nicht als legitimes Mittel der Machterhaltung aufgefasst.[2] Und schließlich sehen sich Regime, die Massenrepression praktizieren, aber keine Wahlen abhalten, in der internationalen Arena mit ernsthaften Legitimations-Problemen konfrontiert.[3] Darum müssen moderne autoritäre Regime, für die die Sicherung der politischen Kontrolle die wichtigste Aufgabe darstellt, sich umso stärker auf den Einsatz anderer politischer Mittel stützen. Sie adaptieren nicht nur demokratische Institutionen (z.B. Wahlen, Parlament, Parteien)[4] für ihre Bedürfnisse, sondern greifen immer

häufiger auf die Kooptation potentieller Gegner und raffinierte Mechanismen der Propaganda zurück.[5]

In dem Maße, wie »klassische« (»hegemoniale«) autoritäre Regime in der modernen Welt zunehmend von elektoralen Regimen verdrängt werden (die formal kompetitive, aber faktisch unfaire Wahlen abhalten)[6], gehen Umfang und Intensität von Unterdrückung zurück. Phänomene massenhafter Repression, wie der Gulag oder der Genozid zu Zeiten der »Roten Khmer«, gehören der Vergangenheit an, in den Vordergrund treten wesentlich weniger blutige Methoden der Machterhaltung. Das heißt durchaus nicht, dass autoritäre Regime auf Unterdrückung ihrer Gegner verzichten würden: Die Peitsche bleibt eines der wichtigsten Werkzeuge in ihren Arsenalen, neben dem Zuckerbrot in Gestalt von Korrumpierung und Kooptation. Aber die Strategie der Anwendung harter Methoden ändert sich grundlegend: Politische Repressionen tragen nicht mehr massenhaften, sondern selektiven Charakter. Sie richten sich immer weniger gegen die Gesamtheit der Bürger oder einzelne soziale (ethnische, religiöse usw.) Gruppen, sondern gegen konkrete Personen, die gegen das Regime auftreten und/oder potentiell gegen es auftreten könnten. Solche Repressionen tragen einen unverhüllten und manchmal sogar demonstrativen Charakter (Verhaftungen und Gefängnisstrafen aus politischen Motiven, Verbannung, Landesverweis, Folter, das Verschwinden von Personen, politische Morde), aber sie können auch verdeckt erfolgen (Beschattung, Überwachung der Korrespondenz, Einsatz von Provokateuren, öffentliche Diskreditierung und Isolierung).[7] Selektive Repression wird nicht nur und nicht vorrangig mit dem Ziel angewendet, Feinde des Regimes zu bestrafen, sondern vielmehr um die Ausbreitung oppositioneller Aktivitäten über die Grenzen eines (für gewöhnlich sehr engen) Kreises direkter Widersacher zu verhindern. Von diesem Standpunkt aus betrachtet, erfüllen die Repressionen eine wichtige Signalfunktion, indem sie den Eliten und einfachen Bürgern demonstrieren, dass öffentliche Bekundung von Illoyalität einen hohen Preis haben kann. Für den Erhalt eines autoritären Regimes kann sich eine repressive Politik diesen Typs als effizienter erweisen als Repressionen in großem Maßstab, doch erfordert sie geschicktere Methoden, um das Gleichgewicht von Zuckerbrot und Peitsche zu wahren und den Einsatz von Werkzeugen politischer Kontrolle richtig zu dosieren.

Unter welchen Bedingungen sind autoritäre Regime gezwungen, zu Repressionen als Hauptwerkzeug zu greifen? Laut Adam Przeworski

»basiert autoritäres Gleichgewicht auf Lügen, Angst und ökonomischer Prosperität«.[8] Die Schwächung einer dieser Stützen des Autoritarismus zwingt Regime, das Gewicht auf die anderen beiden zu verlagern. In einem kürzlich veröffentlichten Artikel heben Sergej Gurijew und Daniel Treisman hervor, dass bei modernen autoritären Regimen das Niveau der Repression eng an das Wirtschaftswachstum gekoppelt ist.[9] Solange die Wachstumsraten auf hohem Niveau bleiben, erweisen sich die Kooptation von Opponenten und das Kaufen der Loyalität der Massen als Mittel der Wahl, denn unter günstigen ökonomischen Bedingungen mögen die Bürger über den einen oder anderen Missstand murren, aber sie werden sich kaum direkt gegen das Regime und seine Führung erheben. Wenn allerdings das Wachstum rapide sinkt, sind autoritäre Regime gezwungen, das Zuckerbrot durch die Peitsche zu ersetzen und gegen ihre Opponenten das Machtmittel der Propaganda (Lüge) im Zusammenspiel mit selektiven Repressionen (Angst) einzusetzen. Ein solcher repressiver Umschwung erweist sich also in vielerlei Hinsicht als Projektion objektiv bestehender Bedingungen, mit denen autoritäre Regime konfrontiert sind.

Die Wahl der repressiven Strategie hat noch einen weiteren Aspekt, auf den der Politologe Christian Davenport aufmerksam gemacht hat, als er die Reaktion demokratischer und autoritärer Regime auf innere Bedrohung untersuchte. Eine wesentliche Rolle spielt hier, wie die Regime selbst die Bedeutung solcher Bedrohungen auffassen, was wiederum nicht vorrangig vom Ausmaß der gegen die Regierung gerichteten Aktionen bestimmt wird, sondern von der Plötzlichkeit und Unvorhersehbarkeit, mit der diese auftreten. Darüber hinaus werden Bedrohungen als besonders gefährlich wahrgenommen, wenn sie von mehreren Seiten erfolgen, etwa wenn die Strategien der Regimegegner breiter gefächert sind und auf ein größeres Repertoire von Kampfformen (sowohl friedliche als auch, im Besonderen, gewaltsame) zurückgreifen. Je akuter die Bedrohungen erscheinen, desto größer ist die Wahrscheinlichkeit, dass das Regime auf Gewalt setzt.

Was die Strategiewahl auf Seiten des autoritären Regimes allerdings hauptsächlich bestimmt, ist die vorangegangene Erfahrung mit repressiver Politik. Wenn deren Einsatz in der Vergangenheit geholfen hat, mit Bedrohungen fertigzuwerden, nimmt, wie Christian Davenport festgestellt hat, die Wahrscheinlichkeit einer neuerlichen Anwendung stark zu, was gleichermaßen auch für das Ausmaß der Repressionen und ihre Intensität

gilt.[10] Mit anderen Worten: Einmal angewandte Unterdrückung führt nach dem Prinzip des Teufelskreises häufig zu weiterer Unterdrückung: Wenn sie einmal diesen Weg eingeschlagen haben, sind autoritäre Regime bereit, zu Repressionen zu greifen, selbst wenn dadurch das Risiko einer Destabilisierung steigt.[11]

Die Verknüpfung dieser Faktoren und Charakteristiken kann helfen, die Logik der repressiven Wende in Russland nach 2012 zu rekonstruieren. Das relativ geringe Maß an Repressionen, welches das russische Regime während der 2000er Jahre zeigte, hatte zwei Hauptursachen. Das Wirtschaftswachstum führte zu einer Einkommenssteigerung bei der russischen Bevölkerung, was an sich schon geeignet war, die Loyalität der Bürger zu stärken; zusätzlich verfügte der russische Staat über beträchtliche finanzielle Ressourcen,[12] die es ihm erlaubten, gelegentlich laut werdende Unmutsäußerungen der Massen aufzufangen sowie Teile des Establishments zu kooptieren. Darum war das Ausmaß der politischen Proteste in Russland während dieser Periode gering, und sie stellten keine nennenswerte Bedrohung für das Regime dar.[13] Die Repressionen trugen überwiegend lokalen und punktuellen Charakter – vor allem richteten sie sich direkt gegen die Urheber und Teilnehmer von Initiativen wie den ab 2007 organisierten »Märschen der nicht Einverstandenen« oder der Aktion »Strategie 31« (2009-2011). Gegen Regimegegner aus dem Establishment wurden hauptsächlich die Mittel der Diskreditierung und Isolation eingesetzt; unabhängige Medien, NGOs und Aktivisten wurden in die Isolation gedrängt und hatten so kaum mehr die Möglichkeit, dem Regime ernsthaften Schaden zuzufügen.

Gleichwohl änderte sich die Situation während der Periode der Präsidentschaft Dmitrij Medwedjews, als sich nach der Krise von 2008 herausstellte, dass die Ressourcen für das Wirtschaftswachstum erschöpft waren. In dieser Situation wurden mehrere inkonsequente Schritte des Regimes – eine Milderung des Drucks auf die Gegner, Signale für eine bevorstehende Liberalisierung, Einbeziehung eines Teils der Öffentlichkeit in die Diskussion wichtiger Probleme und dann die demonstrative Abkehr von diesen Ansätzen im Vorfeld der Dumawahlen 2011 – zu Auslösern von Protesten, deren Ausbruch für den Kreml unerwartet kam. Obwohl das Ausmaß der Mobilisierung am Ende für eine ernsthafte Herausforderung des Regimes nicht ausreichte, erwies sich ihre demonstrative Wirkung als sehr groß.[14]

In diesem Zusammenhang ist das von Putin unmittelbar nach den Präsidentschaftswahlen von 2012 angekündigte »Anziehen der Schrauben« zu sehen. Mit dieser Politik antwortete er auf die neue Bedrohung, sie war aber auch eine Reaktion auf die wirtschaftlichen Entwicklungen. Denn die Mittel, die das Regime zum Kauf der Loyalität seiner Bürger aufwenden konnte, schwanden. So wurde es z.B. immer schwieriger, die sogenannten »Mai-Ukasse« einzulösen, Wahlversprechen, die Putin im Wahlkampf gemacht hatte, darunter die Steigerung von Löhnen und Gehältern und die Schaffung von Millionen neuer Arbeitsplätze. Damit wurde die »Politik der Angst«, neben einer zunehmend aggressiven Propaganda, zum Mittel der Wahl, das autoritäre Gleichgewicht zu erhalten. Die Ereignisse des Jahres 2014 – der Sturz des Regimes von Viktor Janukowytsch in der Ukraine nach mächtigen und anhaltenden Massenprotesten, die Annexion der Krim, der Krieg im Donbass, die Konfrontation zwischen Russland und dem Westen, die daraus resultierende Verhängung von Sanktionen gegen Russ-land und schließlich die gleichzeitig einsetzende Wirtschaftsflaute – all dies führte zu einer Verschärfung der repressiven Politik. Sie erhielt einen systematischeren und umfassenderen institutionellen Charakter, der Kreis der Ziele wurde wesentlich erweitert, und an der Realisierung dieser Politik waren nicht mehr nur staatliche Organe und mit Unterstützung des Kreml gegründete GONGOs (Government Organized Nongovernmental Organization) beteiligt, sondern auch eine nicht geringe Anzahl von Aktivisten, die sich auf eigene Initiative dem Kampf gegen die »Feinde« des Regimes anschlossen. Infolgedessen stieg das Niveau der Repressivität des russischen Regimes nach 2012 signifikant an, obwohl es – verglichen mit autoritären Regimen im internationalen Maßstab – nach wie vor niedrig blieb. Im Vorfeld der Dumawahlen 2016 und vor dem Hintergrund wachsender ökonomischer Probleme ist allerdings zu erwarten, dass die Intensität der repressiven Politik zunehmen wird.[15]

Ein allgemeiner Überblick, wie wir ihn hier gegeben haben, greift jedoch zu kurz, wenn man die Ziele von Russlands repressiver Politik, ihre Mechanismen, ihre Effektivität und ihre Konsequenzen analysieren will. Hierzu wenden wir uns im Folgenden der Geschichte repressiver Politik zu, die häufig als Beispiel und Erfahrungsursprung für die heutige russische Führung dient.

## *Repressive Politik in der späten UdSSR und im postsowjetischen Belarus – eine Erfolgsgeschichte*

Die repressive Politik in der späten UdSSR verdient in verschiedener Hinsicht Aufmerksamkeit. Die »gute Sowjetunion« (also eine verklärte Sowjetunion ohne die ihr eigene Ineffizienz) erscheint in den Augen der heutigen Führung Russlands als ein imaginäres Modell und normatives Ideal. Es tauchte zuerst im Bewusstsein weiter Teile der Generation auf, die in der Periode der »langen Siebziger« (1968-1985) sozialisiert wurde, um sich mit dem Eintritt ins Erwachsenenalter zu verfestigen.[16] Zu dieser Vorstellung von der »guten Sowjetunion« gehört unter anderem auch das Vorhandensein von Mechanismen staatlicher Kontrolle zur Gewährleistung des autoritären Gleichgewichts. Alle drei Säulen des sowjetischen Autoritarismus – Lüge, Angst und Wirtschaftswachstum – erfüllten ihre Rolle bei der Aufrechterhaltung dieses Gleichgewichtes lange Zeit, obwohl ihre Effektivität mit der Zeit abnahm, bevor sie gegen Ende der sowjetischen Epoche ganz wegbrachen. Vor dem Hintergrund wachsender Probleme der sowjetischen Wirtschaft zwang die Verlogenheit der offiziellen kommunistischen Propaganda das Regime während der Periode der »langen Siebziger«, sich in immer stärkerem Umfang der »Politik der Angst« zu bedienen. Gleichzeitig bekam der sowjetische Staat – zumindest kurzfristig – das Problem der Unzufriedenheit eines gewissen Teils der Bevölkerung in den Griff, ohne zu Massenrepressionen zu greifen oder offenen Widerstand zu provozieren. Die Führer der späten UdSSR erreichten durch die Schaffung wirksamer Anreize, dass der politisierte, mit dem Regime unzufriedene Teil der sowjetischen Bürger (um mit Albert O. Hirschman zu sprechen) dem offenen »Protest« (*voice*) einen passiven »Ausstieg« (*exit*) in verschiedenen Formen vorzog (von Alkoholismus und »downshifting« bis zu Bestrebungen, das Land zu verlassen), während die politikferne Mehrheit zumindest äußerlich die Loyalität (*loyalty*) wahrte und damit den politischen Status quo nicht gefährdete.[17]

Als sich das sowjetische Regime nach Stalins Tod und dem 20. Parteitag der KPdSU genötigt sah, auf den Einsatz von Massenrepressionen zu verzichten, musste sich die Regierung nicht nur mit dem Aufschwung der Dissidentenbewegung auseinandersetzen, sondern auch mit dem Aufkommen von Massenunruhen, die spontan in unterschiedlichen Teilen des Landes und aus unterschiedlichen Gründen ausbrachen.[18] Der Einsatz

von Gewalt zu ihrer Niederschlagung (das bekannteste Beispiel, der Aufstand von Nowotscherkassk 1962, war nur die Spitze des Eisbergs) war für die politische Führung mit nicht geringen Risiken behaftet.[19] Die sowjetische repressive Politik wurde daher grundlegend reformiert und nahm Züge eines Modells an, das der belarussische Politologe Vitalij Silickij als »präventiven Autoritarismus« charakterisiert hat.[20] Dieses Modell setzt nicht vorrangig auf »aktive Maßnahmen« zur Bekämpfung von Feinden des Regimes, sondern vor allem auf die »prophylaktische Arbeit« mit dem Ziel, eine Ausbreitung von Protesten in der Gesellschaft schon im Ansatz zu verhindern. Mit anderen Worten legte die repressive Politik den Schwerpunkt auf das Aufspüren und Überwachen von Illoyalität unter den Bürgern des Landes und die Einschüchterung derjenigen, die sie auf die ein oder andere Weise öffentlich äußerten. Das Arsenal von Methoden, das den repressiven Organen zur Verfügung stand, enthielt nicht nur die »Peitsche« in Gestalt von Karriere-Beschränkungen und der Androhung strafrechtlicher Verfolgung, sondern auch das »Zuckerbrot«: Kooptation mit dem Versprechen auf Beförderung oder Korrumpierung durch Zuteilung verschiedener materieller Güter.

Auf individueller Ebene wurde das Risiko, für offene Aufsässigkeit gegenüber dem Regime bestraft zu werden, in der späten UdSSR als ausgesprochen hoch eingeschätzt. Darum erstaunt es nicht, dass selbst diejenigen Sowjetbürger, die den Machthabern gegenüber nicht loyal waren, es vorzogen, sich nicht auf offene Auseinandersetzungen einzulassen. Obwohl die Nachfrage nach nicht-offiziellen, alternativen Informationen über die Lage sowohl im Land als auch weltweit groß war (wovon die große Hörerschaft westlicher, in die UdSSR ausgestrahlter Radioprogramme zeugte),[21] blieb der freie Meinungsaustausch über gesellschaftliche Probleme auf »Küchengespräche« beschränkt. Daneben setzte der Staat gegen die lautstärkeren und/oder gefährlicheren Widersacher eine breite Auswahl von Methoden zur Unterdrückung ein – angefangen von Berufsverboten und Verboten öffentlicher Betätigung bis hin zur Einweisung in die Psychiatrie und zu erzwungener Emigration. Die Zahl politischer Häftlinge in der UdSSR war verhältnismäßig gering, aber »punktuelle« Repressionen gegen Andersdenkende gaben den Sowjetbürgern das unmissverständliche Signal, dass für nicht-sanktionierten gesellschaftlichen und politischen Aktivismus ein hoher Preis zu zahlen ist. Unter diesen Bedingungen blieb der Kreis von Dissidenten begrenzt und hatte praktisch keine Chancen,

seine Reihen zu erweitern, obwohl die Unzufriedenheit in der Gesellschaft und auch in elitenahen Kreisen groß war. Nicht einmal die Verringerung positiver Anreize für Loyalität gegenüber der sowjetischen Ordnung (unter anderem verbunden mit der Weigerung, dem in Teilen der Elite wachsenden Bedürfnis nach Mobilität nachzukommen) führte zu einem Anwachsen von Aktivitäten gegen das Regime.

Die Folgen der spätsowjetischen repressiven Politik waren für die Regimegegner verheerend. Die Protestbewegung war zahlenmäßig relativ klein, organisatorisch schwach und zu Beginn der Perestroika beinahe auf ein Nichts reduziert.[22] Schwerwiegender war jedoch, dass sie nicht in der Lage war, konsistente und realistische Alternativen zur herrschenden Gesellschaftsordnung anzubieten.[23] Die versteckte Unzufriedenheit mit dem sowjetischen System drückte sich in anderen Formen aus als in organisiertem Protest, stellte aber so lange keine Herausforderung für das Regime dar, wie im Land kein Austausch der Führung erfolgte und keine Reformversuche unternommen wurden. (Als diese Versuche dann aber erfolgten, provozierten ausgerechnet sie die Entstehung einer neuen Welle gesellschaftlicher und politischer Bewegungen, die kaum mehr einen Bezug zu den Dissidenten der »langen Siebziger« hatten.) Obwohl eine Reihe bedeutender Figuren wie Andrej Sacharow oder Sergej Kowalew als Symbolfiguren der demokratischen Bewegung auftraten, standen sie nicht an vorderster Front. So erlaubte die spätsowjetische repressive Politik dem autoritären Regime, die Risiken einer Ausbreitung von Protesten zu vertagen, und garantierte einer ganzen Generation sowjetischer Führer den vergleichsweise bequemen Verbleib an der Macht, indem sie die sich akkumulierenden Probleme auf die Schultern ihrer Nachfolger ablud.

Während die späte Sowjetunion in den Augen der heutigen Führung des Landes eher eine ideelle Orientierung darstellt, empfiehlt sich die repressive Politik des postsowjetischen Belarus als praktisches (wenn auch nicht unbedingt bewusst so wahrgenommenes) Vorbild. Diese Politik hat dem Regime geholfen, seine Macht zu erhalten und sowohl das Risiko der Illoyalität seitens der Eliten zu minimieren, als auch mit massenhaftem Ausdruck von Unzufriedenheit fertig zu werden.[24] Im Unterschied zu Russland, wo sich nach dem Zerfall der UdSSR eine Fragmentierung der Machtstrukturen vollzog, wurde in Belarus die organisatorische und personelle Kontinuität des alten Unterdrückungsapparates bewahrt und sein Budget nach

Lukaschenkas Machtantritt sogar stark aufgestockt. Nach der Zerschlagung von Widerstandsgruppen innerhalb der Regierung führte das Regime eine Säuberung der Eliten durch: Ende der 1990er Jahre verschwanden einige belarussische Oppositionelle spurlos, gleichzeitig erfolgten im Zuge von Wahlkampagnen massenhafte Repressionsmaßnahmen, ohne in der Gesellschaft auf nennenswerten Widerstand zu stoßen.[25] Die kleine Zahl von Bürgerrechtlern sah sich Angriffen aus mehreren Richtungen ausgesetzt: Ausländische Stiftungen und Nichtregierungsorganisationen, durch die sie unterstützt worden waren, wurden aus Belarus vertrieben; auch die Finanzierung der Opposition aus inländischen Quellen wurde unterbunden; eine restriktive Gesetzgebung über gemeinnützige Organisationen zwang eine Reihe von Bürgerinitiativen, Konkurs anzumelden oder sich aufzulösen; das gleiche Schicksal ereilte auch die oppositionsfreundliche Europäische Humanistische Universität, die sich gezwungen sah, nach Vilnius auszuweichen. Ein breites Arsenal von individuellen Maßnahmen gegen Regimekritiker kam zum Einsatz, angefangen von Ausweispflicht und Aufzeichnung des Surfprotokolls für Nutzer von Internetcafés bis zum Drohen mit Entlassung wegen politischer Illoyalität; die Ankündigung, »Gammlertum« zum Straftatbestand zu erheben, vervollständigt das Bild. Als Resultat dieser Politik gingen die Proteste nach den Wahlen von 2006 erheblich zurück. Als im Dezember 2010 unbekannte Personen an der Spitze einer Demonstration von Regimegegnern gewaltsam in das Haus der Regierung eindrangen, diente dies als Vorwand für Massenverhaftungen, verschärfte Repressionsmaßnahmen und eine noch massivere Diskreditierung der Opposition.[26]

Das Regime Lukaschenka war nicht in der Lage, nennenswerte positive Anreize für Loyalität zu schaffen, aber deren Fehlen wurde teilweise durch Anreize für den »Ausstieg«, in Form von Ausreise aus dem Land, kompensiert. Mit der Politik der Machthaber nicht einverstandene Bürger von Belarus verlegten, nicht anders als ambitionierte Fachkräfte, die mit den beruflichen Entwicklungsmöglichkeiten in ihrem Land unzufrieden waren, nicht selten ihr Leben nach Europa oder Russland und schwächten damit ihrerseits die Opposition.

Infolge all dieser Gründe verlor die lautstarke, aber bei den Mitbürgern einflusslose, zudem von internen Streitigkeiten zerrissene belarussische Opposition nach und nach ihre Chance, zu einer halbwegs ernstzunehmenden politischen Kraft und Alternative zu werden. Man kann also

sagen, dass das Lukaschenka-Regime die Aufgabe seiner Machterhaltung erfolgreich gelöst hat.

Die Repressionspolitik ihrer Nachbarn erwies sich für den Kreml als attraktiv, besonders nach der Protestwelle von 2011/12.[27] Nicht nur folgten die danach ergriffenen Maßnahmen in vielem der belarussischen Praxis (so war zum Beispiel die Provokation im Zuge oppositioneller Aktionen auf dem Bolotnaja Platz im Mai 2012, als es zu Auseinandersetzungen zwischen Protestierenden und Polizei kam, bis ins Detail eine Kopie der Ereignisse vom Dezember 2010 in Minsk), auch sind die seitdem entwickelten Strategien repressiver Politik offensichtlich vom belarussischen Vorbild inspiriert. Öffentliche Diskreditierung und gesellschaftliche Isolierung von Regimegegnern, Verfolgung und selektive Repression gegen Anführer und Aktivisten von Protestbewegungen, Einschüchterung ihrer potentiellen Verbündeten und Mundtot-Machen unabhängiger öffentlicher Figuren oder schließlich die Vertreibung ins Exil wurden zur gängigen – und weitgehend erfolgreichen – Praxis des russischen Regimes.

### *Angst und Hass in Russland: ein Teufelskreis der Repression?*

Zum Wendepunkt der »Politik der Angst« in Russland wurde der 6. Mai 2012, als es im Zuge von Protestaktionen auf dem Bolotnaja-Platz in Moskau zu Zusammenstößen mit der Polizei kam. Sie gaben das Signal zu einer Verschärfung der repressiven Politik in gleich mehreren Richtungen.[28] Direktes Ergebnis der Zusammenstöße von Demonstranten mit Polizisten waren Verhaftungen und darauf folgende Gerichtsprozesse gegen einige Dutzend Protestierende. Nicht alle von ihnen waren behördlich bekannte Aktivisten – es traf auch eine zufällige Auswahl von Demonstranten. Auf diese Weise signalisierten die Machthaber den Anhängern der Opposition, dass unerwünschte politische Betätigung für sie mit großen Risiken verbunden ist.

In der Folge sank das Ausmaß der Protestaktionen in Moskau rasch, und einige Aktivisten verließen das Land aus Furcht vor Verfolgung. Aber als wesentlich wichtiger erwies sich, dass die Anklagen wegen Gewalt gegen Polizisten bzw. wegen Organisation von Massenunruhen als Legitimation für ein »Anziehen der Schrauben« dienten. Die 2012 einsetzende Verabschiedung einer Reihe repressiver Gesetze brachte nicht nur eine Verschärfung von Strafen und eine Ausweitung der ohnehin schon weit

gefassten Befugnisse der Ordnungskräfte mit sich. Sie verfolgte auch das Ziel, das Arsenal der realen und erwartbaren Sanktionen für die Verletzung geschriebener und ungeschriebener »Spielregeln« zu erweitern, ebenso wie die Möglichkeit ihrer willkürlichen Anwendung auf einen größtmöglichen Kreis von Personen und Organisationen.[29] Weitere Ziele bestanden darin, die Verbreitung unerwünschter Informationen zu erschweren, die Finanzierung oppositioneller Tätigkeiten zu unterbinden und alle nicht staatlich kontrollierten, unabhängigen Aktivitäten, gleich ob politisch oder zivilgesellschaftlich, radikal einzuschränken. Unter diesen Schritten sind die folgenden hervorzuheben:

– Änderungen des Gesetzes »Über nichtkommerzielle Organisationen« und anderer Gesetze, die als »Gesetz über ausländische Agenten« bekannt wurden. Sie schreiben gemeinnützigen Organisationen oder NGOs, die Finanzierung aus dem Ausland erhalten, im Falle einer »politischen Betätigung« vor, sich als Institutionen zu registrieren, die »Funktionen eines ausländischen Agenten ausüben«. Die absichtliche Unklarheit der Formulierungen eröffnet Möglichkeiten einer willkürlichen Anwendung dieser Bestimmungen auf praktisch jede Form zivilgesellschaftlichen oder sozialen Engagements. Gleichzeitig erleichtert der Status eines »ausländischen Agenten« nicht nur die öffentliche Diskreditierung, sondern legitimiert auch eine verschärfte finanzielle und juristische Kontrolle der betroffenen NGOs, was deren Ausgaben stark steigen lässt. Kaum war die Gesetzesänderung verabschiedet, verstärkten die kremltreuen Medien ihre Kampagne gegen zahlreiche NGOs. Ihre Tätigkeit war schon früher, seit der Zeit der »Farbrevolutionen« 2003-2005, öffentlichen Anfeindungen ausgesetzt, doch jetzt wurden sie den Mitbürgern nicht mehr als Randerscheinungen präsentiert, die in Erwartung westlicher Almosen »in den Botschaften herumlungern«, sondern als ernste Bedrohung, als Werkzeug für einen möglichen Sturz des Regimes;[30]

– neue Bestimmungen zur Regulierung des Internets, die den Regierungsbehörden erlauben, den Zugang zu Websites und sozialen Netzwerken wegen behördlich festgestellter Ordnungswidrigkeiten ohne Gerichtsbeschluss zu sperren (unter anderem war im Mai 2014 der Zugang zu einer Reihe von Seiten gesperrt, die die Annexion der Krim kritisierten, z.B. zu *Ezhednevni Zhurnal* und *Grani*; obwohl findige Nutzer einen Weg fanden, die Sperre zu umgehen, ließ der Besuch dieser Websites stark nach);[31]

– Wiedereinführung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit für Verleumdung in den Medien (die Liberalisierung während der Periode von Medwedjews Präsidentschaft erwies sich als von kurzer Dauer); obwohl von diesem Gesetz bisher kein Gebrauch gemacht wurde, fördert es bei Redakteuren und Journalisten die Selbstzensur;

– Änderung der Bestimmungen zur Regulierung finanzieller Transaktionen unter dem Vorwand des Kampfes gegen den Terrorismus. Diese Bestimmungen begrenzen sowohl die Höhe als auch die Anzahl von Spenden;

– Verschärfung der Sanktionen für die Verletzung von Bestimmungen über die Durchführung von Versammlungen und anderen öffentlichen Veranstaltungen;

– Erweiterung der (im Laufe der 2000er Jahre in Kraft getretenen) Bestimmungen zur Bekämpfung des »Extremismus«: Die Änderungen verschärfen das Strafmaß, erweitern die Befugnisse der Ordnungskräfte und führen die Haftbarkeit für »Aufrufe zum Separatismus« und für die »Verletzung religiöser Gefühle« ein. Zur Beschreibung des »Straftatbestands« werden schwammige Formulierungen benutzt.[32]

Eine Kombination aus der Verschärfung bestehender Gesetze und ihrer selektiven Anwendung liegt der systematischen »Politik der Angst« zugrunde, zu deren Zielscheibe immer weitere Gruppen und Einzelpersonen werden. Wenn das Regime vorher Journalisten, Blogger und zivilgesellschaftlich Engagierte – reale und/oder potentielle Oppositionelle – zu seinen Gegnern erklärte, so hat sich ihr Kreis inzwischen wesentlich erweitert. Die Kampagne zur Erfassung »ausländischer Agenten« richtete sich gegen eine ganze Reihe unterschiedlicher Institutionen. So wurde in der Region Krasnodar Professor Michail Sawwa von der Universität Kuban in seiner Eigenschaft als Direktor von Stipendienprogrammen wegen Veruntreuung staatlicher Gelder angeklagt; er verbrachte mehrere Monate in Haft und war letztendlich gezwungen, Russland zu verlassen.[33] Noch größeres Aufsehen erregte die Affäre um den ehemaligen Rektor der Moskauer New Economic School, Sergej Gurijew, der wegen des Risikos strafrechtlicher Verfolgung nicht von einer Auslandsreise zurückkehrte.[34] Anders als in der Zeit der Sowjetunion begünstigt der Kreml heute die Ausreise seiner Opponenten. Unterdessen bleibt die Zahl der politisch Inhaftierten im Land im Vergleich zu anderen autoritären Regimen relativ gering – eine im Juni 2015 von der russischen NGO *Memorial* erstellte Auflistung umfasste nicht mehr als 50 Namen.[35] Selbst im Fall des bekanntesten Oppositionsführers Aleksej Navalny verhängten die Machthaber keine Gefängnisstrafe, sondern beschränkte sich auf eine Konventionalstrafe. Trotz erheblicher Anstrengungen des Kreml hatte die »Politik der Angst« nur partiellen Erfolg: Sie konnte die Symptome der Krise in Gestalt der Proteste von 2011-2012 eindämmen, nicht aber ihre

Ursachen beheben. Der wachsende Wunsch nach politischen Veränderungen und die Verschärfung der mit der Wahrung des innenpolitischen Status quo entstandenen Probleme traten bei den Bürgermeisterwahlen deutlich zu Tage: In einer Reihe von Städten (darunter Jekaterinburg 2013 und Nowosibirsk 2014) unterlagen die offiziellen Kandidaten des Kreml populären lokalen Spitzenpolitikern. Zu einem offensichtlichen Misserfolg der »Politik der Angst« wurden auch die Moskauer Bürgermeisterwahlen im Herbst 2013, bei der mehr als 600 000 Stimmen für den Kandidaten Navalny abgegeben wurden.[36]

Insofern ist die Kehrtwende des Kreml zu einer aggressiven Außenpolitik in Gestalt der Annexion der Krim und des Konflikts mit dem Westen um die Ukraine als »asymmetrische Antwort« auf innenpolitische Herausforderungen zu verstehen.

Vor dem Hintergrund der national-patriotischen Mobilisierung, die das Ziel hat, die Gesellschaft um eine konfrontative Agenda herum zu einigen (»rally around the flag«-Effekt)[37], haben sich die Angriffe auf Regimegegner verstärkt, die man als »fünfte Kolonne« des Westens anprangert. Es ist schwer zu sagen, inwieweit man im Kreml tatsächlich annahm, die Regimewechsel in der Ukraine und anderen Ländern seien das Resultat umstürzlerischer Aktivitäten des Westens und seiner Helfershelfer. Aber dieses Argument erlaubte den Machthabern vor dem Hintergrund propagandistischer Kampagnen (wie es sie in solchem Ausmaß und solcher Intensität seit Stalins Zeiten nicht gegeben hat), die Verschärfung der repressiven Politik zu legitimieren, wobei sie kaum auf nennenswerten Widerstand stießen.

Die Kampagnen zur öffentlichen Diskreditierung von Kreml-Gegnern gingen einher mit einer weiteren Verschärfung und systematischeren Anwendung repressiver Normen. Dies zeigt sich am deutlichsten in der Politik gegenüber NGOs. Ein Paket von Gesetzesänderungen, das im Jahr 2014 verabschiedet wurde, erlaubt den Justizbehörden, eine NGO eigenmächtig, d.h. ohne richterlichen Beschluss, als »ausländischen Agenten« zu qualifizieren. Zahlreiche NGOs sind inzwischen Opfer dieser Politik, und eine ganze Reihe von ihnen war gezwungen, ihre Tätigkeit einzustellen.[38] 2015 wurde darüber hinaus ein Gesetz über »unerwünschte Organisationen« verabschiedet (ein entsprechendes Register wurde von den zuständigen Behörden erstellt), das deren Tätigkeit auf russischem Territorium verbietet und russischen Bürgern und juristischen Personen

hohe Strafen androht, wenn sie mit solchen Einrichtungen zusammenarbeiten.[39]

Als ein weiteres Mittel repressiver Politik setzte der Kreml die Intensivierung des individuellen Drucks auf Anführer und Aktivisten verschiedener Organisationen und auf bedeutende öffentliche Figuren ein. Navalny, der im Vorfeld aufgrund einer konstruierten Anklage zu einer Bewährungsstrafe verurteilt worden war, wurde unter Hausarrest gestellt. Sein Bruder wurde wegen einer anderen (ebenfalls konstruierten) Strafsache zu dreieinhalb Jahren Freiheitsentzug verurteilt und damit faktisch zur Geisel in den Händen der Machthaber; Navalnys eigene Bewährungsfrist wurde verlängert. Ein enger Mitstreiter Navalnys und Hauptorganisator seiner Fundraising-Kampagne, Wladimir Aschurkow, wurde wegen Veruntreuung angeklagt und gezwungen, das Land zu verlassen. Neben der Kriminalisierung und Diskreditierung von Regimegegnern wird auch vor Gewaltanwendung nicht zurückgeschreckt. Unter anderem wurde Lew Schlossberg, ein Abgeordneter der Partei Jabloko im Regionalparlament von Pskow, verprügelt, nachdem er Informationen über russische Truppenverluste im Südosten der Ukraine publik gemacht hatte (fortan wurden Informationen über solche – offiziell immer bestrittenen – Verluste per Präsidenten-Ukas unter Geheimhaltung gestellt)[40].

Nicht zuletzt hat der Kreml in den letzten Jahren sein Repertoire von Repressionsstrategien um eine Politik erweitert, die gegen Regime-Feinde gerichtete Initiativen unterstützt – beispielsweise den »Antimaidan«, dessen Anführer zum Kampf gegen oppositionelle Mobilisierung aufrufen (im Unterschied zu früheren kremltreuen Organisationen, die sich hauptsächlich propagandistischer Werkzeuge bedienten).[41]

Abgeordnete, Beamte und regimetreue Aktivisten haben eine Vielzahl von Initiativen ins Leben gerufen, die mitunter radikale Ziele verfolgen. Statt ihnen Einhalt zu gebieten, fördert der Kreml sie direkt oder indirekt. Im Licht dieser Entwicklungen erscheint der Mord an Nemzow (unabhängig davon, wer dieses Verbrechen ausführte und wer es in Auftrag gab) als logische Vollendung der »Politik der Angst«: Sowohl den Kreml-Gegnern als auch der gesamten Gesellschaft wurde damit ein klares Warnsignal gegeben.

Im Vorfeld des Dumawahlkampfes 2016 und der Neuwahl des Präsidenten 2018 darf angenommen werden, dass sich die repressive Politik noch verschärfen und erweitern wird. Ein weiterer Faktor, der diese

Tendenz begünstigt, ist das Schrumpfen der Ressourcen zur Kooptation potentiell illoyaler sozialer Milieus und Gruppen: Der Möglichkeit beraubt, großzügig Zuckerbrot verteilen zu können, ist der Kreml immer häufiger gezwungen, zur Peitsche zu greifen.[42] Das bedeutet, dass die repressive Politik in Russland aller Wahrscheinlichkeit nach bald eine neue Stufe erreichen wird. Dabei werden Form und Gestalt der »Politik der Angst« sowie der Übergang zu offener politischer Gewaltausübung nicht nur und nicht so sehr von den unmittelbaren Bedrohungen für das Regime abhängen, sondern vielmehr von den Erwartungen und Einschätzungen dieser Bedrohungen.

Ein wesentliches Problem dabei ist, dass das Regime durch seine Repressionspolitik unabhängige Informationsquellen sukzessive erstickt oder sich von ihnen abgeschnitten hat. Die freie Presse ist marginalisiert, die Massenmedien so gut wie gleichgeschaltet – eine öffentliche Meinung kann sich unter solchen Umständen kaum bilden. Hinzu kommt zum einen, dass viele nichtstaatliche Einrichtungen, die eine Quelle unabhängiger Information und Expertise bildeten, darunter auch angesehene Meinungsforschungsinstitute, inzwischen geschlossen wurden, zum anderen, dass auch an den Universitäten sich ein Klima der Angst breitmacht.

Auf diese Weise bleiben die Machthaber bei der Einschätzung der vor ihnen liegenden Probleme und Herausforderungen auf sich allein gestellt und erhöhen die Risiken von Fehlentscheidungen, indem sie sich auf loyale, aber inkompetente Verbündete stützen.[43]. Anders gesagt, messen Autokraten Ängsten, die von Phänomenen wie den Farbrevolutionen der frühen 2000er Jahre oder dem ukrainischen Maidan ausgelöst werden, oftmals ungerechtfertigt eine große Bedeutung bei, während gleichzeitig reale Bedrohungen möglicherweise unterschätzt werden. Eine solche – retrospektive – Wahrnehmung von Risiken und Bedrohungen ist typisch für viele autoritäre Regime, nicht nur das russische.[44] Doch wird man schwerlich erwarten können, dass sich die gegenwärtige Politik und Sichtweise des Kreml in absehbarer Zukunft ändern werden. Daher hat Christian Davenports These vom Teufelskreis der Repression nicht geringe Chancen, im Falle Russlands zur Realität zu werden.[45]

*Aus dem Russischen von Lorenz Hoffmann*

Anmerkungen

1 Vgl. M. Svolik, *The Politics of Authoritarian Rule*, Cambridge UP 2012.
2 Vgl. S. Gurijew / D. Treisman, »How Modern Dictators Survive: Cooptation, Censorship, Propaganda, and Repression«, http://econ.sciences-po.fr/sites/default/files/file/guriev/GurievTreismanFeb19.pdf; siehe auch S. Gurijew / D. Treisman, »The New Authoritarianism«, VOX: CEPR's Policy Portal, 21 March 2015, www.voxeu.org/article/new-authoritarianism.
3 Vgl. J. Gandhi / E. Lust-Okar, »Elections under Authoritarianism«, in: *Annual Review of Political Science*, 2009, Bd. 12, S. 403-422; B. Magaloni, »The Game of Electoral Fraud and the Ousting of Authoritarian Rule«, in: *American Journal of Political Science*, Bd. 54 (2010), Nr. 3, S. 751-765.
4 Vgl. J. Gandhi, *Political Institutions under Dictatorship*, Cambridge UP, 2008; B. Bueno de Mesquita / A. Smith, *The Dictator's Handbook: Why Bad Behavior is Almost Always Good Politics*, New York 2011.
5 Vgl. J. Gereshewski, »The Three Pillars of Stability: Legitimation, Repression, and Co-Optation in Authoritarian Regimes«, in: *Democratization*, Bd. 20 (2013), Nr. 1, S. 13-38.
6 Vgl. S. Levitsky, L. Way, *Competitive Authoritarianism: Hybrid Regimes after the Cold War*, Cambridge UP 2010; A. Schedler, *The Politics of Uncertainty: Sustaining and Subverting of Electoral Authoritarianism*, Oxford UP 2013.
7 Vgl. C. Davenport, »State Repression and Political Order«, in: *Annual Review of Political Science*, Nr. 10 (2007), S. 1-23; J. Earl, »Political Repressions: Iron First, Velvet Gloves, and Diffuse Control«, in: *Annual Review of Sociology*, Bd. 37 (2011), S. 261-284.
8 A. Przeworski, *Democracy and the Market: Political and Economic Reforms in Eastern Europe and Latin America*, Cambridge UP 1991, S. 58.
9 S. Gurijew / D. Treisman, *The New Authoritarianism*, a.a.O.
10 Vgl. C. Davenport, »Multi-Dimensional Threat Perception and State Repressions: An Inquiry into Why States Apply Negative Sanctions«, in: *American Journal of Political Science*, Bd. 38 (1993), Nr. 3, S. 683-713.
11 Vgl. S. Gurijew / O. Zywinskij, »Von Repressionen zu Repressionen« (russisch), in: *Vedomosti*, 31. Juli 2012, www.vedomosti.ru/opinion/articles/2012/07/31/ot_repressij_k_repressiyam.
12 Vgl. D. Treisman, »Presidential Popularity in a Hybrid Regime: Russia under Yeltsin and Putin«, in: *American Journal of Political Science*, Bd. 55 (2011), Nr. 3, S. 590-609; R. Rose, W. Mishler / N. Munro, *Popular Support for an Undemocratic Regime: The Changing Views of Russians*, Cambridge UP 2011.
13 Vgl. G. Robertson, »Protesting Putinism: The Election Protests of 2011-2012 in a Broader Perspective«, in: *Problems of Post-Communism*, Bd. 60 (2013), Nr. 2, S. 11-23; T. Lankina, »The Dynamics of Regional and National Contentious Politics in Russia: Evidence from a New Dataset«, in: *Problems of Post-Communism*, Bd. 62 (2015), Nr. 1, S. 26-44.
14 Vgl. V. Gel'man, »Cracks in the Wall: Challenges to Electoral Authoritarianism in Russia«, in: *Problems of Post-Communism*, Bd. 60 (2013), Nr. 2, S. 3-10; S. Greene, *Moscow in Movement: Power and Opposition in Putin's Russia*, Stanford UP 2014.

15 Mehr dazu bei V. Gel'man, *Authoritarian Russia: Analyzing Post-Soviet Regime Changes*, University of Pittsburgh Press 2015, Kapitel 5 und 6.
16 Vgl. insbesondere V. Gel'man / O. Marganiya / D. Travin, *Reexamining Economic and Political Reforms in Russia, 1985-2000: Generations, Ideas, and Changes*, Lanham 2014, Kapitel 6.
17 A. O. Hirschman, *Exit, Voice, and Loyalty: Response to Decline in Firms, Organizations, and States*, Harvard UP 1970.
18 W. Koslow, *Massenunruhen in der UdSSR unter Chruschtschow und Breschnew – 1953 bis Anfang 1980* (russisch), Moskau, ROSSPEN 2009, http://eland.ru/dirty/kozlov_massovyie_besporiadki_2010.pdf.
19 Vgl. dazu Y. Gaidar, *Collapse of an Empire: Lessons for Modern Russia*, Washington, DC, 2007, Kapitel 4, insbesondere S. 90f.
20 Vgl. V. Silitski, »Contagion Deterred: Preemptive Authoritarianism in the Former Soviet Union (the Case of Belarus)«, in: *Stanford University, Freeman Spogli Institute for International Studies, CDDRL Working Papers,* Nr. 66 (2006), http://cddrl.fsi.stanford.edu/sites/default/files/Silitski_No_66.pdf (доступ 21.06.2015).
21 Vgl. insbesondere A. Paddington, *Broadcasting Freedom: the Cold War Triumph of Radio Free Europe and Radio Liberty*, Lexington, KY: University of Kentucky Press 2003; I. Utechyn, »Zeit der Unfreiheit«, in: *NZ*, Nr. 2 (2004), http://magazines.russ.ru/nz/2004/35/ut15.html (доступ 21.06.2015).
22 Einen detaillierten Überblick gibt L. Alekseewa, *Geschichte der Dissidenz in der UdSSR, neueste Periode* (russisch), Moskau, Moskauer Helsinki-Gruppe 2012, www.mhg.ru/files/012/Histinak.pdf.
23 Vgl. V. Gel'man / D. Trawin, »Der gewundene Weg der russischen Modernisierung: Generationswechsel und Reformkurse« (russisch), in: *NZ*, Nr. 4 (2013), http://www.nlobooks.ru/node/3841 (доступ 21.06.2015).
24 Vgl. Silitski, a.a.O.; A. Wilson, *Belarus: The Last Dictatorship in Europe*, New Haven, CT: Yale UP 2011.
25 Vgl. S. Levitsky, L. Way, *Competitive Authoritarianism*, a.a.O., S. 201-207.
26 Vgl. R. Potocki, »Belarus: A Tale of Two Elections«, in: *Journal of Democracy*, Bd. 23 (2011), Nr. 3, S. 49-63.
27 Siehe z.B. D. Trawin, »Das weiße Band + Rus = Belarus« (russisch), fontanka.ru, 6. März 2012, www.fontanka.ru/2012/03/06/073/.
28 Siehe den Bericht der Kommission des »Runden Tisches vom 12. Dezember« über die Untersuchung der Ereignisse vom 6. Mai 2012 auf dem Bolotnaja-Platz, 22. April 2013 http://rt12dec.ru/bolotnoe-delo/doklad-komissii-kruglogo-stola-12-dekabrya-po-obshhestvennomu-rassledovaniyu-sobytij-6-maya-2012-goda-na-bolotnoj-ploshhadi-22-04-2013/.
29 Einen Überblick gibt B. Taylor, »Putin's Crackdown: Sources, Instruments, and Challenges«, in: *PONARS Policy Memos,* Nr. 277 (2013), www.ponarseurasia.org/sites/default/files/policy-memos-pdf/Pepm_277_Taylor_Sept2013.pdf.
30 Siehe insbesondere F. Dauce, »The Duality of Coercion in Russia: Cracking Down on ›Foreign Agents‹«, in: *Demokratizatsiya: the Journal of Post-Soviet Democratization*, Bd. 23 (2015), Nr. 1, S. 55-75; G. Flikke, »Resurgent Authoritarianism: The Case of Russia's New NGO Legislation«, in: *Post-Soviet Affairs*, Bd. 32 (2016), Nr. 2, S. 103-131.

31 Vgl. M. Kramer, »The Clampdown of Internet Activities in Russia and the Implications for Western Policy«, in: *PONARS Policy Memos,* Nr. 350 (2014), www.ponarseurasia.org/sites/default/files/policy-memos-pdf/Pepm350_Kramer_Sept2014.pdf.
32 Vgl. R. Smyth / I. Soboleva, »Looking Beyond the Economy: Pussy Riot and the Kremlin's Voting Coalition« in: *Post-Soviet Affairs*, Bd. 30 (2014), Nr. 4, S. 257-275; N. Robinson, *The Political Origins of Russia's »Culture Wars«*, University of Limerick, Department of Politics and Public Administration, 2014.
33 Vgl. E. Masiuk / M. Sawwa, »Ich wurde bedroht – 15 Jahre für Hochverrat« (russisch), in: *Nowaja Gaseta*, 18. März 2015.
34 Vgl. N. Golizyna / S. Gurijew, »Paris ist besser als Gefängnis in Moskau« (russisch), Radio Swoboda, 3. Febr 2014, www.svoboda.org/content/article/25249729.html.
35 »Die Zahl der politischen Gefangenen in Russland steigt – sagt das MEMORIAL-Zentrum« (russisch), in: *Krim.Realii,* 4. Juni 2015, http://ru.krymr.com/content/news/27053923.html.
36 Vgl. V. Gel'man, »Political Opposition in Russia: A Troubled Transformation«, in: *Europe-Asia Studies*, Bd. 67 (2015), Nr. 2, S. 177-191.
37 Vgl. S. Greene, G. Robertson, »Explaining Putin's Popularity: Rallying around the Russian Flag«, in: *Washington Post*, 9. September 2014, http://www.washingtonpost.com/blogs/monkey-cage/wp/2014/09/09/explaining-putins-popularity-rallying-round-the-russian-flag/ (доступ 21.06.2015).
38 Am 13. März 2016 umfasste die offizielle Liste aktiver »ausländischer Agenten« 99 Einrichtungen, vgl. www.hrw.org/russia-government-against-rights-groups-battle-chronicle. (Anm. d. Red.)
39 Föderalgesetz vom 23.05.2015, N 129-FZ, http://publication.pravo.gov.ru/Document/View/0001201505230001?index=0&rangeSize=1.
40 Siehe http://publication.pravo.gov.ru/Document/View/0001201505280001?index=0&rangeSize=1.
41 So gingen in Moskau am 21. Februar 2015 zum Jahrestag der ukrainischen Revolution etwa 40 000 Menschen auf die Straße, um gegen die Maidan-Bewegung zu demonstrieren. Wie die *Nowaja Gaseta* berichtete, nahmen viele unter Druck teil, andere ließen sich entlohnen. Vgl. www.spiegel.de/politik/ausland/anti-maidan-demonstranten-in-moskau-wurden-bezahlt-a-1019883.html. (Anm. d. Red.)
42 Vgl. S. Gurijew / D. Treisman, *The New Authoritarianism*, a.a.O.
43 Vgl. G. Jegorow / K. Sonin, »Diktatoren und Wesire: Eine ökonomische Theorie der Loyalität und Kompetenz« (russisch), in: *Sozialwissenschaft und Gegenwart*, Nr. 2 (2008), S. 36-51, http://ecsocman.hse.ru/data/2010/11/12/1214795173/Egorov.pdf.
44 Vgl. M. Svolik, a.a.O.; A. Schedler, a.a.O.; zur Rolle der Wahrnehmung von Gefahr im Kontext des Zusammenbruchs des sowjetischen Regimes vgl. T. Kuran, »Now Out of Never: The Element of Surprise in the East European Revolutions of 1989«, in: *World Politics*, Bd. 44 (1991), Nr. 1, S. 7-48.
45 Vgl. C. Davenport, »Multi-Dimensional Threat Perception and State Repressions«, a.a.O.

*Maria Tomak*

# SCHAUPROZESSE ALS TEIL DER HYBRIDEN KRIEGSFÜHRUNG RUSSLANDS

Tscheljabinsk, Syktywkar, Jakutien, Magadan. An den Strafkolonien, in denen die ukrainischen Staatsbürger einsitzen, die im sogenannten »Prozess gegen die Krim-Terroristen« verurteilt wurden, kann man die Geographie von Sibirien und Russlands Fernem Osten studieren. Als die Autorin an diesem Text arbeitete, wurde bekannt, dass Oleg Sentsov und Olexandr Koltschenko, Einwohner der subtropischen Krim, nach Jakutien bzw. in den Tscheljabinsk-Oblast geschickt worden waren, in Regionen, wo die Lufttemperaturen im Winter auf bis zu minus 40 Grad Celsius fallen können.

Das Urteil im »Prozess gegen die Krim-Terroristen« wurde im August 2015 verkündet. Die lange Untersuchungshaft von Oleg und Olexandr in Rostow am Don hatte die Hoffnung genährt, dass die Verhandlungen von Erfolg gekrönt wären und die beiden Angeklagten bald nach Hause zurückkehren dürften. Diese Hoffnung hat sich nicht erfüllt. Bereits vor dem dritten Treffen von Angela Merkel, François Hollande, Petro Poroschenko und Wladimir Putin im sogenannten »Normandie-Format« waren die beiden auf dem Weg in die Strafkolonie.

Für Oleg Sentsov, Filmregisseur, Aktivist des Automaidan und Mitglied des Widerstands gegen die Besetzung der Krim, hat sich die Filmprominenz aus der ganzen Welt eingesetzt, nachdem er verhaftet und wegen Organisation und Führung einer terroristischen Gruppe sowie Verübung von Terroranschlägen angeklagt worden war.

Seine Freilassung wird genauso wie die von Nadija Sawtschenko[1] in zahlreichen Resolutionen und Appellen internationaler Organisationen und Verbände gefordert. Doch der Druck der internationalen Gemeinschaft konnte Oleg Sentsov weder vor einer absurden und unbegründeten Anklage bewahren, noch vor dem anschließenden Urteil zu zwanzig Jahren verschärfter Lagerhaft, verhängt vom Militärgericht für den Nordkaukasus.

Ebenso wenig hat das Weltbild Olexandr Koltschenkos, der ein überzeugter Antifaschist und aktiver Umweltschützer ist, ihn vor der Anklage

wegen Mitgliedschaft in der ukrainischen rechtsradikalen Organisation »Rechter Sektor« geschützt, die vom Obersten Gerichtshof Russlands als extremistisch eingestuft und verboten wurde.[2] Auch er wurde verurteilt, zu zehn Jahren verschärfter Lagerhaft.

Je mehr die aktuelle Entwicklung in Russland an die Zeit der Sowjetunion erinnert – man denke an die wachsende Zahl politischer Gefangener, die zunehmende Selbstisolation, die paranoide Suche nach »ausländischen Agenten«, die Mundtotmachung unbequemer Stimmen und die Inszenierung von Schauprozessen –, desto mehr Menschen sind gezwungen, auch wenn sie vielleicht nicht zum Helden geboren sind, dem Weg zu folgen, den einst die sowjetischen Dissidenten eingeschlagen haben.

»Ein Gericht von Besatzern kann per Definition nicht gerecht sein. Bitte das nicht persönlich zu nehmen, Euer Ehren!« »Feigheit ist die schlimmste Sünde auf Erden. Und Verrat ist eine Art Feigheit.« Diese Sätze scheinen bestenfalls zum letzten Jahrhundert zu passen, es sind aber Auszüge aus dem Schlusswort des Angeklagten Oleg Sentsov, vorgetragen vor Gericht im August 2015. Sie haben bis heute nichts an Aktualität eingebüßt.

Selbst wenn man alle Emotionen ausblendet, wird der Prozess gegen die sogenannte »Sentsov-Gruppe« nicht glaubwürdiger: fadenscheinige Anklagepunkte ohne Beweise, Aussagen unter Folter, Anwendung von physischer und psychischer Gewalt, Missachtung von Unschuldsbeweisen, Zwangseinbürgerung, Entführung der Angeklagten und ihre illegale Verbringung von der Krim in die Russische Föderation.

Ganz abgesehen davon, dass es gar keine Gruppe gegeben hat, nur vier Menschen, die kaum miteinander bekannt waren. Erst in den Akten der vom russischen Inlandsgeheimdienst durchgeführten Ermittlungen wurden sie zu Mitgliedern einer »terroristischen Gruppe«, obwohl im Prozess keinerlei Beweise für die Existenz einer solchen Gruppe erbracht wurden. Die vorgelegten Materialien der Anklage beweisen genau das Gegenteil.

### *Ein »sehr wichtiger Tag« für Gennadij Afanasjew*

Auch wer noch nichts von dem »Prozess gegen die Krim-Terroristen« gehört hat, wird sich vielleicht an den Namen Oleg Sentsov und eventuell noch Olexandr Koltschenko erinnern. Das Bild wird aber unvollständig bleiben ohne die zwei weiteren Angeklagten – den 25-jährigen Fotografen Gennadij Afanasjew aus Simferopol und den Historiker Oleksij

Tschyrnij, denen die Mitwirkung in derselben nicht existenten Gruppe zur Last gelegt wurde. Sie wurden im Mai 2014 fast gleichzeitig mit Sentsov und Koltschenko verhaftet, aber viel früher verurteilt. Im Gegensatz zu dem Schauprozess gegen Sentsov und Koltschenko wurde der Prozess gegen Afanasjew und Tschyrnij im Eilverfahren geführt. Die beiden trafen unter Folter eine Abmachung mit den Anklägern, legten ein Schuldbekenntnis ab und belasteten Sentsov und Koltschenko mit einer Falschaussage. Beide wurden zu sieben Jahren Haft verurteilt. Damit hätte man unter ihre Geschichte einen Schlussstrich ziehen können – wenn Gennadij Afanasjew im entscheidenden Moment nicht den Mut gefunden hätte, die Pläne der Anklage zu durchkreuzen.

Am Vortag des Auftrittes von Afanasjew, wo er seine ursprüngliche Aussage gegen Sentsov und Koltschenko vor Gericht bestätigen sollte, beschwor ihn der Ermittler, dass er seine Rolle in diesem Szenario zu Ende zu spielen habe; es sei ein »sehr wichtiger Tag« in seinem Leben. Er sollte Recht behalten, es war tatsächlich ein wichtiger Tag, denn unerwartet für die Staatsanwaltschaft widerrief Gennadij Afanasjew im Gerichtssaal seine Aussage, die die Hauptstütze der gesamten Anklagekonstruktion war, und erklärte, dass seine Aussage unter Folter erpresst worden war. Die Anwesenden können sich erinnern, wie in diesem Moment Gennadijs in Handschellen hinter dem Rücken gefesselten Hände zitterten. Er war sich sehr wohl im Klaren, welches Risiko er einging und was ihn nach einer für die Staatsanwaltschaft so überraschenden Wende erwartete. Die Rache ließ nicht lange auf sich warten – er wurde als Erster in eine Strafkolonie im Norden der Republik Komi eingeliefert (ein FSB-Ermittler[3] hatte Gennadij früher schon gedroht, ihn »zu den Eisbären« zu schicken). Nun bestraft ihn die Gefängnisverwaltung fast jede Woche unter verschiedenen Vorwänden. Seinem Anwalt Alexander Popkow zufolge lautete einer wie folgt: »Hat nach dem Signal zum Schlafengehen ein Gebet gesprochen.«

Über den vierten Angeklagten, Oleksij Tschyrnij, ist wenig bekannt. Zugang zu ihm war während der Untersuchungen kaum möglich, einen unabhängigen Anwalt bekam er erst in einem späten Stadium. Nach dem Urteil wurde er in eine Strafkolonie in der Tausende Kilometer entfernten Region Magadan eingewiesen. Tschyrnij hielt sich an die mit der Anklage getroffene Abmachung,[4] bekannte sich zu seiner Schuld und bekräftigte seine Aussagen gegen Oleg Sentsov. Ungeachtet seiner bewussten oder

unbewussten Beteiligung an der Konstruktion des FSB betrachten wir Tschyrnij als Opfer politischer Verfolgung, vor allem wegen der Anwendung von Gewalt im Laufe der Untersuchungen. Darüber, aber auch über den psychologischen Druck der Ermittler berichtete er im Gespräch mit dem ukrainischen Konsul im Februar 2015, als dieser ihn in der Untersuchungshaft besuchte. Außerdem wurde er im August 2014 in die psychiatrische Klinik im Untersuchungsgefängnis »Butyrka« eingeliefert, und wir können nicht ausschließen, dass im Zuge der Ermittlungen Medikamente eingesetzt wurden. Ein solcher Missbrauch wurde zumindest in einem weiteren Fall in Bezug auf einen ukrainischen Angeklagten im »tschetschenischen Prozess« (s.u.), Stanislaw Klych, dokumentiert. Es steht uns nicht zu, das Verhalten eines Menschen zu verurteilen, der der Kontrolle eines Systems ausgeliefert ist, das vor der Ausübung physischen und psychischen Drucks nicht zurückschreckt. Was im Prozess gegen Tschyrnij auffällt, ist, dass der Staatsanwalt anstatt der ausgehandelten sieben Jahre Gefängnis auf zwölf plädierte. Und ausgerechnet Tschyrnij, der sich an die Abmachung mit der Anklage gehalten hatte, wurde in die abgelegenste Strafkolonie eingewiesen, an das Ochotskische Meer. Wohl mit dem Ziel, ihn total zu isolieren und so den Kontakt mit Menschenrechtlern, Anwälten und dem ukrainischen Konsul maximal zu erschweren – für den Fall, dass plötzlich auch er, der einzige, der gegen Sentsov ausgesagt hat, auf die Idee käme, gegen das System zu rebellieren.

### *Ohne einen einzigen Schuss, aber nicht ohne Blutvergießen*

Um den »Prozess gegen die Krim-Terroristen« zu verstehen, muss man den Kontext der Ereignisse auf der Krim kennen. Alle vier Angeklagten wurden festgenommen, als die Annexion der Krim durch die Russische Föderation de facto vollendet war, die Einheit von Igor Strelkow (einer der militärischen Führer der separatistischen Volksrepublik Donezk – Anm. d. Ü.) bereits Slowjansk eingenommen hatte und der Beginn von Kiews »Anti-Terror-Operation« (so die offizielle ukrainische Terminologie) wenige Wochen bevorstand. Das war der Zeitpunkt der höchsten Anspannung in Erwartung einer eventuellen russischen Großinvasion in die Ukraine.

Obwohl die Krim bereits verloren war, gab es dort nach wie vor Widerstand gegen die Okkupation, an dessen Aktionen sich auch die Verfasserin

dieses Artikels beteiligte. Es wurden z.B. Versammlungen an der Büste des ukrainischen Nationaldichters Taras Schewtschenko in einer Parkanlage in Simferopol abgehalten. Züge mit Kämpfern des »Rechten Sektors«, worüber die russischen Medien in schrillen Tönen berichteten, gab es nicht, sehr wohl aber Gewalt – von der anderen Seite.

Es ist eine weit verbreitete Meinung, dass die Krim ohne einen einzigen Schuss eingenommen wurde. Das bedeutet aber nicht, dass die Annexion keine Opfer gefordert hätte. Das Kidnapping von Zivilpersonen, überwiegend pro-ukrainische Aktivisten, hatte zuerst auf der Krim massive Verbreitung gefunden (später im Donbas sollte es Hunderte solcher Geiseln geben). Einige Menschen konnten bis heute nicht gefunden werden, wie zum Beispiel Iwan Bondarez, Walerij Waschtschuk oder Wasyl Tschernysch. Andere, wie den Krimtataren Reschat Ametow, der während einer Mahnwache gegen die Okkupation der Krim gekidnappt wurde, hat man später tot aufgefunden. Auch wenn nicht geschossen wurde, ist reichlich Blut geflossen.

Die Praxis des Menschenraubs spielt im Kontext des Sentsov-Prozesses eine Rolle. In seiner Akte wird eine Brandstiftung im Büro der Organisation »Russische Einheit« in der Liebknecht-Straße in Simferopol als Terroranschlag geführt. Gennadij Afanasjew hat sich zu seiner Beteiligung an der Brandstiftung bekannt. Es ist wichtig zu verstehen, um welche Räumlichkeiten es sich handelt und welche Motive zum Brandanschlag geführt haben.

Einen Schlüssel dafür liefert zum Beispiel das Gespräch mit einem pro-ukrainischen Aktivisten in Simferopol, Mychajlo Wdowtschenko, der unter den Gekidnappten im März 2014 war. Seinen Worten zufolge nannten sich die Entführer die »Rostow-Jungs«. Nachdem er in das Büro der »Russischen Einheit« gebracht worden war, wurde er dort von einheimischen Vertretern der sogenannten »Selbstverteidigung der Krim« und von Menschen in Tarnanzügen und mit militärischem Gebaren über seine Teilnahme an den Protestaktionen gegen die Okkupation verhört.[5] Zu dieser Zeit war in den Räumlichkeiten der »Russischen Einheit« de facto ein kleiner Militärstützpunkt untergebracht. Hier hielten sich schwer bewaffnete Männer auf, die sich selbst »Koordinatoren für die Krim« nannten, sowie Freischärler, die später im Osten der Ukraine als Kämpfer der sogenannten Donezker Volksrepublik auftauchen sollten. In diesen Räumen verbrachte Mychajlo nicht sehr viel Zeit, er war die einzige Geisel dort.

Im Kreiswehrersatzamt in Simferopol, wohin er anschließend überstellt wurde, hatte man eine Gruppe pro-ukrainischer Aktivisten sowie gefangene ukrainische Soldaten eingesperrt. Dort gingen Verhöre mit Schlägen und Folter einher. Dem Aktivisten Andrij Schtschekun wurden beide Knie zerschossen.

Seinem Anwalt zufolge wurde Gennadij Afanasjew bei der Brandstiftung durch ein Rachegefühl »gegen [pro-russische] Nationalisten geleitet, die pro-ukrainische Aktivisten zusammengeschlagen hatten. Afanasjew und seine Freunde wollten einen friedlichen Protest auf der Krim organisieren, sie wurden aber entführt und geschlagen.«[6]

Auch Olexandr Koltschenko hat sich zur Beteiligung an einer Brandstiftung bekannt. Die Rechtspraxis in Russland klassifiziert solche Aktionen in der Regel als Rowdytum oder Vandalismus.[7] Eine Tat, die eine zerschlagene Fensterscheibe und einige Quadratmeter ausgebrannter Fläche in einem Büro zur Folge hatte, in die Kategorie »Terrorismus« einzustufen, ist offensichtlich unverhältnismäßig und politisch motiviert.

In diesem Sinne lohnt es sich, den Prozess gegen den russischen Künstler Pawel Pawlenskij näher zu betrachten. Im Herbst 2015, einige Monate nach der Verurteilung von Sentsov und Koltschenko, setzte er die Eingangstür der Moskauer FSB-Zentrale Lubjanka in Brand, schoss ein Foto mit der brennenden Tür und veröffentlichte ein Manifest über den FSB, der »die Methode des permanenten Terrors anwendet und Macht über 146 000 000 Menschen ausübt«.[8] Vor Gericht forderte Pawlenskij, die gegen ihn vorgebrachte Anklage wegen Vandalismus in eine wegen Terrorismus umzuwandeln – nach derselben Logik, wie sie bei den Angeklagten im »Krim-Prozess« angewandt werde.[9] Seiner Forderung wurde nicht entsprochen.

Es sei betont, dass Oleg Sentsov an keinem Anschlag beteiligt war. Wenn ihm keine terroristische Tat nachzuweisen ist, so dachte man im FSB, dann könnte man ihm doch die Rolle als Rädelsführer anhängen, und so verurteilte ihn das Gericht zur längsten Haftstrafe.

Schaut man sich den Bericht des russischen *Perwyj Kanal*[10] über den »Prozess gegen die Krim-Terroristen« sowie darüber, wie die tapferen FSB-Agenten zahlreiche Terroranschläge auf dem Gebiet des »neuen Föderationssubjekts« verhindern konnten, aufmerksam an, wird klar: Hätte es Sentsov, Koltschenko, Afanasjew und Tschyrnij nicht gegeben, hätte man jemand anderen gefunden. Der Prozess hatte offensicht-

lich nicht zum Ziel, konkrete Personen zu verurteilen, allerdings hat der FSB wohl auch nicht damit gerechnet, dass er so harte Nüsse zu knacken bekommt und auf neue Dissidenten stößt, die Folter aushalten können und die Verantwortlichen für diese Gerichtsfarce so subtil verhöhnen.

Der Sinn des Prozesses bestand und besteht wohl darin, Angst in die Köpfe und Herzen der Einwohner auf der Halbinsel zu pflanzen, sie von der Alternativlosigkeit des bekannten »Krimnasch«-Mems (»Die Krim gehört uns!« – Anm. d. Ü.) zu überzeugen und alle mit der Okkupation Unzufriedenen vor Protest in jeglicher Form zu warnen. Außerdem sollen die Prozessunterlagen und die Plädoyers vor Gericht ein Weltbild dokumentieren, in dem die Krim widerspruchslos als russisches Gebiet erscheint, und wo nicht diejenigen, die die Annexion angeordnet haben, als Verbrecher gelten, sondern diejenigen, die gegen dieses Unrecht protestieren. Im Gerichtsakt wird behauptet, dass die »Sentsov-Gruppe« die »Destabilisierung der Lage auf der Halbinsel und die Beeinflussung der Behörden zum Ziel hatte, damit diese den Beschluss über den Austritt der ›Republik‹ aus der Russischen Föderation fassen«.

Ein zweites wichtiges Ziel des Prozesses bestand darin, alle Gegner der Annexion als Feinde und Terroristen darzustellen – genauso wie seinerzeit Vertreter des tschetschenischen Volkes als Terroristen sowohl in Russland selbst als auch nach außen hin kriminalisiert wurden. Im Prozess wird daher ausgiebig und in den meisten Fällen völlig ungerechtfertigt der »Rechte Sektor« erwähnt, das wichtigste Gruselmonster der russischen Propaganda, dem die Angeklagten angeblich angehört haben sollen.

### *Unerlaubte Ermittlungsmethoden*

Russische Menschenrechtler, besonders diejenigen, die Erfahrungen in Tschetschenien gesammelt haben, lassen sich von Folterbeschreibungen kaum noch schockieren. Für die Ukraine, die vorher nie etwas Ähnliches erlebt hatte (es gab zwar immer das Problem der Gewaltanwendung durch die Polizei, das aber aus dem öffentlichen Bewusstsein verdrängt wurde), waren die vielen Menschen, die unter brutalen Bedingungen gefangen gehalten wurden, eine neue traumatische Erfahrung, die in den letzten Jahren allerdings alltäglich geworden ist.

Verbotene Ermittlungsmethoden wurden bei allen Angeklagten des sogenannten »Krim-Prozesses« angewendet, allerdings mit unterschied-

licher Intensität. Olexandr Koltschenko hatte noch relativ viel Glück – er wurde »nur« bei der Festnahme zusammengeschlagen. Die grausamsten Behandlungen erlebten Oleg Sentsov und Gennadij Afanasjew.

Wie später er selbst und sein Anwalt berichteten, wurde Afanasjew mit Boxerhandschuhen geschlagen, man setzte ihm eine Gasmaske auf, drückte den Schlauch zusammen und spritzte eine Flüssigkeit ein, die Erbrechen auslöste (wie sich herausstellte, ist dieses Verfahren unter dem Namen »Elefant« bekannt), man folterte ihn mit Strom, eine der am meisten verbreiteten Formen der Folter, man drohte, ihn mit dem Lötkolben zu vergewaltigen, ihm wurde für zehn Tage der Schlaf entzogen. Diese Misshandlungen werden bis heute in oben genannten Strafkolonien in der Republik Komi fortgesetzt.

Über die Anwendung von Folter gegen Oleg Sentsov hatte sein Anwalt Dmitrij Dinse bereits im Juni 2014 berichtet. Während der Gerichtsverhandlung im August erzählte Oleg selbst, was er durchgemacht hatte. Diese Zeugenaussagen erinnern uns noch einmal daran, wie »friedlich« und »ohne Blutvergießen« die Annexion der Krim verlaufen ist und was diejenigen erleben mussten, die sich geweigert hatten, sich über das von Maschinengewehren begleitete Referendum und die russische Trikolore auf den Verwaltungsgebäuden zu freuen. Vor Gericht erzählte Sentsov Folgendes:

> Am 10. Mai wurde ich am Treppenhauseingang zu meinem Wohnhaus festgenommen. Sie warfen mich mit einem Sack über dem Kopf und in Handschellen in einen Bus und brachten mich zum Gebäude des SBU[11], das damals schon vom FSB übernommen worden war. Man setzte mich auf einen Stuhl, es begann ein ziemlich brutales Verhör. Sie fragten mich, ob ich Tschyrnij und Afanasjew kannte. Sie fingen an, mich zu schlagen und zu treten – mit Händen, Füßen, unter Verwendung von Hilfsmitteln. Mal musste ich stehen, mal war ich auf dem Boden, mal saß ich wieder. Es ist schwer auf dem Stuhl zu sitzen, wenn man dich mit einem Stock prügelt. Sie würgten mich mit einer Plastiktüte. Drohten, mich mit einem Knüppel zu vergewaltigen. Es dauerte drei oder vier Stunden. Als sie müde wurden, fuhren sie mich nach Hause zur Durchsuchung. Erst dort erfuhr ich, dass es FSB-Mitarbeiter waren.

Nach Sentsovs Bericht über seine Folter verweigerte die russische Ermittlungsbehörde, wie auch in vielen ähnlichen Fällen, eine Strafanzeige wegen unerlaubter Ermittlungsmethoden. Ein besonders raffinierter Zynismus war aber die Begründung. Da die Spuren der Gewaltanwendung rechtzeitig dokumentiert wurden, musste man eine Erklärung dafür finden, woher

sie kamen. Und man fand eine: In dem Beschluss wurde darauf hingewiesen, dass die Verletzungen an Sentsovs Körper sich dadurch erklären, dass er »Sadomasochismus praktizierte«.

### *Warum man von einer Kampagne sprechen kann*

Die »ukrainischen Prozesse« in Russland, denen politische Motive zugrunde liegen, beschränken sich nicht auf die Fälle Sawtschenko und Sentsov. In der Aktion für Menschenrechte LetMyPeopleGo[12] sprechen wir von 27 ukrainischen und einem russischen Staatsbürger mit Aufenthaltstitel in der Ukraine, die in Haftanstalten in Russland und auf der besetzten Krim aus mehr oder weniger offensichtlichen politischen Gründen festgehalten werden. 12 von ihnen sitzen in Justizvollzugsanstalten auf russischem Gebiet, 15 befinden sich in Untersuchungshaft in Simferopol.

Nicht alle sind politische Gefangene (dieser Status setzt bestimmte Kriterien voraus, die nicht in jedem Fall gegeben sind), unter ihnen befinden sich auch zufällige Opfer des Krieges, die zum falschen Zeitpunkt am falschen Ort waren und für die russische Propaganda als willkommenes Instrument dienen.

Es sind verschiedene Fälle, aber die für die Mehrzahl der Prozesse typischen Merkmale lassen sich in einer Liste bündeln.[13]

– Ungeklärte Umstände bei der Festnahme oder Menschenraub / illegale Entführung aus den besetzten ukrainischen Gebieten. Dieser Verstoß ist zumindest im Fall von Nadija Sawtschenko sowie in sieben weiteren Fällen von Personen festzustellen, die illegal von der Krim nach Russland überstellt worden sind: Außer Sentsov, Koltschenko, Afanasjew und Tschyrnij sind es Olexandr Kostenko, Khaiser Dschemiljew (Sohn des führenden krimtatarischen Politikers Mustafa Dschemiljew) und Walentyn Wyhiwskyj. Vier weitere Personen – die Krimtataren Nuri Primow, Ruslan Zejtullajew, Rustem Wajitow und Ferat Sajfullajew – sind wegen Organisation und Beteiligung an einer Terrorgruppe angeklagt und sollen demnächst aus Simferopol zu einem Prozess vor einem Militärgericht auf russischem Gebiet überstellt werden.[14]

– Die Weigerung, juristische und diplomatische Rechtshilfe zuzulassen. Den Festgenommenen wurde nicht selten ein Pflichtverteidiger zugeteilt, der de facto die Seite der Staatsanwaltschaft einnahm und keinen rechtlichen Beistand leistete, bei den Verhören zum Teil gar nicht anwesend war, jedoch das Gegenteil behauptete und die Protokolle unterzeichnete.

– Isolation der Festgenommenen, so dass sie keinen Kontakt mit Familienangehörigen aufnehmen konnten, weshalb diese keine Informationen über deren Verbleib und den Prozessverlauf hatten.

– Anwendung von physischer und psychischer Gewalt mit dem Ziel, von dem Angeklagten falsche Aussagen über sich selbst oder andere Personen zu erzwingen. Nach unseren Informationen wurden illegale Ermittlungsmethoden wie Anwendung physischer Gewalt in mindestens dreizehn Fällen eingesetzt. Das gilt sowohl für Personen, die sich heute immer noch in widerrechtlicher Haft befinden, als auch für solche, die bereits freigelassen wurden. Gleichzeitig wurde in jedem Prozess, auch dort, wo es keine Prügel gab, moralische und psychische Gewalt angewendet – entweder als Drohungen gegenüber dem Festgenommenen selbst oder gegenüber seiner Familie.

– Unzureichende Beweise der Anklage, die sich in den meisten Fällen auf Aussagen von zweifelhaften Zeugen stützt: Straffälligen, Drogenabhängigen, Zeugen, die sich hinter einer geheim gehaltenen Identität verbergen und die Anklage unterstützen, oder von Personen, die bereits gefoltert wurden.

– Unverhältnismäßigkeit zwischen den Forderungen der Anklage und dem Tatbestand.

Alarmierend in diesem Zusammenhang ist der Beschluss Russlands, seine Jurisdiktion auf Verbrechen auszuweiten, die außerhalb Russlands von nichtrussischen Bürgern begangen wurden. Demnach kann jede Tat, die aus russischer Sicht als Verbrechen eingestuft wird, in Russland untersucht werden – auch wenn sie auf dem Gebiet eines beliebigen anderen Staates begangen wurde.

Diese »erweiterte Jurisdiktion« ist für einen weiteren Krim-Fall typisch. Es handelt sich um Olexandr Kostenko aus Simferopol, der heute seine Haftstrafe in der Strafkolonie in Kirowo-Tschepezk in Russland absitzt. Ihm wurde unter anderem Gewalt gegenüber der ukrainischen Polizei (genauer, der berüchtigten Sondereinheit »Berkut«, die an massenhaften Menschenrechtsverletzungen während des Maidan beteiligt war) während des Euromaidans Kiew angelastet. Kostenko, vormals Polizeibeamter auf der Krim, hatte aktiv an den Protesten in Kiew teilgenommen und damit die Aufmerksamkeit der Krim-Geheimdienste geweckt. Zahlreiche Mitglieder brachen nach der Annexion der Halbinsel ihren Eid und liefen vom ukrainischen Geheimdienst SBU zum russischen FSB über. Olexandr Kostenko wurde von ihnen festgenommen und unter Folter verhört. Er und sein Anwalt nannten offen ihre Namen, unter anderem im Laufe der

Gerichtsverhandlung. Kostenko beschreibt seine »Begegnung« wie folgt:

> (…) sie fingen an, auf mich einzuprügeln, ich sollte gestehen, dass ich Polizisten Körperverletzungen zugefügt hatte, ich sollte nicht nur gegen mich aussagen, sondern auch gegen viele andere Menschen, die ich kenne und mit denen ich befreundet bin (…) danach nahmen sie mich in den Wald mit (…) Ein Mann kam auf mich zu und hielt mir eine Pistole an den Kopf. Mit dem Finger am Abzug fragte er mich, ob ich sagen würde, was sie von mir verlangten. Ich antwortete, dass ich die Wahrheit sagen würde. Dann sagten sie: »Jetzt fahren wir.« Sie setzten mich wieder in den Wagen und wir fuhren los. Während der Fahrt schlugen sie mich weiter. Sie brachen mir den Arm, traten auf den Rücken. Unterwegs hatte ich eine Plastiktüte auf dem Kopf, ich bekam kaum Luft (…) Als sie die Tüte herunterzogen, sah ich sechs maskierte Personen. Einige konnte ich erkennen, es waren der ehemalige Oberleutnant des SBU Schambasow und Major Tischenin.

### *Geheimdienstler wechseln den Arbeitgeber*

Der Fall Kostenko ist nicht der einzige, in den ehemalige Mitarbeiter des ukrainischen Geheimdienstes involviert sind, die nach der Annexion (oder vielleicht schon davor – das festzustellen wäre eine Aufgabe für Ermittler) ihre Orientierung wechselten. Den Anwälten der Angeklagten im Sentsov-Prozess zufolge wurden auch ihre Mandanten von ehemaligen SBU-Mitarbeitern, die mittlerweile beim FSB im Dienst waren, festgenommen.

Eine ähnliche Geschichte zeigt der »Fall der Krim-Muslime«, der den bereits erwähnten vier Krimtataren gemacht wird. Sie sitzen derzeit in Untersuchungshaft in Simferopol, wurden aber wesentlich später als die Angeklagten in den anderen Prozessen festgenommen, nämlich zwischen Januar und April 2015. Ihr Anwalt Emil Kurbedinow erzählte im Gespräch mit der Autorin, dass seine Mandanten als aktive Bürger schon früher negative Erfahrungen mit dem SBU gemacht hatten. Dieselben Personen, die aber inzwischen Mitarbeiter der Lubjanka sind, seien heute an der Anklage gegen die Krimtataren beteiligt. Den Angeklagten wird die Zugehörigkeit zu der in Russland als terroristisch eingestuften islamistischen Organisation Hizb ut-Tahrir zur Last gelegt. Das Urteil wird vermutlich vom selben Militärgericht für den Nordkaukasus gesprochen, das bereits Oleg Sentsov und Olexandr Koltschenko verurteilt hat, und die Angeklagten werden wohl bald nach Russland überstellt.

Der Anwalt betont, dass die Anklage politisch motiviert sei. Um die »Zugehörigkeit zu einer Organisation« zu beweisen, muss der FSB bei den mutmaßlichen Tätern keine Waffen finden, als »Beweis« kann zum Beispiel auch ein Buch vorgelegt werden.

Im Unterschied zum »Fall Sentsov«, der aus unserer Sicht darauf zielt, Angst unter den pro-ukrainischen Einwohnern der Krim zu erzeugen, soll dieser Fall dazu dienen, die Krim-Muslime fügsam zu machen. Unsere Informanten auf der Halbinsel berichten, dass der russische Geheimdienst dabei ist, Muslime aktiv anzuwerben, um an Informationen über die Stimmungen in der Gemeinschaft zu gelangen. In einigen Moscheen wurden Überwachungskameras installiert – ein klarer Verstoß gegen das Recht auf freie Religionsausübung.

Ein weiterer »Krim-Fall«, der derzeit vor einem Gericht auf der besetzten Halbinsel verhandelt wird, hat die Einschüchterung der Krimtataren zum Ziel, aber nicht ihres religiösen, sondern des politischen Flügels. Einer der Angeklagten ist der stellvertretende Medschlis-Vorsitzende[15] Akhtem Tschyjgos. Zusammen mit einigen anderen Krimtataren (zwei weitere – Ali Asanow und Mustafa Degermendschi – befinden sich ebenfalls in Untersuchungshaft) wird er wegen Organisation von und Beteiligung an Massendemonstrationen vor dem Krim-Parlament angeklagt, die unmittelbar vor dem Auftauchen der berüchtigten »grünen Männchen« stattgefunden haben. Wenn man sich den Fall genauer anschaut, wird klar, dass auch diese Anklage an den Haaren herbeigezogen ist. Hier wird jemandem, der eine wichtige Rolle beim Widerstand gegen die Okkupation spielt, die Organisation einer schweren Straftat zur Last gelegt. Auch wenn Akhtem Tschyjgos in keiner Weise gegen das Gesetz verstoßen hat, wird er aller Voraussicht nach – genauso wie Oleg Sentsov – zu einer langjährigen Haftstrafe verurteilt. Im April 2016 wurde der Medschlis zur extremistischen Organisation erklärt und durch das Oberste Gericht der Krim verboten. Damit drohen nicht nur Tschyjgos weitere Anklagen, sondern Massenrepressionen gegen die Krimtataren insgesamt.

### *Wie man die Legitimität der Ukraine untergräbt*

Letztlich kann man alle Prozesse gegen die 28 Angeklagten auf unserer Liste (die immer länger wird) mit der militärischen Aggression Russlands gegen die Ukraine in Verbindung bringen. Sie dienen in der Mehrzahl

dazu, diesen feindlichen Akt zu rechtfertigen oder dessen Resultate zu besiegeln.

Es ist interessant und wohl kein Zufall, dass in einigen Prozessen in den erpressten Aussagen auch Vertreter der ukrainischen politischen Führung auftauchen – wie zum Beispiel der damalige Ministerpräsident Arsenij Jazenjuk, der als ehemaliger Guerillero geschildert wird, der vor zwanzig Jahren an Kämpfen gegen die russische Armee in Tschetschenien teilgenommen habe. Wer mit der ukrainischen Politik vertraut ist, wird den Sinn für Humor bei der russischen Ermittlungsbehörde zu schätzen wissen. Genannt wurde auch der ehemalige Gouverneur von Dnipropetrowsk Igor Kolomojskyj, der den Kämpfern des Bataillons »Dnipro« angeblich höchstpersönlich Prämien für getötete Zivilisten aus der Ostukraine übergeben hat. Auch der Innenminister Arsen Awakow soll Befehle erteilt haben, die den Tatbestand von Kriegsverbrechen erfüllen.

Diese Gruselgeschichten entbehren jeglicher Grundlage. Man könnte über sie lachen – die meisten von der russischen Propaganda verbreiteten Informationen werden in der Ukraine mit Humor aufgenommen –, doch sind sie offensichtlich der Versuch, die Legitimität der ukrainischen Regierung in Frage zu stellen, den verbreiteten Mythos der russischen Propaganda über die »Junta« in Kiew zu illustrieren und damit die Existenzberechtigung der Ukraine als souveränen Staat zu unterminieren.

Der »Tschetschenische Fall«, in dessen Akten der ehemalige ukrainische Premierminister auftaucht, wurde vor dem Obersten Gericht der Tschetschenischen Republik verhandelt. In diesem Prozess waren zwei ukrainische Staatsbürger angeklagt, die in Russland im März bzw. im August 2014 festgenommen worden waren. Es handelt sich um Mykola Karpjuk, Führer des »Rechten Sektors« (diesmal keine paranoide Zuweisung: Karpjuk gehört tatsächlich zum Führungskreis der ukrainischen nationalistischen Bewegung), und um den Kiewer Historiker Stanislaw Klych. Ihnen wurde die Teilnahme am Ersten Tschetschenischen Krieg, die Gründung und Mitgliedschaft in einer Bande sowie die Tötung von russischen Soldaten zur Last gelegt.

Es gibt drei Hauptargumente, die diesen Prozess anrüchig erscheinen lassen. Dabei hat jedes einzelne davon genug Gewicht, um zu beweisen, dass es sich um einen politischen Prozess handelt, der jeglicher strafrechtlichen Grundlage entbehrt.

Erstens: Die Anklageschrift beinhaltet zahlreiche gefälschte und mani-

pulierte Fakten. Die russische Menschenrechtsorganisation Memorial, die während beider Kriege in Tschetschenien viel Erfahrung gesammelt hat, ließ an dem 700-seitigen Dokument keinen guten Faden und veröffentlichte ihre eigene Analyse.[16]

Zweitens: Der Hauptzeuge der Anklage in diesem Prozess ist eine vorbestrafte Person, die drogenabhängig ist und an einer Reihe von schweren Erkrankungen leidet. Damit ist er völlig in der Hand der Ermittler und bereit, alle ihre Anschuldigungen zu bestätigen.

Drittens: Ein wichtiger Faktor sind die Beweise für die Folter an Mykola Karpjuk und Stanislaw Klych, die, gemäß der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR), jedes künftige Urteil fragwürdig erscheinen lassen. Frische Folterspuren konnten zwar wegen eines fehlenden unabhängigen juristischen Beistands weder bei Karpjuk noch bei Klych festgestellt werden. Doch beide Akten enthalten Befunde mit der Feststellung, dass die Angeklagten bei ihrer Festnahme keine Narben am Körper hatten. Nach einem Jahr in der Obhut der russischen Justiz findet man bei ihnen Dutzende Narben an typischen Stellen wie Handgelenken und Fußsohlen. Wie die Rechtsprechung des EGMR zeigt, obliegt die Beweislast über die Herkunft der Spuren in solchen Fällen dem Staat, der die jeweilige Person ja unter effektiver Kontrolle hatte, in diesem Fall also der Russischen Föderation. Ein Antrag auf Strafverfahren wegen unerlaubten Ermittlungsmethoden wurde in beiden Fällen von der russischen Ermittlungsbehörde zurückgewiesen. Im gerichtsmedizinischen Gutachten wurde vermerkt, dass es heutzutage »kein Verfahren gibt, um die Spuren von Stromeinwirkung bei lebenden Personen festzustellen«.[17]

## *Die Rolle der Medien*

Zu den ranghohen ukrainischen Politikern, die in russische Strafverfahren hineingezogen werden sollten, gehört auch der ehemalige Leiter des Inlandsgeheimdienstes (SBU) Walentyn Nalywajtschenko. Im Mai 2014 wurde der Lemberger Bürger Jurij Jazenko festgenommen und verbrachte ein Jahr in russischer Haft, wo man ihn zwingen wollte, über einen angeblichen Befehl Nalywajtschenkos auszusagen, ukrainische Sabotagegruppen nach Russland einzuschleusen. Schließlich konnte durch gemeinsame Bemühungen seines Anwalts sowie von Menschenrechtlern seine Freilas-

sung erreicht werden. Jurij Jazenko musste eine schwere Zeit durchmachen. Er wurde gefoltert und brachte sich, um weitere Misshandlungen durch FSB-Mitarbeiter zu verhindern, Schnittwunden an den Venen und am Bauch bei, so dass er ins Krankenhaus eingeliefert werden musste.[18]

Nachdem sich Jazenko erfolgreich geweigert hatte, die Vorbereitung eines Terroranschlags im Auftrag des SBU-Chefs zu bezeugen, wurde ihm Kooperation im Tausch gegen Freilassung offeriert. Außerdem bekam er das Angebot, vor den Kameras eines russischen Fernsehsenders zu berichten, dass er vor der »Kiewer Junta« geflohen sei und in Russland um Asyl ansuche. Etwas Ähnliches hatten russische Ermittler anfangs auch nach Nadija Sawtschenkos Entführung behauptet. Jurij Jazenko lehnte dieses Angebot ebenfalls ab, was seine Interviewpartner sehr betrübt haben muss, denn Medienberichte spielen in allen politischen »ukrainischen Prozessen« eine Schlüsselrolle.

Kurz nach der Festnahme von Serhij Lytwynow, einem Bauern aus dem ukrainischen Dorf Komyschne (Region Luhansk) an der russischen Grenze, wurde auf dem notorischen russischen Propaganda-Sender LifeNews ein Bericht über einen ukrainischen »Teilnehmer einer Strafexpedition« mit einem manipulierten Auszug aus Lytwynows Verhör ausgestrahlt.[19] Während unserer Beobachtungsmission in der Region Luhansk konnten wir feststellen, dass Lytwynow ein einfacher Bauer aus ärmsten Verhältnissen war, geistig leicht zurückgeblieben und ohne jegliche politische Sympathie. Er ist kein politischer Gefangener, wurde aber zum Opfer des Propaganda-Krieges. Zunächst wurden Lytwynow die Beteiligung an Strafaktionen im Donbas als Kämpfer eines ukrainischen Bataillons sowie Erschießungen und Vergewaltigungen von Mitgliedern der Zivilbevölkerung zur Last gelegt. Schließlich sah sich die russische Ermittlungsbehörde gezwungen, ihre Anklage gegen Lytwynow wegen unerlaubter Kriegsführung zurückzuziehen. Es wurde klar, dass sein Anwalt Wiktor Parschutkin einen Prozess vor einem Geschworenengericht fordern würde, und dass die Ermittler keinerlei Beweise gegen Lytwynow hatten. Überdies erwiesen sich sowohl die Namen von Lytwynows Opfern als auch ihre Adressen als frei erfunden. Allerdings ließ die russische Ermittlungsbehörde ihre Anschuldigungen nicht gänzlich fallen und klagte Lytwynow nun wegen Raubüberfalls an. Wie die der Verteidigung vorliegenden Unterlagen zeigen, beruht auch diese Anklage auf gefälschten Beweisen. Im April 2016 wurde er zu achteinhalb Jahren verschärfter Lagerhaft verurteilt. Sein

Anwalt will nun vor Gericht ziehen und die russischen Medien, insbesondere Dmitri Kisseljow vom Kanal Rossija, wegen Verbreitung falscher Informationen über seinen Klienten anklagen.

Die russischen Medien sind fast bei jedem Prozess dabei. Mit ihren Berichten schaffen sie ein Bild von den Ukrainern als »Terroristen«, »Saboteuren«, »Kriegsverbrechern« und »Spionen«. Diese Arbeit trägt Früchte, was auch Meinungsumfragen bestätigen. Das Lewada-Zentrum, das einzige vertrauenswürdige russische Meinungsforschungsinstitut, meldete im Februar 2015, dass insgesamt 63 % der Russen eine negative Einstellung gegenüber der Ukraine haben.[20] Außerdem stand die Ukraine an zweiter Stelle auf der Liste feindlicher Länder, gleich hinter den USA – im Januar 2015 hielten 32 % der Befragten die Ukraine für ein feindliches Land.[21] Dies ist nicht zuletzt den Schauprozessen und ihrer intensiven Begleitung durch die Medien zu verdanken.

## *Agentenwahn*

Unter den Personen, die wir als politische Gefangene einstufen, gibt es eine kleine Gruppe, deren Prozesse besonders geheim sind. In den sogenannten »Agentenprozessen« ist es schwierig, ein politisches Motiv nachzuweisen, aber auch hier werden die grundlegenden Rechte der Angeklagten brutal verletzt. So wurde Walentyn Wyhowskyj aus Kiew, der im September 2014 in einer persönlichen Angelegenheit auf die Krim gereist war, entführt, zusammengeschlagen und nach Russland überstellt, wo er zu elf Jahren Haft verurteilt wurde. Zu den angeblichen Spionen gehört auch der 73-jährige Jurij Soloschenko, ein alter Mann mit gesundheitlichen Problemen. Er wurde in Moskau festgenommen und zu sechs Jahren Lagerhaft verurteilt. Wir haben keine Möglichkeit, die Prozessunterlagen zu bewerten, weil sie als geheim eingestuft wurden. Soviel man aber über die Festnahme selbst und über die der Anklage zugrundeliegenden Beweise weiß, sind letztere auch gefälscht.

Man könnte behaupten, angesichts der Tatsache, dass Russland Krieg gegen die Ukraine führt, seien die Suche nach Spionen und entsprechende Prozesse nachvollziehbar. Doch schon 2008 konnte man beobachten, dass in Russland massenhaft Georgier verhaftet wurden, die man der Spionage verdächtigte. Diese Obsession mit Spionage lässt sich auch noch weiter zurückverfolgen.

Allerdings hat der Agentenwahn in Russland seit 2014 neue, bisher nicht gekannte Dimensionen erreicht. Für Schlagzeilen sorgte z.B. die Anklage gegen Swetlana Dawydowa. Die Einwohnerin der Kleinstadt Wjasma und Mutter von sieben Kindern wurde im Januar 2015 unter Verdacht auf Spionage für die Ukraine festgenommen. Im russischen Strafgesetzbuch wird dieser Tatbestand als Hochverrat eingestuft. Swetlana Dawydowa wurde dieses schweren Verbrechens bezichtigt, weil sie die ukrainische Botschaft angerufen und diese über den möglichen Einsatz weiterer russischer Soldaten im Donbas informiert hatte. Zuvor hatte sie aus dem Fenster ihrer Wohnung beobachtet, wie eine in der Nähe stationierte Einheit abgezogen wurde. Ihre Festnahme rief eine so große Welle der Empörung hervor, dass selbst der FSB einen Rückzieher machen musste.

Wir haben versucht, solche Fälle zu sammeln und inzwischen eine Liste von 60 russischen Bürgern zusammen gestellt, die Repressionen ausgesetzt waren oder sind, weil sie öffentlich gegen die russische Aggression protestiert haben.

### *»Ukrainische Motive« bei der Verfolgung russischer Staatsbürger*

Swetlana Dawydowa ist nicht nur ein Opfer des Agentenwahns geworden. Sie gehört zu den Russen, die für ihre Unterstützung der Ukraine büßen mussten. Wie das russische Antidiskriminierungszentrum »Memorial«[22] festgestellt hat, werden Menschen, die ihre Unterstützung für die Ukraine aktiv zeigen bzw. ukrainischer Abstammung sind, diskriminiert und in mehreren Fällen sogar verfolgt. Die Menschenrechtlerin Stefania Kulajewa nennt hierfür als Beispiel Ildar Dadin, einen russischen Aktivisten, der am Maidan in Kiew teilgenommen hatte.

Ende vergangenen Jahres wurde Dadin zu drei Jahren Haft verurteilt – nach dem neuen Paragraphen 212.1 des russischen Strafgesetzbuchs, der eine Strafverfolgung nach mehr als drei administrativen Verstößen gegen das Versammlungsrecht innerhalb von sechs Monaten vorsieht. Ildar Dadins Fall ist der erste, in dem dieser Paragraph zur Anwendung kam. Dadin hielt individuelle Mahnwachen gegen den Krieg in der Ukraine, aber auch für Nadija Sawtschenko. Sowohl während der Ermittlungen als auch im Urteil findet man »ukrainische Motive«: In den Prozessakten wird behauptet, dass Dadin dreimal nach Kiew gereist sei – mit dem angeblichen Zweck, »sich Methoden des Widerstands

gegen die Ordnungskräfte anzueignen«. Die Anklage hatte seine Freunde und Bekannten über seine Reisen nach Kiew als Zeugen verhört. In der Beurteilung wird festgestellt, dass Dadin mit Symbolen der »ukrainischen Junta« festgenommen wurde – als solches wurde ein T-Shirt mit der Abbildung der Hauptfigur aus Nikolaj Gogols *Taras Bulba* interpretiert. Es ist kaum zu glauben, dass es hier um einen Prozess in Moskau und nicht um eine Provinzposse geht. Leider ist Dadin in diesem grotesken Theaterstück zu einer realen Haftstrafe verurteilt worden.

Der Fall Dadin zeigt, wie die Propaganda in Russland in die Rechtsprechung eindringt. Dasselbe, allerdings in verschärfter Form, kann in dem bereits erwähnten Fall von Serhij Lytwynow beobachtet werden, wo Propaganda-Erfindungen ins Verhörprotokoll einflossen und später als Grundlage für die Anklage instrumentalisiert wurden.

*

Es ist wohl keine Übertreibung zu behaupten, dass all diese fabrizierten Strafverfahren ein integraler Bestandteil des hybriden Krieges sind, der heute von der Russischen Föderation geführt wird. Dies ist keine menschenrechtliche, sondern eher eine politische Bewertung, allerdings eine sehr einleuchtende. Wir bestreiten nicht, dass es auch auf der ukrainischen Seite fragwürdige Festnahmen gegeben hat. Diesen Fällen muss rückhaltlos nachgegangen werden. Im Falle Russlands aber geht es um groß angelegte Maßnahmen nicht nur in Gestalt ungerechtfertigter Festnahmen, sondern auch fabrizierter Strafverfahren, die in eine umfassendere aggressive Kampagne gegen die Ukraine eingebettet sind.

Gleichzeitig erlauben eben diese Fälle einen tiefen Blick in das Russland Putins – in seine Exekutivorgane und ihre Denkmuster von der Führungsebene bis in die untersten Ränge, in das Weltbild der Geheimdienste und ihre Methoden, in die Pläne der Kreml-Funktionäre samt der Frage, wie weit zu gehen sie bereit sind. Es scheint, dass noch die düstersten Prognosen über Russland sich als zu optimistisch erweisen.

*Aus dem Ukrainischen von Juri Durkot*

*Nachbemerkung der Redaktion:* Am 25. Mai wurde Nadija Sawtschenko im Austausch gegen zwei russische Militärangehörige frei gelassen und nach Kiew gebracht, wo sie vom ukrainischen Präsidenten empfangen

wurde. Im »tschetschenischen Prozess« verurteilte das Oberste Gericht Tschetscheniens am 26. Mai Mykola Karpjuk zu zweiundzwanzigeinhalb und Stanislaw Klych zu zwanzig Jahren verschärfter Lagerhaft.

Anmerkungen

1 Am 22. März 2016 hat ein russisches Gericht die ukrainische Soldatin Nadija Sawtschenko in einem umstrittenen Prozess zu zweiundzwanzig Jahren Lagerhaft verurteilt. Sawtschenko soll am Tod von zwei russischen Reportern im Kriegsgebiet der Ostukraine beteiligt gewesen sein. Sie weist alle Vorwürfe zurück. Nach ihren Aussagen wurde sie Mitte Juni 2014 von pro-russischen Kämpfern gefangen genommen und an Russland ausgeliefert. (Anm. d. Red.)
2 Siehe http://ria.ru/politics/20141117/1033705573.html#ixzz3zh1f8zHB.
3 FSB = Federalnaja Sluschba Besopasnosti (Föderaler Dienst für Sicherheit) ist der Inlandsgeheimdienst der Russischen Föderation. (Anm. d. Ü.)
4 Siehe https://openrussia.org/post/view/4399/.
5 Siehe www.radiosvoboda.org/content/article/27118502.html.
6 Siehe https://openrussia.org/post/view/8885/.
7 Siehe https://openrussia.org/post/view/8861/.
8 Siehe http://grani.ru/Politics/Russia/activism/m.245690.html.
9 Siehe http://ria.ru/incidents/20151110/1318189169.html; www.svoboda.org/content/article/27356298.html.
10 Siehe www.1tv.ru/news/crime/260008. Perwyj Kanal (Erster Kanal) ist der größte russische Staatssender. (Anm. d. Ü.)
11 SBU = Sluschba Bezpeky Ukrajiny (Sicherheitsdienst der Ukraine) ist der Inlandsgeheimdienst der Ukraine. (Anm. d. Ü.)
12 Siehe https://www.facebook.com/letmypeoplegoukraine/?fref=ts.
13 Siehe http://ccl.org.ua/wp-content/uploads/2016/01/28Hostages_ENG_CCL_MF_Web-2.pdf.
14 Unserem Bericht über die Geiseln des Kreml haben wir noch einen nicht-ukrainischen Fall hinzugefügt. Es handelt sich um Eston Kohver, ein estnischer Staatsbürger, der auf estnischem Territorium gekidnappt wurde. Da der Bericht auf einigen internationalen Bühnen vorgestellt wurde, war es für uns wichtig zu betonen, dass solche Entführungen sich nicht auf ukrainische Staatsbürger beschränken. Im Fall Kohver geht es um einen EU-Bürger aus einem Land, das auch Nato-Mitglied ist. In der Tat handelt es sich um einen Spezialfall, weil Kohver ein Mitarbeiter des estnischen Verfassungsschutzes ist und kurz darauf bei einem Agententausch gegen einen russischen Offizier, der in einem estnischen Gefängnis einsaß, ausgetauscht wurde. Dennoch stellt sich die Frage, wo für die russische Führung die rote Linie liegt bzw. ob es eine solche überhaupt gibt.
15 Der Medschlis des krimtatarischen Volkes ist die zentrale Exekutivkörperschaft des Kurultais (Volksversammlung) der Krimtataren. (Anm. d. Ü.)
16 Siehe http://memohrc.org/special-projects/delo-chlenov-una-unso-v-groznom.
17 Siehe http://life.pravda.com.ua/society/2016/02/6/207779/.
18 Siehe www.youtube.com/watch?v=R1uc4OJyNH0.
19 Siehe http://lifenews.ru/news/142656.

20 Siehe http://zn.ua/UKRAINE/ukraincy-vse-bolee-negativno-otnosyatsya-k-rossii-a-rossiyane-k-ukraine-166217_.html.

21 Siehe http://zn.ua/WORLD/tri-chetverti-rossiyan-schitayut-ssha-glavnym-vragom-rossii-165329_.html.

22 Es handelt sich hier um eine Nichtregierungsorganisation, die zwar zur Memorial-Bewegung gehört, aber formell unabhängig ist. ADZ »Memorial« wurde 2007 als Fortsetzung des Antidiskriminierungsprogramms von »Memorial« in Sankt Petersburg gegründet. 2013 wurde dem ADZ die Registrierung aberkannt, weil die Organisation sich geweigert hatte, sich als »Ausländischer Agent« eintragen zu lassen. Seitdem arbeitet das ADZ ohne den Status einer juristischen Person. (Anm. d. Ü.)

*Maria Popova*

# DIE ENTWICKLUNG DER UKRAINISCHEN JUSTIZ SEIT DEM MAIDAN

Zu den Hauptforderungen, die die Demonstranten auf dem Maidan an das Janukowytsch-Regime richteten, zählte die Herstellung von Rechtsstaatlichkeit. Die Kundgebungsteilnehmer, denen es um eine starke, unabhängige Justiz ging, waren zahlreicher als die Befürworter des Assoziierungsabkommens mit der EU, dessen Aussetzung ursprünglich die Proteste ausgelöst hatte (Popova und Shevel 2014; Popova 2014a). Zu diesem klaren gesellschaftlichen Mandat für eine Justizreform kamen die dramatischen Umwälzungen im politischen System nach der »Revolution der Würde«. Der frühere Präsident Janukowytsch und viele seiner Verbündeten verschwanden buchstäblich über Nacht aus der ukrainischen Politik. Die am besten organisierte ukrainische Partei, die Partei der Regionen, zerfiel, während andere Teile der politischen Elite neue Allianzen schmiedeten. Die vorgezogenen Präsidentschafts- und Parlamentswahlen ordneten die politische Landschaft der Ukraine neu und katapultierten eine vollkommen neue Partei (Samopomitsch, »Selbsthilfe«) in die Regierungskoalition. Das Land verlor seine territoriale Integrität, als Russland im März 2014 die Krim annektierte und später im Donezbecken eine separatistische Erhebung und schließlich einen Bürgerkrieg entfachte.

Wie haben sich die tektonischen Verschiebungen in der ukrainischen Politik auf das traditionell korrupte und von der Politik abhängige Justizwesen des Landes ausgewirkt? Sind die ukrainischen Gerichte der Forderung der Bevölkerung nach Rechtstaatlichkeit nachgekommen? Ist die Justiz transparenter geworden, und hat sie sich von politischer Einflussnahme befreit? Bemühen sich die neuen politischen Verantwortlichen, die institutionelle Unabhängigkeit der Justiz zu fördern? Geben sie den Gerichten die Möglichkeit, frei von politischer Einflussnahme zu urteilen? Gibt es im ukrainischen Justizsystem reformwillige Kreise, die auf umwälzende Veränderungen drängen und die politische Emanzipation der Gerichte einfordern? Und was lehrt uns die Entwicklung der ukrainischen Gerichte seit dem Maidan darüber, wie in Ländern mit wenig

ausgeprägter Rechtsstaatlichkeit eine unabhängige, leistungsfähige und unbestechliche Justiz entstehen kann?

Diese Fragen versuchen wir im vorliegenden Artikel zu beantworten. Dazu werden wir die wechselhaften Reformen des Gerichtssystems nach der Revolution studieren, die statistischen Daten zu den landesweiten Wahlen für die Gerichtspräsidenten im April 2014 analysieren und die Daten des Lustrationskomitees auswerten, einer Einrichtung der Zivilgesellschaft, die im Lauf des Jahres 2014 mehr als 3000 Bürgerbeschwerden über rechtswidriges Vorgehen von Beamten sammelte. Auch zwei Jahre nach Janukowytschs Sturz liegt eines der Hauptziele der Demonstranten auf dem Maidan, die Errichtung einer unabhängigen und unbestechlichen Justiz, trotz überwältigender gesellschaftlicher Unterstützung in weiter Ferne. Das ukrainische Justizsystem hängt sowohl *de jure* als auch *de facto* weiterhin von den politischen Machthabern ab. Ungeachtet der Forderungen der Zivilgesellschaft und einiger Befürworter einer unabhängigen Rechtsprechung in der Rada, dem ukrainischen Parlament, hat sich das Präsidialamt die Kontrolle über die Gerichte gesichert, und die führenden Vertreter des Justizsystems haben dem Präsidenten ihre Loyalität zugesichert. Auch auf den unteren Ebenen des Rechtswesens gibt es kaum Unterstützung für einen radikalen Wandel. Bei der Wahl der Gerichtspräsidenten im April 2014 zeigte sich, dass sich die Richter davor fürchteten, die vorhandenen Strukturen zu zerschlagen: Sie bestätigten die meisten ihrer Vorgesetzten im Justizapparat im Amt. Während die Gesellschaft radikale Reformen fordert, halten die Politiker am Status quo fest. So befindet sich die Justiz in der instabilen und demütigenden Position, von allen Seiten kritisiert und unter Druck gesetzt zu werden. Die Richter müssen als Sündenböcke für viele Missstände im ukrainischen Staat vor und nach der Revolution herhalten. Ihr Ansehen ist mittlerweile noch geringer als zu Janukowytschs Zeiten, und sie schätzen ihre Unabhängigkeit selbst als sehr begrenzt ein.

### *Warum ist eine politisch unabhängige Justiz wichtig für die Entwicklung der ukrainischen Demokratie?*

Das wesentliche Merkmal der Rechtsstaatlichkeit ist die gleiche, nicht willkürliche und vorhersehbare Anwendung der Gesetze auf alle Mitglieder eines Gemeinwesens. Dieses Ziel kann nur mit politisch unabhängigen Gerichten erreicht werden. In solchen Gerichten lassen sich die Richter in

ihrer Arbeit nicht von äußeren politischen Akteuren beeinflussen. Aber welchen Beitrag leisten unabhängige Gerichte zur freiheitlichen Demokratie, und warum haben sie in einem kompetitiven postsowjetischen Regime wie dem ukrainischen besondere Bedeutung?

Nur eine unabhängige Justiz kann die politischen und Bürgerrechte garantieren, die für das Funktionieren einer freiheitlichen Demokratie unverzichtbar sind. Auch wenn freie und faire Wahlen, Meinungs- und Versammlungsfreiheit, das Recht auf Haftprüfung und einen fairen Prozess in der Verfassung eines Landes festgeschrieben sind, kann es all diese Rechte in der Praxis nur geben, wenn wirklich unabhängige Gerichte unparteiisch über Streitigkeiten zwischen schwächeren und stärkeren politischen Akteuren, zwischen Machthabern und Opposition und zwischen einem Durchschnittsbürger und einer Person mit administrativer und politischer Rückendeckung entscheiden können.

In der Ukraine haben die Machthaber in der Vergangenheit regelmäßig politisch abhängige Gerichte zur Machterhaltung eingesetzt, um Grundrechte zu verletzen oder zu manipulieren. Obwohl es ein Wahlrecht gab, das freie Wahlen gewährleisten sollte, wurden die schwachen und politisierten Gerichte missbraucht, um Wahlergebnisse zu manipulieren (Popova 2012). Die Entscheidung des Obersten Gerichtshofs im Verlauf der Orangen Revolution war die Ausnahme, welche die Regel bestätigte, und auch in diesem Fall nahm das Höchstgericht vor allem deshalb Abstand von der Praxis, Anweisungen von Politikern zu befolgen, weil es unter dem gewaltigem Druck seitens Hunderttausender Demonstranten auf dem Maidan stand. Von der Politik abhängige Gerichte wurden auch benutzt, um politische Widersacher auszuschalten. Die Verurteilung von Julia Tymoschenko im Jahr 2011 ist nur der bekannteste unter Dutzenden derartiger Fälle. Die politisch unterwürfigen Gerichte wurden in den Jahren 2013 und 2014 auch gegen die Maidan-Aktivisten eingesetzt. Einige Demonstranten dürften tatsächlich gegen Gesetze verstoßen haben, aber das Vorgehen der Gerichte ließ kaum Zweifel daran, dass sich die Richter nicht allzu sehr bemühten, die Tatsachen unparteiisch zu beurteilen, sondern eher die Anweisungen der Exekutive befolgten. Sie fällten in sämtlichen Fällen, die ihnen vorgelegt wurden, identische Urteile: Als das Regime eine harte Antwort auf die Proteste geben wollte, wurden alle Verhafteten ins Gefängnis geschickt, und als Janukowytsch seine Absicht bekundete, mit der Protestbewegung zu verhandeln und Kompromisse zu

schließen, wurden alle Verhafteten gegen Kaution auf freien Fuß gesetzt (Popova 2014).

Darüber hinaus ist eine unabhängige Justiz ein wichtiges Instrument im Kampf gegen die Korruption in der staatlichen Verwaltung. Tatsächlich gestehen sogar autoritäre Regime manchmal ihren Gerichten ein gewisses Maß an Unabhängigkeit zu, weil sie eine unparteiische Gewalt brauchen, welche die Bürokratie in Schach halten kann (vgl. Ginsburg und Simpser 2013). Die Ukraine könnte sehr von einer Justiz profitieren, die in der Lage wäre, die ausufernde Korruption zu bekämpfen, die das Vertrauen in die staatlichen Institutionen untergräbt und sowohl heimische als auch ausländische Investitionen in die Wirtschaft des Landes hemmt.

### *Wollen die Ukrainer unabhängige Gerichte?*

Umfragen, die während der Kundgebungen auf dem Maidan durchgeführt wurden, zeigen, dass die überwältigende Mehrheit der Demonstranten der Arbeit der Gerichte und ihrer Beziehung zu den politischen Machthabern große Bedeutung beimaß. Mehr als 80% der Befragten forderten eine Freilassung der verhafteten Demonstranten. Über 60% wünschten sich, dass die Strafverfolgungsbehörden und Gerichte die brutalen Polizeieinsätze glaubwürdig untersuchten und ahndeten, und ein wachsender Anteil der Demonstranten (47% im Dezember 2013 und 62% im Februar 2014) kam auf den Maidan, um zu verlangen, dass korrupte Politiker vor Gericht gestellt wurden. Hingegen sank der Anteil jener, die sich für das Assoziierungsabkommen mit der EU aussprachen, von 71% Anfang Dezember auf unter 50% im Februar (Popova und Shevel 2014; Popova 2014a).

Einen weiteren Beleg dafür, dass die Zivilgesellschaft der Justiz große Bedeutung beimaß, liefert die Tätigkeit des Lustrationskomitees, einer Nichtregierungsorganisation, die im März 2014 begann, Beweise für Amtsmissbrauch und Fehlverhalten von Staatsbeamten zu sammeln. Das Lustrationskomitee forderte die ukrainischen Bürger auf, Beschwerden einzureichen, die anschließend an die für Lustration zuständige staatliche Kommission weitergeleitet wurden, die befugt ist, Personen, die vor oder während der Maidan-Proteste gegen die Rechte von Bürgern verstoßen hatten, aus dem Staatsdienst zu entfernen. Von Mitte März bis Oktober 2014 gingen beim Lustrationskomitee mehr als 3000 Beschwerden ein.[1]

Ein Blick auf die Beschwerdeziele zeigt, dass sich die Ukrainer vor allem über ihre Richter beklagten – fast die Hälfte (47%) aller Beschwerden richtete sich gegen diese Gruppe. Auch die nächste Gruppe von Staatsdienern, deren Tätigkeit besonders vielen Bürgern Anlass zur Klage gab, waren Beamte, die dem Rechtssystem angehörten oder mit den Gerichten zusammenarbeiteten. Staatsanwälte und Silowiki (d.h. Polizisten, Ermittler und Geheimdienstbeamte) waren das Ziel von 18% bzw. 10% der Beschwerden. Auf die Richter entfielen doppelt so viele Beschwerden wie auf Parlamentarier, Kommunalbeamte und Staatsbeamte zusammen!

Die Beschwerden gegen Richter verteilen sich, nach Instanzen, zu 60% auf die Bezirksgerichte, zu 37% auf die Berufungsgerichte und zu 3% auf das Höchstgericht bzw. zu 77% auf die Allgemeine Gerichtsbarkeit, zu 15% auf die Verwaltungsgerichtsbarkeit und zu 8% auf die Handelsgerichtsbarkeit.

Was die Verteilung der verschiedenen Arten von Fehlverhalten angeht, die den Richtern vorgeworfen wurden, so machen die Beschwerden gegen rechtswidrige Entscheidungen 77% aus, gegen Amtsmissbrauch 11%. Beschwerden über Beweisfälschung, Annahme von Bestechungsgeld, Fahrlässigkeit, Vetternwirtschaft, Unterschlagung öffentlicher oder privater Gelder oder Beeinflussung der Gerichte bleiben im einstelligen Prozentbereich. Die Daten beruhen auf einer Stichprobe von 10% der Beschwerden gegen Richter (133 Beschwerden). Die Mehrheit der Beschwerden betreffen die unterste Ebene der Justizhierarchie (die Bezirksgerichte) und die allgemeinen Gerichte, die über Routinefälle entscheiden. Mehr als zwei Drittel der Beschwerdeführer erklärten, der Richter habe ein rechtswidriges Urteil gegen sie gefällt.

Natürlich können wir aus diesen Daten keine verbindlichen Schlüsse über die tatsächliche Funktionsweise des ukrainischen Rechtssystems ziehen. Es besteht die Möglichkeit, dass ein Teil der Beschwerden über Richter eigennützig von verärgerten Prozessparteien vorgebracht wurde. Des Weiteren ist es möglich, dass Prozessbeteiligte, die in einem Rechtsstreit unterlagen, das Gericht als unfair oder inkompetent wahrnahmen, und zwar teilweise aufgrund ihrer persönlichen Erfahrung vor Gericht und teilweise aufgrund der umfangreichen negativen Medienberichterstattung über die ukrainischen Gerichte in den letzten zwei Jahrzehnten.

Aber die Verteilung der beim Lustrationskomitee eingereichten Beschwerden deutet darauf hin, dass die ukrainischen Bürger dem Justiz-

wesen unmittelbar nach den Maidan-Protesten kaum noch Legitimität zusprachen. Sogar im Vergleich zu anderen staatlichen Einrichtungen hatte das Ansehen der Justiz einen Tiefpunkt erreicht. Darüber hinaus betraf die Einschätzung, die Gerichte missbrauchten das Gesetz, anstatt die Herrschaft des Rechts zu garantieren, sämtliche Ebenen der Justizhierarche und alle Arten von Gerichten.

Die ukrainische Gesellschaft drängt weiterhin auf ein besseres Rechtswesen. Die Justizreform ist trotz des ungelösten Konflikts im Donezbecken und der gewaltigen wirtschaftlichen Probleme ein vorrangiges Thema in der öffentlichen Debatte. Eine im Dezember 2014 vom Center for Political and Legal Reforms durchgeführte Umfrage hat gezeigt, dass 91 % der Befragten eine Justizreform für »notwendig« halten, wobei 46 % diese Reform als »eine der dringendsten Aufgaben« des Landes bezeichnen. 81 % sprechen sich für »radikale« oder »ernsthafte« Reformen aus (Center for Political and Legal Reforms 2015).

### *Hat sich die Justiz seit dem Maidan aus der Umklammerung der Politik befreit?*

Nein. Obwohl die ukrainische Gesellschaft radikale Veränderungen im Rechtswesen fordert, haben weder die neue politische Führung noch die Justiz selbst entschlossene Maßnahmen ergriffen, um die Unabhängigkeit der Gerichte von der Politik zu gewährleisten. Anstatt sich beharrlich um eine umfassende und prinzipientreue Lustration des Justizsystems zu bemühen, haben die neuen Machthaber dessen Führung Schritt für Schritt durch loyale Personen ersetzt und die Aufforderungen der Venedig-Kommission des Europarats und der Zivilgesellschaft ignoriert, Änderungen an der Gesetzgebung vorzunehmen, um die institutionellen Grundlagen für ein unabhängiges Justizwesen zu schaffen.

Anfangs hatte es den Anschein, als stünde eine radikale Justizreform ganz oben auf der Prioritätenliste der Sieger der »Revolution der Würde«. Am 24. Februar 2014, wenige Tage nach Viktor Janukowytschs Flucht, richtete die neue Regierungsmehrheit in der Rada ihre Aufmerksamkeit auf die Gerichte und erklärte, dass das Verfassungsgericht die Ukraine im Jahr 2010 gesetzwidrig in eine Präsidialrepublik zurückverwandelt habe. Demnach hätten sämtliche Richter, die für die umstrittene Entscheidung, mit der Janukowytschs Macht gefestigt worden war, ihren Amtseid gebro-

chen und müssten folglich ihres Amtes enthoben werden. Das Parlament setzte in der Tat die fünf im Jahr 2010 von ihm berufenen Verfassungsrichter ab und forderte den Interimspräsidenten und den Justizrat auf, ebenfalls jene der von ihnen ernannten Richter abzusetzen, welche die Entscheidung im Jahr 2010 unterzeichnet hatten.

Im März legte die neue Parlamentsmehrheit, die von Aktivisten der Zivilgesellschaft aus dem Lustrationskomitee beraten wurde, den Entwurf für ein »Gesetz zur Wiederherstellung des Vertrauens in das ukrainische Justizsystem« vor. Das Gesetz trat am 11. April in Kraft und wurde als »Justizlustrationsgesetz« bekannt. Seine zwei wesentliche Bestandteile waren erstens die Absetzung des Führungskaders des Justizsystems, das heißt der Gerichtspräsidenten und ihrer Stellvertreter, der Mitglieder der Obersten Qualifikationskommission der Richter und der Mitglieder des Obersten Justizrats, sowie zweitens die Einrichtung einer Vorübergehenden Sonderkommission für die Überprüfung der Gerichte der allgemeinen Gerichtsbarkeit. Die Sonderkommission, die ihre Tätigkeit am 3. Juli aufnahm, erhielt sechs Monate Zeit, um Beschwerden gegen Richter zu sammeln, die möglicherweise ihren Amtseid gebrochen oder im Verlauf der Maidan-Proteste Bürgerrechte verletzt hatten. Die Sonderkommission hatte ein Mandat, um dem neuen Obersten Justizrat nach einer Analyse der Beschwerden eine Abberufung der Richter zu empfehlen, die sich Verstöße hatten zuschulden kommen lassen.

Die Führungsebene der Justiz widersetzte sich der Säuberung. Obwohl das Justizlustrationsgesetz die sofortige Auflösung der Obersten Qualifikationskommission der Richter vorsah und eine Wiederwahl von Personen untersagte, die ihr angehört hatten, setzte die Kommission ihre Tätigkeit mehrere Monate lang mit den Mitgliedern aus der Janukowytsch-Ära fort. Als das Gesetz veröffentlicht wurde, bot ein Mitglied der Qualifikationskommission seinen Rücktritt an, den der Vorsitzende der Kommission jedoch mit dem Hinweis ablehnte, mit dem Justizlustrationsgesetz sei ihm die entsprechende Befugnis entzogen worden. Das Mitglied reichte daraufhin eine Petition beim Kiewer Verwaltungsgericht ein, das anordnete, die Qualifikationskommission möge ihre Tätigkeit fortsetzen – obwohl sie durch das Justizlustrationsgesetz mit sofortiger Wirkung aufgelöst worden war. Während der Fall die Berufungsinstanzen durchlief, arbeitete die Oberste Qualifikationskommission in ihrer alten Zusammensetzung weiter und sabotierte die im Gesetz vom

April 2014 vorgesehene Lustration der Justiz. Sie lehnte die meisten Disziplinarmaßnahmen ab, die die nach Maßgabe des Lustrationsgesetzes zur Überprüfung der Justiz eingerichtete Vorübergehende Sonderkommission empfahl, um Richter zu belangen, die während des Maidan die Bürgerrechte verletzt hatten, und belegte lediglich eine Handvoll Richter mit zweimonatigen Suspendierungen.

Das andere Aufsichtsorgan der Justiz, der Oberste Justizrat, verwandelte sich rasch in ein Schlachtfeld, auf dem die aus der Janukowytsch-Ära übernommenen Spitzenfunktionäre und neue Kandidaten um Einfluss kämpften. Der Justizrat hat 20 Mitglieder, darunter drei, die ihm *ex officio* angehören (der Vorsitzende des Obersten Gerichts, der Generalstaatsanwalt und der Justizminister). Die übrigen Mitglieder werden von der Prokuratur, dem Präsidenten, der Rada und Versammlungen von Richtern, Rechtsanwälten und Rechtsgelehrten ernannt. Die drei Mitglieder aus der Quote des Präsidenten und des Generalstaatsanwalts wurden rasch eingesetzt und vereidigt und konnten ihre Funktionen wahrnehmen. Im Frühjahr und Sommer fanden eine Reihe von konkurrierenden Versammlungen statt, deren Ziel es war, über die Vergabe der neun von Richtern, Rechtsanwälten und Rechtsprofessoren zu besetzenden Plätze zu entscheiden. Janukowytschs enger Verbündeter Sergej Kiwalow versuchte an seiner Praxis festzuhalten, Versammlungen in Odessa abzuhalten, bei denen stets die von ihm ausgesuchten Kandidaten für den Obersten Justizrat nominiert wurden. Diese Versammlungen wurden von Aktivisten aus der Zivilgesellschaft gestört, die entschlossen waren, Kiwalows Kontrolle über die Justizverwaltung zu brechen. Als es alternativen Versammlungen, die der neuen Regierung nahestehende Richter unterstützten, gelang, Kandidaten zu nominieren, fochten Kiwalow und Inna Bogoslowskaja, eine frühere Abgeordnete der Partei der Regionen, die Rechtmäßigkeit der alternativen Versammlungen vor Gericht an. Über die Klagen entschieden Richter, die angeblich Kiwalow nahestanden und erwartungsgemäß zu seinen Gunsten entschieden. Da sich die Berufungsverfahren in die Länge zogen, konnten die regierungsfreundlichen Kandidaten monatelang ihre Ämter nicht antreten. Auch die Rada ließ sich mehrere Monate Zeit mit der Nominierung der drei Kandidaten, die dem Parlament nach dem Quotensystem zustanden. So konnten über weite Strecken des Jahres 2014 nur acht der 20 vorgesehenen Mitglieder des Justizrats ihre Befugnisse rechtmäßig ausüben.

An der Spitze der Justizhierarchie klammerten sich die in der Janukowytsch-Ära ernannten Richter an ihre Sitze im Verfassungsgericht. Zwei der im März 2014 von der Rada entlassenen Richter gewannen ihre Ämter zurück, indem sie den Parlamentsbeschluss vor dem Obersten Verwaltungsgericht anfochten. Olexander Turtschynow nahm Abstand davon, die in die Präsidentenquote fallenden Richter abzuberufen. Der Grund für sein Zögern war Berichten zufolge, dass er befürchtete, die Gerichte würden sein Dekret mit dem Argument zurückweisen, er sei lediglich ein Interimspräsident. Die Richterversammlung zog den Beschluss der Rada überhaupt nicht in Erwägung und berief die in ihre Quote fallenden Richter nicht ab.

Die Konfrontation zwischen der aus der Janukowytsch-Ära stammenden Führungsebene der Justiz und den neuen politischen Machthabern im Frühjahr und Sommer 2014 hat widersprüchliche Auswirkungen auf die Zukunft der Rechtsstaatlichkeit und der Unabhängigkeit der Gerichte in der Ukraine. Einerseits hätte ein Sieg der unter Janukowytsch ernannten Richter in der Auseinandersetzung mit der neuen Regierung bedeutet, dass der vergangene Missbrauch der richterlichen Autorität ungeahndet geblieben wäre. Doch wäre es den – zweifellos belasteten – alten Justizkadern gelungen, dem Druck einer neuen, mächtigen Exekutive standzuhalten, so hätte dies andererseits einen bedeutsamen Präzedenzfall für die Entwicklung der ukrainischen Justiz geschaffen. Ein solcher Beweis der Unabhängigkeit der Justiz von politischen Einmischungen hätte der Rechtsstaatlichkeit in der Ukraine langfristig dienen können.

Aber nach Poroschenkos Wahl im Mai 2014 und insbesondere nach dem Sieg seiner Koalition bei der Parlamentswahl im selben Jahr brachten die dem Präsidenten gewogenen Kräfte langsam sämtliche Aufsichtsinstitutionen der Justiz – die Oberste Qualifikationskommission der Richter, den Obersten Justizrat und den Richterrat – unter ihre Kontrolle. In der Tradition seiner Vorgänger ernannte Poroschenko einen Ansprechpartner für die Justiz im Präsidialamt. Der Inhaber dieser Position, Alexei Filatow, ein ehemaliger Rechtsanwalt (d.h. eine Person, die keine enge Beziehung zum Justizapparat hatte), richtete einen Rat für die Justizreform ein und lud Schlüsselfiguren des Justizapparats, also hochrangige Richter und Gerichtspräsidenten, zu regelmäßigen Konsultationen ein. Der Rat bot ihnen eine Gelegenheit, mit der Präsidialverwaltung über die Erhaltung ihrer Posten zu verhandeln. Auf diese Art wurde die traditio-

nelle Lenkung der Justiz durch die Präsidialverwaltung fortgesetzt.

Anfang 2015 wurde das Patt in der Obersten Qualifikationskommission durchbrochen. Es wurde ein neuer Vorsitzender ernannt, der so wie Filatow keine Erfahrung als Richter hatte, aber derselben Vereinigung angehörte, aus deren Mitgliedern Poroschenko auch Filatow ausgewählt hatte. In einer Befragung machte der neue Kommissionsvorsitzende keinen Hehl aus seiner engen Verbindung zum Präsidialamt und fand klare Worte für die Richter, die sich gegen die Ernennung eines Außenseiters zum Leiter einer der wichtigsten Einrichtungen des Gerichtswesens sträubten.[2] Auch die Pattsituation im Obersten Justizrat wurde im Frühjahr 2015 überwunden. Die Mehrheit der neu gewählten Mitglieder gilt als loyal gegenüber dem Präsidialamt, sei es, dass sie langjährige Verbindungen zu Poroschenko unterhalten oder ihm erst in jüngerer Zeit ihre Gefolgschaft zugesagt haben.

Bürgerbewegungen wie Reanimation Package of Reforms (RPR), eine Koalition von mehr als 100 NGOs, setzen sich weiterhin für eine Justizreform ein und fordern, den Austausch von Personal mit einer Änderung der Gesetzgebung zu verbinden, um die institutionelle Unabhängigkeit der Justiz zu stärken. Die Vorschläge von RPR decken sich weitgehend mit den Empfehlungen der Venedig-Kommission des Europarats. Durch die Parlamentswahl erlangten die Bürgerbewegungen beträchtlichen politischen Einfluss, da einige ihrer Vertreter auf der Liste der Partei Samopomitsch in die Rada gewählt wurden. Oxana Syroiid, eine Expertin für die Justizreform mit 15-jähriger Erfahrung im Kampf für ein unabhängiges Rechtswesen, wurde stellvertretende Parlamentssprecherin. Die Bürgerbewegungen kooperierten mit Abgeordneten und dem Justizministerium und brachten im Dezember 2014 eine Gesetzesvorlage für die Justizreform ein. Wenige Tage später brachte das Präsidialamt eine eigene Reformvorlage ein, die vom Justizreformrat unter dem Vorsitz von Alexei Filatow entworfen worden war. Die stellvertretende Parlamentssprecherin Syroiid beklagte sich öffentlich, die Präsidialverwaltung habe das Parlament gedemütigt, indem sie ihre Arbeit an einer konkurrierenden Gesetzesvorlage vor der Rada geheim gehalten und just in dem Augenblick eingebracht habe, als sich die Abgeordneten anschickten, über die im Parlament ausgearbeitete Vorlage abzustimmen.[3] Die folgenden Verhandlungen zwischen Parlament und Präsidialamt brachten eine verwässerte Kompromissvorlage hervor, die im Februar 2015 schließlich von der

Rada beschlossen wurde. Das neue Gesetz gesteht dem Präsidenten weiterhin zahlreiche Werkzeuge zur Einflussnahme auf die Justiz zu; unter anderem ist er formal in sämtliche Verfahren zur Ernennung von Richtern eingebunden. Mit diesem Gesetz sind auch Qualifikationskategorien eingeführt worden, was eher ein Rückschritt als ein Schritt hin zu institutioneller Unabhängigkeit ist. Die Zuordnung zu bestimmten Kategorien kann leicht missbraucht werden, um willfährige Richter zu belohnen und widerspenstige zu bestrafen.

Abgesehen davon, dass die neue Exekutive der Kontinuität Vorrang vor radikalen Veränderungen gegeben hat, scheint es auch im Justizsystem kaum Unterstützung für einschneidende Reformen zu geben. Die Wahlen der Gerichtspräsidenten im April und Mai 2014 verdeutlichen das. Die Gerichtspräsidenten üben in den postsowjetischen Justizapparaten große Macht aus. Sie kontrollieren die Zuteilung der Fälle, bestimmen, wer Anspruch auf Bonuszahlungen hat, und entscheiden oft über die Zuteilung von Wohnungen für die Richter. Das sichert ihnen großen Einfluss auf ihre Kollegen. Sie haben auch beträchtlichen Einfluss auf die Entwicklung der Karrieren im Justizwesen, da sie Mitsprache bei Einstellungen, disziplinarischen Maßnahmen und Beförderungen haben. Die Gerichtspräsidenten wurden in der Vergangenheit vom Staatspräsidenten oder von einem der Selbstverwaltungsorgane der Justiz für eine Amtszeit von fünf Jahren ernannt. Im Frühjahr 2014 verabschiedete das Parlament mehrheitlich eine entscheidende Reform, die den Richtern das Recht einräumte, den Präsidenten ihres Gerichts in geheimer Wahl zu küren. An den 728 ukrainischen Gerichtshöfen, die nach der Annexion der Krim durch Russland und dem Beginn des separatistischen Aufstands in Teilen des Donezbeckens übrigblieben, fanden im April und Mai die entsprechenden Wahlen statt.

Im Herbst 2014 sammelte ich mit einem Team ukrainischer Forschungsassistenten umfassende Daten über diese Wahlen. Der von uns erstellte Datensatz enthält Informationen über Merkmale der Gerichtshöfe, Charakteristika der amtierenden Gerichtspräsidenten und die Ergebnisse der Wahlen. Die zu den Gerichten erhobenen Variablen sind: 1. Instanz: Bezirks-, Berufungs- oder Höchstgericht; 2. Art des Gerichts: allgemeine Rechtsprechung, Verwaltungs- oder Handelsgericht; 3. Region, in der das Gericht angesiedelt ist; 4. Größe des Gerichts (gemessen an der Zahl der dort tätigen Richter). Die zu den Gerichtspräsidenten erhobenen Varia-

blen beinhalten: 1. die Zeit, die seit der erstmaligen Berufung zum Richter an diesem Gericht verstrichen ist; 2. die Zeit seit der letzten Ernennung zum Gerichtspräsidenten; 3. das Geschlecht; 4. eine Dummy-Variable, die Aufschluss darüber gibt, ob das Mandat im April 2014 das erste Mandat als Präsident dieses Gerichts war oder ob die Person schon frühere Mandate hatte.

Die Erhebungen zeigen, dass die Richter die Möglichkeit der Direktwahl nicht nutzten, um umwälzende Veränderungen herbeizuführen. Im Gegenteil: In der gesamten Justizhierarchie und in sämtlichen Regionen der Ukraine hielten die meisten Gerichte am Status quo fest. Mehr als 80% aller Gerichtspräsidenten konnten sich im Amt halten.

Aus den gewonnenen Daten können wir verschiedene Schlüsse ziehen. Erstens können wir feststellen, dass die Wiederwahlrate in den Verwaltungs- und Handelsgerichten niedriger war als in den Gerichten der allgemeinen Gerichtsbarkeit. Zweitens wurden die Gerichtspräsidenten in den Bezirksgerichten eher im Amt bestätigt als jene in den Gerichten der höheren Instanzen. Drittens wirkten sich anscheinend politische Faktoren auf die Wahl der Präsidenten aus. An politisch wichtigeren Gerichtshöfen war die unwahrscheinlicher, dass der Gerichtspräsident im Amt bestätigt wurde. In diesen Gerichten war auch die Wahrscheinlichkeit geringer, dass politische Protegés wiedergewählt wurden, und Gerichtspräsidenten, die es geschafft hatten, sich unter wechselnden politischen Bedingungen zu behaupten, schafften es offenbar eher, auch den Maidan zu überstehen. Viertens sind geringfügige regionale Unterschiede entlang der traditionellen Verwerfungslinie in der ukrainischen Politik zu beobachten: In den Gerichten im Westen des Landes und in der Zentralukraine wurden etwas weniger Gerichtspräsidenten wiedergewählt als an den Gerichtshöfen im Süden und Osten des Landes. Und schließlich hatten Männer größere Chancen als Frauen, ihr Amt zu behalten.

Diese Rohdaten könnten jedoch irreführend sein, was erstens daran liegt, dass wir nicht wissen, ob die geringfügigen Unterschiede statistisch signifikant sind, und zweitens daran, dass zwischen den verschiedenen Variablen wahrscheinlich eine Korrelation besteht. Ein Beispiel: Ist die Tatsache, dass die Wiederwahlraten in den Handels- und Verwaltungsgerichten niedriger sind, auf die internen Vorgänge in diesen Hierarchien zurückzuführen oder darauf, dass diese Gerichtshöfe politisch bedeutsamer sind und daher größerem Druck und intensiveren Einmischungs-

versuchen von Akteuren außerhalb des Justizsystems ausgesetzt sind? Sind die Wiederwahlraten im Zentrum und im Westen des Landes wirklich niedriger als im Osten und Süden? Wenn der Unterschied signifikant ist, kann er mit einem größeren Interesse an der Lustration im Zentrum und im Westen erklärt werden? Oder könnte er darauf zurückzuführen sein, dass das Janukowytsch-Regime in diesen Regionen eine unverhältnismäßig große Zahl politischer Günstlinge eingesetzt hatte? Schließlich schwankt die Größe der Gerichtshöfe erheblich, abhängig von der Art des Gerichts, der Instanz und der Region. Ein typisches ländliches Bezirksgericht beschäftigt nur drei Richter, während es an einigen höherinstanzlichen und Bezirksgerichten in Kiew mehr als 100 Richter gibt. An einem Gericht mittlerer Größe sind nur sechs Richter tätig. Die Größe scheint starken Einfluss darauf zu haben, wie viel Kontrolle der Gerichtspräsident ausüben kann: Die Richter an kleineren Gerichten dürften eher zur Wiederwahl ihres bestehenden Präsidenten neigen, da das Wahlgeheimnis dort weniger wirksam ist und kaum alternative Kandidaten zur Verfügung stehen.

Um die Auswirkungen der einzelnen Variablen auf ein Wahlergebnis einschätzen zu können (sofern es solche Effekte gab), führte ich multivariate Analysen anhand logistischer Regressionsmodelle durch. Das stabilste Resultat dieser Analysen ist, dass politische Protegés und Frauen am ehesten an der Wiederwahl scheiterten. Von den 60 Gerichtspräsidenten (etwa 9% des Richterkorps), die von der Janukowytsch-Regierung in einem Gericht eingesetzt worden waren, ohne dort vorher als reguläre Richter fungiert zu haben, wurden mit 60% deutlich weniger wiedergewählt als im Durchschnitt aller Gerichtshöfe. Das deutet darauf hin, dass politische Protegés unter den Gerichtspräsidenten im April 2014 unabhängig von Gerichtstyp und -ebene sowie Region eher ihr Amt verloren. Auch wenn Janukowytsch-Schützlinge mit größerer Wahrscheinlichkeit abgewählt wurden, so deutet die Tatsache, dass die Mehrheit von ihnen ihre Position verteidigen konnte, obwohl ihr Schutzherr aus dem Land geflohen war, auf eine bemerkenswerte Kontinuität hin. Das zweite Resultat legt nahe, dass sich das Geschlechterungleichgewicht in der ukrainischen Justiz nach der »Revolution der Würde« verstärkt hat. Für diese Entwicklung habe ich keine Erklärung.

Auf der untersten Ebene der Justizhierarchie, das heißt in den Bezirksgerichten, war in einem der Modelle die Wahrscheinlichkeit signifikant

höher, dass die vor dem Maidan eingesetzten Gerichtspräsidenten bei den Wahlen im April 2014 ihr Amt verteidigen konnten. Dieses Ergebnis deutet darauf hin, dass die Bürgerbewegungen, welche die Lustration im Justizwesen überwachen und vorantreiben wollten, wenig Erfolg in ihrem Bemühen hatten, die örtliche Justizelite zu entfernen. Aber die Bedeutung dieses Effekts schwindet und der Koeffizient schrumpft deutlich, wenn die Kontrollvariable der Gerichtsgröße eingeführt wird. Wie bereits erwähnt, dürfte der Anteil der wiedergewählten Gerichtspräsidenten in den Bezirksgerichten wesentlich höher sein, weil diese oft sehr klein sind und nur drei bis acht Richter beschäftigen. Unter solchen Bedingungen kann es sehr viel schwerer sein, den Präsidenten auszutauschen, weil es schwieriger ist, eine wirklich geheime Wahl durchzuführen. Tatsächlich zeigt sich in zwei Modellen eine klare Korrelation zwischen der Größe des Gerichts und der Wahrscheinlichkeit der Wiederwahl. Aufgrund des größeren Angebots an potentiellen Gegenkandidaten in größeren Gerichten ist dort die Wahrscheinlichkeit geringer, dass derselbe Präsident wiedergewählt wird. Schließlich hat die Dummy-Variable für die Zentralregion in einem der Modelle einen signifikanten Effekt. Das Resultat legt nahe, dass eine Wiederwahl im Zentrum der Ukraine weniger wahrscheinlich ist, selbst wenn man die Tatsache berücksichtigt, dass die Zentralregion einen unverhältnismäßig großen Anteil der größten und politisch bedeutsamsten Gerichtshöfe des Landes beherbergt.

Auch aus einigen nicht-signifikanten Ergebnissen können wir wichtige Schlüsse ziehen. In der Entwicklung der Justizreform sind keine nennenswerten Unterschiede zwischen den Regionen zu beobachten. Weder gibt es Hinweise darauf, dass die Gerichte im Westen des Landes bei der Justizlustration eine Vorreiterrolle spielen, noch können wir beobachten, dass sich die Richter im Südosten der Ukraine den Reformen hartnäckiger widersetzen. Im Westen und im Zentrum des Landes, wo die überwältigende Mehrheit der Bevölkerung die Forderungen des Maidan unterstützte, sträuben sich die Richter ebenso gegen radikale Veränderungen im Justizwesen wie im Süden und Osten der Ukraine. Dieses Resultat deutet zudem darauf hin, dass die Hypothese, der Druck der Zivilgesellschaft habe sich auf die Ergebnisse der Wahlen der Gerichtspräsidenten ausgewirkt, nicht empirisch belegt werden kann.

Die Wiederwahlraten unterscheiden sich nicht nennenswert zwischen den verschiedenen hierarchischen Ebenen des Justizapparats. Zwar liegt

die Rate bei den Handels- und Verwaltungsgerichten unter dem Gesamtdurchschnitt von 80%, aber die Abweichung ist nicht statistisch signifikant. Es ist kein Zusammenhang mit den internen Abläufen in den Gerichtshierarchien zu erkennen. Die Abweichung dürfte vielmehr darauf zurückzuführen sein, dass die Zahl der politischen Protegés an diesen Gerichten aufgrund ihrer größeren politischen Bedeutung höher war. Wenn wir die Kontrollvariable der Zahl politischer Protegés berücksichtigen, stellt sich heraus, dass sich der Typ des Gerichts nicht auf die Wiederwahlrate auswirkte.

Gerichtspräsidenten, die bereits mehrere Amtszeiten absolviert haben, scheint es gelungen zu sein, sich den neuen politischen Gegebenheiten anzupassen. Die Wiederwahlrate dieser Gruppe ist identisch mit der Gesamtrate. Das deutet darauf hin, dass die Veränderungen, die aufgrund des Justizlustrationsgesetzes im Justizwesen stattgefunden haben, nicht einschneidend genug waren, um eine ausreichend große Zahl der politischen Konformisten, welche die Mehrheit der Gerichtspräsidenten stellten, aus dem Amt zu entfernen.

Da die unterste Führungsebene in der Justizhierarchie erhalten geblieben ist, dürfte es schwerlich gelingen, das System von korrupten Richtern zu reinigen. Es ist kaum anzunehmen, dass Gerichtspräsidenten, die in der Vergangenheit die Korruptionsmechanismen im Justizwesen überwacht haben, plötzlich beginnen werden, die eingespielten Praktiken zu bekämpfen. Tatsächlich zeigen Daten, die mir der Oberste Justizrat zugänglich gemacht hat, dass zwischen April und November 2014 nur 167 Richter aus dem Amt entfernt wurden. Zwar ist dies eine höhere Zahl als in den vorangegangenen Jahren, aber sie lässt kaum den Schluss zu, dass die allgegenwärtige Korruption in der 7000 Mitglieder zählenden ukrainischen Richterschaft intern entschlossen bekämpft wird.

In der Post-Maidan-Ära ist die Richterschaft zum bevorzugten Sündenbock für sämtliche Fehlentwicklungen unter dem Janukowytsch-Regime geworden und scheint sich verwundbarer als je zuvor zu fühlen. Die jungen Richter, die im vergangenen Jahr ihr Amt antraten, wurden vom Präsidenten gedemütigt, der die Vereidigungszeremonie mehrfach kurzfristig verschob. Die Richter aus den ländlichen Gerichtsbezirken reisten zu jedem Vereidigungstermin auf eigene Kosten und teilweise in Nachtzügen nach Kiew, nur um dort im letzten Augenblick zu erfahren, dass der Präsident keine Zeit habe, um ihnen den Amtseid abzunehmen.

Das Richterkollektiv mag Geringschätzung verdienen, aber mit einer solchen Behandlung wird lediglich die Praxis aufrechterhalten, die Justiz dem Willen der Exekutive zu unterwerfen. Es ist unwahrscheinlich, dass von den unteren Ebenen der Richterschaft ein wesentlicher Impuls zur Emanzipation der Justiz ausgehen wird. In einem Gespräch in den Büros einer NGO in Kiew erklärte mir ein ehemaliger Richter an einem Verwaltungsgericht, sein größter Wunsch im Leben sei es, sich am Aufbau einer unabhängigen ukrainischen Justiz zu beteiligen. Aber um dieses Ziel verfolgen zu können, musste er sein Amt niederlegen und sich einer Bürgerbewegung anschließen.[4]

Angesichts des Scheiterns der Justizreform nach der Maidan-Revolution ist es kaum verwunderlich, dass das Vertrauen der Bevölkerung in die Rechtsprechung mittlerweile noch geringer ist als zu Janukowytschs Zeiten und dass sich der durchschnittliche Richter noch abhängiger von der Politik fühlt als in der Vergangenheit. Die große Mehrheit der ukrainischen Bürger – 80 bis 94% laut einer neueren Studie[5] – hält die Richter des Landes für korrupt und von der Politik abhängig; die Öffentlichkeit bringt ihnen keinerlei Vertrauen entgegen – nur 9% der Ukrainer vertrauen der Justiz, während 30% der Rada und 40% dem Präsidenten vertrauen. 80% der Befragten glauben, dass die Richter von Politikern und/oder Oligarchen abhängig sind. In einer weiteren Umfrage derselben Einrichtung (die ebenfalls aus dem Jahr 2015 stammt) hat sich gezeigt, dass weniger als 10% der Richter die ukrainische Justiz für unabhängig halten. Ein noch schlechteres Licht auf die gegenwärtige Regierung wirft die Tatsache, dass 46% der Richter glauben, heute laste ebenso großer politischer Druck auf ihnen wie unter Janukowytsch, während 29% überzeugt sind, dass der politische Druck unter Poroschenko sogar noch gestiegen ist.

## *Die Dinge ändern sich, und alles bleibt beim Alten… Warum?*

Was verrät uns die Entwicklung der ukrainischen Justiz nach dem Maidan über die Entstehung einer unabhängigen Gerichtsbarkeit? Der Fall der Ukraine weckt Zweifel an Theorien, denen zufolge eine unabhängige Justiz ihren Ursprung in einem Machtwechsel (vgl. z.B. Ramseyer 1994, Stephenson 2003, Ginsburg 2003 etc.) oder in politischer Fragmentierung hat (Magalhaes 1999, Chavez 2004 etc.). Die erste Theorie besagt, dass Politiker institutionelle Reformen zur Schaffung einer unabhängigen Justiz durch-

führen, sobald sie erkennen, dass ein Machtverlust wahrscheinlicher ist als der Machterhalt. Die neu ins Leben gerufene unabhängige Gerichtsbarkeit dient dann als Absicherung für jene, denen der Machtverlust droht, denn wenn sie einmal aus dem Amt gedrängt sind, können unabhängige Gerichte sie vor politischer Verfolgung durch ihre Nachfolger schützen. Die zweite Gruppe von Theorien besagt, dass Politiker, deren Macht entweder durch eine Opposition mit einer starken parlamentarischen Vertretung oder durch eine gespaltene Regierung erheblich eingeschränkt ist, nicht in der Lage sind, die Gerichte vollkommen zu kontrollieren.

Kennzeichnend für die postsowjetische Politik in der Ukraine sind häufige Machtwechsel – nur einer der vier Präsidenten der unabhängigen Ukraine wurde für eine zweite Amtszeit gewählt – und eine ausgeprägte Fragmentierung (Herron 2002, Way 2005, D'Anieri 2007 etc.). Dennoch hat sich die Justiz nicht von politischer Einflussnahme befreien können (Popova 2010, 2012). Die Intensivierung des Missbrauchs der Gerichte durch Janukowytsch im Verlauf des Maidan liefert ein weiteres Argument gegen die These, mit einem unmittelbar bevorstehenden Machtverlust konfrontierte Politiker neigten zur Schaffung einer unabhängigen Gerichtsbarkeit, um sich vor Angriffen ihrer Nachfolger zu schützen. Für Poroschenko ist es noch sehr früh, sich Gedanken über einen Machtverlust zu machen, aber er hat es mit einem fragmentierten Parlament und einer instabilen Regierungskoalition zu tun. Dies hat ihn jedoch nicht dazu bewegt, sich für die Unabhängigkeit der Justiz einzusetzen.

Des Weiteren zeigen die Untersuchungen zur Ukraine, dass ein ausgeprägtes gesellschaftliches Bedürfnis nach unabhängigen Gerichten, das früher als wesentliche Voraussetzung für die politische Emanzipation der postkommunistischen Justiz betrachtet wurde (vgl. z.B. Hendley 1999), keineswegs ausreicht, um Rechtsstaatlichkeit zu fördern. Es gibt klare Belege dafür, dass die ukrainischen Wähler radikale Justizreformen befürworten, doch statt auf diese Forderung zu reagieren, machen sich die Politiker weiterhin die Macht willfähriger Gerichte zunutze.

Und schließlich bestätigt die Trägheit der ukrainischen Justiz in der Nach-Maidan-Zeit jene Theorien, die der beruflichen Ausrichtung der Richter Vorrang vor strategischen Anreizen gibt, die durch politischen Wettbewerb geschaffen werden. Die Vorstellungen, die Justizsysteme von ihrer Funktion haben, variieren: In einigen wird die Unterwerfung unter die politische Elite und die Justizelite betont, während andere der Selbst-

verwaltung der Justiz, ihrem Durchsetzungsvermögen und einem hohen Maß an Unabhängigkeit der Richter von ihren Vorgesetzten große Bedeutung beimessen. Unterwürfige Gerichte werden kaum Urteile fällen, die mächtige politische Akteure vor den Kopf stoßen oder ihren Interessen widersprechen. Wenn in einem Justizsystem auf eine strikte hierarchische Kontrolle geachtet wird, ist es ebenfalls wenig wahrscheinlich, dass die Richter politisch unabhängig sein können (Widner 1999, Scheppele 2006, Hilbink 2012, Kapiszewski 2012 etc.).

In der Literatur zur postsowjetischen Justizpolitik wird auch auf die wichtige Rolle der Justizelite verwiesen, deren Funktion jedoch nicht darin gesehen wird, die Unabhängigkeit der einzelnen Richter zu fördern, sondern darin, sie zu verringern. Die Gerichtspräsidenten in den postsowjetischen Justizapparaten geben traditionell die Linie ihres Gerichts vor und schränken die Entscheidungsfreiheit der einzelnen Richter ein. Das können sie tun, weil sie die Verteilung der Budgetmittel und der Gehaltsboni kontrollieren und großen Einfluss auf die Karriereaussichten ihrer Kollegen haben. Ein Richter, der sich den Unmut seines Gerichtspräsidenten zuzieht, wird möglicherweise bald feststellen, dass seine Arbeitslast steigt und ihm besonders schwierige oder kontroverse Fälle übertragen werden. Die Folge ist, dass seine Entscheidungen häufiger verzögert oder in Berufungsverfahren kassiert werden, was dazu führen kann, dass dieser Richter geringere Gehaltsboni erhält oder sich sogar Disziplinarmaßnahmen ausgesetzt sieht. Außerdem sinkt die Wahrscheinlichkeit einer Berufung an ein höherinstanzliches Gericht. Hinzu kommt, dass die streng hierarchische Struktur der postsowjetischen Justizapparate es den amtierenden Politikern ermöglicht, die Gerichtspräsidenten als Handlanger einzusetzen, um politischen Einfluss auf die richterlichen Entscheidungen zu nehmen (Solomon 2002, Trochev 2010, Henderson 2011, Popova 2012 usw.)

Zusammenfassend lässt sich sagen, dass das ukrainische Justizsystem sich in den vergangenen zwei Jahren als resistent gegen die Forderung der Zivilgesellschaft nach radikalen Reformen erwiesen hat.

*Aus dem Englischen von Stephan Gebauer*

Literaturhinweise

Aylin Aydın, »Judicial independence across democratic regimes: understanding the varying impact of political competition«, in: *Law & Society Review* 47, Nr. 1, 2013, S. 105-134.

Rebecca Bill Chavez, »The evolution of judicial autonomy in Argentina: Establishing the rule of law in an ultrapresidential system«, in: *Journal of Latin American Studies* 36, Nr. 3, 2004, S. 451-478.
Rebecca Bill Chavez, »The construction of the rule of law in Argentina: A tale of two provinces«, in: *Comparative Politics*, 2003, S. 417-437.
Paul J. D'Anieri, *Understanding Ukrainian politics: power, politics, and institutional design*, ME Sharpe, 2007.
Pilar Domingo, »Judicial independence: the politics of the Supreme Court in Mexico«, in: *Journal of Latin American Studies* 32, Nr. 3, 2000, S. 705-735.
Lee Epstein / Jack Knight / Olga Shvetsova, »The role of constitutional courts in the establishment and maintenance of democratic systems of government«, in: *Law and Society review*, 2001, S. 117-164.
Tom Ginsburg, *Judicial review in new democracies: Constitutional courts in Asian cases*, Cambridge UP 2003.
Tom Ginsburg / Alberto Simpser (Hg.), *Constitutions in authoritarian regimes*, Cambridge UP 2013.
Sarah L. Henderson, »Civil society in Russia: state-society relations in the post-Yeltsin era«, in: *Problems of Post-Communism* 58, Nr. 3, 2011, S. 11-27.
Erik S. Herron, »Electoral Influences on Legislative Behavior in Mixed-Member Systems: Evidence from Ukraine's Verkhovna Rada«, in: *Legislative Studies Quarterly* 27, Nr. 3, 2002, S. 361-382.
Lisa Hilbink, »The origins of positive judicial independence«, in: *World Politics* 64, Nr. 4, 2012, S. 587-621.
Matias Iaryczower / Pablo T. Spiller / Mariano Tommasi, »Judicial independence in unstable environments, Argentina 1935–1998«, in: *American Journal of Political Science*, 2002, S. 699-716.
Diana Kapiszewski, *High courts and economic governance in Argentina and Brazil*, Cambridge UP 2012.
Serhiy Kudelia, »The house that Yanukovych built«, in: *Journal of Democracy* 25, Nr. 3, 2014, S. 19-34.
William M. Landes / Richard Posner, »The independent judiciary in an interest-group perspective«, 1975.
Pedro C. Magalhaes, »The politics of judicial reform in Eastern Europe«, in: *Comparative Politics*, 1999, S. 43-62.
Maria Popova / Oxana Shevel, »What Doesn't Kill Ukraine…«, in: *Foreign Policy*, 12. März 2014.
Maria Popova, »Why the Orange Revolution Was Short and Peaceful and Euromaidan Long and Violent«, in: *Problems of Post-communism* 61, 6, 2014, S. 64-70.
Maria Popova, »Political competition as an obstacle to judicial independence: evidence from Russia and Ukraine«, in: *Comparative Political Studies*, 2010.
Maria Popova, *Politicized justice in emerging democracies: a study of courts in Russia and Ukraine*, Cambridge UP 2012.
J. Mark Ramseyer, »The puzzling (in)dependence of courts: A comparative approach«, in: *The Journal of Legal Studies*, 1994, S. 721-747.
Julio Ríos-Figueroa, »Fragmentation of Power and the Emergence of an Effective Judiciary in Mexico, 1994–2002«, in: *Latin American Politics and Society* 49, Nr. 1,

2007, S. 31-57.
Kim Lane Scheppele, »Guardians of the Constitution: Constitutional Court Presidents and the Struggle for the Rule of Law in Post-Soviet Europe«, in: *University of Pennsylvania Law Review*, 2006, S. 1757–1851.
Oxana Shevel, »The Parliamentary Elections in Ukraine, October 2014«, in: *Electoral Studies*, 2015.
Peter H. Solomon Jr, »Putin's judicial reform: Making judges accountable as well as independent«, in: *E. Eur. Const. Rev.* 11, 2002, S. 117.
Matthew C. Stephenson, »›When the devil turns…‹: The political foundations of independent judicial review«, in: *The Journal of Legal Studies* 32, Nr. 1, 2003, S. 59-89.
Alexei Trochev, »Less democracy, more courts: A puzzle of judicial review in Russia«, in: *Law & Society Review* 38, Nr. 3, 2004, S. 513-548.
Alexei Trochev, »Meddling with justice: competitive politics, impunity, and distrusted courts in post-orange Ukraine«, in: *Demokratizatsiya* 18, Nr. 2, 2010, S. 122-147.
Lucan A. Way, »Authoritarian state building and the sources of regime competitiveness in the fourth wave: the cases of Belarus, Moldova, Russia, and Ukraine«, in: *World Politics* 57, Nr. 2, 2005, S. 231-261.
Jennifer Widner, »Building judicial independence in common law Africa«, in: *The Self-Restraining State: Power and Accountability in New Democracies*, 1999, S. 177-194.

Anmerkungen

1 Ich schulde dem Lustrationskomitee Dank dafür, dass es mir seine anonymisierten Daten zugänglich gemacht hat. Mit Ausnahme von Namen und E-Mail-Adressen der Beschwerdeführer verfüge ich über sämtliche Informationen über alle 3011 Beschwerden, die zwischen dem 17. März 2014 und dem 7. Oktober 2014 eingereicht wurden. Was die Beschwerdeführer anbelangt, so habe ich Daten zum Wohnort und dazu, ob die Person ihre Beschwerde als Privatperson oder als Angehöriger einer staatlichen oder nichtstaatlichen Organisation eingereicht hat. Die Informationen über die Personen, gegen die sich die Beschwerde richtet, beinhalten den Namen, die Position, die staatliche Einrichtung, die Region, in der sich der Wohnort befindet, sowie das Fehlverhalten, das dieser Person vorgeworfen wird.
2 S. www.vkksu.gov.ua/ua/about/zmi-pro-komisiu/sudi-poluchaut-shans-sdelat-reshitelnyy-shag-k-evropeyskoy-tsivilizatsii-kozyakov/.
3 S. www.pravda.com.ua/articles/2015/01/15/7055171/.
4 Interview, 30. April 2015.
5 S. *Judicial reform: public opinion poll, judges and experts surveys*, 19 May 2015, Center for Political and Legal Reforms, http://pravo.org.ua/en/news/20871053-judicial-reform-public-opinion-poll,-judges-and-experts-surveys. (Vgl. auch den Bericht der Ukrainian Helsinki Human Rights Union *Human Rights in Ukraine* – 2015, http://helsinki.org.ua/en/publications/human-rights-in-ukraine-2015/, Anm. d. Red.).

*Paul Ricœur*

# DIE STELLUNG DES FREMDEN*

## *Die Grundunterscheidung: »Fremde« gegen »Mitglieder«*

Vor der Beschäftigung mit dem jeweiligen rechtlichen Status und den konkreten Bedingungen, durch die sich die Fremden voneinander unterscheiden, muss man sich einer spezifischen, von der Geschichte hervorgebrachten Fragmentierung annehmen, die bewirkt, dass die Menschheit nirgendwo als ein geschlossener politischer Körper existiert, sondern sich dem Blick als aufgeteilt in vielfältige Gemeinschaften darbietet, die so beschaffen sind, dass bestimmte Menschen ihnen als Mitglieder angehören, während alle anderen Fremde sind. Diese Grundunterscheidung darf nicht mit dem Begriffspaar Freunde/Feinde verwechselt werden, das von einer gewissen politischen Philosophie hochgespielt wurde. Letzteres Verhältnis ordnet sich in eine recht begrenzte Problematik ein, jene von Krieg und Frieden. Dieser voraus liegt der Gegensatz zwischen Zugehörigkeit und Nichtzugehörigkeit zu einer historischen Gemeinschaft, für uns Franzosen zum Nationalstaat. Bei dem Paar Mitglieder/Fremde

* 1996 besetzten 300 *sans papiers* die Saint-Ambroise-Kirche in Paris, um auf ihre Situation aufmerksam zu machen. Von dort vertrieben, fanden sie schließlich, auf Einladung von Ariane Mnouchkine, Zuflucht in den Räumlichkeiten des Théâtre du Soleil. Mnouchkine rief ein prominent besetztes *Collège des mediateurs* zusammen, das den Forderungen der Immigranten in der Öffentlichkeit Gewicht verleihen sollte und für das sie u.a. Paul Ricoeur und Stéphane Hessel gewinnen konnte. (Vgl. »Stéphane Hessel, l'homme d'un siècle«, in: *Libération*, 27. Februar 2013, www.liberation.fr/societe/2013/02/27/stephane-hessel-l-homme-d-un-siecle_885191.) In diesem Zusammenhang verfasste Paul Ricœur auf Bitten von Hessel den vorliegenden Text. Er wurde zuerst in Auszügen publiziert unter dem Titel »Ouverture. La condition d'étranger«, in: *Etranger, Etrangers*, supplément au bulletin *Information – Evangélisation*, Eglise en débat, Nr. 2 (Mai 1996), S. 1-14. Der vollständige Text erschien in der Zeitschrift *Esprit* (La pensée Ricœur), März-April 2006, S. 264-275 (www.esprit.presse.fr/archive/review/article.php?code=13294). Zum Begriff des Fremden in Ricœurs Denken siehe »›L'étranger‹ dans l'œuvre de Ricœur«, in: *choisir*, September 2006, S. 24-28. (Anm. d. Red.)

© Comité éditorial du Fonds Ricœur

ist bloß ein Element »markiert«, die Eigenschaft Mitglied; das zweite, die Eigenschaft Fremder, ist es nicht. Unsere Wörterbücher bringen die Asymmetrie, die dieser Grundunterscheidung zu eigen ist, unzweideutig zum Ausdruck. Im *Robert* heißt es zu *étranger* (»fremd«, »Fremder«; »Ausländer«): *»qui est d'une autre nation; qui est autre en parlant d'une nation«* (»jemand aus einer anderen Nation«). Einfach gesagt: Ein Fremder ist, wer »bei uns« fremd ist, wer nicht von hier, keiner der Unsrigen ist. Dabei wird weder etwas in Bezug auf das gesagt, was der Fremde an und für sich, »bei sich«, ist, noch bezüglich der Bündnis-, Neutralitäts- oder Feindschaftsverhältnisse, die zwischen »uns« und »denen« herrschen. Diese lexikalische Einschränkung geht weit über Worte hinaus. Das Vokabular nimmt Folgendes zu Protokoll: Wenn – worauf wir noch zurückkommen werden – wir nicht wissen, wer wir sind, sollten wir wissen, zu wem wir gehören, Mitglied welcher Gemeinschaft wir sind. Aus dieser stillschweigenden Voraussetzung ergibt sich, dass noch vor jedem Versuch, das leere Feld des Wortes »Fremder« zu füllen, unsere Aufgabe darin besteht, die Natur jener Zugehörigkeit, bezüglich derer die Stellung des Fremden gemeinhin definiert wird, soweit es irgend geht ans Licht zu bringen. Man sollte sich nicht scheuen, hierzu beim juristischen Aspekt des Problems zu verweilen. Auf dieser Ebene wird etwas zur Sprache gebracht, das einen Teil des Schleiers des Ungesagten lüftet, der über unserem Verständnis von unserer Zugehörigkeit zur nationalen Gemeinschaft und indirekt auf unserer Vorstellung vom Fremden liegt.

Eine erste Beobachtung drängt sich auf: Wenn wir den Standpunkt der Verteilungsgerechtigkeit[1] einnehmen, ist das Gut der Zugehörigkeit zu einer Nation kein Gut, das wir untereinander aufteilen – es ist ein Gut, das wir bereits besitzen; den anderen sprechen wir es zu, und das in souveräner Weise. Freilich steht in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte: »Jeder hat das Recht auf eine Staatsangehörigkeit«, und weiter: »Niemandem darf seine Staatsangehörigkeit willkürlich entzogen (…) werden« (Artikel 15). Doch dieses Recht auf… kann, wie andere solcher Rechte auf…, mangels einer genau festgelegten Instanz, die für ihre Einlösung verantwortlich wäre und an die man sich wenden könnte, nicht eingeklagt werden. Um diesen Punkt zu erhellen, versetzen wir uns für einen Augenblick an die Stelle eines Fremden, der wünscht und ersucht, in unseren Kreis aufgenommen zu werden – sprich die französische Staats-

angehörigkeit zu erhalten. Die erste Entdeckung, die er macht, ist, dass die Verleihung der Staatsangehörigkeit (und, wie wir etwas weiter unten sagen werden, der Staatsbürgerschaft) an einen Ausländer eine souveräne Entscheidung der politischen Organe des betreffenden Staates ist. Letztlich ist nichts absoluter, als die dem Staat zugestandene Souveränität, einer Person Staatsangehörigkeit zuzusprechen oder zu verweigern. Was ist es nun, wozu der Fremde Zutritt verlangt? Bleiben wir auf der Ebene des Rechts und sparen uns die Reflexion über die Frage unseres Verständnisses vom eigentlichen Sinn unserer bereits erworbenen Zugehörigkeit für später auf.

Für unser Anliegen werden zwei, drei Begriffsklärungen genügen. Im internationalen Privatrecht wird die Nationalität als Staatsangehörigkeit definiert als »rechtliche Zugehörigkeit einer Person zur konstitutiven Bevölkerung eines Staates«.[2] Mit dem Begriff der Bevölkerung geht der des Territoriums einher, definiert durch territoriale Grenzen als Grenzen der Jurisdiktion öffentlicher, politischer und richterlicher Organe. So sind die drei Begriffe Staat, Territorium und Bevölkerung derart eng miteinander verknüpft, dass die Zugehörigkeit zur konstitutiven Bevölkerung des Staates gleichbedeutend damit ist, die Substanz eines Staates durch diese Bevölkerung zu definieren: die Franzosen, die Briten etc. In diesem Sinn konstruiert sich ein unabhängiger Staat selbst, indem er seine Bevölkerung, seine Staatsangehörigen bestimmt. Heikler ist die Beziehung zwischen Staatsangehörigkeit *(nationalité)* und Staatsbürgerschaft *(citoyenneté)*.[3] In der hiesigen republikanischen und jakobinischen Tradition tendieren die beiden Begriffe zu Deckungsgleichheit, ohne dass sie indessen identisch würden. Die Staatsbürgerschaft besteht in der rechtlichen Bande, die eine natürliche Person an einen bestimmten Staat bindet. An dieser Bindung hängen die Bürgerrechte und die politischen Rechte, deren wichtigstes das der Teilhabe an der politischen Macht in Gestalt des aktiven und passiven Wahlrechts ist. Doch selbst bei uns stimmen Staatsangehörigkeit und Staatsbürgerschaft nicht völlig überein, insofern nicht alle Staatsangehörigen auch Staatsbürger sind: Minderjährige, Geisteskranke und bestimmte Straftäter genießen kein Wahlrecht. Wiederum sind in Frankreich nur Staatsangehörige auch Staatsbürger, was anderswo nicht immer der Fall ist, wie zum Beispiel in den Ländern, in denen die dort ansässigen Ausländer nach bestimmten Regeln zur Teilnahme an Kommunalwahlen zugelassen sind. Auch bei uns wurden übrigens während der Revolution bestimmte Ausländer als Auslands-Staatsbürger behandelt. Das aktuelle

französische Recht[4] versteht den Staatsbürger als Staatsangehörigen, der Träger von Bürgerrechten und eines kleinen Anteils an der nationalen Souveränität ist. Indem diese Gleichung den Genuss und die Ausübung der Bürgerrechte den Staatsbürgern vorbehält, gelingt es ihr, die nationale Idee in einen Ausschlussmechanismus im Hinblick auf die Ausländer umzuwandeln. Da kein internationales Rechtsprinzip es einem Staat auferlegt, den Fremden politische Rechte zu gewähren, bleibt der Ausschluss der Fremden aus dem politischen Leben nach dem Ausspruch eines unserer großen Rechtsgelehrten »eine absolute Regel, die keine Ausnahme duldet«.[5] Um das juristische Tableau zu vervollständigen, muss ergänzt werden, dass für jene, die bereits Mitglieder sind, die Staatsangehörigkeit zum Teil des Personenstands geworden ist, wie der Name, die Abstammung, das Geschlecht, der Geburtsort und das Geburtsdatum. Auf ihrem Personalausweis (!) ist die Zuteilung der Zugehörigkeit zu ihrer Nation bereits vorgenommen. Die juristische Barriere zwischen den Staatsangehörigen und den Fremden ist wasserdicht. Der Fremde ist nicht nur jemand, der keiner der Unsrigen ist, sondern jemand, dem es verwehrt ist, allein aufgrund seines Wunsches oder seines Ersuchens einer von uns zu werden. Er kann es nicht fordern. Und das Land, in Bezug auf das er Ausländer ist, kann ihm souverän die Aufnahme verweigern. Unter bestimmten Umständen oder in bestimmten Ländern kann es sogar sein, dass diese Aufnahme mit gleicher Souveränität aufgehoben wird, in Form einer Ausweisung oder in manchen Ländern auch einer Verbannung. Der Ermessenscharakter der Verleihung der Staatsangehörigkeit und das Fehlen von Beschränkungen für die Souveränität des politischen Aktes der Aufnahme unterstreichen überdeutlich die mangelnde Symmetrie innerhalb des Paares Mitglied/Fremder.

Was bei dieser rein juristischen Analyse der Stellung des Fremden jedoch ungesagt bleibt, ist die Natur des Verständnisses, das wir von uns selbst als Mitgliedern einer solchen nationalen Gemeinschaft haben. Indem wir uns über dieses Verständnis befragen, werden wir dazu gebracht, dem unmarkierten Begriff des Fremden zum ersten Mal einen Inhalt zu geben. Wir können in unserem Verständnis des »bei uns« nicht vorankommen, ohne uns irgendeine Vorstellung von dem zu machen, was es für den Fremden bedeuten mag, »bei sich« zu sein, »daheim« zu sein. Um diese Verständnisprobe kommen wir nicht umhin, insofern die souveränen Entscheidungen des Staates, der uns repräsentiert, nur getroffen

werden können im Einklang mit dem, was die derzeitigen Mitglieder der Gemeinschaft als den Sinn ihrer bereits erworbenen Zugehörigkeit verstehen, oder auch im Einklang mit dem, was ihrem Wunsch zufolge aus dieser Zugehörigkeit werden sollte. Dass wir uns dieses Gut, wie wir gesagt haben, nicht selbst zuteilen, sondern bereits vorab in seinem Besitz sind, definiert den Rahmen für die Ausübung jener Verteilungsgerechtigkeit, die alle anderen sozialen Güter, die marktfähigen ebenso wie die nicht marktfähigen, betrifft. Man muss nun zugeben, dass unser Verständnis, einem bestimmten Land, einer bestimmten Nation, einem bestimmten Staat anzugehören, auf keinem klaren und durchsichtigen Grund beruht. In Wahrheit handelt es sich überhaupt nicht um Gründe, das heißt um Motive, die wir durch Argumente stützen könnten, sollte ein Zweifler kommen und von uns eine Rechtfertigung dafür verlangen, eher Franzose als Engländer oder Deutscher zu sein. In dieser Hinsicht wäre es ein schwerwiegender Irrtum, dem Willen, mit bestimmten Landsleuten und Mitbürgern zusammenzuleben, eine Vertragsform zu unterlegen. Wenn der Begriff Gesellschaftsvertrag auf dieser gemeinschaftlichen Stufe einen Platz hat, dann im Sinne eines Verfassungsrechts, welches eine versammelte Gemeinschaft voraussetzt, die in einer vollkommen irrealen, imaginären Situation eine Diskussion führt über die beste Art und Weise, sich selbst zu regieren. Diese Schwierigkeit hängt eng zusammen mit dem Rousseau'schen Begriff des Gesellschaftsvertrags und mit der von John Rawls in seiner *Theorie der Gerechtigkeit* konstruierten Hypothese eines »Urzustands«, der durch die Fiktion eines »Schleiers des Nichtwissens« veranschaulicht wird. Unser Verständnis, einer nationalen Gemeinschaft anzugehören, ist ein von ihren Mitgliedern geteiltes Verständnis, das sich aus einer in Sitten verkörperten, durch Lebens-, Arbeits- und Liebesweisen manifestierten und durch identitätsstiftende Gründungserzählungen gestützten Geschichte nährt. Wenn es zu Wort kommt, dann untersteht dieses Verständnis der Diskursebene der alltäglichen Konversation. Doch zumeist bleibt unser Zusammenlebenwollen im Bereich des Ungesagten. Es ist sogar so tief vergraben, dass es nur dann zutage tritt, wenn es durch Selbstabwertung infrage gestellt, durch eine Spaltung der Gesellschaft bedroht oder gar durch eine militärische Niederlage oder eine Revolution aufgelöst wird.

Eben vor dem Hintergrund dieses Helldunkel beginnt der Fremde, aus seiner Anonymität hervorzutreten. Zur rationalen Erklärung unserer kol-

lektiven Identität benötigen wir den Vergleich mit den anderen. Was dabei unsortiert zum Vorschein kommt, sind unsere Vorurteile, unsere oberflächlichen Charakterisierungen, selbst unsere Wertschätzungen. Zumindest hat der Fremde für die Zeit des Vergleichs aufgehört, das unmarkierte Element des Paares Mitglied/Fremder zu sein. Unser Selbstverständnis tritt nur dann aus dem Ungesagten heraus und beginnt sich zu verdeutlichen, wenn es komparativ, differentiell und oppositiv wird. Wir versuchen dann sogar, uns vorzustellen, wie die anderen sich selbst verstehen; uns auszumalen, was ungefähr es bedeuten könnte, Engländer oder Deutscher zu sein… Wir empfinden Sympathie, Gleichgültigkeit, Feindseligkeit. Wir billigen oder missbilligen die Beziehungen von Freundschaft, Neutralität oder Feindschaft, die unsere Staaten auf internationaler Bühne miteinander unterhalten. Kurzum, wir verdoppeln die Außenpolitik unseres Landes durch Gefühle, die die gesamte Palette von Nähe und affektiver Distanz durchlaufen können. Wenn wir noch einen Schritt weiter gehen, wird uns die Tatsache bewusst, dass das, was bestimmte offizielle internationale Dokumente »die Menschheitsfamilie« nennen, nur politisch fragmentiert existiert, wie es bestätigt wird durch die Karte der Religionen, der Kulturen, der Ethnien und besonders überraschend und (worauf wir noch zurückkommen werden) lehrreich durch die Vielfalt der Sprachen, über die Wilhelm von Humboldt nachsann. Unsere Imagination kann uns sogar so weit bringen, dass wir uns selbst als Teil irgendeiner Gemeinschaft unter all den anderen vorstellen. Von überall und von nirgendwoher gesehen erscheint uns unser Heimatland schlagartig anders als alle anderen. Am Ende dieses Zufallsparcours im Imaginären kehrt sich die Ausgangsgleichung um: Nun erscheint unser Land seinerseits als das unmarkierte Element des Paares Mitglieder/Fremde. Auf dieser Ebene hilft die Erinnerung, selbst Fremder gewesen zu sein – eine Erfahrung, wie sie bekanntlich mehrfach in der hebräischen Bibel geschildert wird –, über die bloße Deklaration hinauszukommen, dass wir alle einander Fremde sind.

## *Der Fremde »bei uns«*

Diese Imagination, die aus uns selbst den Fremden für den Fremden macht, lässt den Bereich des Fantastischen hinter sich, wenn sie im Hinblick auf die Pflicht zur Gastfreundschaft auf die Probe gestellt wird, und

einige ganz reale Figuren dieser Pflicht werden wir nun einer kurzen Prüfung unterziehen. Sie entsprechen drei Situationen, die man in einer Ordnung ansteigender Tragik klassifizieren kann. An erster Stelle steht »der Fremde bei uns« als Besucher aus freien Stücken; dann folgt der Immigrant, genauer gesagt der Gastarbeiter, der mehr oder weniger unfreiwillig bei uns ansässig ist; schließlich kommt der Flüchtling, der Asylbewerber, der zumeist vergeblich wünscht, bei uns aufgenommen zu werden. Dieser letzte Anlass zur Gastfreundschaft fällt ganz eigentlich in den Bereich der Tragik des Handelns,[6] insofern der Fremde hier die Haltung des »Bittstellers« einnimmt.

### *Der Fremde als Besucher*

Diese friedliche Figur – in dem doppelten Sinn, dass sie sowohl einen Zustand des Friedens sichtbar macht als auch den Geist des Friedens stärkt – nimmt selbst etliche Erscheinungsformen an, vom Touristen, der frei auf dem Territorium des Gastlandes umherreist, bis zum Ansässigen, der sich an einen Ort bindet und dort wohnt. Der eine wie der andere illustriert den Akt der Kohabitation, an dem Einheimische und Fremde gemeinsam Anteil haben. Diese Figur des Fremden ruft die Bedeutung der Kategorien Territorium und Bevölkerung für den Mitgliedsstatus in der nationalen Gemeinschaft ins Gedächtnis. Dem Fremden wird es gestattet, ebendiese Dimension des Status eines Mitglieds zu teilen. Ohne Staatsbürger zu werden, genießt der Besucher die Annehmlichkeiten der Freizügigkeit und der Handelsfreiheit; er hat Anteil an gewissen sozialen Grundgütern wie Sicherheit, medizinische Versorgung oder Bildung. Dieser komfortable Status verdankt sich gewiss der Globalisierung des wirtschaftlichen und kulturellen Austauschs. Doch diese wäre wirkungslos ohne die praktische Anwendung dessen, was Kant in seinem philosophischen Entwurf *Zum ewigen Frieden* eben »Besuchsrecht« nennt und worin er eine wohlbegründete Implikation des Weltbürgerrechts sieht. Kants Argumentation verdient es, im Ganzen zitiert zu werden: »Es ist hier wie in den vorigen Artikeln nicht von Philanthropie, sondern vom Recht die Rede, und da bedeutet Hospitalität (Wirtbarkeit) das Recht eines Fremdlings, seiner Ankunft auf dem Boden eines andern wegen, von diesem nicht feindselig behandelt zu werden.« Es handelt sich um »ein Besuchsrecht, welches allen Menschen zusteht, sich zur Gesellschaft anzubieten vermöge

des Rechts des gemeinschaftlichen Besitzes der Oberfläche der Erde, auf der als Kugelfläche sie sich nicht ins Unendliche zerstreuen können, sondern endlich sich doch nebeneinander dulden müssen, ursprünglich aber niemand an einem Ort der Erde zu sein mehr Recht hat, als der Andere.«[7] Kant fasst die Aussage dieses Rechts im Konzept der »allgemeinen Hospitalität« zusammen.[8]

Das Besuchsrecht des Reisenden oder des ansässigen Ausländers ist weit mehr als eine bloße Kuriosität. Es öffnet die Augen für das Wesen der Gastfreundschaft (*hospitalité*), die im *Robert* so definiert wird: »Die Tatsache, jemanden bei sich aufzunehmen, indem man ihn bei Bedarf beherbergt und unentgeltlich verköstigt.« Die Definition aus dem *Robert* scheint Bewirtung und Beherbergung den Vorrang zu geben; ich möchte dem gern das Gespräch hinzufügen. Nicht nur, weil, wie bereits gesagt, auf dieser Ebene das zunächst stillschweigende Verständnis des Mitglieds von seiner Zugehörigkeit zur Gemeinschaft zu Wort kommt, sondern weil hier, auf dieser Ebene sprachlichen Austauschs, eine konkrete Korrektur der anfänglichen Asymmetrie zwischen Mitglied und Fremdem einsetzt. In dieser Hinsicht kann man dem Phänomen der Übersetzung von einer Sprache in eine andere als Modell der »Gleichheit der Bedingungen«, wie Tocqueville gesagt hätte,[9] gar nicht genügend Aufmerksamkeit zuwenden. Der Akt des Übersetzens wirkt auf der Ebene der Verstreutheit der Sprachen, die Symbol der Verstreutheit der Völker ist. Spricht man nicht vom »Fremdsprachen«-Unterricht? Wenn die Übersetzung ein Modell für die Begegnung mit dem Fremden bildet, dann insofern, als sie in ihrem Funktionieren selbst in einer wahren sprachlichen Gastfreundschaft besteht. Dabei begibt sich der Sprecher der Zielsprache auf die Ebene der Herkunftssprache des Textes, den er, um ihn zu übersetzen, gewissermaßen bewohnt, damit er im Gegenzug die übersetzte Botschaft in seiner Sprache empfangen kann. Damit haben wir eine schöne Illustration der von Kant gerühmten allgemeinen Hospitalität, zumal eine, die dem Besuchsrecht als lebendigem Gleichnis des ewigen Friedens einen prophetischen Wert verleiht. Wiederholen wir: Hospitalität bedeutet »das Recht eines Fremdlings, seiner Ankunft auf dem Boden eines andern wegen, von diesem nicht feindselig behandelt zu werden«.

## *Der Fremde als Immigrant*

Worauf sich der Begriff Immigrant hier bezieht, ist augenscheinlich der Status des Fremdarbeiters (*travailleur étranger*), für den es auch in anderen Ländern gängige Begriffe gibt (z.B. »Gastarbeiter«, »guest worker«). Gewiss gibt es andere Immigranten als die Fremdarbeiter, unter anderem Flüchtlinge, die unter Berufung auf das Asylrecht aufgenommen werden – von ihnen wird später noch die Rede sein – oder im Namen der Nothilfe bei Zwangsumsiedlungen oder Massenmigrationen als Folge geschichtlicher Katastrophen. Doch wenn im öffentlichen Diskurs, in der Alltagssprache, der Sprache der Gewerkschaften, der Verwaltung und der Politiker die Rede von Immigranten ist, geht es in der Regel um Fremdarbeiter. Und vor allem sind sie es, die Probleme aufwerfen, von denen gleich die Rede sein soll. Man darf nicht vergessen, wie sich diese Kategorie unfreiwilliger Besucher gebildet hat. Am Ursprung dieses mächtigen Migrantenstroms steht in der Regel das Bedürfnis nach minderqualifizierten Kräften für Schwerarbeit. Es ist also die Arbeit als Bestandteil des Wirtschaftslebens, die diese Kategorie von Fremden »bei uns« bestimmt. Wir befinden uns nicht mehr im Kreis der Wahlfreiheit, wie bei den freiwilligen Besuchern, sondern im Reich der Notwendigkeit, genauer gesagt der Notwendigkeit zu überleben und für die in der Regel daheimgebliebenen Familien den Lebensunterhalt zu verdienen. Das Leben dieser Art von Fremden ist von anderen wirtschaftlichen und politischen Akteuren als ihnen selbst vorgezeichnet. Gewiss, sie bewohnen den geschützten Raum des Aufnahmestaates, genießen Freizügigkeit und sind Konsumenten wie wir, die Einheimischen. Ein Teil ihrer Freiheit ist der Tatsache geschuldet, dass sie wie wir an der Marktwirtschaft teilhaben; ein anderer resultiert aus ihrem wie auch immer beschränkten Zugang zum Wohlfahrtsstaat; sie verfügen über gewerkschaftliche Rechte und kommen im Prinzip in den Genuss desselben Rechts auf Wohnen wie die Einheimischen. Doch sie sind keine Staatsbürger und werden ohne ihr Einverständnis regiert. Wenn sie anderswo als in Frankreich »Gäste« genannt werden, dann deshalb, weil sie keine Immigranten auf der Suche nach einem neuen dauerhaften Wohnsitz oder einer neuen Staatsbürgerschaft sind. Es wird erwartet, dass sie nach Beendigung ihres Arbeitsverhältnisses und nach Ablauf ihres Visums in ihr Herkunftsland zurückkehren. Das Recht auf Familienzusammenführung wird ihnen

nur sparsam gewährt; sie leiden als Erste unter Diskriminierung auf dem Wohnungsmarkt; kulturell Anschluss zu finden, fällt ihnen schwer, ihren Kindern freilich schon weniger; die Frage ihrer Religionsfreiheit bleibt, selbst wenn sie offengehalten wird, ungelöst; ihre Lage ist prekär, da der Wohnsitz an ihr Beschäftigungsverhältnis gebunden ist und sie mit den Einheimischen auf dem Arbeitsmarkt in Konkurrenz treten und potentiell das Heer der Arbeitslosen vergrößern. Doch die drückendste Last für sie stellt die Ferne zu ihrer Heimat dar. Ihr Schicksal lässt den scharfen Kontrast zwischen der Mobilität der Arbeit in globalem Maßstab und der Abgeschlossenheit des politischen Raumes der Staatsbürgerschaft hervortreten. All dies geht letztlich darauf zurück, dass die Immigranten nicht zu der stillschweigenden Geschichte des Zusammenlebenwollens beigetragen haben, in dem der nationale Pakt gründet. Zu dieser Realität kommen die Phantasmen der öffentlichen Meinung hinzu, die sich in einem Amalgam aus Vorstellungen von Ausländern als Menschen mit illegalem Status (im Gegensatz zum Status der einheimischen Arbeiter), von Bedrohung für die Sicherheit und selbst Terrorismusgefahr äußern. Verdacht, Misstrauen, Fremdenfeindlichkeit drohen das Verständnis der Einheimischen von der Zugehörigkeit der Fremdarbeiter zum gemeinsamen politischen Raum zu prägen. Wie zuvor gesagt, beinhaltet dieses Verständnis ganz natürlich ein Gefühl der Differenz zum Fremden, doch der Ausschluss verwandelt diese Differenz in Ablehnung.

Der Gegenzug zu dieser entwürdigenden Situation muss auf zwei Ebenen erfolgen. Die erste ist die der politischen Gerechtigkeit,[10] die man den hier ansässigen Arbeitern schuldet. Hier muss etwas erdacht werden, eine Art Aufnahme ersten Grades, diesseits der Aufnahme zweiten Grades, die in der Einbürgerung besteht: etwa die Teilnahme an den Kommunalwahlen, so wie es in einigen westlichen Demokratien der Fall ist. Diese Aufnahme ersten Grades ist mit den Herkunftsstaaten der Arbeiter auszuhandeln, so wie es in Gestalt einiger bereits existierender oder in Verhandlung befindlicher Konventionen in Angriff genommen wurde. Doch vor allem muss der Gegenzug auf der Ebene des Menschenrechts auf Gastfreundschaft erfolgen, so wie es oben anhand der entdramatisierten Situation des Fremden als Besucher untersucht wurde. In dieser Hinsicht sollten die starken Texte von Kant und Fichte über die allgemeine Hospitalität dazu beitragen, die Gesetzgebung zu ändern und zuvor die Geisteshaltung zu wandeln. Dasselbe Recht der Menschen, das einst Krieg

und Frieden zwischen den Nationen regelte, sollte heutzutage die Beziehungen zwischen den Gastländern und ihren unfreiwilligen Besuchern, den Arbeitsimmigranten, regeln.

## *Der Fremde als Flüchtling*

Die Flüchtlingsfrage stellt allein schon ein Kapitel dar, das die Grenzen einer Reflexion über die Situation des Fremden sprengt. Die souveräne Entscheidung der Staaten hinsichtlich der Zusammensetzung ihrer Bevölkerung und folglich des Zugangs zu ihrem Territorium gerät hier in Konflikt mit einem Recht anderen Ursprungs als nur dem freien und spontanen Wunsch, anderswo sesshaft zu werden, und zwar dem Recht auf den Schutz verfolgter Bevölkerungsgruppen, dem eine Asylpflicht seitens des Aufnahmelandes entspricht. So wie wir das Recht der Fremdarbeiter dem Prinzip der Gerechtigkeit unterstellen können, so können wir auch das Recht der Flüchtlinge dem Prinzip der Pflicht zuordnen, Personen in Gefahr Hilfe zu leisten.[11]

Den Hintergrund für das derzeitige Flüchtlingsrecht bildet die Tradition des Asyls, die selbst an eine antike Tradition von Hospitalität geknüpft ist, einer Gastfreundschaft zugunsten von Flüchtlingen, die einer nach Rache dürstenden Justiz in ihrem Heimatland entronnen sind. Das Asyl ist bekanntlich Bestandteil der Institutionen unserer wichtigsten Gründungszivilisationen. Unter Berufung auf den zweifachen, biblischen und hellenischen Hintergrund wird das Asyl in unserer Tradition als vor Plünderung geschützter, unantastbarer Zufluchtsort definiert. So schreibt Grotius 1625: »Selbst ein dauernder Aufenthalt darf den Fremden, welche, aus ihrer Heimat vertrieben, um Aufnahme bitten, nicht abgeschlagen werden, sobald sie sich den bestehenden Staatsgewalten und Einrichtungen für die öffentliche Ruhe unterwerfen.«[12] Im 18. Jahrhundert wird das Asyl politisch: Die protestantischen Exilanten profitieren davon an mehreren Punkten Europas; und Voltaire ebenso… Wichtig für uns ist es zu bemerken, welche Zumutung die Auffassung des Exils als persönliches Recht für die Prärogative des aufnehmenden Staates darstellt. Zu Anfang des 19. Jahrhunderts formulieren Juristen die Asylfrage sogar als Ausnahme zur Regel der Auslieferung.[13] Doch bis zum Beginn des 20. Jahrhunderts bleibt das Asyl eine dem Wesen nach individuelle Frage, die sich auf Personen mit einer politischen Funktion bezieht.

Nach den Umwälzungen des 20. Jahrhunderts taucht ein neues Konzept des Flüchtlings auf. Die Tatsache, dass er ein Asylrecht mit sich bringt, darf nicht den Statusunterschied verdecken. Das Problem muss nun in den Rahmen der erzwungenen Massenmigrationen gestellt werden. Es interessiert uns hier insofern, als, neben der Tatsache, dass der Flüchtling den Schutz durch eine internationale Einrichtung genießt, einem Asylland – etwa dem unseren – die erste Verantwortung für seine Aufnahme obliegt. In diesem Stadium der praktischen Anwendung tritt die Sorge um den Schutz der Flüchtlinge offen oder verdeckt in Konflikt mit der Sorge um den Schutz der territorialen Souveränität des Aufnahmestaates. Es sei zunächst daran erinnert, wie durch die Genfer Konvention vom 28. Juli 1951 der Flüchtlingsstatus definiert wurde. Der Begriff »Flüchtling« bezieht sich auf jede Person, »die sich aufgrund von Ereignissen, die vor dem 1. Januar 1951 eingetreten sind, und aus begründeter Furcht vor Verfolgung wegen ihrer Rasse, Religion, Staatszugehörigkeit, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Überzeugung außerhalb ihres Heimatlandes befindet und dessen Schutz nicht beanspruchen kann oder wegen dieser Befürchtungen nicht beanspruchen will; oder die sich als Staatenlose infolge solcher Ereignisse außerhalb ihres Wohnsitzstaates befindet und dorthin nicht zurückkehren kann oder wegen der erwähnten Befürchtungen nicht zurückkehren will«.[14] Alles beruht hier auf der Idee einer vernünftig nachvollziehbaren Furcht vor Verfolgung; die subjektive Idee der Befürchtung erhält ein Gegengewicht in Gestalt der Aufzählung objektiver Kriterien, und zwar der möglichen Verfolgungsgründe (Rasse, Religion, Nationalität, politische Meinungen, soziale Gruppe – Intellektuelle, Akademiker, Homosexuelle…). Es soll hier weder um die weitere Entwicklung der Definition gehen noch um das Mandat, mit dem die Generalversammlung der Vereinten Nationen den Hochkommissar für Flüchtlinge betraute; vielmehr konzentrieren wir uns auf den strittigen Punkt, an dem die Gesamtproblematik des Fremden abermals hinterfragt wird: Die Aufnahmepolitik für die Flüchtlinge fällt, um es zu wiederholen, in den Bereich der nationalen Souveränität; diese bleibt intakt im Fall jener Flüchtlinge, die das Aufnahmeland selbst herholt; jene hingegen, die zu ihm kommen, stellen es vor das heikle Problem des Rechts der Flüchtlinge auf Asyl. Das Problem hat folgenden Ursprung: Da die Staaten durch eine Reihe internationaler Konventionen gebunden sind, können sie ein Ansuchen um Asyl nicht ablehnen; doch sie verfü-

gen souverän über das Vorrecht, den Asylbewerber einem Verfahren auf Zuerkennung des Flüchtlingsstatus zu unterwerfen. Der Aufnahmestaat muss sich also in die Lage versetzen zu überprüfen, ob die Person, die sich als Flüchtling präsentiert, auch die typischen Merkmale besitzt, die in der internationalen Definition vorgesehen sind. Die Zulassungsentscheidung hat also im Prinzip nur einen deklarativen, anerkennenden Charakter. Dieses Konzept der Anerkennung gehört folglich in den Bereich des internationalen Rechts; doch in das Anerkennungsverfahren selbst schleicht sich das Souveränitätsprinzip in Gestalt aller möglichen Tücken wieder ein. Der Asylbewerber, der, solange die Anerkennungsprozedur nicht abgeschlossen ist, noch kein Flüchtling ist, hat als einzige Waffe das Prinzip der *bona fides*, bekannter unter seiner strafrechtlichen Form der Unschuldsvermutung. Das Prinzip der Gutgläubigkeit hat nun selbst keine andere Grundlage als die der »angeborenen Würde (…) aller Mitglieder der Gemeinschaft der Menschen«, wie es in der Präambel der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte heißt. Man sieht, wo der Streitpunkt liegt: Obliegt es allein dem Asylbewerber zu beweisen, dass er die Definition des Status erfüllt, auf den er sich beruft? Durch die Auswirkungen der Verfolgung und die Umstände seiner Flucht läuft er Gefahr, dass ihm als Beweis nur sein eigenes Zeugnis bleibt. Sollte folglich die Beweissuche nicht unter den Aufnahmebehörden und dem Antragsteller aufgeteilt werden, so wie es das Hochkommissariat für Flüchtlinge empfiehlt? Mehr noch, sollte der Antragsteller nicht schon mit Betreten des Territoriums des Aufnahmelandes als Flüchtling gelten? Und ist die im Wesentlichen aus dem Jahr 1951 datierte Definition des Flüchtlings nicht zu restriktiv? Wäre es dann nicht notwendig, ein neues Asylrecht zu entwickeln?

Bevor wir von Flüchtlingen sprachen, haben wir von Asyl gesprochen. Und die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte, die am 10. Dezember 1948, also vor der Flüchtlingskonvention, verabschiedet wurde, bestätigt in ihrem Artikel 14: »Jeder hat das Recht, in anderen Ländern vor Verfolgung Asyl zu suchen und zu genießen.« Doch benennt dieses Recht, wie viele andere Rechte auf…, keine genau festgelegte Instanz, wo man es einklagen könnte. Faktum ist, dass das Prinzip der territorialen Staatssouveränität bis heute die eigentliche Grundlage des Völkerrechts ist und die Befugnis einschließt, den Zutritt von Fremden auf das Territorium zu kontrollieren und sie gegebenenfalls abzuweisen. In Wahrheit neigen die Industrieländer in ihrer Gesamtheit dazu, sich zu Festungen gegen die

durch die Katastrophen des Jahrhunderts entfesselten unkontrollierten Migrationsströme zu machen. In dieser Hinsicht stünde eine Neubetrachtung der auf europäischer Ebene ergriffenen Maßnahmen an, die allzu oft der Tradition des Asyls und des Schutzes der persönlichen Rechte und Freiheiten widersprechen, angefangen beim Kampf gegen den »Missbrauch« des Asylrechts (z.B. unter Verweis auf ein »offensichtlich unbegründetes« Asylbegehren). Alles zielt darauf ab, die größtmögliche Zahl von Asylbewerbern fernzuhalten, weit weg von den Grenzen des Abendlandes. François Crépeau kommt zu der Feststellung: »Stets geht es eher darum, die Staaten vor dem Strom der Flüchtlinge zu schützen, als die Flüchtlinge vor den Ursachen ihres Exils.«[15] Selbst das berechtigte Bemühen, dem Exil vorzubeugen, indem man zum Beispiel ein »Recht darauf, nicht umgesiedelt zu werden« oder ein »Recht auf Gemeinschaft« (durch Rückkehr zur Herkunftsgemeinschaft?) beschwört oder schafft, kann als subtile Schutzmaßnahme der führenden Industriestaaten gegen die Migrantenströme interpretiert werden, als Versuch, die Verpflichtung zum Schutz der Opfer von Verfolgung und anderem Unheil zu umgehen. Doch wir sollten den Eifer der Kritik nicht nur auf das Prinzip der nationalen Souveränität richten; denn wir dürfen nicht aus dem Blick verlieren, worauf wir am Anfang insistiert haben, auf der Tatsache nämlich, dass der Staat uns repräsentiert, und zwar einschließlich unserer Vorbehalte, den Kreis des »bei uns« zu erweitern, auch auf die Gefahr hin, das Ungesagte unseres Zusammenlebenwollens hinterfragen zu müssen. Die Pflicht, den unglücklichen Fremden zu Hilfe zu kommen, wird so lange wenig Gewicht haben, wie nicht der Sinn für die allgemeine Hospitalität und das Engagement für einen neuen »Entwurf zum ewigen Frieden« eines Tages unsere so tief sitzende Selbstzufriedenheit überwiegen, mit der wir uns als freie Bürger »unserer« nationalen Gemeinschaft verstehen.

*Aus dem Französischen von Till Bardoux*

*Anmerkungen*

1 Michael Walzer, *Spheres of Justice* [1983], dt. *Sphären der Gerechtigkeit. Ein Plädoyer für Pluralität und Gleichheit*, Kapitel 2: »Mitgliedschaft und Zugehörigkeit«, Frankfurt 1992.

2 »Appartenance juridique d'une personne à la population constitutive d'un État«, Henri Batiffol / Paul Lagarde, *Traité de droit international privé. Conditions des*

*étrangers – Conflits de lois*, Paris 1993 (8. Auflage), Nr. 59.

3 Danièle Lochak, »La citoyenneté: un concept juridique flou«, in: Dominique Colas u.a. (Hg.), *Citoyenneté et nationalité. Perspectives en France et en Québec*, Paris 1991.

4 »Droit de la citoyenneté«, in: Olivier Duhamel, *Droit constitutionnel et politique*, Paris 1994.

5 Ebd., S. 181.

6 Vgl. Ricœurs Überlegungen zur »Tragik des Handelns« am Anfang der neunten Abhandlung von *Das Selbst als ein Anderer*, Paderborn 1996, S. 293 ff. (Anm. d. Red.)

7 Immanuel Kant, *Zum ewigen Frieden*, Zweiter Abschnitt, Dritter Definitivartikel: »Das *Weltbürgerrecht* soll auf Bedingungen der allgemeinen *Hospitalität* eingeschränkt sein.«

8 Es sei auf das quasi kopernikanische oder newtonsche Argument hingewiesen, das aus der Rundheit der Erde und der daraus resultierenden Endlichkeit hergeleitet ist; vor allem achte man auf die logische Implikation dieses Besuchsrechts, das Recht, »sich zur Gesellschaft anzubieten«. Fichte wird dann dieses Thema im zweiten Anhang zur *Grundlage des Naturrechts* (1796) weiterentwickeln (»Grundriss des Völker- und Weltbürgerrechts«, § 22): »[Der fremde Ankömmling] hat das ursprüngliche Menschenrecht, das allen Rechtsverträgen vorausgeht, und allein sie möglich macht: *das Recht auf die Voraussetzung aller Menschen, dass sie mit ihm durch Verträge in ein rechtliches Verhältnis kommen können*. Dies allein ist das eigentliche Menschenrecht, das den Menschen als Menschen zukommt; die Möglichkeit, sich Rechte zu erwerben. (…) In diesem Rechte, auf dem Erdboden frei herumzugehen und sich zu einer rechtlichen Verbindung anzutragen, besteht das Recht des bloßen *Weltbürgers*.«

9 Vgl. Alexis de Tocqueville, *Über die Demokratie in Amerika*, Bd. 2, Zweiter Teil, Erstes Kapitel; Dritter Teil, Elftes Kapitel. (Anm. d. Red.)

10 Michael Walzer, *Sphären der Gerechtigkeit*, a.a.O.

11 François Crépeau, *Droit d'asile: De l'hospitalité aux contrôles migratoires*, Brüssel 1995.

12 *De iure belli ac pacis libri tres. Drei Bücher vom Recht des Krieges und des Friedens*, Paris 1625, nebst einer Vorrede von Christian Thomasius zur ersten deutschen Ausgabe des Grotius vom Jahre 1707. Neuer deutscher Text und Einleitung von Walter Schätzel, Tübingen 1950, Zweites Buch, Zweites Kapitel, XVI.

13 Eine neue Kategorie von Fremden in Not und eine neue Modalität von Nothilfe ist unter dem Schlagwort »Recht auf humanitäre Intervention« entstanden. Dieses neue Recht beruht auf der Notlage von Bevölkerungsteilen, denen *nur* dort zu Hilfe gekommen werden kann, wo sie sich aufhalten, ob freiwillig oder nicht. Die theoretische Herausforderung besteht hier in dem offenen Konflikt auf Ebene des internationalen Rechts mit dem Prinzip der staatlichen Souveränität und dem damit einhergehenden Prinzip der Nichteinmischung in innere Angelegenheiten. Die Situation ist gewissermaßen umgekehrt zu jener, die mit dem Asylrecht verbunden ist, welches hauptsächlich flüchtige Exilanten betrifft. Letztere wollen »zu uns« kommen. Erstere fordern unsere Hilfe »bei sich daheim« an. Mit ihnen ist eine neue tragische Figur des »bittstellenden« Fremden aufgetaucht. Vgl. das

jüngst erschienene Werk von Mario Bettati, *Le droit d'ingérence. Mutation de l'ordre international*, Paris 1996.

14 Genfer Flüchtlingskonvention, Artikel 1, A, 2.

15 François Crépeau, *Droit d'asile*, a.a.O., S. 313.

# *Oleg Sentsov*
# SCHULE

Bei der Abschlussfeier im Kindergarten bekam ich keine Schulmappe. Alle bekamen beim Fahnenappell ihre Mappe, nur ich nicht. Meine Mutter war Erzieherin dort, sie nahm mich beiseite und sagte, ich bekäme meine Mappe später, und zwar nicht so eine wie alle anderen, sondern etwas Besseres. Und ich bekam sie dann auch. Sie war wohl blau, alle anderen hatten braune. Und schöner war sie auch, mit Tragegurten – ein richtiger Ranzen, während alle anderen bloß die normalen braunen Mappen mit Griff hatten. Und eigentlich hätte ich froh sein sollen, aber ich war es nicht. Meine Mutter überreichte mir meinen Ranzen am Tag nach der Abschlussfeier, alleine, im Schlafraum unserer Kindergartengruppe, aber ich konnte mich nicht darüber freuen. Ich brauchte keinen besonderen Ranzen, ich wollte einen normalen, so wie alle, aber dafür mit allen zusammen und nicht unter vier Augen, heimlich, in der Mittagsruhe.

Aber auf die Schule freute ich mich. Dabei freute sich sonst kaum ein Kind darauf, und es war sogar ganz lässig, auf das »Na, freust du dich schon auf die Schule?« der Erwachsenen mit »Nein« zu antworten. Das galt als normale Reaktion und wurde nicht gerügt, sondern mit Schulterklopfen bedacht und einem »Macht ja nichts, wird schon noch kommen mit der Zeit.« Aber ich antwortete: »Ja, ich freue mich auf die Schule.« Und mir wurde nicht auf die Schulter geklopft, und es gab nichts weiter zu sagen. Ich wollte immer sein wie alle, aber es ist mir nie gelungen. Mein ganzes Leben bin ich schon für mich und stehe abseits.

Ich war für das erste Läuten zuständig. Aber ich hatte keine Ahnung, niemand hatte mich darauf vorbereitet, dabei wussten es die Erwachsenen sicher schon vorher. Rückblickend ist mir klar, dass ich der einzig mögliche Kandidat war: Ich war der hellste Kopf in unserer Gruppe, meine Mutter arbeitete als Erzieherin in unserem Kindergarten, und ich hatte diesen besonderen Ranzen, blau vermutlich. Eine Zehntklässlerin ging mit mir an der Hand, wahrscheinlich die Klassenbeste, und ich läutete. Versuchte zu läuten. Die Glocke läutete erbärmlich. Den Klöppel gab eine an einer Schnur befestigte Mutter, aber weil ich die Glocke hübsch mit

dem Griff nach unten hielt, verschwand die Mutter oben irgendwo, verklemmte sich und wollte nicht mehr richtig läuten. Die Klassenbeste lief mit mir im Kreis, ich war komplett neben der Spur und vom Appell in der prallen Sonne so erschöpft wie alle neuen Erstklässler, versuchte die stumme Glocke zu läuten und trug ein dümmliches Lächeln vor mir her. Irgendwann schüttelte ich die Glocke kräftiger, die Mutter brachte ein klägliches Scheppern zustande und wir langten an der großen Treppe an. Dann dröhnte ein Schulwalzer aus den Lautsprechern, und alle gingen die Stufen hinauf, ins Land des lastenden Wissens.

Ich hatte mich auf die Schule gefreut, aber die Freude war schnell verflogen. Lernen wollte ich, aber in die Schule gehen wohl nicht unbedingt. Das sowjetische Bildungswesen machte mich fertig, diese Routinen, der Drill, die klebrig-zähen Unterrichtsstunden. Sport mochte ich, Werken und die Pausen, da gab es wenigstens ein bisschen Freiraum. Mathematik war nicht gerade mein Lieblingsfach – Mathematik zu mögen, kommt mir nicht ganz normal vor, das ist wie von klein auf von einer Karriere als Kassierer zu träumen. Aber das Rechnen fiel mir leicht, ich war mit den Aufgaben immer schon nach der Hälfte der Zeit durch. Russisch war furchtbar langweilig, aber Literatur und Geschichte liebte ich heiß und innig, da wurde es interessant, und es ging auch ein bisschen freier zu als in den anderen Fächern. Die Lehrer für Russische Sprache und Literatur lasen meine Aufsätze immer vor versammelter Klasse vor, was so ziemlich allen auf die Nerven ging, mich eingeschlossen.

Bei den Pionieren legte ich in nur wenigen Jahren einen atemberaubenden Aufstieg vom Klassensprecher zum Trompeter hin – dass ich keinerlei gesellschaftspolitische Ambitionen hegte, wurde schnell deutlich, außerdem konnte keiner in unserer Klasse Trompete spielen, und ich war immerhin besser als der Rest… So blies ich bis zum Ende meiner Pionierzeit die immer gleiche schlichte Melodie zu allen Feierlichkeiten, zu dem Herein- und Hinaustragen der Fahnen und dem ganzen Quatsch, fest an der Seite des Trommlers, wiederum abseits.

Unsere Dorflehrer hatten zwar nicht viel auf dem Kasten, waren aber größtenteils herzensgut – schlechte Menschen werden keine Lehrer. Dass das Unterrichtsniveau bei uns damals nicht so besonders war, weiß ich allerdings erst jetzt, damals in der dritten Bank fand ich das alles ganz in Ordnung. Aber dann kam eine Russischlehrerin aus der Stadt für ein Jahr an unsere Schule. Irgendwie hatte sie für das laufende Schuljahr kei-

nen Platz abbekommen, deshalb unterrichtete sie nun die Dorflümmel, zu denen auch ich gehörte. Als kleiner Fünftklässler verstand ich noch nicht, dass sie eine gute, kompetente Lehrerin war, ich fand einfach ihre Stunden interessant, sogar Russisch, Literatur sowieso, die wurde in dieser Zeit zu meiner großen Liebe, nicht nur in der Schule. Diese Lehrerin schloss mir das Tor zu einer neuen Welt auf, wie und womit, weiß ich nicht mehr, aber nach diesem Jahr hatte sich etwas in mir verändert. Sie war eine richtige Lehrerin. Nach einem Jahr fuhr sie wieder zurück in ihre Stadt und wurde von einer anderen abgelöst, die vorher die Unterstufler unterrichtet hatte und jetzt Abendkurse belegte, um auch die höheren Klassen malträtieren zu können. Da legte ich mich zum ersten Mal mit einem Lehrer an – zu krass erschienen mir die Diskrepanz, ihre Herangehensweise und die dämlichen Schablonenaufgaben. Bücher mussten jetzt nicht mehr ganz gelesen werden, ausgewählte Kapitel genügten. Wie kann man ein Buch nur auszugsweise lesen, wie soll man denn dann etwas verstehen? Oder geht es allein darum, die Lehrbuchfragen am Ende richtig zu beantworten? Das ärgerte mich, und ich hielt damit auch nicht hinterm Berg. Ich langweilte mich einfach, hatte aber mit meinen dreizehn Jahren noch keine schlagenden Argumente zur Verfügung, so dass meine Unzufriedenheit sich in Streitereien mit der neuen Lehrerin erschöpfte. Allen anderen war das herzlich egal, all den Musterschülern, die den Schulstoff »gut« bis »sehr gut« beherrschten und mit sauberer Handschrift ihre sauber geführten Hefte füllten. Und diejenigen, die das Prinzip »bloß nicht drankommen« verfolgten, waren von meinem Problem schon gar nicht betroffen, zumal sie es gar nicht erst als Problem erkannten. Ich wurde dagegen für meine ewig unbequemen Fragen regelmäßig vor die Tür geschickt und verbrachte die Hälfte der Literatur- und Geschichtsstunden auf dem Gang.

Geschichte hatte sich zu meinem zweiten Lieblingsfach entwickelt. Unsere Historikerin war weitaus intelligenter als die Russisch-Hysterikerin, aber auch sie konnte es nicht leiden, ständig mit für mein Verständnis existenziellen Fragen angegangen zu werden, vorgetragen mit jugendlich-maximalistischem Ungestüm ohne jede Spur von Toleranz – sie stellte mich ebenfalls vor die Tür. Aus dem Gangfenster vor dem Russischraum war der Haupteingang zu sehen, wo immer jemand herumlief, da wurde es nie langweilig. Vom Geschichtsgang aus hatte man einen guten Überblick über den Sportplatz, wo oft Kinder in bunten Leibchen ihre Runden drehten und die vom Sportunterricht Befreiten, zur Anwesenheit Ver-

dammten in der braunen Uniform der Schüler aus dem Sklavenland die Bank drückten.

Aber ich will den beiden Lehrerinnen nicht Unrecht tun – sie haben nicht an meinen Zensuren gedreht, obwohl ich annehme, dass sie noch heute bei meinem Namen Schweißausbrüche bekommen.

Als Kind war ich mit Mischa befreundet. Als Kind war ich mit vielen befreundet, aber mit Mischa war ich schon in derselben Kindergartengruppe, dabei gilt das eigentlich für meine ganze Klasse, jedenfalls war Mischa mein bester Freund. Wir saßen anfangs auch in einer Bank, aber dann stellte sich schnell heraus, dass er ein Chaot war, der über ein »ausreichend« nicht hinauskommen würde, und man trennte uns rasch, wahrscheinlich, damit er mich nicht verdarb. Mich setzten sie neben ein Mädchen, eine Gute mit Aussicht auf »sehr gut«. Aber als sie in der fünften Klasse wieder von mir weggesetzt wurde, war sie plötzlich nur noch eine Gute mit Aussicht auf »befriedigend«. Ich bekam eine neue Banknachbarin, im Jahr darauf durften wir gemeinsam als erste zu den Pionieren, weil sie die Zweitbeste in unserer Klasse war. Später setzte unsere Klassenlehrerin, der schon Böses schwante, sie von mir weg, und sie brachte die Schule mit Ach und Krach mit einem »befriedigend« zu Ende. Meine Nachbarschaft verhalf noch einigen Mitschülern zu ähnlichen Höhen- und Sturzflügen, bis ich in Klasse neun mit Drakon zusammengesetzt wurde. Da er schon immer zuverlässig zwischen »ausreichend« und »befriedigend« navigierte, sich nur mühsam an den Silben entlanghangelte, noch schlechter schrieb und sich zu keinen geistigen Höhenflügen aufraffen wollte, was ihm ohnehin niemand abgenommen hätte, schlug sich unsere Nachbarschaft in keiner Weise auf seine Zensuren nieder. Drakon bestand aus etwa einhundert Kilogramm Muskelmasse, hatte den Großteil seiner Schulzeit in Trainingslagern, Wettkämpfen und Meisterschaften zugebracht und mit sechzehn Jahren gewonnen, was es zu gewinnen gab, so dass wir ihn in den höheren Klassen dann regelmäßiger zu Gesicht bekamen. Er bekam den Platz neben mir und wurde für unterlassene Schwänzereien und wortloses Geblinzel anstelle einer Antwort mit einem »befriedigend« belohnt.

Aber ich wollte von Mischa schreiben. Eigentlich schreibe ich weiter über mich, aber in diesem Absatz auf dem Umweg über Mischa. Er war in der ersten Klasse von mir zu einem mittelmäßigen Mädchen versetzt worden, mit dem er sich einmütig »ausreichend«, »befriedigend« und

höchst selten auch mal ein »gut« teilte, und saß bis zum Schulabschluss in der neunten Klasse neben ihr. Zum Ende der Grundschulzeit war klar, wer welche Art Schüler werden würde beziehungsweise schon geworden war. Aber in den ersten vier Jahren, geschützt unter den Fittichen eines Klassenlehrers, klaffen Zensuren und Wissensstand der einzelnen Schüler noch nicht so offenkundig auseinander, gestaltet sich das Bild noch eher einheitlich mit Ausreißern nach unten nur in besonders schweren Fällen. Die gesamte Grundschulzeit habe ich mich bemüht, wie alle anderen zu sein, und im Grunde ist es mir auch gelungen. Ich gehörte zwar zu den Klassenbesten, aber das hob mich nicht heraus und störte auch niemanden. Die Probleme fingen erst an, als wir die kleine Welt unseres Klassenzimmers gegen die über die ganze Schule verstreuten Fachräume eintauschten und unterschiedliche Lehrer bekamen. Da zeigte sich mit einem Mal, dass wir mehrheitlich Mittelmaß waren, eine Handvoll guter Schüler, d.h. eher Schülerinnen, reichlich »ausreichend«, dafür erschreckend wenig sehr Gute, darunter ich. Nicht, dass ich besonders scharf auf gute Zensuren gewesen wäre, ich habe mich nie besonders angestrengt oder sogar gebüffelt, ich wollte einfach lernen, war es gewohnt, meine Sache gut zu machen und kam deshalb ganz gut durch. Unsere Klassenlehrerin in der Vierten, eine gestandene Mathelehrerin, hatte offenbar einen Narren an mir gefressen und sah einen neuen Euler in mir. Bald glaubte die ganze Klasse, ich sei ihr Lieblingsschüler und bekäme deshalb nur »sehr gut« und Auszeichnungen von ihr geschenkt, während alle anderen leer ausgingen – mit Vorliebe packte sie die Jungs im Genick bei den Haaren und schleppte sie so, in verschiedenen Tonlagen »fauler Strick« murmelnd, durch die Klasse. Es musste zum Konflikt kommen, auch wenn ich davon nichts ahnte. Er brach offen aus, als ich mich zum Schuljahresende mit Mischa prügelte. Er war etwas kleiner als ich, aber von Natur aus kräftig und breit, während mich dieselbe Natur aus einer Laune heraus ziemlich schmal und damals noch nicht übermäßig lang belassen hatte. Wir waren zu der Zeit keine dicken Freunde mehr, aber auch nicht verfeindet. Der Streit auf dem Gang in der Pause drehte sich um irgendeine Nichtigkeit. Mischa hatte mich nicht einmal geschlagen, nur kräftig geschubst, dass ich gegen den Heizkörper geflogen bin, aber ich habe nicht geheult, obwohl es wehtat. Das Problem war nur, dass unsere Klassenlehrerin die Sache mitbekommen hatte und natürlich in Mischa den Schuldigen sah. Er war damals schon offiziell und inoffiziell der Kopf der Klasse und wurde

von allen nur respektvoll Micha genannt, deshalb schlug sich, als seine Mutter und er tags darauf vom Direktor einbestellt wurden, sofort die gesamte Klasse auf seine Seite und stempelte mich zum Verräter. Kurz darauf ging es los, vielmehr sie, die Hölle. Für das nächste halbe Jahr war ich der Paria, der letzte Mensch in der Klasse. Solange der Lehrer hinsah, war scheinbar alles ruhig, bis auf die eine oder andere schnelle Ohrfeige, wenn er sich abwandte, aber was sich in den Pausen und nach dem Unterricht abspielte, will ich mir nicht mehr ins Gedächtnis rufen. Weniger die körperliche Gewalt oder die Beleidigungen, vielmehr der tägliche Psychokrieg, aktiv betrieben von einigen, mitgetragen vom Rest. Nicht, dass sie mich der Reihe nach vermöbelt hätten, aber viele wollten mir einfach eins auswischen, und wann immer ich mich prügelte und selbst wenn ich einmal gewann, was bei meiner Statur ohnehin kaum vorkam, stand die Klasse immer auf Seiten meines Gegners, und es wurde nur noch schlimmer. Ich versteckte mich, lief weg, verteidigte mich nach Kräften, ohne je zu klagen oder um Gnade zu bitten. Die größte Herausforderung war, die Pausen zu überstehen und mich nach Schulschluss unbemerkt aus dem Staub zu machen. In jeder Kindergruppe gibt es den Ausgestoßenen, den Unberührbaren, das Objekt allgemeinen Gelächters und ständiger Erniedrigung, den alle und jeder in der Klasse zur Schnecke machen, oder ein Einzelner, während die anderen zusehen. Das ist kaum zu ertragen und nicht zu ändern, schlimmer als das Kastenwesen in Indien. Man kann nur die Schule wechseln oder jemanden umbringen, wobei Letzteres wahrscheinlich auch nicht helfen würde.

Fast fünf Jahre ging das so, zunächst ganz massiv, dann etwas abgeschwächt und mehr aus Gewohnheit, aber dennoch. Im Klassenzimmer, im Gang, in der Umkleide, in der Sporthalle, in der Kantine, auf der Toilette, im Park hinter der Schule, überall. Fünf Jahre Hölle. Meiner Mutter habe ich kein Wort davon gesagt, aber sie hat es auch so gemerkt und mir mehrfach, vor allem am Anfang, vorgeschlagen, die Schule zu wechseln. Dann hätte ich jeden Morgen in eine Nachbarsiedlung fahren müssen, und ich hätte meine Niederlage eingeräumt. Aber das war nicht einmal entscheidend, ich wollte eben genau hier sein, mit allen anderen, wie alle und trotz aller Erniedrigungen wollte ich unter meinesgleichen sein. Aber irgendwie funktionierte das einfach nicht. Ich war immer noch der Klassenbeste, ein heller Kopf mit Elefantengedächtnis, dabei stellten mich die Lehrer nach wie vor für meine Widerworte auf den Gang, und die Klasse

behandelte mich wie den letzten Menschen. Ich habe es versucht, habe mitgeraucht, mit um Geld gespielt, aber ich konnte nie einer von ihnen werden, blieb immer außen vor und eine Stufe darunter. Neue Schüler kamen in unsere Klasse, machten die schwierige Fremdkörperphase durch, mal schneller, mal langsamer, jeder mit seinen Erniedrigungen, seinen blauen Flecken, aber niemand wurde in der Klasse bis zum letzten Platz durchgereicht, weil dieser Platz schon vergeben war. Vergeben an mich. Aus heutiger Sicht habe ich kluge Ratschläge für den Jungen von damals parat: unerbittlicher kämpfen bis zuletzt und nicht zurückziehen, doch die Schule wechseln oder in irgendeiner Sache cooler sein als der Rest, um sich Respekt zu verschaffen – schulische Leistungen zählen da freilich nicht. Aus heutiger Sicht. Aber damals wie heute hat ein elfjähriges Kind keine Chance, so eine Situation zu ändern. Der einzige Weg zur Akzeptanz ist ein gezielter Notenabsturz, nicht mehr auffallen, sich dauerhaft wegducken, um womöglich irgendwann als einer von vielen Gefolgsleuten der Anführer geduldet zu werden. Aber das wollte ich nicht, ich wollte dazugehören, ohne mich selbst zu verleugnen, doch das schien nicht zu funktionieren. Also blieb mir nichts übrig, als einzustecken und durchzuhalten. Ob ich deshalb so ein verschlossener Starrkopf geworden bin? Schon möglich. Aber das wird auch noch andere Gründe haben, dafür ist mir in jenen Jahren noch zu viel Anderes widerfahren, Gutes wie Schlechtes. Irgendwann geht alles zu Ende, so war auch der Psychokrieg eines Tages vorbei, alle waren älter geworden, neu zusammengemischt, und in der neunten Klasse ließen sie mich in Ruhe, später war ich dann mit einigen, dann sogar mit vielen meiner einstigen Feinde wieder befreundet. Viele der Befriedigenden und Guten wechselten nach und nach auf die Fachschulen, übrig blieben die sehr Guten und die Ausreichenden, erstere bis zur Hochschule, letztere bis zur Einberufung. Wir wurden mit den Parallelklassen zusammengelegt, und ein neues Leben brach an…

Wir fanden uns zu einer kleinen Clique zusammen, die letzten beiden Schuljahre verflogen wie in einem schönen Traum, wahrscheinlich war das der Ausgleich für die fünf Jahre in der Hölle. Meine Leistungen wurden nicht schwächer, aber ich ging jetzt eher zum Vergnügen zur Schule. Obwohl ich immer noch einer der besten Schüler war, vielmehr der beste (neben ein paar besten Schülerinnen), stand ein paar Mal »gut« in meinem Prüfungszeugnis. Mir wurde empfohlen, eine Nachprüfung zu machen,

um doch noch eine Medaille zu bekommen. Aber ich lehnte ab, weil ich damals nicht einsah, was sie mir bringen sollte, das sehe ich eigentlich bis heute nicht. Als unser letzter Schultag eingeläutet werden sollte, trug ich eine neue Erstklässlerin auf der Schulter (mit siebzehn Jahren hatte ich deutlich an Länge und Breite zugelegt), sie hielt die altbekannte Glocke mit der Klöppelmutter in der Hand. Ich hatte der Kleinen rechtzeitig erklärt, dass sie die Glocke nach unten halten solle, so dass sie diesmal wesentlich fröhlicher läutete.

Auf das letzte Läuten folgte das Examen, die Abschlussprüfungen, fünf an der Zahl, die ich natürlich allesamt mit »sehr gut« bestehen wollte. Ganz zuletzt kam die, wenn auch nicht heiß geliebte, so mir doch immer treu ergebene Mathematik. Nach zwanzig Minuten hatte ich die ersten vier Aufgaben gelöst, um dann bestimmt eine halbe Stunde über einer kurzen Dreiecksfrage zu brüten und schließlich einzusehen, dass ich sie nicht lösen und mir dieser eine Punkt fehlen würde. Ich bekam Schweißausbrüche und massierte mir die Schläfen, aber das half diesmal auch nicht. Eine Viertelstunde vor dem Ende der Prüfung war klar, dass alle über diese Dreiecke gestolpert waren, auch die beiden anderen sehr Guten, und dass niemand die vollen fünf Punkte holen würde. Meine erste Klassenlehrerin war damals schon pensioniert, und man hatte uns nach zahllosen Lehrerwechseln für das Abschlussjahr eine neue Mathelehrerin vorgesetzt. Als sie nun sah, was in der letzten, in ihrer Prüfung bevorstand, bestellte sie uns drei, die wir vorher immer fünf Punkte geschrieben hatten, nacheinander vor die Tür und zeigte uns wortlos die Lösung der letzten Aufgabe. Ich konnte erst gar nicht begreifen, weshalb mich jemand aus der Prüfungskommission nach draußen rief, ich war ganz aufgebracht, dass ich an den Dreiecken scheitern sollte, die Zeit lief davon, ich haderte und wollte weiter über der Aufgabe schwitzen, ging aber schließlich doch, da die Obrigkeit rief. Kaum hatte ich die Lösung gesehen und verstanden, kehrte ich, ganz in Gedanken, an meinen Platz zurück. Ich trug ein weißes Hemd, auch alle anderen waren weiß und festlich gekleidet, aber auf einmal kam mir alles so verlogen und schmutzig vor. Ich setzte mich an meinen Platz und überlegte kurz, die Aufgabe offen zu lassen oder noch besser, anstelle der Lösung etwas zu schreiben, eine letzte Botschaft an die Lehrer gewissermaßen. Aber ich war zu feige. Ich wollte fünfmal die Bestnote, die glatte Fünf, in meinem Prüfungszeugnis stehen haben, ich wollte Erster sein, zu den Besten gehören. Um jeden Preis. Und ich

trug die richtige, vorgesagte Lösung ein. Und ich bekam meine Fünf, die fünfte, letzte. Aber ich konnte mich nicht über sie freuen. Ich kann es bis heute nicht. Ich hatte die Chance auf eine ehrliche Vier vertan und sie gegen die falsche Fünf eingetauscht.

Beim Abschlussball applaudierten alle zufrieden, mich eingeschlossen. Als Jahrgangsbester bekam ich meine Urkunde als erster, sie sagten sogar etwas von wegen »groß gewachsen, Großes geleistet«, aber ich fühlte mich schäbig.

Nach der Schule ergatterte ich einen der staatlich geförderten Studienplätze an einer renommierten Fakultät, auf eigene Faust. Dort ging ohne Vitamin B eigentlich gar nichts, und als Normalsterblicher vom Lande hatte man schlechte Karten, aber ich kam rein, als letzter auf der Liste unter lauter Goldmedaillenträgern, ich kam rein. Meine Verwandten hatten mir vorher zugeredet, in eine andere Stadt zu ziehen, wo ich an einer anderen Hochschule, an die ich nicht wollte, meinen Studienplatz in einer Fachrichtung, die mich nicht interessierte, unter Garantie bekommen hätte – ich hatte mich geweigert. Ich wollte nur dorthin, wo ich hinwollte, gegen den Willen meiner Eltern, praktisch ohne Aussicht auf Erfolg. Ich ließ mir nicht reinreden, tat, was ich wollte und erreichte mein Ziel. Nach dem ersten Semester und den ersten Prüfungen war ich allerdings schwer enttäuscht von unserer Alma Mater, in der die Studenten ihr Studium vortäuschten und die Dozenten ihre Lehre, der Eifer war dahin, die Zensuren gingen in den Keller, ich wurde ein Schwänzer und disziplinloser Geselle und verbrachte in den Wänden der Hochschule fünf wunderbare Jahre meines Lebens, aber das ist eine ganz andere Geschichte.

In der Schule war ich dennoch nicht umsonst, sie hat mich trotz allem etwas gelehrt – nicht die Berechnung von Dreiecken, die ist für die Katz –, ich habe in der Schule gelernt, niemals aufzugeben und mir treu zu bleiben. Nicht aufgeben und sich treu bleiben. Nicht aufgeben. Und sich treu bleiben. Und: nicht unbedingt versuchen, wie die anderen zu sein.

*Aus dem Russischen von Thomas Weiler*

# *Über die Autorinnen und Autoren*

*Klaus Bachmann* ist ein deutscher Historiker, Politologe und Publizist. Professor für Politikwissenschaft an der Uniwersytet SWPS (University of Social Sciences and Humanities) in Warschau. Zahlreiche Publikationen zu deutsch-polnischen und ukrainisch-polnischen Beziehungen sowie zur Frage der Transitional Justice. Im Sommer 2016 erscheint sein Buch *Der Bruch. Ursachen und Konsequenzen des Umsturzes der Verfassungsordnung Polens 2015-2016* (Studies in Political Transition 6) bei Peter Lang, Bern.

*Sabine Bitter* und *Helmut Weber* leben in Vancouver und Wien und arbeiten seit 1994 an Projekten zu Stadt und Architektur sowie zu Politiken der Repräsentation und des Raums. Ihre Serien von Foto- und Videoarbeiten verhandeln spezifische Momente und Logiken des globalen urbanen Wandels, wie sie im Alltag zum Ausdruck kommen. Projekte in den letzten beiden Jahren: 2016 - *What's Left?* kuratiert von Walter Seidl und Gulsen Bal, MuseumsQuartier Wien; *Trophäen seiner Exzellenz*, Schauraum der Angewandten, MuseumsQuartier Wien; *Henri Lefebvre in New Belgrade*, Galerie GPLcontemporary, Wien; *Habitat oder Wie wir wohnen wollen*, BUWOG Fassade, Billboard im öffentlichen Raum, Wien; 2015 - *New Conjunctions and Intersections,* The United Nations Headquarters in New York; *Through a Window: Visual Art and SFU 1965-2015*, Teck Gallery, Vancouver: *Informal Paths*, MAXXI - Nationalmuseum für die Kunst des 21.Jahrhunderts, Rom.

*Vladimir Gel'man* lehrt am Department of Political Science and Sociology, European University St. Petersburg; derzeit ist er Finland Distinguished Professor am Aleksanteri Institute, Helsinki University. Authoritarian Russia: Analyzing Post-Soviet Regime Changes, University of Pittsburgh Press 2015; 2017 erscheint Authoritarian Modernization in Russia: Ideas, Institutions, and Policies.

*Gábor Halmai* lehrt Recht an der Eötvös Loránd University, Budapest; im September 2016 übernimmt er den Lehrstuhl für Vergleichendes Verfassungsrecht am Department of Law, European University Institute, Florenz. Er war Berater des ungarischen Verfassungsgerichts und Mitglied des Vorstands der Fundamental Rights Agency der Europäischen Union. 2015/16 ist er EURIAS Visiting Fellow am Institut für die Wissenschaften vom Menschen (IWM). Zuletzt erschien Perspectives on Global Constitutionalism. The Use of Foreign and International Law by Domestic Courts, The Hague 2014.

*Jan-Werner Müller* lehrt Politikwissenschaft am Department of Politics, Princeton University. 2014 und 2016/17 Visiting Fellow am IWM. Auf Deutsch erschien zuletzt: *Was ist Populismus?,* Frankfurt a.M. 2016; *Das demokratische Zeitalter: Eine politische Ideengeschichte Europas im 20. Jahrhundert*, Frankfurt a.M. 2013.

*Soli Özel* ist Professor of International Relations an der Kadir Has University, Istanbul, und Kolumnist für *Habertürk*. Zum Thema erschien zuletzt: »A Moment of Elation: The Gezi Protests: Resistance and the Fading of the AKP Project«, in: Umut Özkırımlı (Hg.), The Making of a Protest Movement in Turkey: #occupygezi, London 2014.

*Maria Popova* ist Associate Professor am Department of Politics, McGill University, Montreal. 2011-2014 führte sie das Forschungsprojekt *Judicial Prosecution of High-level Corruption in Eastern Europe* durch. Politicized Justice in Emerging Democracies: Courts in Russia and Ukraine, New York 2012.

*István Rév* ist Professor of History and Political Science an der Central European University, Budapest, und Direktor der Vera & Donald Blinken Open Society Archives. *Retroactive Justice: Prehistory of Post-Communism,* Stanford 2005.

*Paul Ricœur* (1913-2005) zählt zu den bedeutendsten Philosophen des 20. Jahrhunderts. Er war Mitglied des Wissenschaftlichen Beirats des IWM; 2001 hielt er dort die *Vorlesungen zu den Wissenschaften vom Menschen*, die 2004 unter dem Titel *Wege der Anerkennung. Erkennen, Wiedererkennen, Anerkanntsein* in Frankfurt a.M. erschienen. Den Beitrag im vorliegenden Heft verfasste Ricœur im Zusammenhang mit seinem Engagement für die entstehende Bewegung der *Sans Papiers* im Jahre 1996 (vgl. den Artikel »Il y a vingt ans, la bataille des sans-papiers de Saint-Bernard«, in: *Le Monde* vom 23. März 2016).

*Oleg Sentsov* ist ein ukrainischer Filmemacher und Schriftsteller. Er war Aktivist der »AutoMaidan«-Bewegung. Während der Krimkrise beteiligte er sich an Lebensmittellieferungen für Soldaten der von russischen Einheiten blockierten ukrainischen Krim-Basen. Im Mai 2014 wurde er wegen des Verdachts der Vorbereitung terroristischer Handlungen verhaftet und nach Moskau verbracht; im August 2015 wurde er zu 20 Jahren Haft verurteilt.

*Maria Tomak* ist eine ukrainische Journalistin und Bürgerrechtlerin. Von 2007 bis 2012 schrieb sie für die in Kiew erscheinende Zeitung День (*Deń*, Der Tag). Derzeit arbeitet sie für das Zentrum für Bürgerfreiheiten in Kiew über die Situation der Menschenrechte in der Ukraine und im postsowjetischen Raum.

*Balázs Trencsényi* ist Associate Professor am Department of History, Central European University, Budapest. 2002 war er Junior Visiting Fellow am IWM.

Von 2008 bis 2013 leitete er im Rahmen eines ERC Starting Independent Researcher Grant ein Projekt über die politische Ideengeschichte in Ostmitteleuropa, das in die Reihe *A History of Modern Political Thought in East Central Europe* (Oxford UP) mündet. Der erste Band erschien 2016 unter dem Titel *Negotiating Modernity in the »Long Nineteenth Century«* (Herausgeber: Balázs Trencsényi, Maciej Janowski, Mónika Baár, Maria Falina und Michal Kopeček). 2011 erschien Trencsényis Buch The Politics of »National Character«: A Study in Interwar East European Thought, London.

Besuchen Sie uns im Netz
www.iwm.at/transit

Photographie auf der Rückseite: Aus der Serie *Grenzformalismen.*